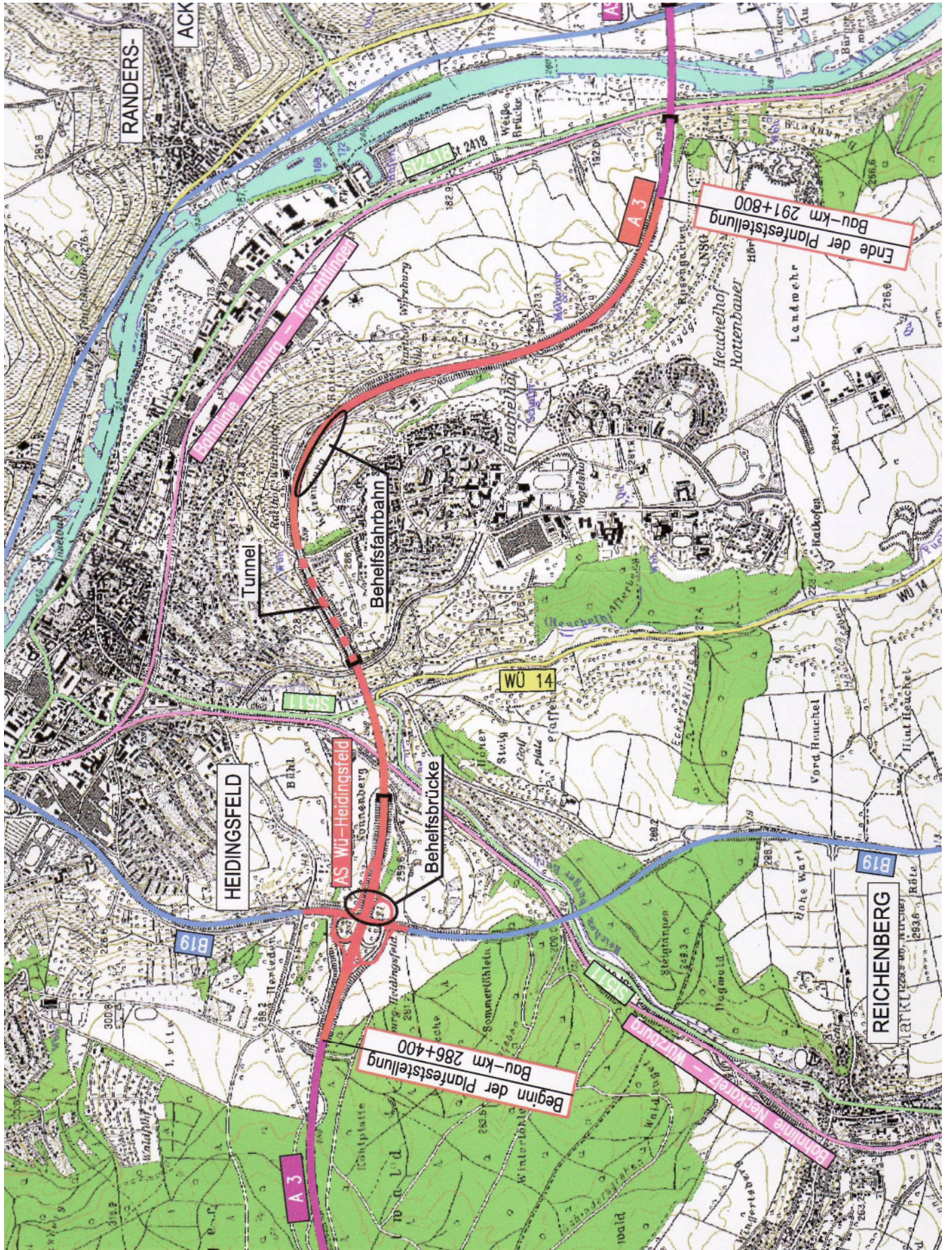


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planergänzungsbeschluss
für bauzeitliche Maßnahmen
zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009
für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3
(Frankfurt – Nürnberg)
im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld –
westlich Mainbrücke Randersacker
(Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800)**

Würzburg, den 13.05.2013



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	12

A

Tenor 17

1.	Feststellung des Plans	17
2.	Festgestellte Planunterlagen	18
3.	Nebenbestimmungen	18
3.1	Zusagen	18
3.2	Immissionsschutz	19
3.3	Militärische Belange	20
3.4	Trassierungselemente	20
4.	Entscheidung über Einwendungen	20
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	20
6.	Kosten des Verfahrens	20

B

Sachverhalt 21

1.	Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009	21
2.	Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	22
3.	Gegenstand des Planergänzungsverfahrens	24
4.	Ablauf des Planergänzungsverfahrens	25
4.1	Auslegung	25
4.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	26
4.3	Weiteres Verfahren, Planänderung	27

C

Entscheidungsgründe 28

1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	28
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	28
1.2	Erforderlichkeit der Planergänzung	28
1.3	Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
1.4	Entfall des Erörterungstermins	32
1.5	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	34
1.5.1	Auslegung	34

		Seite
1.5.2	Ausgelegte Unterlagen	35
1.5.3	Weiterführung des Verfahrens	41
1.5.4	Planänderung	43
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	44
2.1	Rechtsgrundlage	44
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	45
2.3	Planungsermessen	47
2.4	Konfliktbewältigung in der Planergänzung	47
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	49
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	50
2.6.1	Planungs- und Trassenvarianten, Verkehrswirksamkeit	50
2.6.1.1	Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt	50
2.6.1.2	Behelfsfahrbahn	57
2.6.1.3	Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3	57
2.6.1.4	Unterer Kaulweg	61
2.6.2	Immissionsschutz	62
2.6.2.1	Rechtsgrundlagen	62
2.6.2.2	Lärmberechnung	64
2.6.2.3	Überprüfung der Lärmberechnung und der Lärmschutzmaßnahmen	66
2.6.2.3.1	Prüfung durch Fachstellen	66
2.6.2.3.2	Grundlagen der schalltechnischen Berechnung	68
2.6.2.3.3	Schallschutzmaßnahmen	73
2.6.2.3.4	Sonstige Einwendungen zum Lärmschutz	77
2.6.2.3.5	Abwägung	78
2.6.2.4	Luftschadstoffe	78
2.6.2.4.1	Rechtliche Vorgaben	78
2.6.2.4.2	Würdigung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009	81
2.6.2.4.3	Bauzeitliche Behelfsfahrbahn	85
2.6.3	Naturschutz und Landschaftspflege	90
2.6.3.1	Eingriffsregelung	90
2.6.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten	92
2.6.3.3	Artenschutz	95
2.6.4	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	96
2.6.5	Land- und Forstwirtschaft	96
2.6.6	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	98
2.6.7	Denkmalpflege	99
2.6.8	Träger von Versorgungsleitungen	99
2.6.8.1	Telekom Deutschland GmbH	99
2.6.8.2	Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH	100
2.6.8.3	Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH	100
2.6.9	Kommunale Belange	100
2.6.9.1	Stadt Würzburg	100
2.6.9.2	Markt Randersacker	101
2.6.10	Sonstige Belange	103
2.6.10.1	Polizeiliche Belange	103

		Seite
2.6.10.2	Militärische Belange	104
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	104
2.7.1	Vorbemerkungen	104
2.7.1.1	Allgemeines	104
2.7.1.2	Zulässigkeit von Einwendungen	106
2.7.1.3	Behandlung der Einwendungen	110
2.7.2	Einzelne Einwendungen	112
2.7.2.1	Textbausteine und Mustertexte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.	112
2.7.2.1.1	Textbausteine der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.	112
2.7.2.1.2	Mustertexte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.	118
2.7.2.1.2.1	Einwendungsmuster 1	118
2.7.2.1.2.2	Einwendungsmuster 2	119
2.7.2.1.2.3	Einwendungsmuster 3	119
2.7.2.1.2.4	Einwendungsmuster 4	120
2.7.2.1.2.5	Einwendungsmuster 5	122
2.7.2.1.2.6	Einwendungsmuster 6	122
2.7.2.2	Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.	123
2.7.2.3	Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten)	124
2.7.2.3.1	Variante 1 (Allendorfweg/Lehmgrubenweg)	124
2.7.2.3.2	Variante 2 (Sammeleinwendung Bürgerinitiative)	125
2.7.2.3.3	Variante 3 (Unterschriftsliste vor Klage)	126
2.7.2.4	Einwendungen der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V.	126
2.7.2.5	Einwendungen Bürgerverein Heuchelhof e.V.	128
2.7.2.6	Einwendung Nr. 1	129
2.7.2.7	Einwendung Nr. 2	131
2.7.2.8	Einwendung Nr. 3	132
2.7.2.9	Einwendung Nr. 4	133
2.7.2.10	Einwendung Nr. 5	135
2.7.2.11	Einwendung Nr. 6	135
2.7.2.12	Einwendung Nr. 7	135
2.7.2.13	Einwendung Nr. 8	136
2.7.2.14	Einwendung Nr. 9	136
2.7.2.15	Einwendung Nr. 10	137
2.7.2.16	Einwendung Nr. 11	138
2.7.2.17	Einwendung Nr. 12	138
2.7.2.18	Einwendung Nr. 13	139
2.7.2.19	Einwendung Nr. 14	139
2.7.2.20	Einwendung Nr. 15	141
2.7.2.21	Einwendung Nr. 16	142
2.7.2.22	Einwendung Nr. 17	142
2.7.2.23	Einwendung Nr. 18	142
2.7.2.24	Einwendung Nr. 19	142
2.7.2.25	Einwendung Nr. 20	143
2.7.2.26	Einwendung Nr. 21	143

		Seite
2.7.2.27	Einwendung Nr. 22	144
2.7.2.28	Einwendung Nr. 23	144
2.7.2.29	Einwendung Nr. 24	144
2.7.2.30	Einwendung Nr. 25	146
2.7.2.31	Einwendung Nr. 26	146
2.7.2.32	Einwendung Nr. 27	147
2.7.2.33	Einwendung Nr. 28	147
2.7.2.34	Einwendung Nr. 29	148
2.7.2.35	Einwendung Nr. 30	148
2.7.2.36	Einwendung Nr. 31	149
2.7.2.37	Einwendung Nr. 32	149
2.7.2.38	Einwendung Nr. 33	149
2.7.2.39	Einwendung Nr. 34	150
2.7.2.40	Einwendung Nr. 35	150
2.7.2.41	Einwendung Nr. 36	151
2.7.2.42	Einwendung Nr. 37	151
2.7.2.43	Einwendung Nr. 38	152
2.7.2.44	Einwendung Nr. 39	153
2.7.2.45	Einwendung Nr. 40	153
2.7.2.46	Einwendung Nr. 41	154
2.7.2.47	Einwendung Nr. 42	154
2.7.2.48	Einwendung Nr. 43	155
2.7.2.49	Einwendung Nr. 44	155
2.7.2.50	Einwendung Nr. 45	155
2.7.2.51	Einwendung Nr. 46	156
2.7.2.52	Einwendung Nr. 47	156
2.7.2.53	Einwendung Nr. 48	156
2.7.2.54	Einwendung Nr. 49	157
2.7.2.55	Einwendung Nr. 50	157
2.7.2.56	Einwendung Nr. 51	158
2.7.2.57	Einwendung Nr. 52	158
2.7.2.58	Einwendung Nr. 53	159
2.7.2.59	Einwendung Nr. 54	160
2.7.2.60	Einwendung Nr. 55	162
2.7.2.61	Einwendung Nr. 56	162
2.7.2.62	Einwendung Nr. 57	163
2.7.2.63	Einwendung Nr. 58	163
2.7.2.64	Einwendung Nr. 59	163
2.7.2.65	Einwendung Nr. 60	164
2.7.2.66	Einwendung Nr. 61	164
2.7.2.67	Einwendung Nr. 62	164
2.7.2.68	Einwendung Nr. 63	165
2.7.2.69	Einwendung Nr. 64	166
2.7.2.70	Einwendung Nr. 65	166
2.7.2.71	Einwendung Nr. 66	166

		Seite
2.7.2.72	Einwendung Nr. 67	167
2.7.2.73	Einwendung Nr. 68	167
2.7.2.74	Einwendung Nr. 69	167
2.7.2.75	Einwendung Nr. 70	168
2.7.2.76	Einwendung Nr. 71	168
2.7.2.77	Einwendung Nr. 72)	168
2.7.2.78	Einwendung Nr. 73	169
2.7.2.79	Einwendung Nr. 74	170
2.7.2.80	Einwendung Nr. 75	170
2.7.2.81	Einwendung Nr. 76	170
2.7.2.82	Einwendung Nr. 77	171
2.7.2.83	Einwendung Nr. 78	171
2.7.2.84	Einwendung Nr. 79	172
2.7.2.85	Einwendung Nr. 80	173
2.7.2.86	Einwendung Nr. 81	173
2.7.2.87	Einwendung Nr. 82	173
2.7.2.88	Einwendung Nr. 83	173
2.7.2.89	Einwendung Nr. 84	174
2.7.2.90	Einwendung Nr. 85	174
2.7.2.91	Einwendung Nr. 86	174
2.7.2.92	Einwendung Nr. 87	175
2.7.2.93	Einwendung Nr. 88	176
2.7.2.94	Einwendung Nr. 89	178
2.7.2.95	Einwendung Nr. 90	178
2.7.2.96	Einwendung Nr. 91	179
2.7.2.97	Einwendung Nr. 92	179
2.7.2.98	Einwendung Nr. 93	179
2.7.2.99	Einwendung Nr. 94	179
2.7.2.100	Einwendung Nr. 95	180
2.7.2.101	Einwendung Nr. 96	181
2.7.2.102	Einwendung Nr. 97	182
2.7.2.103	Einwendung Nr. 98	182
2.7.2.104	Einwendung Nr. 99	183
2.7.2.105	Einwendung Nr. 100	184
2.7.2.106	Einwendung Nr. 101	185
2.7.2.107	Einwendung Nr. 102	185
2.7.2.108	Einwendung Nr. 103	186
2.7.2.109	Einwendung Nr. 104	187
2.7.2.110	Einwendung Nr. 105	187
2.7.2.111	Einwendung Nr. 106	188
2.7.2.112	Einwendung Nr. 107	188
2.7.2.113	Einwendung Nr. 108	188
2.7.2.114	Einwendung Nr. 109	189
2.7.2.115	Einwendung Nr. 110	189
2.7.2.116	Einwendung Nr. 111	189

		Seite
2.7.2.117	Einwendung Nr. 112	190
2.7.2.118	Einwendung Nr. 113	190
2.7.2.119	Einwendung Nr. 114	190
2.7.2.120	Einwendung Nr. 115	191
2.7.2.121	Einwendung Nr. 116	191
2.7.2.122	Einwendung Nr. 117	192
2.7.2.123	Einwendung Nr. 118	192
2.7.2.124	Einwendung Nr. 119	193
2.7.2.125	Einwendung Nr. 120	193
2.7.2.126	Einwendung Nr. 121	194
2.7.2.127	Einwendung Nr. 122	194
2.7.2.128	Einwendung Nr. 123	194
2.7.2.129	Einwendung Nr. 124	195
2.7.2.130	Einwendung Nr. 125	196
2.7.2.131	Einwendung Nr. 126	196
2.7.2.132	Einwendung Nr. 127	196
2.7.2.133	Einwendung Nr. 128	197
2.7.2.134	Einwendung Nr. 129	197
2.7.2.135	Einwendung Nr. 130	197
2.7.2.136	Einwendung Nr. 131	198
2.7.2.137	Einwendung Nr. 132	198
2.7.2.138	Einwendung Nr. 133	198
2.7.2.139	Einwendung Nr. 134	198
2.7.2.140	Einwendung Nr. 135	199
2.7.2.141	Einwendung Nr. 136	199
2.7.2.142	Einwendung Nr. 137	199
2.7.2.143	Einwendung Nr. 138	200
2.7.2.144	Einwendung Nr. 139	200
2.7.2.145	Einwendung Nr. 140	200
2.7.2.146	Einwendung Nr. 141	200
2.7.2.147	Einwendung Nr. 142	201
2.7.2.148	Einwendung Nr. 143	201
2.7.2.149	Einwendung Nr. 144	201
2.7.2.150	Einwendung Nr. 145	202
2.7.2.151	Einwendung Nr. 146	202
2.7.2.152	Einwendung Nr. 147	203
2.7.2.153	Einwendung Nr. 148	203
2.7.2.154	Einwendung Nr. 149	203
2.7.2.155	Einwendung Nr. 150	204
2.7.2.156	Einwendung Nr. 151	204
2.7.2.157	Einwendung Nr. 152	204
2.7.2.158	Einwendung Nr. 153	205
2.7.2.159	Einwendung Nr. 154	205
2.7.2.160	Einwendung Nr. 155	206
2.7.2.161	Einwendung Nr. 156	207

		Seite
2.7.2.162	Einwendung Nr. 157	207
2.7.2.163	Einwendung Nr. 158	207
2.7.2.164	Einwendung Nr. 159	208
2.7.2.165	Einwendung Nr. 160	210
2.7.2.166	Einwendung Nr. 161	211
2.7.2.167	Einwendung Nr. 162	211
2.7.2.168	Einwendung Nr. 163	211
2.7.2.169	Einwendung Nr. 164	212
2.7.2.170	Einwendung Nr. 165	212
2.7.2.171	Einwendung Nr. 166	213
2.7.2.172	Einwendung Nr. 167	213
2.7.2.173	Einwendung Nr. 168	216
2.7.2.174	Einwendung Nr. 169	217
2.7.2.175	Einwendung Nr. 170	218
2.7.2.176	Einwendung Nr. 171	219
2.7.2.177	Einwendung Nr. 172	219
2.7.2.178	Einwendung Nr. 173	221
2.7.2.179	Einwendung Nr. 174	222
2.7.2.180	Einwendung Nr. 175	223
2.7.2.181	Einwendung Nr. 176	224
2.7.2.182	Einwendung Nr. 177	224
2.7.2.183	Einwendung Nr. 178	224
2.7.2.184	Einwendung Nr. 179	226
2.7.2.185	Einwendung Nr. 180	226
2.7.2.186	Einwendung Nr. 181	227
2.7.2.187	Einwendung Nr. 182	227
2.7.2.188	Einwendung Nr. 183	228
2.7.2.189	Einwendung Nr. 184	229
2.7.2.190	Einwendung Nr. 185	230
2.7.2.191	Einwendung Nr. 186	230
2.7.2.192	Einwendung Nr. 187	230
2.7.2.193	Einwendung Nr. 188	230
2.7.2.194	Einwendung Nr. 189	231
2.7.2.195	Einwendung Nr. 190	231
2.7.2.196	Einwendung Nr. 191	231
2.7.2.197	Einwendung Nr. 192	232
2.7.2.198	Einwendung Nr. 193	233
2.7.2.199	Einwendung Nr. 194	234
2.7.2.200	Einwendung Nr. 195	235
2.7.2.201	Einwendung Nr. 196	236
2.7.2.202	Einwendung Nr. 197	236
2.7.2.203	Einwendung Nr. 198	237
2.7.2.204	Einwendung Nr. 199	239
2.7.2.205	Einwendung Nr. 200	239
2.7.2.206	Einwendung Nr. 201	240

		Seite
2.7.2.207	Einwendung Nr. 202	240
2.7.2.208	Einwendung Nr. 203	241
2.7.2.209	Einwendung Nr. 204	241
2.7.2.210	Einwendung Nr. 205	241
2.7.2.211	Einwendung Nr. 206	241
2.7.2.212	Einwendung Nr. 207	242
2.7.2.213	Einwendung Nr. 208	242
2.7.2.214	Einwendung Nr. 209	243
2.7.2.215	Einwendung Nr. 210	243
2.7.2.216	Einwendung Nr. 211	243
2.7.2.217	Einwendung Nr. 212	244
2.7.2.218	Einwendung Nr. 213	244
2.7.2.219	Einwendung Nr. 214	244
2.7.2.220	Einwendung Nr. 215	246
2.7.2.221	Einwendung Nr. 216	246
2.7.2.222	Einwendung Nr. 217	247
2.7.2.223	Einwendung Nr. 218	248
2.7.2.224	Einwendung Nr. 219	249
2.7.2.225	Einwendung Nr. 220	251
2.7.2.226	Einwendung Nr. 221	251
2.7.2.227	Einwendung Nr. 222	251
2.7.2.228	Einwendung Nr. 223	252
2.7.2.229	Einwendung Nr. 224	255
2.7.2.230	Einwendung Nr. 225	256
2.7.2.231	Einwendung Nr. 226	257
2.7.2.232	Einwendung Nr. 227	258
2.7.2.233	Einwendung Nr. 228	259
2.7.2.234	Einwendung Nr. 229	259
2.7.2.235	Einwendung Nr. 230	262
2.7.2.236	Einwendung Nr. 231	262
2.7.2.237	Einwendung Nr. 232	263
2.7.2.238	Einwendung Nr. 233	263
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	263
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	264
4.	Kostenentscheidung	264

D

Rechtsbehelfsbelehrung

265

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

266

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

266

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft; ersetzt durch die 39. BImSchV am 06.08.2010)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz

Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OrgBauV	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen
OrgBauWasG	Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröbenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröbenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990

RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

ZTV Asphalt-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten der Bundesanstalt für Straßenwesen
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-5/07

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planergänzungsverfahren für bauzeitliche Maßnahmen zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Ergänzungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans

Der ergänzende Plan für die bauzeitlichen Maßnahmen im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, in der Fassung

- der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 und
- des Bescheids der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung des Überführungsbauwerks des Langen Kniebrecherwegs),

wird mit den sich aus diesem Ergänzungsbeschluss und mit den sich aus der Planänderung vom 18.03.2013 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellte Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) i.d.F. der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 wird insoweit geändert und ergänzt, als er den Bau einer 16 m breiten Behelfsfahrbahn

zwischen Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650, die vom Bestand um bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird, sowie den Bau einer Behelfsbrücke neben dem bestehenden Überführungsbauwerk der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld zum Gegenstand hat und von der mit diesem Ergänzungsbeschluss genehmigten Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, i.d.F. der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011, aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Ergänzungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der durch diesen Ergänzungsbeschluss festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
6.1	1	Kennzeichnende Querschnitte Behelfsfahrbahn	M 1 : 200
7.1	1	Lageplan Behelfsfahrbahn	M 1 : 2.000
7.1	2E	Lageplan Behelfsbrücke B 19 <i>ersetzt</i>	M 1 : 1.000
<i>7.1</i>	<i>2</i>	<i>Lageplan Behelfsbrücke B 19</i>	<i>M 1 : 1.000</i>

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Ergänzungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Ergänzungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Für die Fahrbahndecke sind in den in folgender Tabelle aufgelisteten Abschnitten ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von -2 dB(A) für die Dauer der Nutzungen der Fahrbahnverbreiterungen bzw. der Behelfsfahrbahn zu gewährleisten:

Bau-km	Richtungsfahrbahn
286+400 bis 287+500	Nürnberg (Fahrbahnverbreiterung)
288+500 bis 289+200	Nürnberg (Fahrbahnverbreiterung)
289+200 bis 289+650	Frankfurt und Nürnberg (Behelfsfahrbahn)
289+650 bis 290+600	Nürnberg (Fahrbahnverbreiterung)
290+600 bis 291+800	Frankfurt und Nürnberg (neue endgültige Fahrbahn)

Hinsichtlich des endgültigen Ausbauszustandes gelten die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, unter A 3.3.1 bis A 3.3.5 sowie die entsprechenden Regelungen in den festgestellten Unterlagen 7.2 (BWV) und 11.1 (Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung) ohne Änderung weiter.

3.2.2 Für den Fall, dass die Hauptphase 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau der Behelfsfahrbahn und Bau der um bis zu 9 m abgesenkten Richtungsfahrbahn Frankfurt) nach 2015 begonnen werden soll, hat der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde eine ergänzende schalltechnische Berechnung nach RLS-90 vorzulegen, die auf einer fortgeschriebenen Prognose für das Jahr, in dem der Bau der Hauptphase 1 begonnen werden soll, basiert. Die Baustellenverkehre sind dabei wie bei der schalltechnischen Berechnung, die Gegenstand der Planergänzung vom 30.03.2012 ist, zu berücksichtigen.

Ergibt diese Berechnung, dass die Beurteilungspegel beim Bau der Hauptphase 1 im Vergleich zum Bestand zunehmen und die Lärmschutzmaßnahmen, die Gegenstand der Planergänzung vom 30.03.2012 sind, daher nicht ausreichend sind, um eine Zunahme der Beurteilungspegel an den einschlägigen Immissionsorten im Stadtteil Heuchelhof zu vermeiden, sind weitere geeignete schalltechnische Maßnahmen zur Verringerung dieser Beurteilungspegel für den Bau der Hauptphase 1 zum Gegenstand der Planergänzung zu machen, über die die Planfeststellungsbehörde dann zu entscheiden hat.

3.3 Militärische Belange

Bei der Planung der Behelfsfahrbahn der BAB A 3 und der Behelfsbrücke der B 19 sind die Vorgaben der "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) zu beachten.

3.4 Trassierungselemente

Die Trassierungselemente der bauzeitlichen Verkehrsführung im Zuge der B 19 sind grundsätzlich auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h auszulegen. Lediglich für kurze Zwischenphasen im Bauablauf kann eine ungünstigere Verkehrsführung in Verbindung mit Geschwindigkeiten unter 50 km/h erfolgen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Maßnahmeträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Ergänzungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009

Auf Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 31.03.2008 hin hat die Regierung von Unterfranken für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) am 17.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rd. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Von Westen kommend verläuft die Ausbaustrecke zunächst über die Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, die im Rahmen der Planfeststellung ausgebaut wird, und über die neue Talbrücke Heidingsfeld, die im Vergleich zur bestehenden etwas nach Norden abgerückt wird. Unmittelbar nach der Talbrücke wird der Nordrand des Katzenberges in einem ca. 570 m langen Tunnel unterfahren. Im Vergleich zur bestehenden Trasse rückt die Autobahn dabei etwas nach Nordwesten, um an die neue Talbrücke Heidingsfeld angebunden werden zu können. An den Tunnel anschließend führt die Trasse im engen Rechtsbogen zwischen den bestehenden Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd hindurch. Die Trasse wird ab der AS Würzburg-Heidingsfeld im Vergleich zur bestehenden abgesenkt. Sie liegt ab dem östlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld bis zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord bis zu 12 m tiefer als die bestehende Autobahn. In Richtung Mainbrücke Randersacker läuft die Absenkung wieder aus.

Im Rahmen des Ausbaus der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, die derzeit die Form eines halben Kleeblattes aufweist und deren Einmündungen in die vierstreifige Bundesstraße B 19 mit einer Lichtzeichensignalanlage geregelt werden, ist vorgesehen, die Anschlussstellenrampen im Südwest- und Nordwestquadranten zu erneuern und durch Ein- und Ausfahrtstreifen mit der B 19 zu verknüpfen. Ergänzend sind im Südostquadranten eine neue Tangentialrampe und eine Kreisrampe vorgesehen. Als Folge dessen muss auf der Südseite der BAB A 3 eine Verteilerfahrbahn neben der Hauptfahrbahn angeordnet werden. Im Nordostquadranten soll die BAB A 3 in Richtung Würzburg über eine neue, eng anliegende Tangentialrampe an die B 19 angebunden werden. Bei der B 19 ist im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld geplant, den bestehenden vierstreifigen Querschnitt im Norden auch über den Kreuzungsbereich nach Süden hinwegzuführen, das Überführungsbauwerk der B 19 über die BAB A 3 wird an der gleichen Stelle erneuert.

Vom Baubeginn bei Bau-km 286+400 bis zum Wesportal des Katzenbergtunnels bei Bau-km 288+375 wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der für die Lärmberechnung einen Korrekturwert (D_{StrO}) von -2 dB(A) gewährleistet. Vom Ostportal des Katzenbergtunnels bei Bau-km 288+945 bis zum Beginn der Mainbrücke Randersacker bei Bau-km 292+115 wird im endgültigen Zustand ein Fahrbahnbelag verwendet, der sogar einen Korrekturwert (D_{StrO}) von -5 dB(A) sicherstellt.

2. Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 erhoben vier betroffene Grundstückseigentümer Klage zum Bundesverwaltungsgericht. Am 16. und 17.02.2011 fand die mündliche Verhandlung der Verwaltungsstreitsache vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig statt. Im Rahmen dessen wurde am 17.02.2011 durch Prozessklärung der Planfeststellungsbehörde der Zusatz "nachrichtlich" im Bauwerksverzeichnis der festgestellten Unterlagen bei den lfd.Nrn. 46 und 48 (Talbrücke Heidingsfeld und Katzenbergtunnel) gestrichen. Des Weiteren wurde durch Prozessklärung der Planfeststellungsbeschluss dahingehend ergänzt, dass dem Vorhabensträger aufgegeben wurde, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Ergänzung oder Änderung der Planfeststellung oder zur Genehmigung vorzulegen. Durch eine weitere Prozessklärung der Planfeststellungsbehörde wurde die Nebenbestimmung A 3.13.19 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 auch auf den Schutz des Verkehrs im Talgrund und auf der neuen Autobahnbrücke erweitert.

Schließlich wurde durch eine Prozessklärung der Planfeststellungsbehörde der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 dahingehend ergänzt, dass durch die Ausbildung des vorgesehenen Biotopschutzzaunes entlang der geplanten Behelfsfahrbahn im Bereich der Unterführung Unterer Kaulweg bis zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd als Lärmschutzwand für die Dauer der Bauzeit sichergestellt wird, dass keine Erhöhung der im Wohngebiet Heuchelhof-Nord durch den Autobahnverkehrslärm verursachten Lärmbelastung eintritt.

Mit Urteil vom 03.03.2011 wies das Bundesverwaltungsgericht die Klagen ab. Im Rahmen der Begründung wurde ausgeführt, dass eine Verletzung des Gebots der Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit dem Neubau der Talbrücke Heidingsfeld und des Katzenberg-Tunnels sowie dem Abbruch der bestehenden Talbrücke unter laufendem Verkehr nicht erkennbar sei (Urteil des BVerwG vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 51).

Des Weiteren hielt das Bundesverwaltungsgericht in der Begründung seines Urteils vom 03.03.2011 fest, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Wahl der Trasse der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt die Bedeutung der Ei-

gentumsbelange der Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlergewichtet hat; ebensowenig leidet die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Das Bundesverwaltungsgericht führte aber in der Begründung seines Urteils vom 03.03.2011 aus, dass der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 hinsichtlich der Maßnahmen zur Verlegung des Autobahnverkehrs auf der östlich an den Katzenbergtunnel anschließenden freien Strecke während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn das Gebot der Konfliktbewältigung verletze. Dem könne jedoch im Wege der Planergänzung abgeholfen werden. Dasselbe gilt mit Blick auf die Folgen des Baus einer neuen Überführung der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 für die Verkehrssituation im Raum Würzburg (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56).

Während des Baus der neuen, um etwa 9 m abgesenkten nördlichen Richtungsfahrbahn soll der gesamte Autobahnverkehr auf der südlichen Bestandsfahrbahn verlaufen, die so weit verbreitert wird, dass sie fünfstreifig befahren werden kann. Auf einer Länge von ca. 800 m soll für die Dauer dieser ersten Bauphase eine Behelfsfahrbahn errichtet werden, um die neue nördliche Richtungsfahrbahn ohne Verbaumaßnahmen herstellen zu können. Diese Behelfsfahrbahn soll nach den Angaben des Vorhabensträgers in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.02.2011 bis max. 30 m von der südlichen Bestandsfahrbahn abgerückt werden. Infolge dieser Maßnahme rückt der Autobahnverkehr für die Dauer von etwa zwei Jahren näher an die Wohnbebauung im Stadtteil Heuchelhof heran. Die Bewertung der damit verbundenen Lärmbelastung und die Entscheidung über deren Bewältigung müssen im Rahmen der Planfeststellung erfolgen. Die Folge ist u.a., dass aufgrund dieser Maßnahme während der ersten Bauphase nachts der sog. Lärmsanierungswert überschritten wird, der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bei einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) liegt. Dass dies im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nicht berücksichtigt wurde, führte jedoch nicht zum Erfolg der Anfechtungsklage, d.h. deswegen wurde der Planfeststellungsbeschluss nicht vom Gericht aufgehoben. Dies beruht darauf, dass dadurch die Ausgewogenheit der Gesamtplanung nicht in Frage gestellt wird und daher der Abwägungsmangel isoliert im Wege der Planergänzung durch nachträgliche Schutzauflagen behoben werden kann (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56 ff., insbesondere Rd.Nrn. 59 und 61).

Auch im Hinblick auf die vorgesehene Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld hat nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts der Planfeststellungsbeschluss nicht alle Konflikte ausreichend bewältigt. Das Bundesverwaltungsgericht führte dazu in seiner Begründung des Urteils vom 03.03.2011 aus, dass die Auswirkungen

von Straßenbaumaßnahmen auf die örtliche Verkehrssituation jedenfalls dann einen abwägungserheblichen Belang darstelle, wenn sie - wie hier - von vorneherein voraussehbar, von einiger Dauer und einigem Gewicht sind. Hat die Planfeststellungsbehörde diesen Belang verkannt, so kann dieser Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung aber nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres im Wege der Planergänzung behoben werden und verhilft deswegen der Anfechtungsklage nicht zum Erfolg, d.h. das führt nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Durch geeignete Auflagen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Behelfsbrücke gegenüber dem Vorhabensträger könnte der Konflikt ohne Weiteres gelöst werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 63).

3. Gegenstand des Planergänzungsverfahrens

Mit Schreiben vom 03.04.2012 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) die Durchführung eines Verfahrens für die notwendigen Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die vorgelegten Unterlagen umfassen sowohl die Behelfsfahrbahn als auch die Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker gliedert sich in zwei Hauptphasen, nämlich zunächst den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt und danach den Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg. Während des laufenden Verkehrs soll die Autobahn im Bereich der bestehenden Trasse um bis zu 9 m tiefer gelegt werden. Dabei wird für den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt in der endgültigen Lage eine bauzeitliche Verkehrsführung notwendig, für die die bestehende Richtungsfahrbahn Nürnberg herangezogen wird. Sie wird dabei so verbreitert, dass sie - wie im Bestand - fünf Fahrstreifen aufnehmen kann, nämlich drei in Fahrtrichtung Frankfurt und zwei in Fahrtrichtung Nürnberg. In einem Teilabschnitt von Bau-km 290+600 bis Bau-km 291+800 wird aus wirtschaftlichen Gründen bereits die dem endgültigen Ausbauzustand entsprechende neue Richtungsfahrbahn Nürnberg hergestellt. In einem weiteren Abschnitt von Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650 muss zum Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt eine 16 m breite Behelfsfahrbahn errichtet werden, die vom Bestand um bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird.

Das Heranrücken des Verkehrs auf der BAB A 3 während der Bauphase an das Wohngebiet Heuchelhof führt ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu Erhöhungen der dortigen Immissionspegel, die von der BAB A 3 ausgehen. Eine nachträglich durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass die Ausbildung des Biotopschutzzauns als Lärmschutzwand, wie es die Prozessklärung vom 17.02.2011 vorsah, nicht zum gewünschten Ziel führen würde, da der Abstand zur Lärmquelle (Behelfsfahrbahn) zu groß ist, um

eine wirksame Abschirmung zu gewährleisten. Deshalb wird abweichend von obiger Prozessklärung der Biotopschutzzaun ohne Lärmschutzfunktion ausgeführt und es werden stattdessen für die gesamte Dauer der Hauptphase 1 zwei Maßnahmen zur Minimierung des Lärms vorgesehen. Zum einen wird im Bereich der Behelfsfahrbahn und der Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 während der Bauzeit ein Erdwall mit einer Höhe von mindestens 5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, errichtet. Des Weiteren kommen auf den Fahrbahnverbreiterungen bzw. auf der Behelfsfahrbahn lärmindernde Deckschichten zum Einsatz, die den Verkehrslärm dauerhaft um mindestens 2 dB(A) vermindern. Die Bereiche sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht zur Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012 aufgeführt (Seite 7) und unter A 3.2.1 dieses Beschlusses festgehalten.

Die Planergänzung umfasst des Weiteren die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld. Um die Autobahn verbreitern zu können, muss das vorhandene Überführungsbauwerk im Zuge der B 19 abgebrochen und mit einer vergrößerten lichten Weite neu errichtet werden. Um den Verkehr der B 19 dennoch aufrechterhalten zu können, wird östlich neben dem bestehenden Bauwerk eine Behelfsbrücke errichtet. Diese Behelfsbrücke wird einen vierstreifigen Querschnitt aufweisen. Die bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 19 wird hinsichtlich der Anzahl der Fahrstreifen dem bestehenden Zustand entsprechend ausgebildet. Zusätzlich zum derzeitigen Bestand werden in Fahrtrichtung Würzburg zwei Linksabbiegestreifen auf der B 19 vorgesehen.

4. Ablauf des Planergänzungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung des Verfahrens zur Planergänzung durch den Vorhabens-träger mit Schreiben vom 03.04.2012 lagen die Planergänzungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung durch die Stadt Würzburg (Main-Post/Volksblatt vom 20.04.2012) in der Zeit vom 30.04.2012 bis einschließlich 30.05.2012 bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Tiefbau, Veitshöchheimer Straße 1, 97080 Würzburg, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.06.2012) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren aner-

kannt sind (Vereinigungen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Würzburg oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 23.04.2012 gemäß § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Stadt Würzburg hingewiesen.

Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

4.2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 03.04.2012 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH
2. Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg
3. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayer. Landesamt für Umwelt
5. Landratsamt Würzburg
6. Polizeipräsidium Unterfranken
7. Staatliches Bauamt Würzburg
8. Wehrbereichsverwaltung Süd
9. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Servicestelle Würzburg -
10. Autobahn Tank & Rast GmbH
11. Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH - WVV -
12. Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

4.3 Weiteres Verfahren, Planänderung

Im Zuge weiterer Abstimmungen bei der Ausarbeitung der Detailpläne bzw. Ausführungsunterlagen entschloß sich der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg, im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld die Verkehrsführung im Bereich der bauzeitlichen Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 zu ändern. Abweichend von den ausgelegten Unterlagen vom 30.03.2012 soll nunmehr auf der B 19 in Fahrtrichtung Würzburg (von Bad Mergentheim kommend) jeweils eine Linksabbiegespur an den beiden vorhandenen Auffahrtsrampen zur BAB A 3 angebracht werden. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass dadurch eine Verbesserung sowohl im Vergleich zur bisherigen Planung als auch im Vergleich zur Bestandsituation eintreten wird, weil der Verkehrsfluss dadurch verbessert werden kann, dass durch die beiden Linksabbiegespuren Behinderungen des Verkehrs in Richtung Würzburg durch Linksabbieger wegfallen bzw. reduziert werden. Weiterhin wurde die bauzeitliche Verkehrsführung in diesem Bereich teilweise stärker von der bestehenden B 19 abgerückt und in Richtung Norden etwas verlängert. Dadurch vergrößern sich die im Bereich der Bundesstraße B 19 zur Verfügung stehenden Bauflächen, was dem Vorhabensträger eine wirtschaftlichere Baudurchführung ermöglichen soll. Auf die Unterlage 7.1, Blatt 2E (Planänderung vom 18.03.2013) wird insoweit Bezug genommen.

Zu der mit Schreiben vom 20.03.2013 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 25.03.2013 das Staatliche Bauamt Würzburg als Träger öffentlicher Belange an und gab ihm Gelegenheit, sich bis zum 09.04.2013 zur Änderung zu äußern.

Eine Auslegung der Planänderung erfolgte nicht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins für die Planergänzung wurde verzichtet.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Ergänzungsbeschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss ergänzte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Bereich zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und westlich der Mainbrücke Randersacker entspricht damit in der Fassung dieses Ergänzungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 b Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker vom 17.12.2009 zuständig. Daher ist die Regierung auch für den Erlass dieses Ergänzungsbeschlusses zuständig.

1.2 Erforderlichkeit der Planergänzung

Grundsätzlich dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG). Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vor (Nr. 32-4354.1-5/07). Die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 verletzte im Hinblick auf die Verlegung des Autobahnverkehrs auf der östlich an den Katzenbergtunnel anschließenden freien Strecke während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn und hinsichtlich der Bewältigung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld (Überführung der B 19 über die BAB A 3) das Gebot der Konfliktbewältigung. Dies führte jedoch nicht zur Aufhebung oder Teilaufhebung des

Planfeststellungsbeschlusses bzw. zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die beiden Punkte stellen die Ausgewogenheit der Gesamtplanung oder eines abtrennbaren Planungsteiles nicht in Frage und können daher isoliert im Wege der Planergänzung durch nachträgliche Schutzauflagen bewältigt werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA Rd.Nrn. 56 ff. bzw. 63; § 17 e Abs. 6 Satz 2 FStrG).

1.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens (einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG). Eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hatte dabei ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. dazu C 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07).

Die vorliegende Planergänzung führt zu keiner anderen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

An der Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet (vgl. C 2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009) ändert sich durch die Planergänzung nichts.

Die gegenständliche Planergänzung umfasst bauzeitliche Maßnahmen, die nicht zu einer Änderung der endgültigen Ausführung des Vorhabens führen.

Hinsichtlich der Lärmauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (C 2.3.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009) ist ergänzend anzumerken, dass die Immissionen sich durch die geplante Verbreiterung der Bestandsfahrbahn bzw. die Errichtung einer Behelfsfahrbahn durch das nähere Heranrücken an die Wohnbebauung des Stadtteils Heuchelhof gegenüber der Bestandssituation um ca. 0,4 dB(A) tags und 0,9 dB(A) nachts - ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen - erhöhen würden. Dabei wurde in Einzelfällen aufgrund dieser Maßnahme während der Bauphase - ohne entsprechende Schutzmaßnahmen - auch der durch die Grundrechtsordnung zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums gezogene Grenzwert, der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts liegt (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 57), leicht überschritten.

Die Ausbildung des in der Planfeststellung vorgesehenen Biotopschutzzauns entlang des Baufeldes (vgl. festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 2E, festgestellt mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07) würde die von der Behelfsfahrbahn ausgehenden Emissionen nicht so weit zu reduzieren, dass eine ausreichende Abschirmung gewährleistet wäre. Deshalb wird abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 i.d.F. der Prozessklärung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 der Biotopschutzzaun ohne Lärmschutzfunktion ausgeführt und stattdessen von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 ein bauzeitlicher Erdwall mit einer Höhe von mindestens 5 m über der Fahrbahn der Richtungsfahrbahn Nürnberg errichtet. Außerdem kommen lärmindernde Deckschichten zum Einsatz, die im Bereich der Behelfsfahrbahn und der Fahrbahnverbreiterungen einen Korrekturwert D_{Stro} von -2 dB(A) sicherstellen. Durch diese Maßnahmen steigt an den einschlägigen Immissionsorten im Vergleich zum Bestand der Verkehrslärm nicht nur nicht an, sondern es wird - unter Berücksichtigung des Lkw-Baustellenverkehrs - teilweise sogar zu deutlichen Minderungen der Beurteilungspegel um bis zu 3,4 dB(A) in der Nacht kommen. An keinem Immissionsort wird eine Erhöhung im Vergleich zum Bestand (auf der Basis der prognostizierten Verkehrszahlen für 2015) auftreten.

Bei der Bewertung der Lärmauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (C 2.4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009) wären grundsätzlich mit der Verlegung der Fahrbahn der BAB A 3 während der Bauzeit und der damit verbundenen Lärmauswirkungen sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden, da die Lärmsanierungswerte, die grundrechtsrelevant sind, in der Nacht teilweise überschritten würden. Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Erdwall und lärmindernder Fahrbahnbelag) kommt es jedoch an keinem Immissionsort zu Erhöhungen im Stadtteil Heuchelhof, an vielen Immissionsorten zu teilweise deutlichen Entlastungen im Vergleich zur Bestandssituation unter Annahme des Verkehrsflusses von 2015. Die damit verbundenen bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind immer noch als hoch bzw. teilweise als sehr hoch einzustufen, die bauzeitlichen Maßnahmen sind jedoch nicht mehr kausal für Erhöhungen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter ist zunächst festzuhalten, dass diese bauzeitliche Maßnahme bereits in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wurde. Die insoweit im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 bzw. in den festgestellten Unterlagen getroffenen Aussagen zum Flächenverbrauch, zur Versiegelung usw. werden durch die Planergänzung nicht berührt und behalten weiterhin volle Gültigkeit, es kommt zu keinen weiteren Flächeninanspruchnahmen. Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wurde in der Eingriffsregelung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits der (vorübergehende) Verlust der Lebensraumfunktion dieser Flächen berücksichtigt.

Die Behelfsbrücke der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld benötigt ebenfalls keine zusätzliche Flächen und führt auch nicht zu Verkehrsbeeinträchtigungen in Würzburg, da auch während der Bauzeit die gleiche Anzahl an Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung erhalten bleibt und die Fahrbeziehungen den bisherigen in der AS Würzburg-Heidingsfeld entsprechen. Daher sind für den Bau der Behelfsbrücke über die B 19 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 keine Verschlechterungen zu befürchten bzw. die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht anders als bisher zu bewerten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel C 2.6.3 dieses Ergänzungsbeschlusses Bezug genommen.

Einwendungsführer brachten mit dem Textbaustein **D6** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass den Planfeststellungsunterlagen eine umfassende, "glaubwürdige" Umweltverträglichkeitsprüfung fehle. Es sei unstrittig, dass der "Neubau" der BAB A 3 in diesem Planfeststellungsabschnitt einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe. Der pauschale Verweis im Erläuterungsbericht auf das Lärmgutachten, das Luftschadstoffgutachten und den landschaftspflegerischen Begleitplan reiche nicht aus, da diese Unterlagen nicht darauf angelegt seien, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen. Die ökologischen Austauschbeziehungen entlang der Autobahn im Abschnitt Würzburg würden unterbrochen und ökologisch wertvolle Gebiete für Flora und Fauna zerstört. Das Klima würde sich "großflächig" negativ entwickeln.

Diese Einwendung bezieht sich mit dem Hinweis auf die "Planfeststellungsunterlagen" und den Verweisen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009) nicht auf die Unterlagen zur Planergänzung. Das Vorbringen hinsichtlich des "Neubaus" der BAB A 3 im Bereich von Würzburg, die Zerstörung ökologisch wertvoller Gebiete und die Unterbrechung ökologischer Austauschbeziehungen kritisiert die Trassenwahl. Über die Trasse des Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend entschieden. Die dagegen erhobenen Klagen, die sich insbesondere auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Trasse bezogen, wurden abgewiesen (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, insbesondere UA RdNr. 64). Gegenstand der seinerzeitigen Planfeststellung war auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07), der eine Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabensträgers (Unterlage 16 der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008) zugrunde lag,

die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist (festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009). Verkannt wird hierbei von den Einwendungsführern, dass Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung das Gesamtvorhaben und die insgesamt vorgelegten Unterlagen sind (§ 6 UVPG). Eine Beschränkung auf den Erläuterungsbericht erfolgte hierbei nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) keinerlei Zweifel an der Geeignetheit der ausgelegten Unterlagen im Hinblick auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Hinblick auf die UVP-RL geäußert. Es hat im Gegenteil festgehalten, dass die Unterlagen ausreichend waren, dass Dritte die Umweltauswirkungen auch ohne Beiziehung naturschutzfachlichen Sachverständes - konkret im Hinblick auf die in der Klagebegründung angesprochenen angenommenen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und europarechtlich geschützten Arten - erkennen konnten. Die Betroffenen konnten den ausgelegten Unterlagen ohne Weiteres entnehmen, wie die Auswirkungen des Vorhabens gewürdigt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A .10, UA RdNr. 38). Daher waren die Klägern seinerzeit und sind die Einwendungsführer jetzt im Planergänzungsverfahren mit diesem Vorbringen materiell präkludiert.

1.4

Entfall des Erörterungstermins

Mit dem Textbaustein **E1** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) forderten Einwendungsführer einen "öffentlichen Anhörungstermin" im Rahmen der Planergänzung, weil ohne öffentliche Anhörung der Informationsvorsprung der Autobahnbehörde noch vergrößert würde. Die Bürger würden in der Wahrung ihrer Interessen benachteiligt, sie würden mit Unzufriedenheit und Politikverdrossenheit reagieren.

Im Verfahren für die gegenständlichen Planergänzungen konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn die Ziele des Erörterungstermins sich nicht mehr erreichen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 101 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 99 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erörterungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder

Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 110 zu § 73).

Im gegenständlichen Verfahren können die Ziele, die mit einem Erörterungstermin normalerweise verbunden sind, nicht mehr erreicht werden. Zum einen scheidet eine Befriedungsfunktion von vorneherein aus. Nahezu alle Einwendungen wurden mit Textbausteinen erhoben, die von der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. ins Internet gestellt wurden. Das damit verbundene Ziel der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. beschreibt sie in einer Einladung zu einem Pressegespräch vom 07.05.2012 so, dass "die bislang konziliante und leise Gangart im Planfeststellungsverfahren A 3 gegenüber Politikern, Behörden, Regierung, der Stadt und dem Oberbürgermeister" beendet werden solle. Die Initiative werde jegliche Mittel ergreifen, um "den behördlichen Wahnsinn einer sinnlosen Planung rechtlich und politisch zu verhindern." Dies spiegelt sich auch beim Inhalt der verwendeten Textbausteine wider. Die Einwendungen beschäftigen sich zu meist nicht mit der Frage, durch welche Art von Planergänzungen die noch offenen Konflikte des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 in Bezug auf die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld sowie in Bezug auf die Behelfsfahrbahn entlang des Stadtteils Heuchelhof neben der bestehenden BAB A 3 im Sinne der Betroffenen am sinnvollsten und ausgewogensten gelöst werden könnten. Stattdessen insistieren sie darauf, dass erneut eine Variantenprüfung durchzuführen sei, als deren Ergebnis sich nach Ansicht der Bürgerinitiative herausstellen werde, dass die von ihr verfolgte Alternative einer Verlegung der BAB A 3 und ihrer Führung in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch vorzugswürdig sei, wobei auf die vom Vorhabensträger im Vorfeld geprüfte Variante Tunnel Süd 1 bzw. auf die sog. "Groh-Trasse" abgestellt wird.

Über den Verlauf der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt von der AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich der Mainbrücke Randersacker hat sich die Planfeststellungsbehörde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend entschieden. Die von der Bürgerinitiative geforderten Trassenvarianten drängten sich dabei nicht als vorzugswürdig auf. Die Bürgerinitiative unterstützte vier Personen, die gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben und dabei im Wesentlichen vorbrachten, dass eine sog. Tunnelvariante, d.h. eine Verlegung der BAB A 3 nach Süden und deren Führung durch einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch, eindeutig vorzugswürdig seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.03.2011 die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen. In der Begründung des Urteils hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Eigentumsbelange der Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig

leidet die Trassenwahl im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 an Abwägungsdisproportionalitäten (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64 ff.). Der Verlauf der ausgebauten BAB A 3 im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt steht damit durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und den Eintritt seiner formellen Unanfechtbarkeit als Folge des rechtskräftigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 fest. Sie ist nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und kann damit auch nicht Gegenstand eines Erörterungstermins in diesem Verfahren sein.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass dadurch keine Verkürzung der Rechte der Betroffenen eintritt. Die vom Vorhabensträger näher untersuchten Trassenvarianten sowie die von Einwendungsführern geforderten Trassenvarianten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Bereich von Würzburg einer entsprechenden Prüfung unterzogen und waren Gegenstand eines immerhin fünftägigen Erörterungstermins vom 2. bis zum 6. Februar 2009 in Würzburg. Bei diesem Erörterungstermin wurde im Übrigen auch vorgestellt, wie die Behelfsfahrbahn verlaufen soll und wie der Bauablauf in diesem Bereich geplant ist. Ebenso war Gegenstand dieses Erörterungstermins die Luftschadstoffsituation im Bereich von Würzburg und ihre Veränderung durch die Bauausführung und den ausgebauten Zustand der BAB A 3.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Aspekte vorgebracht, die einen Erörterungstermin für die Planergänzung notwendig machten. Die Stadt Würzburg hat gegen die Maßnahme keine Einwendungen erhoben.

1.5 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

1.5.1 Auslegung

Der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative brachte mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass die korrigierte ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Würzburg (Main-Post vom 20.04.2012), mit der die Bekanntmachung in der Ausgabe vom 18.04.2012 ersetzt und aufgehoben werden solle, aus seiner Sicht fehlerhaft sei. Der Oberbürgermeister könne bei der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.04.2012 (Unterschrift) eine fehlerhafte Bekanntmachung vom 18.04.2012 (Erscheinungsdatum) nicht aufheben. Die amtliche Bekanntmachung sei daher genauso wie die Bekanntmachung vom 18.04.2012 rechtswidrig und unbeachtlich. Möglicherweise habe der Oberbürgermeister die korrigierte Fassung nicht gesehen, weshalb es am entsprechenden Korrekturwillen und an der Willenserklärung, eine neue amtliche Bekanntmachung durchzuführen, fehle. Daher sei die Bekanntmachung vom 20.04.2012 unwirksam.

In der Main-Post und im Fränkischen Volksblatt machte die Stadt Würzburg am 18.04.2012 ortsüblich bekannt, dass die Unterlagen für die Planergänzung vom 30.04.2012 bis einschließlich 30.05.2012 öffentlich ausgelegt würden und die Einwendungsfrist am 12.06.2012 ende. Am 20.04.2012 machte die Stadt Würzburg in der Main-Post und im Fränkischen Volksblatt den gleichen Bekanntmachungstext noch einmal öffentlich bekannt, korrigierte jedoch das Ende der Einwendungsfrist vom 12.06.2012 auf 13.06.2012 und versah deutlich lesbar vor dem Bekanntmachungstext unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachung" die Bekanntmachung mit dem Zusatz, dass die gegenständliche Bekanntmachung diejenige in der Ausgabe vom 18.04.2012 ersetzt und die Bekanntmachung in der Ausgabe vom 18.04.2012 damit aufgehoben ist.

Dass die Stadt Würzburg die ortsübliche Bekanntmachung in der Main-Post und im Fränkischen Volksblatt vom 20.04.2012 durchaus beabsichtigt veröffentlicht hat, ergibt sich nicht nur aus dem konkludenten Handeln der Stadt (tatsächliche Auslegung zu diesem Zeitpunkt), sondern vor allem daraus, dass die Stadt mit Schreiben vom 25.05.2012 gegenüber der Planfeststellungsbehörde auf die Auslegung vom 30.04.2012 bis einschließlich 30.05.2012 hinwies und die ortsübliche Bekanntmachung in der Main-Post und im Fränkischen Volksblatt vom 20.04.2012 der Regierung übersandte. Das Schreiben wurde vom Oberbürgermeister selbst unterschrieben.

1.5.2

Ausgelegte Unterlagen

Mit Schriftsatz vom 30.05.2012 beantragte der Bevollmächtigte der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen und die zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichen Unterlagen vom Vorhabensträger vorlegen zu lassen. Diese sollten erst nach einer ordnungsgemäßen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde wieder ausgelegt werden. Die vorgelegten Unterlagen zur Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 bei der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld sowie die Unterlagen zur Behelfsfahrbahn während der Bauphase reichten in keiner Weise aus, um die Betroffenen über die durch diese Maßnahmen zu erwartenden Konflikte zu unterrichten. Es fehle diesen Unterlagen die Anstoßfunktion.

Der Bevollmächtigte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. (vgl. C 2.7.2.2) kritisierte mit Schreiben vom 12.06.2012, dass die Auslegung der Planergänzungsunterlagen rechtswidrig gewesen sei, weil der konkrete Antrag nicht ausgelegt worden sei.

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Der Antrag selbst enthält keine Information,

die sich auf die Belange der Betroffenen auswirken kann. Dass ein Antrag gestellt wurde, ergibt sich schon aus der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung. Anlass und Zweck des Antrags des Vorhabensträgers ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 1).

Des Weiteren kritisierte der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 12.06.2012, dass die Auslegung fehlerhaft und rechtswidrig gewesen sei, weil es zwingend erforderlich gewesen wäre, eine hinreichend klare und genaue Beschreibung des Vorhabens auszulegen, auf das sich der Antrag auf Planfeststellung beziehe. Nur dann könne die Bekanntmachung ihre Anstoßfunktion erfüllen. Die Grundstücksbetroffenen müssten aufgrund der Beschreibung abschätzen können, ob das Vorhaben ihre Belange oder Rechte beeinträchtigen könnte. Fehle es hieran, sei die Bekanntmachung fehlerhaft. In diesem Zusammenhang sei die Behauptung in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Würzburg irritierend, dass über die in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehenen dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahmen von Grundstücken hinaus keine neuen Grundstücke von den Maßnahmen betroffen seien. Diese Behauptung sei unrichtig, denn das Bundesverwaltungsgericht habe ja gerade die mangelnde Darstellung der beiden Behelfsbauwerke (Brücke bei der Anschlussstelle und Behelfsfahrbahn) gerügt und für diese eine Ergänzungsplanfeststellung vorgeschrieben. Der Grund dafür sei gewesen, dass es keinerlei Planung hierfür gegeben habe und schon gar nicht Angaben darüber, welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Diese Fragen sollten erst im Ergänzungsverfahren beantwortet werden. Damit werde der rechtliche Rahmen des Verfahrens durch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Würzburg nicht hinreichend dargestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Würzburg in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.04.2012 gibt die Verhältnisse und Tatsachen richtig wieder. Es trifft zu, dass im Vergleich zu den Grunderwerbsunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugrunde liegen, keine weiteren Grundstücke in Anspruch genommen werden, weder dauerhaft noch vorübergehend. Beide Behelfsbauwerke können auf Grundstücken errichtet und wieder zurückgebaut werden, die sich entweder im Eigentum des Bundes befinden oder im Rahmen der dauerhaften Inanspruchnahme erworben werden bzw. für die während der Bauzeit eine vorübergehende Inanspruchnahme möglich ist.

Weiter kritisierte der Bevollmächtigte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V., dass die Angabe in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Würzburg in der Main-Post und im Fränkischen Volksblatt vom 20.04.2012 zur allgemeinen Aussicht ausliege, nicht den Tatsachen entsprochen habe. Es gebe für die beiden Behelfsbauwerke nämlich keine nachvollziehbaren Zeichnungen, ja noch nicht einmal einen genauen Lageplan. Dies

führe zur Rechtswidrigkeit der Auslegung. Erschreckend desinformativ seien die Pläne zu den beiden Behelfsprojekten gewesen. Es fehle an konkreten Zeichnungen, aufgrund derer man als Grundstücksbetroffener oder in sonstiger Weise betroffene Bürger habe erkennen können, wie man durch das Vorhaben beeinträchtigt werde. Systemskizzen beherrschten die Unterlagen, ohne Bezug zum konkreten Standort und ohne die konkrete Möglichkeit, Abstände zu dem eigenen Wohnumfeld festzustellen. Dies sei allerdings erforderlich gewesen, um eine Lärm- bzw. Schadstoffbetroffenheit ausfindig zu machen und sich in Einwendungen in dem Maße zur Wehr zu setzen wie das Bundesverwaltungsgericht es vorschreibe.

Die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhofunnel e.V. und der Bürgerverein Heuchelhof e.V. rügten mit Schreiben vom 09.06.2012 bzw. 06.06.2012, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig und teils unverständlich seien.

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Außer den Planzeichnungen für das Vorhaben ist vor allem ein Erläuterungsbericht, der den Anlass des Vorhabens sowie den Ist- und den Soll-Zustand zeigt, wesentlich. Die Unterlagen müssen ihrem Informationszweck entsprechend über alle für die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die durch das Vorhaben selbst sowie die dadurch ausgelösten notwendigen Folgemaßnahmen berührten öffentlichen und privaten Belange und subjektiven öffentlichen Rechte und auf die durch die Planfeststellung nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG ersetzten Erlaubnisse, Verleihungen, Genehmigungen usw. wesentlichen Gesichtspunkte tatsächlicher Art Aufschluss geben. Sie müssen insbesondere die betroffenen Grundstücke, d.h. diejenigen, die von dem Vorhaben ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden müssen, und die Nachbargrundstücke, für die sich Auswirkungen des Vorhabens ergeben bzw. ergeben können, hinreichend kenntlich machen, insbesondere einen genauen Lageplan unter Angabe der Flurnummern usw. enthalten. Notwendig ist die Darlegung aller wesentlichen Aspekte des Vorhabens, insbesondere der baulichen, technischen und ökologischen, ohne deren Kenntnis ein verständiges Urteil über die zu erwartenden oder möglichen Auswirkungen, insbesondere auch über Art und Ausmaß der Betroffenheit und der zu erwartenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen nicht möglich ist. Bei Auslegung der Pläne muss sich jeder durch Einsichtnahme darüber unterrichten können, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden (können), insbesondere mit welchen Gefährdungen und sonstigen Nachteilen er rechnen muss. Im Hinblick auf die Ausschluss- und Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses muss jeder Interessierte aufgrund der Unterlagen zuverlässig beurteilen können, ob es für ihn notwendig ist, zur Wahrung seiner Rechte Ein-

wendungen zu erheben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, Rd.Nrn. 17 f. zu § 73). Der Grad der Bestimmtheit planerischer Zeichnungen und Erläuterungen ist nach ihrer Funktion im Planfeststellungsverfahren zu bemessen. Danach müssen sich aus ihnen die abwägungserheblichen Belange mit der Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und Betroffenheit Dritter angemessen zu erkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1988, Az. 4 C 1/85, NVwZ 1989, 252).

Die gegenständlichen und ausgelegten Unterlagen werden diesen Anforderungen in jeder Hinsicht gerecht. Gegenstand der Planergänzung sind u.a. die bisher unbewältigten Konflikte hinsichtlich der Lärmsituation bei der Verlegung des Autobahnverkehrs während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn. Während der Bauphase soll eine Behelfsfahrbahn errichtet werden, um die neue nördliche Richtungsfahrbahn ohne Verbaumaßnahmen tiefer legen zu können. Diese Behelfsfahrbahn von Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650 wird vom Bestand der BAB A 3 um bis zu 25 m nach Süden abgerückt. Infolge dieser Maßnahmen rückt der Autobahnverkehr für die Dauer von etwa zwei Jahren näher an die Wohnbebauung im Stadtteil Heuchelhof heran. Die Bewertung der damit verbundenen Lärmbelastung und die Entscheidung über deren Bewältigung müssen im Rahmen der Planfeststellung erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 lasse sich nicht entnehmen, dass diese baubedingte Lärmproblematik in die Abwägung einbezogen worden sei. Daher müsse die Planfeststellungsbehörde die insoweit gebotene Abwägung nachholen und die zur Bewältigung des Konflikts notwendigen Entscheidungen treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56, 57, 60 und 61). Die Unterlagen stellen dafür eine ausreichende Grundlage dar. Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich die Lage der Behelfsfahrbahn eindeutig entnehmen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 vom 30.03.2012).

Der hier kritisierte Lageplan Behelfsfahrbahn (Unterlage 7.1, Blatt 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012) weist einen Maßstab von 1 : 2.000 auf, was auch im Textfeld des Planes dargestellt ist. Der Maßstab entspricht damit den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 sind. Eindeutig und leicht zu erkennen sind die BAB A 3 und die nächstliegenden Wohngebiete von Heidingsfeld und dem Stadtteil Heuchelhof. Anhand dessen ist es möglich, die konkreten Abstände - wie bei jedem anderen Lageplan - durch Messung zu ermitteln.

Aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1 zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012) lässt sich entnehmen, dass eine schalltechnische Berechnung erstellt wurde, in die neben dem prognostizierten Verkehr für das Jahr 2015 auf der BAB A 3 auch die zu erwartenden Fahrbeziehungen für den Lkw-Baustellenverkehr auf der Autobahn Eingang gefunden haben.

Die daraus resultierenden Beurteilungspegel während der Bauphase sind in einer Anlage zur Unterlage 1 unter Angabe der entsprechenden Immissionsorte, die auch in Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012 dargestellt sind, aufgeführt. Desgleichen sind die Differenzen zur Situation ohne Ausbau der BAB A 3 im Jahr 2015 im Hinblick auf die Beurteilungspegel dargestellt. Die Pegelminderungen ergeben sich durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, die im Lageplan Behelfsfahrbahn (Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) eingezeichnet und in den kennzeichnenden Querschnitten Behelfsfahrbahn (Unterlage 6.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) dargestellt und vermaßt sind. Diese Schutzmaßnahmen gewährleisten, dass trotz des Heranrückens der Behelfsfahrbahn an die Wohnbebauung des Stadtteils Heuchelhof keine Erhöhungen der Beurteilungspegel im Vergleich zur Situation ohne Baumaßnahmen entstehen. Damit ist das bauzeitliche Vorhaben als solches in seiner Lage und seinen Auswirkungen deutlich erkennbar. Die Anstoßfunktion im Zusammenhang mit dem noch offenen Konflikt ist damit in jeder Hinsicht erfüllt.

Desgleichen ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts in der Planfeststellung bislang nicht geregelt, welche Folgen der Bau einer neuen Überführung der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld für die Verkehrssituation im Raum Würzburg hat (Urteil des BVerwG vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, a.U. RdNr. 56). Auch diesem noch offenen Konflikt werden die Unterlagen im Hinblick auf ihre Anstoßfunktion gerecht. Der Lageplan für die Behelfsbrücke der B 19 im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld weist einen Maßstab von 1 : 1.000 auf, was ebenfalls im Textfeld der Unterlage verzeichnet ist. Die konkrete Lage der Behelfsbrücke ist anhand der vorhandenen Grundstücksgrenzen, der eingezeichneten Bundesstraße und der vorhandenen BAB A 3 klar zu erkennen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012 und Unterlage 7.1, Blatt 2E der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen in der Fassung der Planänderung vom 18.03.2013). Der Lageplan zeigt auf, wie viele Fahrstreifen auf ihr verlaufen werden und wie das Auffahren auf die Autobahn bzw. das Verlassen der BAB A 3 an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, das über entsprechende Lichtsignalanlagen geregelt ist, auch weiterhin erfolgt. Daraus ist erkennbar, dass hinsichtlich Fahrstreifenanzahl, Abbiegemöglichkeiten und Signalisierung während des Bestehens der Behelfsbrücke die bestehenden Verhältnisse nicht nur beibehalten, sondern sogar durch die zusätzlichen Abbiegestreifen verbessert werden. Damit wird eine ausreichende Leistungsfähigkeit während der Bauzeit gewährleistet oder - anders ausgedrückt - es ergeben sich keine Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Verkehrssituation. Verbal wird dies auch in dem Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen (Unterlage 1 vom 30.03.2012) beschrieben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher jederzeit nachvollziehbar, wo welche Behelfsmaßnahmen durchgeführt werden und welche Auswirkungen auf die Lärmsituation im Stadtteil Heuchelhof bzw. auf die Verkehrssituation in Würzburg, insbesondere auf der B 19, zu erwarten sind.

Die Auslegung des Antragsschreibens ist nicht erforderlich, um die notwendige Anstoßfunktion zu vermitteln. Der Antrag auf Planfeststellung ist in Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG nicht aufgeführt. Diesem Schreiben ist lediglich zu entnehmen, dass für das Vorhaben ein straßenrechtliches Verfahren durchgeführt werden soll. Art und Beschreibung des Vorhabens ergeben sich aus den Unterlagen, die mit dem Antrag übermittelt werden. Die Art des Verfahrens und die bestehenden Möglichkeiten, dagegen Einwendungen zu erheben, ergibt sich für die Betroffenen aus der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung, die hier auch diesen Anforderungen genügt.

Zum Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bzw. dessen Einstellung wird auf die Ausführungen unter C 1.5.3 dieses Ergänzungsbeschlusses verwiesen.

Für die Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. (vgl. C 2.7.2.4) wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 gerügt, dass in den ausgelegten Unterlagen die Ausführungsplanungen für die Behelfsautobahn und die Behelfsbrücke über die B 19 fehlten, wie es das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vorsehe.

Der Vorhabensträger wies hierzu im Ergebnis zu Recht mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, darauf hin, dass die Ausführungsplanung für den Ausbau der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt der Planfeststellungsbehörde nicht zusammen mit der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen vorzulegen ist.

Gegenstand dieses Verfahrens sind die Auswirkungen der Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld auf den Verkehr in Würzburg und die Auswirkungen der Behelfsfahrbahn während der Bauzeit auf die Lärmbelastungen der in der Nähe liegenden Wohngebiete. Dazu muss für beide bauliche Anlagen noch keine Ausführungsplanung erstellt sein. Die technische Ausführungsplanung dazu muss auch nicht zur Einsicht ausgelegt werden. Die Details der Bauausführung müssen lediglich der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden, damit diese prüfen kann, ob sie Probleme aufwirft, die im Rahmen planerischer Abwägung bewältigt werden müssen. Ist dies der Fall, sind die insoweit notwendigen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde selbst zu treffen bzw. einer künftigen Entscheidung vorzubehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 21). Genau dies sieht der mit Prozessklärung vom 17.02.2011 ergänzte Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vor.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.26) brachte ebenfalls vor, dass die ausgelegten Unterlagen mit Fehlern behaftet seien. So werde z.B. von über 60.000 Lkw-Fahrten gesprochen, die wohl stündlich in bestimmten Autobahnabschnitten zwischen Heidingsfeld und Randersacker stattfinden sollen. Aufgeführte Angaben im Text und in angezeigten Grafiken verwischten Grenzen und verwirrten, sie erklärten sich nicht selbst. In weiten Teilen des Erläuterungsberichtes werde aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 zitiert. Der "schöpferische" Anteil sei sehr gering und mangelhaft.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen genauso wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 61) von 950 Lkw-Fahrten pro Tag spricht. Die Lkw-Baustellenverkehre in der Hauptphase 1 wurden für bestimmte Streckenabschnitte ermittelt und in der Tabelle 3 (Seite 9 des Erläuterungsberichtes bauzeitliche Maßnahmen) dargestellt. Demnach sind 12.800 Lkw-Fahrten für die Bauarbeiten im Abschnitt von Bau-km 286+400 bis Bau-km 287+000 notwendig, 69.200 Lkw-Fahrten für den Bauabschnitt von Bau-km 287+000 bis Bau-km 287+700, 50.000 Lkw-Fahrten für den Bauabschnitt von Bau-km 287+700 bis Bau-km 288+300 usw. Diese zusätzlichen Fahrten wurden in einen durchschnittlichen täglichen Verkehr umgerechnet und in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt (vgl. auch C 2.6.2.3.2). Des Weiteren ist festzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren dazu dienen soll, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 noch offenen Konflikte zu bewältigen. Deshalb ist es angebracht und sinnvoll, die aus Sicht des Gerichts noch offenen Punkte im Erläuterungsbericht zu benennen und aufzuzeigen, nach welchen Maßstäben und auf welche Weise der Vorhabensträger diese Konflikte bewältigen möchte. Dies hat der Vorhabensträger in Bezug auf die Behelfsbrücke der B 19 und in Bezug auf die Behelfsfahrbahn am Katzenberg getan. Zusammen mit den planerischen Darstellungen sind die Ausführungen verständlich und erfüllen die Anstoßfunktion. Auf "schöpferische" Anteile kommt es daher nicht an.

1.5.3

Weiterführung des Verfahrens

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 03.05.2012 i.d.F. des Schreibens vom 11.06.2012, dass die "Fehler in der Planfeststellung" nun über eine Planergänzung geheilt werden sollen. Der Bund Naturschutz fordere daher die Aufhebung des alten Planfeststellungsbeschlusses und die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dem ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde entgegenzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 nicht aufgehoben wurde, er wurde nicht einmal außer Vollzug gesetzt. Die gegen ihn gerichteten Klagen wies das Bundesverwaltungsgericht allesamt ab. Die insoweit noch offenen Punkte, so das Bundesverwaltungsge-

richt, könnten ohne Weiteres im Wege der Planergänzung geregelt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, Urteilsabdruck, RdNr. 56). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Anlass, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben und wegen lediglich bauzeitlicher Maßnahmen das Gesamtvorhaben zur Disposition zu stellen. Da alle Klagen gegen den in einem ordnungsgemäßen Planfeststellungsverfahren zustande gekommenen Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unanfechtbar abgewiesen wurden, ist ein Recht Dritter, auch einer anerkannten naturschutzrechtlichen Vereinigung, nicht ersichtlich.

Verschiedene Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.3.3 und C 2.7.2.167) forderten die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Tunnel-Varianten (Süd 1 bzw. Groh-Trasse) offenkundig vorzuziehen seien, weil sie mit geringeren Eingriffen verbunden seien, keine wesentlich abweichenden Kosten nach sich zögen und auch nicht in größerem Maße zusätzlichen Verkehr an das Würzburger Straßennetz verdränge. Im Übrigen sei auch die Bauzeit kürzer, eine entsprechende Nutzen-Kosten-Prüfung sei zwingend erforderlich.

Die angesprochene Forderung nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses kann sich nur auf seine Rücknahme (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG) bzw. seinen Widerruf (Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG) beziehen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist hinsichtlich der angesprochenen Variantenprüfung nicht rechtswidrig, d.h. eine Rücknahme i.S.d. Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG kommt schon aus diesem Grund nicht in Betracht. Im Urteil vom 03.03.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker bei der Trassenwahl die Bedeutung der Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebensowenig leidet die Trassenwahl in der Planfeststellung an Abwägungsdisproportionalitäten (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Für einen Widerruf liegen die Voraussetzungen nicht vor. Der Widerruf ist weder durch Rechtsvorschrift zugelassen noch im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ausdrücklich vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die vom Einwendungsführer vorgebrachten Gründe stellen keine nachträglich eingetretenen Tatsachen dar, aufgrund derer die Planfeststellungsbehörde berechtigt wäre, den Planfeststellungsbeschluss nicht zu erlassen (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Für die Planfeststellungsbehörde ist angesichts der Regelungen in Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG für die Anwendung dieser Vorschrift ohnehin kein Raum. Im Übrigen waren die angesprochenen Punkte sowohl Teil der Variantenprüfung der Planfeststellung vom 17.12.2009 als auch der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht im

Februar 2011. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen, deren Begründung im Wesentlichen nunmehr den Ausführungen des Einwendungsführers entspricht, mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. In der Begründung des Urteils wurde dabei festgehalten, dass der Planfeststellungsbeschluss bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt oder objektiv fehlengewichtet hat und der Planfeststellungsbeschluss nicht an Abwägungsdisproportionalitäten leidet (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64). Es bestand daher kein Grund, den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 30.05.2012 beantragte der Bevollmächtigte der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen und die zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichen Unterlagen vom Vorhabensträger vorlegen zu lassen. Diese sollten erst nach einer ordnungsgemäßen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde wieder ausgelegt werden. Die vorgelegten Unterlagen zur Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 bei der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld sowie die Unterlagen zur Behelfsfahrbahn während der Bauphase reichten in keiner Weise aus, um die Betroffenen über die durch diese Maßnahmen zu erwartenden Konflikte zu unterrichten. Es fehle diesen Unterlagen die Anstoßfunktion.

Hinsichtlich der ausgelegten Unterlagen wird auf die Ausführungen unter C 1.5.2 Bezug genommen. Das Vorbringen des Bevollmächtigten der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 erweist sich unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen als unsubstantiiert. Dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zur Planergänzung war daher nicht Folge zu leisten.

1.5.4

Planänderung

Mit Schreiben vom 20.03.2013 beantragte der Vorhabensträger eine Planänderung im gegenständlichen Ergänzungsverfahren. Diese Planänderung bezieht sich ausschließlich auf die Verkehrsführung im Bereich der bauzeitlichen Behelfsbrücke der B 19 in der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld und die Anbindung der bauzeitlichen Verkehrsführung der B 19 an die vorhandenen Anschlussstellenrampen der BAB A 3. Eine Änderung des endgültigen Ausbauzustandes ist mit dieser Planänderung vom 18.03.2013 nicht verbunden.

Dass nur das Staatliche Bauamt Würzburg als zuständige Straßenbaubehörde für die B 19 als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde, beruht auf § 17 d Satz 2 i.V.m. § 17 Satz 4 FStrG und Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG. Danach ist, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll, denjenigen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zur Änderung zu äußern bzw.

Einwendungen zu erheben, deren Aufgabenbereich bzw. Belange erstmalig oder stärker als bisher durch die Änderung berührt werden.

Dies war lediglich beim Staatlichen Bauamt Würzburg der Fall, da diese Behörde Straßenbaubehörde für die B 19 ist (Art. 62 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a BayStrWG) und insoweit auch für die Verkehrsfunktion der B 19 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld die Verantwortung trägt.

Dritte mussten nicht erneut beteiligt werden, da niemand sonst durch die Planung in seinen Belangen erstmalig oder stärker als bisher berührt wurde. Dabei brauchten nur die unmittelbaren Folgen der Planänderungen selbst berücksichtigt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 12.06.1989, Az. 4 B 101.89, NVwZ 1990, 366). Die Änderungen im Bereich der Behelfsbrücke, die sich ohnehin nur auf die bauzeitlichen Verkehrsführungen erstrecken und den endgültigen Ausbauzustand der BAB A 3 und der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld nicht berühren, führen zu keinen unmittelbaren Betroffenheiten Dritter. Sie bewegen sich ausschließlich in einem Feld, für das bereits der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahmen vorsieht. Weitere Grundstücke müssen für die bauzeitliche Verkehrsführung auch unter Berücksichtigung der Planänderung vom 18.03.2012 nicht in Anspruch genommen werden. Auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlagen 14.1 und 14.2) wird insoweit Bezug genommen. Die Verkehrssituation im Raum Würzburg wird sich während der Dauer der Nutzung der Behelfsbrücke im Vergleich zur bisherigen bestandsorientierten Planung mit vier Fahrstreifen und durch die nunmehr hinzukommenden Linksabbiegespuren eher verbessern, sodass auch diesbezüglich keine Drittbetroffenheiten erkennbar sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Ergänzungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG und § 17 FStrG. Danach gilt für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren i.S.d. Art. 75 Abs. 1 a Satz 2 BayVwVfG Art. 76 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass bei Planänderungen bzw. -ergänzungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Fernstraßengesetzes. Eine Planergänzung vor Fertigstellung des Vorhabens ist notwendig, wenn Mängel bei der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses nicht zur Aufhebung geführt haben, weil sie durch eine Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 a Satz 2 BayVwVfG).

Dieser Ergänzungsbeschluss beruht daher, wie auch der zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zu- steht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das An- tragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Woh- nungswesen unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwin- genden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichti- gung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschrän- kungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeit- ler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung unter Berücksichtigung notwendiger Planergän- zungen wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öf- fentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit den not-

wendigen Planergänzungen erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 6 b zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung einschließlich der Planergänzungen ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Im (ergänzten) Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 105 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die All-

gemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der (ergänzte) Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Konfliktbewältigung in der Planergänzung

Die gegenständliche Form der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung hat sich aus der Rechtsprechung entwickelt. Planergänzung meint dabei die Ausgangssituation, dass eine fehlerhafte Zulassung durch zusätzliche Anordnung von Schutzvorkehrungen nach Art. 75 Abs. 1 a BayVwVfG materiell rechtmäßig werden kann, ohne dass es eines neuen oder ergänzenden Verfahrens bedarf (Müller/Schulz, FStrG, RdNr. 4 zu § 17 d). Haben die Betroffenen Anspruch auf eine ihren Belangen Rechnung

tragende Auflage, so schließt das einen Anspruch auf Aufhebung der Planfeststellung aus. Jeder Planfeststellungsbeschluss muss im Hinblick auf das der Planfeststellung materiell gesetzte Ziel, unter Bewältigung der mit ihr aufgeworfenen Probleme eine inhaltlich abgewogene Planung zu erreichen, unter der Voraussetzung des § 17 FStrG bzw. des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die notwendigen Schutzauflagen anordnen. Fehlt es daran, so bleibt ein von der Planung ausgelöster Interessenkonflikt offen. Das macht den Plan insoweit objektiv rechtswidrig. Zu einem Anspruch auf Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses kann ein solcher Mangel allerdings nur dann führen, wenn der Mangel für die Planungsentscheidung insgesamt von so großem Gewicht ist, dass dadurch nicht nur der einzelne Betroffene benachteiligt, sondern die Ausgewogenheit der Gesamtplanung bzw. eines abtrennbaren Planungsteils überhaupt in Frage gestellt wird. Ob das der Fall ist, hängt wesentlich von der Größe des Planvorhabens ab. Lässt sich eine im Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnete Schutzauflage nachholen, ohne dass dadurch die Gesamtkonzeption der Planung in einem wesentlichen Punkt berührt wird und ohne dass in dem Interessengeflecht der Planung nunmehr andere Belange benachteiligt betroffen werden, so korrespondiert mit der objektiven Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht ein subjektiver Anspruch des Betroffenen auf Planaufhebung, sondern allein ein Anspruch auf Planergänzung (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845).

Hinsichtlich der gegenständlichen Maßnahmen zur Verlegung des Autobahnverkehrs auf der östlich an den Katzenbergtunnel anschließenden freien Strecke während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn verletzt der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 das Gebot der Konfliktbewältigung. Die Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss konnten sich für ihr Anfechtungs- und Feststellungsbegehren jedoch nicht auf diese Rechtsverletzung berufen, weil ihr im Wege der Planergänzung abgeholfen werden kann. Dasselbe gilt mit Blick auf die Folgen des Baus einer neuen Überführung der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld für die Verkehrssituation im Raum Würzburg (Urteil des BVerwG vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56).

Daher ist festzuhalten, dass nur zwei Konfliktpunkte der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch als offen angesehen werden kann. Durch die Abweisung der Klage durch das Bundesverwaltungsgericht vom 03.03.2011 steht damit auch fest, dass die Ausgewogenheit der Gesamtplanung bzw. eines abtrennbaren Planungsteils nicht in Frage gestellt wird. Die Ergänzung des Planes durch den gegenständlichen Beschluss wirkt sich nicht auf die Gesamtkonzeption der Planung in einem wesentlichen Punkt aus. In dem Interessengeflecht der Planung werden auch durch die Planergänzung keine anderen Belange nachteilig betroffen.

Gegenstand der Planergänzung sind ausschließlich bauzeitliche Maßnahmen. An Umfang und Gestalt des endgültigen Ausbaus der BAB A 3 ändert sich durch dieses Verfahren nichts. Die entsprechenden Belange stehen auch durch diesen Ergänzungsbeschluss nicht mehr zur Disposition bzw. entsprechende Vorbringen von dritter Seite führen nicht dazu, dass die Abwägung außerhalb der Planergänzung grundsätzlich oder auch nur in Teilen neu zu treffen wäre. § 17 e Abs. 6 Satz 2 FStrG enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses eingetretene Rechtssicherheit durch den aufgrund des ergänzenden Verfahrens belassenen Planfeststellungsbeschluss bzw. durch die Planergänzung aufgegeben werden sollte. Denn die Vorschrift dient der Planerhaltung und soll eine Kassation des Planfeststellungsbeschlusses möglichst verhindern. Dem widerspräche es, wenn die gerichtliche Anordnung eines ergänzenden Verfahrens bzw. Notwendigkeit einer Planergänzung dem Eintritt der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in weitergehendem Umfang entgegenstünde als zur Beseitigung der festgestellten Fehler erforderlich. Dies schließt es auch aus, dass Betroffene, die keinen Rechtsbehelf gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eingelegt haben, gegen den nach ergänzendem Verfahren ergehenden weiteren Planfeststellungsbeschluss bzw. Ergänzungsbeschluss zulässigerweise vorgehen können, obwohl sie hierdurch weder erstmals noch weitergehend als bisher betroffen werden (BVerwG, Beschluss vom 22.09.2005, Az. 9 B 13.05, BayVBl. 1006, 191).

2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzu kommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach dem Immissionschutzrecht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu dem einzelnen Themenbereich im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

- 2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange
- 2.6.1 Planungs- und Trassenvarianten, Verkehrswirksamkeit
- 2.6.1.1 Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) einschließlich der Prüfung der Trassenvarianten war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Belange der seinerzeitigen Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebensowenig leidet nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **C5** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) rügten Einwendungsführer, dass der Erläuterungsbericht der Planergänzungsunterlagen keinerlei Angaben von Kosten der geplanten Bau- und Zusatzmaßnahmen enthalte. Gerichtlich sei festgestellt worden, dass die "bis dahin nicht existierenden beiden Bauwerke Behelfsbrücke und Behelfsautobahn" ergänzt werden müssten. Das heiße, dass diese Bauwerke bis zu diesem Zeitpunkt nicht im "Bauwerkeregister" aufgeführt worden seien, somit seien ihre Kosten nicht berücksichtigt worden. Diese Bauwerke müssten gänzlich oder in Teilen wieder abgerissen werden, was auch nicht aufgeführt worden sei. Daher werde eine Kostenaufstellung gefordert, die diese Bauwerke aufführe und die Kosten detailliert anzeige.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend aus, dass die Gesamtkosten des Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker von 170 Millionen Euro (Preisstand 2009) auch die Kosten der Behelfsfahrbahn und der Behelfsbrücke umfassen. Eine erneute Überprüfung der Aspekte "Kosten" und "Wirtschaftlichkeit", die auch im Klageverfahren und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht eingehend behandelt wurden, ist deshalb nicht angezeigt.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geht dieser Einwand fehl. Zum einen wurde die Notwendigkeit einer Behelfsbrücke und der Behelfsfahrbahn

auch beim Erörterungstermin, im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 16. und 17.02.2011 seitens des Vorhabensträgers nicht bestritten. Kosten dieser Maßnahmen war in allen Berechnungen enthalten. Deutlich wird dies schon aus den Unterschieden, die sich aus den Kosten je laufendem Kilometer freier Strecke ergeben. Die Kosten für die freie Strecke bei der planfestgestellten Trasse wurden seitens des Vorhabensträgers mit 19,2 Mio. Euro je laufendem Kilometer angesetzt. Demgegenüber hat der Vorhabensträger vor dem Bundesverwaltungsgericht die Kosten für die freie Strecke je laufendem Kilometer bei der sog. Groh-Trasse mit 9,6 Mio. Euro veranschlagt. Es gibt keinen Anlass, davon auszugehen, dass die Aufwendungen für offensichtlich notwendige Behelfsmaßnahmen während des Baus bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt worden sind. Bei allen Varianten (Planfeststellungsstrasse, Variante Süd 1 und Groh-Trasse) wurde einheitlich von Kosten von 21 Millionen Euro für die Anschlussstelle ausgegangen, da der Umbau der Anschlussstelle - mit Behelfsbrücke - bei allen Varianten notwendig wäre. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass, über die vermeintlich nicht berücksichtigten Kosten erneut in die Variantenprüfung einzusteigen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hat insoweit die Varianten abschließend geprüft, sein Ergebnis wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 bestätigt (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Des Weiteren brachte ein Einwendungsführer vor (vgl. C 2.7.2.6), dass auf Seite 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 vermerkt sei, dass unter Zugrundelegung von marktüblichen Konditionen die planfestgestellte Trasse 225 Mio. Euro, die modifizierte Groh-Trasse 201,6 Mio. Euro koste (Kosten bezogen auf das Jahr 2009). Hinzu kämen weitere Kosten für die Behelfsfahrbahn und für die Behelfsbrücke, die bei der modifizierten Groh-Trasse nicht anfielen.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, nachvollziehbar aus, dass die Gesamtkosten des Ausbaus der Autobahn im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker von 170 Mio. Euro (Preisstand 2009) die Kosten der Behelfsfahrbahn und der Behelfsbrücke mit umfassen. Eine Überprüfung der Kosten aufgrund der bauzeitlichen Maßnahmen ist deshalb nicht veranlasst. Die vom Einwendungsführer genannten Kosten in Höhe von 44 Mio. Euro für die Behelfsfahrbahn entbehren jeder Grundlage. Es ist gerade der Zweck der südlich der Bestandsstrecke angeordneten Behelfsfahrbahn, aufwendige Stützkonstruktionen, wie z.B. Spund- oder Bohrpfehlwände, zur Absicherung von Bauzuständen zu vermeiden. Dies veranschaulichen die in der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen enthaltenen Querschnitte (vgl. Unterlage 6.1). Auch die vom Einwendungsführer angeführten 7 Mio. Euro für die Behelfsbrücke über die B 19 stellen einen unrealistisch hohen Ansatz für diese Baumaßnah-

me dar. Davon abgesehen wäre eine Behelfsbrücke auch bei Realisierung der Tunnelvariante notwendig, da die Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld in beiden Fällen zu einem leistungsfähigeren Knotenpunkt entsprechend der planfestgestellten Form umgebaut werden müsste und die lichte Weite des Bestandsbauwerks hierfür nicht ausreicht.

Die Kosten für die Behelfsfahrbahn und die Behelfsbrücke waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, an der der Einwendungsführer teilgenommen hat. Die Behauptung, dass sie nicht Eingang in die Kostenschätzungen des Vorhabensträgers gefunden hätten, entbehrt hier jeglicher Grundlage. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist herauszustellen, dass auf Seite 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom Februar 2011 gerade **nicht** festgehalten wird, dass die planfestgestellte Trasse 225 Mio. Euro, die modifizierte Groh-Trasse 201,8 Mio. Euro, gerechnet auf das Jahr 2009, kostet. Vielmehr wird in der Niederschrift nur erwähnt, dass die Prozessbevollmächtigten der Kläger hilfsweise beantragten, durch Sachverständigengutachten darüber Beweis zu erheben, dass die aufgestellte Behauptung hinsichtlich der Kosten in dieser Höhe stimme. Diesem Antrag ist das Bundesverwaltungsgericht eben nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat vielmehr dem Vorhabensträger zugestanden, gerade in diesen Fragen über ein großes Erfahrungswissen zu verfügen (Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 90). Die auf Erfahrungswerten beruhenden Kostenschätzungen des Vorhabensträgers konnten die Kläger durch ihr Vorbringen nach Ansicht des Gerichts nicht erschüttern. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass dem Antrag der Kläger, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis über die Behauptung zu erheben, dass die planfestgestellte Trasse 225 Mio. Euro koste, nicht zu folgen ist. Es gab für das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planfeststellungsbehörde den ihr für die Ermittlung voraussichtlichen Kosten eingeräumten Einschätzungsspielraum verkannt hat. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht den auf einen genau bezifferten Kostenbetrag bezogenen Beweisantrag auch deshalb abgelehnt, weil die ihm zugrundeliegende Annahme teils unzutreffend ist (auf die gesamte Strecke angewandter Kostensatz für die Behelfsfahrbahn) und teils nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurde, z.B. Notwendigkeit von Verspundungen entlang der freien Strecke (vgl. Urteil vom 03.03.2011, UA RdNr. 92). Die Planfeststellungsbehörde durfte und darf daher bei der Abwägung davon ausgehen, dass die Mehrkosten der Variante Süd 1 gegenüber der planfestgestellten Variante rund 45 Mio. Euro betragen, was mehr als einem Viertel der Gesamtkosten der planfestgestellten Trasse entspricht (Urteil vom 03.03.2011, UA RdNr. 91). Die Einwendungen zu den Kosten sind daher unzulässig und im Übrigen auch unsubstantiiert.

Mit dem Textbaustein **D4** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) brachten Einwendungsführer vor, dass die wichtigsten und offensichtlichen Alternativen of-

fenkundig nicht ausreichend bzw. mit falschen Argumenten geprüft bzw. beeinflusst worden seien. Das ergebe sich schon aus dem Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen. Danach besitze bereits die sog. Variante Süd 1 einen deutlich höheren Kosten-Nutzen-Wert gegenüber der Null- bzw. der planfestgestellten Trasse. Das bessere Nutzen-Kosten-Verhältnis sei aber nicht berücksichtigt worden, sondern es werde eine bis heute nicht überprüfbare Kostenermittlung angeführt, welche die Tunnelalternative als viel zu kostenintensiv präsentiere. Es werde nunmehr eine erneute Überprüfung der Kosten basierend auf den nun nachgereichten Ergänzungsunterlagen gefordert. Hierzu existiere kein endgültiger Kostenplan. Die Variante Süd 1 bzw. die planerisch "weit ausgereifte" sog. Groh-Trasse seien aber schon deswegen offenkundig vorzuziehen, weil sie mit viel geringeren Eingriffen in die Lebensräume der Menschen, der Tiere und in die Natur verbunden seien. Sie verursachten keine wesentlich abweichenden Kosten und zögen auch nicht im größeren Maße zusätzlichen Verkehr in das Würzburger Straßennetz, denn der Bau des Tunnels tangiere den laufenden Verkehr auf der bestehenden Autobahntrasse lediglich während einer kurzen Anschlusszeit. Darüber hinaus betrage die Bauzeit eines Tunnels nur einen Bruchteil der Zeit, die für den Ausbau unter laufendem Verkehr notwendig sei, da hierfür massive organisatorische und bauliche Maßnahmen erforderlich seien. Eine erneute Kosten-Nutzen-Prüfung sei daher zwingend erforderlich, um Klarheit zu schaffen. Es wurde daher auch die Stadt Würzburg aufgefordert, ihre Position zu überdenken und sich neu zu positionieren.

Mit dem Textbaustein **E1** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) brachten Einwendungsführer vor, dass sie auf ihren Rechten bestünden, weil es zum geplanten Ausbau der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt eine geeignete Alternative, nämlich den "Würzburg-Tunnel" gebe. Bei dieser Alternative könne abseits der Bestandstrasse gebaut werden, die Kosten lägen nur unwesentlich höher und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des "Würzburg-Tunnels" sei weitaus besser als das der planfestgestellten Trasse.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend entgegen, dass in den Gesamtkosten des Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker von 170 Mio. Euro (Preisstand 2009) die Kosten der Behelfsfahrbahn und der Behelfsbrücke enthalten sind. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Variantenprüfung erfolgte nach den "Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen" (EWS). Der Bewertungszeitraum beträgt 20 Jahre, wobei ab dem Jahr nach der Verkehrsübergabe gerechnet wird (Ziffer 2.4 der EWS). Die Berücksichtigung bauzeitlicher Lärm- und Abgaswirkungen würde den Vorgaben und der Methodik der EWS zuwiderlaufen.

Mit dem Textbaustein **D3** (vgl. C 2.7.2.1) sprachen verschiedene Einwendungsführer die Verkehrssituation und die Folgen in Würzburg an. Sie brachten vor, dass die planfestgestellte Trasse die seit Jahren bestehenden Probleme durch Verkehrslärm und Abgase im Abschnitt Kist, Heidingsfeld bis Randersacker und auch Höchberg und Lengfeld nicht löse. In den Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008 werde das Verkehrsaufkommen schon heute mit 100.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag angegeben und die Prognose auf das Jahr 2020 spreche von deutlichen Zunahmen, vor allem auch im Schwerverkehrsbereich. Auf der Grundlage der mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellten Planung könnten die Verkehrs- und Entwicklungsprobleme für die Stadt Würzburg und die Region nicht gelöst werden. Hinzu komme, dass der durch die Bauzeit zwingend erforderliche Ausweichverkehr schon nach den - nach Ansicht der Einwendungsführer fehlerbehafteten - Zahlen des Verkehrsgutachtens des Vorhabensträgers nicht zu einer Entlastung, dagegen auf einer Reihe von Zufahrtsstraßen und innerstädtischen Straßen zu zusätzlich hohen Belastungen und insgesamt zu mehr Verkehrsdurchfluss in Würzburg, Höchberg, Randersacker und Winterhausen führe. Diese Straßen und die damit verbundenen Stausituationen, Standzeiten usw. würden die Belastungen, z.B. durch Luftschadstoffe, in der Summe ansteigen lassen und auch die Straßenschäden würden zu erhöhten Kosten führen, für die dann der Steuerzahler aufkommen müsse.

Als Alternative zu dem vorstehenden Textbaustein wurde des Weiteren seitens der Bürgerinitiative vorgeschlagen und von den Einwendungsführern teilweise übernommen, dass chaotische Stausituationen auftreten würden, da kein "erträgliches" Verkehrsausweichkonzept vorliege. Die Feinstaubsituation, die im vergangenen Jahr (2011) und in der weiteren Vergangenheit zu deutlichen Grenzwertüberschreitungen geführt habe, würde sich weiter verschlechtern, womit sich bekannte gesundheitsschädigende Risiken ebenfalls verstärken würden.

Mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, verwies der Vorhabensträger zu Recht darauf, dass die im Planfeststellungsverfahren 2008/2009 für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker zugrunde gelegte Verkehrsbelastung von 93.000 Kfz/24 h für das Prognosejahr 2020 einem Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Kurzak aus dem Jahr 2004 entstammt. Auf dieser Grundlage wurden die sehr umfangreichen Lärmschutzeinrichtungen des endgültigen Ausbaus dimensioniert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bezieht sich dieser Textbaustein in allen Varianten nicht auf die gegenständliche Planung. Die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld wird genauso wenig erwähnt wie die bauzeitliche Verkehrsführung über die

Behelfsfahrbahn. Stattdessen wird wiederum implizit die Trassenwahl kritisiert, die nicht Gegenstand der Planergänzung ist, sondern über die abschließend im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden wurde und gegen die alle Klagen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64) rechtskräftig abgewiesen wurden. Klargestellt werden muss, dass die amtliche Straßenverkehrszählung 2005 im Bereich der Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker eine Verkehrsbelastung von 69.100 Kfz/24 h, die amtliche Straßenverkehrszählung 2010 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 61.800 Kfz ergeben hat. Nach Fertigstellung der BAB A 3 mit allen sechs Fahrstreifen plus einer zusätzlichen sog. "Kriechspur" sind im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker 93.000 Kfz/24 h zu erwarten (Verkehrsprognose von Prof. Dr. Kurzak 2004). Wenn die Einwendung davon spricht, dass "heute" schon 100.000 Kfz/24 h vorhanden seien, entspricht dies nicht den amtlichen Zählungen. Insbesondere die Behelfsfahrbahn entlang des Heuchelhofs wird dazu dienen, auch während der Bauzeit dem Verkehr auf der BAB A 3 die gleiche Anzahl von Fahrstreifen zur Verfügung zu stellen, wie dies bisher der Fall ist. Zur Feinstaubsituation wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Kapitel C 3.7.4.3.1 und C 3.7.2.1.4.2.4, verwiesen. Hinsichtlich der Frage der Luftschadstoffbelastung durch den Verkehr auf der ausgebauten BAB A 3 sind Einwendungen unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 32).

Der Bürgerverein Heuchelhof e.V. und die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. brachten mit Schreiben vom 06.06.2012 bzw. 09.06.2012 wortgleich vor, dass die langwierige Bauphase zu schwer erträglichen Verkehrssituationen und Problemen in Stadt und Umgebung führen würden.

Sowohl durch die vorgesehene Behelfsfahrbahn entlang des Katzenberges als auch durch die Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld wird sichergestellt, dass dem Verkehr auf der Autobahn bzw. auf der B 19 die gleiche Anzahl von Fahrstreifen zur Verfügung gestellt wird, wie es derzeit der Fall ist. Gerade die gegenständlichen Behelfsmaßnahmen während der Bauzeit sollen das sicherstellen.

Mit dem Textbaustein **D7** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) wandten Einwendungsführer ein, dass durch den Bau der nach ihrer Ansicht unnötigen, weil verkehrlich nicht Ziel führenden Trasse der BAB A 3 Steuergelder missbraucht würden, die an anderer Stelle sinnvoller einsetzbar seien. Als "Steuerbürger" forderten sie einen Einsatz von Geldern, welcher der Allgemeinheit nutze und nicht "Tausende von Menschen" benachteilige.

Die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. und der Bürgerverein Heuchelhof e.V. brachten mit Schreiben vom 09.06.2012 bzw.

06.06.2012 vor, dass die von beiden Vereinen erwarteten Verkehrsprobleme während der Bauphase und die damit verbundenen Überschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte nicht hingenommen werden müssten, da eine Tunnelvariante unter dem Heuchelhof solche Verkehrsprobleme weitgehend vermeide. Hinzu komme, dass die planfestgestellte Trasse wegen der problematischen Bauphase nicht mehr entscheidend billiger sein werde als eine Tunnelvariante.

Auch für die Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 eine erneute Prüfung der Varianten des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 im Planfeststellungsabschnitt gefordert mit dem Ziel, anstelle der ausgebauten Trasse die sog. Variante Süd 1 oder die Groh-Trasse zu bauen.

Im Rahmen einer Sammeleinwendung (vgl. C 2.7.2.3.2) brachten verschiedene Einwendungsführer vor, dass die planfestgestellte Trasse das Stadtbild verschandele und Ortsteile zerschneide. Aus heutiger Sicht könnten nunmehr die gestalterischen Vorstellungen aus den 60er Jahren revidiert werden und der neuen Sichtweise Rechnung getragen werden. Des Weiteren werde durch die Tieferlegung der Trasse und den dann - nach Meinung der Einwendungsführer - notwendigen, durch das Gelände geprägten An- bzw. Abstiegen eine "Achterbahn" entstehen, die unnötiges Herunterschalten in niedrigere Gänge zur Folge habe, was zu mehr Abgasen und Reifenabrieb in den Steigungen führe. In den Abstiegen würden dadurch zusätzliche Bremsungen notwendig. Die damit verbundenen Unfallrisiken seien bekannt. Die könne durch den Bau einer Tunnelvariante vermieden werden.

Verschiedene Einwendungsführer (z.B. Einwendung Nr. 35, vgl. C 2.7.2.40) brachten vor, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Behelfsbauwerke erhebliche Mehrbelastungen an Kosten, Lärm, Kohlendioxidemissionen und Staub entstünden, die in einer volkswirtschaftlichen Bewertung der Gesamtplanung (standardisiertes Bewertungsverfahren) bisher keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Die Einwendungen sind unzulässig, soweit sie sich auf die Variantenwahl beziehen. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hat die Planfeststellungsbehörde abschließend entschieden, dass sich die Alternativen mit einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof als nicht vorzugswürdig aufdrängten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, die gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen abgewiesen und festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht unter einem Abwägungsmangel in Bezug auf die Variantenwahl leidet (UA RdNr. 64). Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

2.6.1.2 Behelfsfahrbahn

Um die bestehende Autobahn unter Verkehr um jeweils einen Fahrstreifen erweitern und dabei gleichzeitig die beiden Richtungsfahrbahnen um mehrere Meter tiefer legen zu können, muss der Verkehr während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn teilweise abgerückt von der südlichen Richtungsfahrbahn auf einer Behelfsfahrbahn geführt werden. Sie erstreckt sich von Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650, wobei vorher und nachher die bestehende Richtungsfahrbahn Nürnberg verbreitert wird. Auf die Unterlagen 1 und 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen sowie auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 und C 2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Einwendungsführer brachten vor, dass die Unfallhäufigkeit auf Behelfsfahrbahnen erheblich höher sei, was bei der damit verbundenen Totalsperrung Folgen für das gesamte Stadtgebiet habe.

Auch während der bauzeitlichen Verkehrsführung auf der Behelfsfahrbahn wird die gleiche Anzahl an Fahrstreifen zu Verfügung stehen wie bisher (5+0-Verkehrsführung). Nicht jeder Unfall führt zur Totalsperrung der Autobahn. Bei einem Ausbau der BAB A 3 unter Verkehr sind Behinderungen des Verkehrs unvermeidlich, dies rechtfertigt jedoch nicht, den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hinsichtlich der Wahl der Trasse zu ändern oder aufzuheben, der Planfeststellungsbeschluss ist in Bezug auf die Trassenwahl unanfechtbar.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 brachten Personen namens und im Auftrag der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. (vgl. C 2.7.2.4) vor, dass die gegenständliche Planung die Landschaft zerstöre, da letztere weiterhin zerschnitten bleibe und die Stadtteile mit einer Art Mauer zerteilt würden. Verstärkt werde dies durch die Behelfsautobahn.

Soweit sich die Einwendung hier gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse richtet, ist die Einwendung unzulässig (vgl. C 2.6.1.2 und C 2.7.1.2). Die Behelfsfahrbahn wird die trennende Wirkung zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof nicht verstärken, da der Verkehr auch beim Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof während der Bauzeit auf der bestehenden BAB A 3 verlaufen würde. Zusätzliche Trennwirkungen ergeben sich nicht, wenn der Verkehr auf der BAB A 3 in gleicher Anzahl der Fahrstreifen leicht verschwenkt geführt wird.

2.6.1.3 Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3

Um die BAB A 3 auch im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld verbreitern zu können, muss das vorhandene Überführungsbauwerk im Zuge

der Bundesstraße B 19 abgebrochen und mit einer vergrößerten lichten Weite neu errichtet werden. Damit der Verkehr der B 19 dennoch aufrecht erhalten werden kann, wird östlich neben dem bestehenden Bauwerk eine Behelfsbrücke errichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) angemerkt, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, die Folgen des Baus einer neuen Überführung der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld für die Verkehrssituation im Raum Würzburg nicht behandelt. Dies führte jedoch nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil dem im Wege der Planergänzung abgeholfen werden kann (UA RdNr. 56). Die Kläger brachten seinerzeit gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2011 vor, dass die nach der Ausführungsplanung vorgesehene Behelfsbrücke, über die während des Baus der neuen Überführung der B 19 über die BAB A 3 der Verkehr geführt werden müsse, im Planfeststellungsverfahren hätte behandelt werden müssen. Die Ausgestaltung der Behelfsbrücke habe erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Raum Würzburg. Weise die Behelfsbrücke weniger als vier Fahrspuren auf, werde es zu massiven Staus kommen. Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass die Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf die örtliche Verkehrssituation jedenfalls dann einen abwägungserheblichen Belang darstellt, wenn sie - wie hier - von vorneherein voraussehbar, von einiger Dauer und einigem Gewicht sind. Da die Planfeststellung vom 17.12.2009 diesen Aspekt nicht geregelt habe, liege - so das Gericht - ein Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung vor. Dieser Verstoß kann jedoch ohne Weiteres im Wege der Planergänzung behoben werden. Durch geeignete Auflagen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Behelfsbrücke gegenüber dem Vorhabensträger kann der Konflikt ohne Weiteres gelöst werden (UA RdNr. 63).

Für diese Behelfsbrücke war nach den ausgelegten Unterlagen des Vorhabensträgers vom 30.03.2012 ein vierstreifiger Querschnitt vorgesehen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen 2012). Die bauzeitliche Verkehrsführung auf der B 19 sollte hinsichtlich der Fahrstreifenanzahl, der Abbiegemöglichkeiten und der Regelung der Ampelanlagen entsprechend den bestehenden Verhältnissen auf der derzeitigen B 19 ausgebildet werden.

Im Rahmen der Planänderung vom 18.03.2013, die vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.03.2013 beantragt wurde, wurde im Vergleich zu den ausgelegten Unterlagen sogar vorgesehen, in Fahrtrichtung Würzburg an den beiden Auffahrtsrampen zur BAB A 3 auf der B 19 während der Bauzeit Linksabbiegespuren anzubringen. Der Verkehrsfluss wird damit im Vergleich zum Bestand sogar verbessert, da Behinderungen des Geradeausverkehrs in Richtung Würzburg durch Linksabbieger wegfallen bzw. reduziert werden.

An der Anzahl der Fahrstreifen ändert sich dadurch im Vergleich zum Bestand nichts, auch während der Verkehr über die Behelfsbrücke geführt wird. Die Abbiegemöglichkeiten werden sogar durch zusätzliche Linksabbiegespuren verbessert (vgl. Planänderung vom 18.03.2013). Damit ist die derzeitige Leistungsfähigkeit während der Bauzeit gewährleistet. Die Verkehrssituation im Raum Würzburg wird sich durch die Führung des Verkehrs auf der B 19 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld über die Behelfsbrücke somit nicht ändern. Negative Auswirkungen sind damit nicht zu befürchten.

Das Staatliche Bauamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 04.04.2013 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Planänderung. Es bat jedoch, die Trassierungselemente der Behelfsbrücke und ihrer Zu- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von 50 km/h auszulegen. Eventuell seien aufgrund der engen Verschwenkungsradien erforderliche Aufweitungen der Fahrspuren im Bereich der Übergänge der vorhandenen B 19 zur Behelfsbrücke zu beachten.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 15.04.2013 zu, dass die bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 19 grundsätzlich - entsprechend dem Wunsch des Staatlichen Bauamts - mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h erfolgen wird. Lediglich für kurze Zwischenphasen im Bauablauf, deren Dauer im Vergleich zur Gesamtdauer der Verkehrsführung aber sehr untergeordnet ist, muss eine ungünstigere Verkehrsführung in Verbindung mit Geschwindigkeiten unter 50 km/h hingenommen werden. Aufweitungen der Fahrstreifen im Bereich der Übergänge zwischen der vorhandenen B 19 und der Behelfsfahrbahn sind, wie eine Überprüfung mit Schleppkurven ergeben hat, nicht erforderlich (A 3.1).

Der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.2) führte mit Schreiben vom 12.06.2012 aus, dass nicht ersichtlich sei, dass die Behauptung des Erläuterungsberichts Planergänzende Maßnahmen richtig sei, wonach die bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 19 hinsichtlich Fahrstreifenanzahl, Abbiegemöglichkeiten und Signalisierung entsprechend dem Bestand ausgebildet werde und damit eine ausreichende Leistungsfähigkeit während der Bauzeit gewährleistet sei. Konkreter ging er jedoch darauf nicht ein.

Das Vorbringen der Bürgerinitiative ist in diesem Zusammenhang unsubstanziert. Aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und aus der Unterlage 7.1, Blatt 2 E (Lageplan Behelfsbrücke B 19) der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen wird deutlich, dass die Anzahl der Fahrstreifen und die Stellung der Signalanlagen auch während der Bauphase denen entsprechen, die derzeit vorhanden sind. Durch die zusätzlichen Abbiegestreifen in Fahrtrichtung Würzburg wird der Verkehrsfluss im Vergleich zum Bestand sogar noch verbessert.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.6) legte mit seiner Einwendung vom 30.05.2012 eine "Abschätzung des Stauaufkommens beim Anschlussknoten der B 19 a an die BAB A 3 lt. planfestgestellter Trasse" vor. Diese Abschätzung geht davon aus, dass in der Stufe I (Ausbau und Tieferlegung der Fahrbahnen der BAB A 3 um 4 m bis 12 m in Richtung Frankfurt für drei Jahre) Kraftfahrzeuge drei Jahre lang, die auf der BAB A 3 von München her kommen, die Autobahn an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld nicht mehr verlassen können und die Kraftfahrzeuge von der B 19 auf die BAB A 3 in Richtung Frankfurt nicht auffahren können. Des Weiteren geht diese Abschätzung des Einwendungsführers ebenfalls irrigerweise davon aus, dass in der Stufe II (Tieferlegung der Fahrbahnen der BAB A 3 um 4 m bis 12 m in Richtung Nürnberg mit einer Bauzeit von ca. drei Jahren) Fahrzeuge, die auf der Autobahn aus Richtung Frankfurt kommen, drei Jahre lang an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld nicht mehr auf die B 19 abfahren können und Fahrzeuge, die von der B 19 kommen, an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld die BAB A 3 nicht mehr in Richtung München auffahren können. Des Weiteren führt diese Abschätzung aus, dass die Brücke der B 19 über die BAB A 3 an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld neu errichtet werden müsse, was sechsspurig geplant sei. Dies bedeute, dass die Fahrzeuge auf der B 19, die von Süden kommend in Richtung Frankfurt auf die BAB A 3 auffahren wollten, den Geradeausverkehr auf der B 19 kreuzen müssten. Der Bau der neuen Brücke und der Abbruch der alten Brücke soll bei Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs auf der B 19 erstellt werden, was über sechs Jahre eine zusätzliche starke Behinderung für 32.000 Kfz pro Tag an dieser Stelle bedeute. Angesichts dessen sei wiederum die von ihm propagierte Tunnellösung kostengünstiger.

Soweit sich diese Einwendung auf die Variantenwahl bezieht, ist sie (auch) deshalb unzulässig, weil über die Variantenwahl bereits abschließend und fehlerfrei im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 gewürdigt wurde (vgl. C 2.6.1.1). Die Annahmen des Einwendungsführers zur Verkehrssituation und zur Anbindung entbehren im Übrigen jeglicher Grundlage. Wie sich schon aus den vorgelegten Unterlagen für die bauzeitlichen Maßnahmen ergibt, sollen gerade durch den Bau einer Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 hinweg die Verkehrsbeziehungen auch während der Bauzeit und damit während des Abbruchs der bestehenden Brücke und des Neubaus der endgültigen Überführung aufrechterhalten bleiben. In diesem Zusammenhang werden keine Wegeverbindungen, d.h. Auf- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten von/zur Autobahn unterbrochen – von kurzfristigen Umbindemaßnahmen abgesehen.

Im Rahmen von Einwendungen (z.B. C 2.7.2.164) wurde vorgebracht, dass die fehlenden Maßangaben für die Behelfsbrücke der B 19 eine eingehende Prüfung des Plans nicht möglich machten.

Gegenstand der Planergänzung und mithin des noch offenen Konflikts ist die Frage, ob durch den Neubau der Überführung der B 19 über die BAB A 3 unzumutbare Auswirkungen auf den Verkehr in Würzburg entstehen. Die Planergänzung dient lediglich dazu, die Leistungsfähigkeit der Behelfsbrücke sicherzustellen. Dies ist dadurch erreicht, dass auch für die Behelfsbrücke die gleiche Anzahl von Fahrstreifen und die gleichen Verknüpfungen mit anderen Verkehrswegen bestehen wie bei der bestehenden Brücke.

2.6.1.4 Unterer Kaulweg

Für die Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. sowie von weiteren Einwendungsführern bzw. für weitere Einwendungsführer wurde die Behauptung aufgestellt, dass im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 der Untere Kaulweg als Überführung der BAB A 3 und somit als Zufahrt für das Gelände auf dem Katzenbergtunnel geplant gewesen sei. In der Planergänzungsunterlage vom 30.03.2012 dagegen sei dieser Weg als Unterführung der Autobahn mit gewaltigen Erdeinschnitten, d.h. Böschungen rechts und links des Unteren Kaulweges, denen ein großer Baumbestand weichen müsse, dargestellt. Dies führe zu neuen Betroffenheiten der Anlieger und zur Frage, wie man nunmehr auf den Katzenbergtunnel gelange.

So wurde vom Bevollmächtigten der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 mit Schreiben vom 30.05.2012 bemängelt, dass auf der "Karte über die Behelfsautobahn" erkennbar sei, dass der Kaulweg in Abweichung vom ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss über eine Unterführung die Autobahn kreuze. Hierdurch würden weitere Eingriffe in die Landschaft, insbesondere in Naturschutzgebiete, erforderlich.

Die gegenständliche Planergänzung ändert im Bereich des Unteren Kaulweges nichts an der Planfeststellung vom 17.12.2009 und den damals festgestellten Unterlagen vom 29.02.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009. Die Darstellung, dass der Untere Kaulweg zwischen Heidingsfeld und dem Stadtteil Heuchelhof unter der BAB A 3 hindurch verläuft, gibt lediglich den Bestand wieder. Dies wird sich erst im Rahmen der Baumaßnahmen ändern. Da die BAB A 3 in diesem Bereich um mehrere Meter tiefer gelegt wird, wird es nicht möglich sein, den Unteren Kaulweg weiterhin unter der BAB A 3 hindurchzuführen. Der Untere Kaulweg wird dabei über den künftigen Katzenbergtunnel verlaufen (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 2E, der mit Beschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellten Unterlagen). Der Untere Kaulweg wird dann nach Westen verschoben und über die Autobahn im Bereich des Katzenbergtunnels geführt, was erst dann möglich sein wird, wenn der Katzenbergtunnel baulich fertiggestellt ist. Dies wird jedoch zu Beginn der Führung des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn entlang des Katzenberges noch nicht der Fall sein. Dass die Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen den derzeitigen Bestand zu Beginn der

Bauarbeiten wiedergibt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde logisch und nicht zu beanstanden. Des Weiteren wurde bereits im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker (Unterlage 1, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07) darauf hingewiesen, dass der Untere Kaulweg während der Baumaßnahme nicht für den öffentlichen Verkehr nutzbar sein wird (Kapitel 4.3.3), da das Unterführungsbauwerk im Zuge der Eintiefung der Autobahn abgebrochen werden muss und eine Überführung des Unteren Kaulweges erst dann erfolgen kann, wenn der Katzenbergtunnel errichtet ist. Eine Änderung der Planfeststellung hinsichtlich des endgültigen Ausbauszustandes ist mit den Unterlagen zur Planergänzung nicht verbunden.

2.6.2 Immissionsschutz

Das mit Beschluss vom 17.12.2009 planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen, insbesondere für die Luft, ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch die Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, Rd.Nrn. 109 ff. zu § 74).

2.6.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen der Behelfsfahrbahn ist - im Gegensatz zu den Verhältnissen des endgültigen Ausbaus - nicht auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG erstreckt sich grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien, die - wie hier die Behelfsfahrbahn - dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss des Baus oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Straßenverkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch

die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Straßenverkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt (vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der 24. BImSchV). Sie würden daher "überschießende" Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vorneherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten. Dies gilt erst recht dann, wenn sie mit einer umfangreichen Lärmsanierung verbunden wären. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die im Zuge straßenbaulicher Provisorien erforderlichen Maßnahmen in der Regel geeignet sind, den nach § 41 BImSchG gebotenen Lärmschutz auch gegenüber den dauerhaften Lärmeinwirkungen durch das Vorhaben selbst sicherzustellen, sodass keine Mehraufwendungen entstehen. Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der gegenständlichen Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 60)

Die Grenze, bei der eine solche gesundheitsgefährdende Lärmbelastung als erreicht anzusehen ist, liegt für ein Mischgebiet im Bereich von Werten von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts und für ein Wohngebiet bei Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (vgl. VGH München, Beschluss vom 18.07.1996, Az. 8 CS 96.1612; Urteil vom 05.03.1996, Az. 20 B 92.1055, VGHE By 29, 77; VG Würzburg, Urteil vom 21.03.2000, Az. W 1 K 98.1403, UA S. 18 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. I-II ZR 204/86, NJW 1988, 900; Urteil vom 25.03.1993, Az. III ZR 60/91, NJW 1993, 1700; BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 57).

Gegenstand dieser Planergänzung ist also, die insoweit gebotene Abwägung nachzuholen und die zur Bewältigung des Konflikts notwendigen Entscheidungen zu treffen. Soweit dabei zur Vermeidung gesundheitsschädlichen Lärms über die in der mündlichen Verhandlung am 17.02.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Protokoll erklärte Pflicht des Vorhabensträgers zur Ausbildung des entlang der Behelfsfahrbahn vorgesehenen Biotopschutzzauns als Lärmschutzwand hinaus weitere Schutzmaßnahmen notwendig werden sollten (etwa passiver Lärmschutz oder lärm mindernder Asphalt), können entsprechende Anordnungen angesichts des in der schalltechnischen Beurteilung der Behelfsfahrbahn vom 11.02.2011 der Müller-BBM (E-Mail des Vorhabensträgers vom 14.02.2011) genannten relativ geringfügigen Lärmzuwachses infolge der Verlegung des Autobahnverkehrs auf die verbreiterte südliche Bestandsfahrbahn bzw. eine zu errichtende Behelfsfahrbahn im Wege der Planergänzung erfolgen, die nichts an der Inanspruchnahme des Grundeigentums der Kläger bzw. anderer Betroffener ändert. Dabei kann nicht davon

ausgegangen werden, dass die Lärmbelastung aufgrund der provisorischen Verkehrsführung derart massiv ansteigen wird, dass die Problematik nur durch Maßnahmen bewältigt werden kann, die die Gesamtplanung berühren. Das gilt angesichts der schalltechnischen Beurteilung der Müller-BBM vom 11.02.2011 (vgl. E-Mail des Vorhabensträgers vom 14.02.2011) genannten Verkehrsmenge der Bestandssituation 2005 von 69.100 Kfz/24 h bei einem Lkw-Anteil von 16,7 % tags und 73,6 % nachts auch dann, wenn die Annahme der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zutreffen sollte, dass auf der Behelfsfahrbahn an etwa 180 Arbeitstagen pro Jahr baubedingt jeweils rund 950 Lkw-Fahrbewegungen zusätzlich anfallen werden. Eine detaillierte Lärmberechnung wird dafür erforderlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 61).

Auch wenn § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht anwendbar ist, so ist es doch angemessen, als Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel die in § 3 der 16. BImSchV die als dafür verbindlich vorgeschriebenen "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" heranzuziehen.

Die o.g. Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung beziehen sich ausschließlich auf in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichnete Anlagen und Gebiete. Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht insoweit kein Anspruch auf Lärmschutz. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes auf die konkrete baurechtlich zulässige Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, existiert kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Falle einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

2.6.2.2

Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage

der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, sind die von Prof. Dr. Kurzak in seiner Verkehrsuntersuchung vom 23. Februar 2011 "BAB A 3, AS WÜ-Heidingsfeld – AS W./Randersacker, Verkehrsprognose 2014/2015, Bauzustand Behelfsfahrbahn" ermittelten Verkehrszahlen.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

	Bestand	Bau Hauptphase 1
Bezugsjahr	2015	
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2015 zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und der AS Würzburg/Randersacker (DTV)	74.000 Kfz/24h	
maßgebende stündliche Verkehrsstärke am Tag (MT) und in der Nacht (MN)	4.046	
	1.159	
maßgebender Anteil in % (Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (PT) bzw. in der Nacht (PN)	15,6 %	
	49,0 %	
Korrekturwert D_{strO}	0 dB(A)	gem. Auflage A 3.2.1
zul. Geschwindigkeit	100 km/h	80 km/h

Bei der Lärmberechnung für den Bau in Hauptphase 1 wurde zusätzlich zu den o.g. Werten ein Lkw-Baustellenverkehr in den Tagstunden in Ansatz gebracht. Während der Nachtstunden sind nur Arbeiten geringen Umfangs vorgesehen, weshalb für diese Zeit kein zusätzlicher Baustellenverkehr zu berücksichtigen ist. Der anfallende Baustellenverkehr ergibt sich aus der mit diesem Ergänzungsbeschluss festgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Der Baustellenverkehr wurde in eine stündliche Verkehrsmenge für den Tagzeitraum umgerechnet (Jahresmittelwert gemäß Ziffer 4.4.1.1.1 der RLS-90). Die dortigen Bau-km-Angaben beziehen sich auf die Fahrbewegungen, die für die Bauarbeiten in diesem Baustellenbereich notwendig sein werden.

Für die Lärmberechnung des Lkw-Baustellenverkehrs wurde ein Korrekturwert von D_{strO} von 2 dB(A) für den Fahrbahnbelag und eine Geschwindigkeit von 60 km/h zugrunde gelegt. Der Baustellenverkehr wurde als linienförmige Schallquelle lage- und höhenmäßig auf der bestehenden Richtungsfahrbahn Frankfurt angeordnet. Wegen der im Verlauf der Arbeiten stattfindenden Absenkung der Gradienten, die zu einer verbesserten Lärmabschirmung führt, liegt dieser Ansatz im Sinne der Betroffenen auf der sicheren Seite.

Die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 durchgeführte Untersuchung hinsichtlich der möglichen Ausbildung des Biotopschutzzauns als Lärmschutzwand (vgl. entsprechende Prozessklärung vor

dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011) hat ergeben, dass der Biotopschutzzaun als Lärmschutzwand nicht so ausgeführt werden kann, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten durch die Behelfsfahrbahn nicht steigen. Dies liegt daran, dass der Abstand des ca. 2 m hohen Biotopschutzzauns zur Lärmquelle (Behelfsfahrbahn) zu groß ist, um eine wirksame Abschirmung zu gewährleisten. Insoweit ändert die gegenständliche Planung und der gegenständliche Beschluss den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, i.d.F. der Prozesserkklärungen vom 17.02.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht. Stattdessen sind als Maßnahmen zur Verminderung des Lärms ein Erdwall und die Verwendung von lärmindernden Deckschichten auf der Behelfsfahrbahn vorgesehen.

Im Bereich der Behelfsfahrbahn und der Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Nürnberg wird von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 für die Bauzeit ein Erdwall mit einer Höhe von mindestens 5 m über der Fahrbahn errichtet (vgl. auch Unterlage 6.1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Des Weiteren werden für die Fahrbahnoberfläche Fahrbahnbeläge gewählt, die eine dauernde Lärminderung gegenüber dem (vorhandenen) Gussasphalt von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ gewährleistet (z.B. Splitt-Mastix-Asphalt oder ein vergleichbarer Fahrbahnbelag). Der Bereich der Deckschichten ist im Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen (Unterlage 1) sowie unter A 3.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses aufgeführt.

In der schalltechnischen Berechnung wurden diese Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms berücksichtigt. Die Berechnung nach der RLS-90 hat dabei ergeben, dass während der Bauzeit keine Lärmzunahmen zu erwarten sind. An den untersuchten Immissionsorten kommt es im Vergleich zu der Situation, die ohne Baustelle und Ausbau der BAB A 3 in diesem Zeitraum eintreten würde, sogar zu Pegelminderungen bis zu 3,8 dB(A) am Tag und 3,4 dB(A) in der Nacht.

2.6.2.3 Überprüfung der Lärmberechnung und der Lärmschutzmaßnahmen

2.6.2.3.1 Prüfung durch Fachstellen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vorgenommenen Berechnungen sowie am vorgesehenen Lärmschutzkonzept für die bauzeitlichen Maßnahmen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Der Lärmberechnung liegt eine Verkehrsprognose von Prof. Dr. Kurzak vom 23.02.2011 zugrunde. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn

es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden nämlich vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft. Mit den Ergebnissen und den Ausführungen dazu bestand seitens der Fachbehörde Einverständnis (Stellungnahme vom 04.07.2012).

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken hat ebenfalls die schalltechnischen Berechnungen stichpunktartig mit der Schallberechnungssoftware IMMI überprüft. Die rechnerische Richtigkeit der Ergebnisse wurde dabei bestätigt. Festgestellt wurde auch, dass die im Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen (Unterlage 1) genannten Maßnahmen zur Lärminderung geeignet sind, Defizite in der Konfliktbewältigung zu beseitigen (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.05.2012).

Der Prognosezeitraum für das Jahr 2015 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durchaus realistisch. Es wurde schon im September 2012 mit den Arbeiten für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn im Bereich von Würzburg begonnen. Die Prognose geht davon aus, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der BAB A 3 in diesem Abschnitt von 69.099 Kfz/24 h im Jahr 2005 im Jahr 2015 ohne Baustellenverkehr auf 74.000 Kfz/24 h steigen wird.

Sofern sich der Bauablauf verschiebt, also die bauzeitlichen Maßnahmen nicht etwa im Jahr 2015 getroffen werden können, sondern erst später angegangen werden können, z.B. weil entsprechende Haushaltsmittel erst später zur Verfügung gestellt werden, ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Verkehrszahlen weiter erhöhen. Sollte also die Hauptphase 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt erst nach 2015 durchgeführt werden, ist aufgrund der derzeitigen Prognosezahlen die Prüfung, ob die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind, um das Ziel, keine Erhöhungen der Beurteilungspegel im Stadtteil Heuchelhof durch die Verlegung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn zu verursachen, nicht möglich. In diesem Fall wird rechtzeitig vor Beginn der Hauptphase 1 der Bauausführung und der Verlegung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn eine erneute Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich sein, um aufgrund derer eventuelle weitergehende Lärmschutzmaßnahmen anordnen zu können (z.B. erhöhte Lärmschutzwälle bzw. eine Lärmschutzwall-/Lärmschutzwand-Kombination, offenporige Beläge). Ein solcher Vorbehalt i.S.d. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG war möglich, da sich dadurch nichts an den Grundzügen der Pla-

nung, am Verlauf der Behelfsfahrbahn oder dem Verlauf der Bauarbeiten zur Errichtung der tiefer liegenden Fahrbahn ändert wird (vgl. A 3.2.2).

Die Lärmberechnungen und Lärmschutzkonzepte sind nach alledem im Ergebnis nicht zu beanstanden. Durch die Behelfsfahrbahn in Hauptphase 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt werden unter Berücksichtigung der getroffenen Schutzmaßnahmen (Fahrbahnbeläge bzw. Lärmschutzwall) die auf der BAB A 3 vorhandenen Beurteilungspegel (ohne Ausbau) nicht erhöht. In weiten Teilen ist sogar mit einer deutlichen Minderung der Beurteilungspegel, die durch den Verkehr auf der BAB A 3 ausgelöst werden, zu rechnen. Damit wird das Heranrücken der Behelfsfahrbahn an den Stadtteil Heuchelhof nicht dazu führen, dass sich die Beurteilungspegel im Vergleich zu den derzeitigen Immissionen der BAB A 3 in diesem Stadtteil erhöhen werden.

2.6.2.3.2 Grundlagen der schalltechnischen Berechnung

Die Eingangsdaten der schalltechnischen Berechnung sind in Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen erläutert, worauf Bezug genommen wird.

Mit dem Textbaustein **C6** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) brachten Einwendungsführer vor, dass die Tabelle 3 des Erläuterungsberichts der Planergänzung "Lkw-Baustellenverkehr Hauptphase 1" unverständlich sei. Dieser Erläuterungsbericht enthalte in Teilen für den Bürger sehr undurchsichtige Darstellungen und Formulierungen, es fehlten Informationen, die für eine Betrachtung und Bewertung dienlich und notwendig gewesen wären. Die Tabelle auf Seite 9 des Erläuterungsberichts für die Planergänzung stehe zusammenhanglos im Raum, da keine zeitlichen Angaben der Bauphasen vorhanden seien. Auch eine Legende zur Erläuterung sollte hier mehr Klarheit schaffen. Für den Bürger, dem dieser Erläuterungsbericht vorgelegt werde, sollte die Berechnungsgrundlage für die Lkw-Zahlen und der Zusammenhang von Messungen ermöglicht werden.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend aus, dass bei der Tabelle 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) die Baustrecke in Teilabschnitte untergliedert wurde (linke Spalte der Tabelle 3), die bezüglich des Bauablaufs jeweils eine Einheit bilden, um die Lärmbelastung durch den Lkw-Baustellenverkehr berechnen zu können. Dann wurde ermittelt, wie viele Lkw-Fahrten in den jeweiligen Abschnitten während der Hauptphase 1 stattfinden (rechte Spalte der Tabelle 3). Dabei wurde auch berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrten sich über mehrere der oben genannten Teilabschnitte erstreckt. Diese Tabelle ist insofern in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planer-

ganzung bauzeitliche Manahmen) eingebunden, als dieser auf Seite 8 darauf verweist, dass wahrend der Hauptphase 1 Lkw-Baustellenverkehr gema Tabelle 3 anfallt. Was unter Hauptphase 1 zu verstehen ist, wurde auf Seite 5 des Erluterungsberichts (Unterlage 1 der Planerganzung bauzeitliche Manahmen) beschrieben. Es handelt sich um diejenige Bauphase, in der die neue Richtungsfahrbahn Frankfurt hergestellt wird. Eine genaue Dauer (z.B. in Monaten) ist nicht angegeben, da sich diese erst aus der weiteren Bauablaufplanung ergeben wird. Auf der sicheren Seite liegend wurde jedoch fur die Larmberechnung angenommen, dass sich der Verkehr auf ein Kalenderjahr konzentriert. Tatsachlich wird er sich uber einen Zeitraum verteilen, der langer als ein Jahr ist, was zu einer geringeren Larmbelastung fuhrt, da sich die Fahrten dann uber einen langeren Zeitraum erstrecken werden und somit die durchschnittliche tagliche Baustellenverkehrsstarke und damit auch der Beurteilungspegel an den Immissionsorten sinkt. Eine gesonderte Legende war nicht erforderlich. Verkehrsmengen werden ublicherweise definiert durch die Angabe von Fahrzeugart und Bezugszeitraum (also z.B. "Kfz" und "24 h"). Beides ist in der Tabelle 3 sowohl hinsichtlich der Fahrzeugart Lkw als auch hinsichtlich des Zeitraums Bauhauptphase 1 angegeben. Zur Frage nach der Berechnungsgrundlage ist festzustellen, dass die in Tabelle 3 angegebenen Lkw-Zahlen hauptsachlich durch die erforderlichen Erdmassentransporte bestimmt werden. Diese wiederum sind abhangig vom notwendigen Massenauf- bzw. -abtrag sowie von den Fahrtrouten und dem Fassungsvermogen der Lkw.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehorde ist es daruber hinaus ausreichend, wenn die tatsachlichen Auswirkungen, also die notwendigen Verkehrsbewegungen, im Rahmen der Grundlage der Berechnung angegeben werden. Fur die Anstofunktion ist es nicht entscheidend, ob auch die Herleitungen der Zahlen Bestandteil der auszulegenden Unterlagen waren, was im ubrigen auch den Rahmen der auszulegenden Unterlagen sprengen wurde (vgl. dazu auch C 1.5.2 dieses Erganzungsbeschlusses). Zur Frage der Larbmessungen wird auf die Ausfuhrungen unter C 3.7.4.2.3.1.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen.

Der Bevollmachtigte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. (vgl. C 2.7.2.2) brachte mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenstragers anhand von Lkw-Prognosen vorgenommen worden seien, die sich auf eine nicht genau definierte Hauptphase 1 des Ausbaus der BAB A 3 beziehe. Es werde nicht genau erlautert, welche Umstande bei der Hauptphase 1 des Ausbaus zusammenkamen, ob dies der Worst Case sei oder nicht, ob spatere weitere Bauphasen mit erhohtem Baularm, Baustellenverkehr und erhohten Verkehrsfrequenzen auf der Behelfsautobahn zu erwarten sein wurden. Bei einem Abraumvolumen von mehr als 1,3 Mio. m³ durfte die angenommene stundliche Belastung von 95 Lkw pro Tag als zu gering erscheinen, sollte die Hauptpha-

se 1 die Phase stärksten Baustellenverkehrs sein, vor allem wenn man bedenke, dass die Lkw in der Regel hin- und zurückführen, um eine Ladung Raum abzulagern.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend aus, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) beschrieben ist, dass es sich bei der Hauptphase 1 um diejenige Bauphase handelt, in der die Behelfsfahrbahn unter Verkehr sein wird und hinsichtlich derer vom Bundesverwaltungsgericht Defizite in der Konfliktbewältigung hinsichtlich der bauzeitlichen Lärmbelastung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt worden sind. In dieser Bauphase werden nicht, wie in der Einwendung angenommen, 1,3 Mio. m³ Boden bewegt, sondern lediglich 600.000 m³. Die übrigen Erdbewegungen finden in vor- und nachgelagerten Bauphasen statt, die in Bezug auf das gegenständliche Planergänzungsverfahren nicht relevant sind. Zu beachten ist außerdem, dass ein großer Teil der in der Hauptphase 1 durchgeführten Erdbewegungen nicht zu Massentransporten im Bereich des Stadtteils Heuchelhof führt, sondern z.B. innerhalb des Bereichs der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld abgewickelt wird. Für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 288+900 und Bau-km 290+500 weist die Tabelle 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) 67.800 Lkw-Fahrten aus. Dass bei Transporten jeweils Hin- und Rückfahrt anfallen, worauf hier in der Einwendung hingewiesen wurde, wurde bei der Ermittlung selbstverständlich berücksichtigt. Setzt man einen Baustellenverkehr von 95 Lkw je Stunde an, so würde sich bei einem 10-stündigen Arbeitstag und sechs Arbeitstagen pro Woche ergeben, dass die genannten 67.800 Lkw-Fahrten in knapp drei Monaten zu bewältigen wären. Eine derart kurze Bauzeit ist für die Hauptphase 1, in der die gesamte Richtungsfahrbahn Frankfurt hergestellt wird, unrealistisch. Die hier geäußerte Vermutung, eine stündliche Belastung von 95 Lkw dürfte zu gering erscheinen, widerspricht den Gegebenheiten.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erläuterungsbericht zur Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen genauso wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10, a.U. RdNr. 61) von 950 Lkw-Fahrten pro Tag spricht. Die Lkw-Baustellenverkehre in der Hauptphase 1 wurden für bestimmte Streckenabschnitte ermittelt und in der Tabelle 3 (Seite 9 des Erläuterungsberichts bauzeitliche Maßnahmen) dargestellt. Demnach sind 12.800 Lkw-Fahrten für die Bauarbeiten im Abschnitt von Bau-km 286+400 bis Bau-km 287+000 notwendig, 69.200 Lkw-Fahrten für den Bauabschnitt von Bau-km 287+000 bis Bau-km 287+700, 59.000 Lkw-Fahrten für den Bauabschnitt von Bau-km 287+700 bis Bau-km 288+300 usw. Diese zusätzlichen Fahrten wurden in einem durchschnittlichen täglichen Verkehr umgerechnet und in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt. Eine Vergleichsberechnung mit 950 Lkw-Fahrten pro Tag, die auf einen 10-stündigen Arbeitstag umgerechnet

wurden, hat dabei ergeben, dass an keinem Anwesen bei dieser Vergleichberechnung Erhöhungen im Verhältnis zu den angenommenen Lkw-Bewegungen zu erwarten sind. Die schalltechnische Berechnung liegt damit im Sinne der Betroffenen auf der sicheren Seite. Die Annahme, dass an 180 Arbeitstagen 950 Lkw-Fahrbewegungen pro Tag notwendig werden, beruht im Übrigen auf den Prognosen der Kläger, die von deren Bevollmächtigten vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgebracht wurden.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang außerdem mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht darauf hin, dass auf Seite 9 des Erläuterungsberichts der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen (Unterlage 1) aufgenommen wurde, dass selbst bei Ansatz einer Zusatzbelastung von 950 Lkw-Fahrten pro Arbeitstag, wie es von den Klägern im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angenommen wurde, keine Erhöhung der Lärmbelastung für die Anwohner eintreten würde. Dies wurde getan, um den Lärmbetroffenen im Stadtteil Heuchelhof die Wirksamkeit der geplanten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu veranschaulichen. Dass eine derart hohe Zusatzbelastung über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrere Wochen) hinweg auftritt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat somit seine eigenen Zahlen mit den von den seinerzeitigen Klägern vorgebrachten Lkw-Fahrbewegungen abgeglichen und festgestellt, dass seine eigenen Prognosen im Sinne der Betroffenen auf der sicheren Seite liegen.

Für die Bauzeit sind die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung in den Unterlagen enthalten (vgl. Unterlage 1, Anlage "Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen"). Diese Berechnung wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüft. Mit Schreiben vom 04.07.2012 teilte das Bayerische Landesamt für Umwelt mit, dass mit den Ergebnissen Einverständnis bestehe. Für die Verhältnisse nach dem Ausbau der BAB A 3 wurde ebenfalls eine schalltechnische Berechnung erstellt und geprüft. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.7.4.2 wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **C7** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) brachten Einwendungsführer vor, dass in der schalltechnischen Berechnung mit 74.000 Kfz/24 h ein zu niedriger durchschnittlicher täglicher Verkehr angesetzt worden sei. In den Planfeststellungsunterlagen (gemeint ist der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009) seien ab Seite 131 höhere prognostizierte Werte genannt worden.

Auch von Einwendungsführern (vgl. z.B. C 2.7.2.200) wurde vorgebracht, dass in der schalltechnischen Berechnung der durchschnittliche tägliche Verkehr zu niedrig angesetzt worden sei. Schon heute betrage er über 80.000 Kfz/24 h und im Jahr 2020 seien 93.000 Kfz/24 h zu erwarten.

Klargestellt werden muss, dass die amtliche Straßenverkehrszählung 2005 im Bereich der Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker eine Verkehrsbelastung von 69.100 Kfz/24 h, die amtliche Straßenverkehrszählung 2010 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 61.800 Kfz ergeben hat. Nach Fertigstellung der BAB A 3 mit allen sechs Fahrstreifen plus einer zusätzlichen sog. "Kriechspur" sind im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker 93.000 Kfz/24 h zu erwarten (Verkehrsprognose von Prof. Dr. Kurzak 2004). Wenn Einwendungen davon sprechen, dass "heute" schon über 80.000 Kfz/24 h bzw. 100.000 Kfz/24 h vorhanden seien, entspricht dies nicht den amtlichen Zählungen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 weist auf Seite 131 zunächst auf die Werte des durchschnittlichen täglichen Verkehrs aus der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 hin. Des Weiteren führt er auf Seite 132 die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom 05.03.2004 zum Prognosehorizont 2020 an. Diese Prognose geht jedoch davon aus, dass im Jahr 2020 die BAB A 3 im Rahmen der festgestellten Planung fertiggestellt sein wird. Eine leistungsfähigere Verkehrsachse zieht auch mehr Verkehr an. Die Verkehrsprognose vom 23.02.2011 für die Jahre 2014/2015 im Zusammenhang mit der Behelfsfahrbahn wurde ebenfalls von Prof. Dr. Ing. Kurzak erstellt. Somit wurde von demselben Gutachter wie für den ausgebauten Zustand der Autobahn individuell abgestimmt auf die Verkehrssituation während der Bauzeit ein entsprechendes Gutachten vorgelegt. Da sich während der Bauphase die Verkehrswirkungen des endgültigen Ausbaus noch nicht einstellen können, besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, auf andere Zahlen als die einer eigens für die Bauphase während der Behelfsfahrbahn erstellten Verkehrsprognose zurückzugreifen. Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählung 2010, die einen niedrigeren durchschnittlichen täglichen Verkehr als im Jahre 2005 ergeben haben, dass die Prognose von Prof. Dr. Kurzak und die darauf abgestimmten bauzeitlichen Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Betroffenen "auf der sicheren Seite" liegen. Schließlich wird die Behelfsfahrbahn entlang des Heuchelhofs dazu dienen, auch während der Bauzeit dem Verkehr auf der BAB A 3 die gleiche Anzahl von Fahrstreifen zur Verfügung zu stellen, wie dies bisher der Fall ist.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht darauf hin, dass der Zweck der bauzeitlichen Lärmschutzmaßnahmen darin liegt, dass es zu keiner Lärmzunahme durch die Verlegung des Autobahnverkehrs auf die Behelfsfahrbahn kommt. Bei der Beurteilung, ob dies auch erreicht wird, ist die Lärmdifferenz entscheidend, nicht die absolute Höhe der Lärmbelastung, weshalb die prognostizierten Verkehrszahlen hier - im Gegensatz zu Lärmschutzmaßnahmen nach dem Ausbau der Autobahn - eine eher untergeordnete Bedeutung spielen. Es kommt vielmehr darauf an, dass die

bauzeitlichen Schallschutzmaßnahmen so wirksam sind, dass auch durch das Heranrücken des Verkehrs keine Erhöhungen an den Immissionsorten entstehen. Dies ist hier der Fall.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 wurde namens und im Auftrag der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. vorgebracht, dass eine Berechnung bezüglich der Lärmbelastung, die Folge der Überwindung der geplanten "enormen Steigung" sei, bisher nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 19.10.2012, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit Schreiben vom 08.11.2012, verwies der Vorhabensträger dazu zu Recht darauf, dass während der bauzeitlichen Verkehrsführung, die allein Gegenstand der Planergänzung ist, die Lärmbelastung im Vergleich zum Regelbetrieb auf der Bestandsstrecke nicht erhöht wird.

2.6.2.3.3

Schallschutzmaßnahmen

Als Schallschutzmaßnahmen sind die Errichtung eines bauzeitlichen Lärmschutzwalls von Bau-km 288+970 und Bau-km 289+710 mit einer Höhe von mindestens 5 m und die Verwendung eines lärmindernden Belags ($D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB/A}$) vorgesehen (vgl. Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Der Bevollmächtigte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. brachte mit Schreiben vom 12.06.2012 (vgl. auch C 2.7.2.2) vor, dass das gegenständliche Vorhaben einen materiell-rechtlichen Fehler aufweise, der zur Rechtswidrigkeit des Projektes führe. Entgegen den Behauptungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht im Februar 2011, den Biotopschutzzaun als Lärmschutzwand errichten zu wollen, sehe man sich jetzt dazu veranlasst, einen Erdwall im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes als aktive Schallschutzmaßnahme zu errichten. Dies wäre nur beschränkt folgenreich, wenn nicht der Planfeststellungsbeschluss schon in der mündlichen Verhandlung dahingehend ergänzt worden wäre, dass durch die Ausbildung des vorgesehenen Biotopschutzzauns entlang der vorgesehenen Behelfsfahrbahn im Bereich Unterführung Unterer Kaulweg bis Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd als Lärmschutzwand für die Dauer der Bauzeit sichergestellt werde, dass keine Erhöhung der im Wohngebiet Heuchelhof-Nord durch den Autobahnverkehrslärm verursachten Lärmbelastung eintritt (vgl. entsprechende Prozessklärung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011). Das Bundesverwaltungsgericht habe über die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Stelle des Biotopschutzzauns hinaus andere Schutzmaßnahmen für zulässig gehalten, wie etwa passiven Lärmschutz und lärmindernden Asphalt. Nicht für zulässig gehalten worden sei jedoch eine Ersetzung der Lärmschutzwand durch einen Erdwall als aktiven

Lärmschutz. Durch den Erdwall werde ein zukünftiges Naturschutzgebiet zerstört. Die geplante Errichtung eines Dammes sei daher rechtswidrig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) ausgeführt, dass die fehlende Würdigung der Lärmauswirkungen des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn nicht zu einem Anspruch auf Aufhebung oder Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses führt (UA RdNr. 59). Bezogen auf die provisorischen Verkehrsführung auf der Behelfsfahrbahn ist lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (a.U. RdNr. 60). Zwar hält es das Bundesverwaltungsgericht für notwendig, dass die Planfeststellungsbehörde über die Ausbildung des Biotopschutzzauns als Schallschutzwand hinaus weitere Maßnahmen zum Schallschutz prüft, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Dabei spielte schon für das Bundesverwaltungsgericht die genaue Lage des Biotopschutzzaunes keine Rolle (UA RdNr. 61). Das Bundesverwaltungsgericht hat als zusätzliche Maßnahmen lärm mindernden Asphalt, somit eine Form des aktiven Lärmschutzes, und sogar passiven Lärmschutz für möglich erachtet. Dass anstelle des Biotopschutzzauns kein Lärmschutzwall errichtet werden darf (auf bundeseigenem Grund), erschließt sich hieraus nicht unmittelbar. Wenn sogar passiver Lärmschutz möglich ist, bestehen keine Bedenken, zugunsten der Betroffenen andere Formen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen, wozu auch eine Ausbildung des Lärmschutzes als Wall statt als Wand gehört. Abzustellen ist hierbei lediglich auf die schalltechnische Wirkung und nicht die konkrete bauliche Ausführung. Auch der Wall wird deutlich innerhalb des Baubereichs errichtet, der durch den in seiner Lage unveränderten Biotopschutzzaun (weiterhin) von den zu schützenden Bereichen zwischen dem Baubereich und dem Stadtteil Heuchelhof abgrenzt. In das zur Ausweisung vorgeschlagene Naturschutzgebiet wird daher auch nicht in stärkerem Maße eingegriffen als dies schon durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen wurde.

Mit dem Textbaustein **C1** "Schädigende Immissionen" der Bürgerinitiative (vgl. **C 2.7.2.1** dieses Ergänzungsbeschlusses) brachten verschiedene Einwendungsführer vor, dass ihr Grundstück während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Lärmimmission ausgesetzt sei. Der geplante Schutzwall entlang der Behelfsfahrbahn ende an der Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd und fehle im Bereich dieser Anlage, obwohl genau dort die höchsten Emissionen erwartet werden müssten. Die Immissionen auf dem Grundstück der jeweiligen Einwendungsführer würden höher sein als ohne Baustelle, weil die Richtungsfahrbahn Frankfurt auf die bisherige Richtungsfahrbahn Nürnberg verlegt werde und der bisher als Schutz fungierende Gehölzstreifen für die Errichtung der bauzeitlichen Richtungsfahrbahn Nürnberg beseitigt werden

solle. Außerdem würden Immissionen auf ihrem jeweiligen Grundstück höher sein, als sie in den Planergänzungsunterlagen als Ergebnis einer Berechnung nach der RLS-90 genannt seien. Dies ergebe sich daraus, dass die Fahrzeugbewegungen an der Tankstelle und am Parkplatz nicht berücksichtigt worden seien und die tiefen Geräusche der Kühlaggregate parkender Lkws noch nicht berücksichtigt seien.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht entgegen, dass die gegenständliche Lärmberechnung ergeben hat, dass für die nur während einer Bauphase von maximal zwei Jahren vorhandene Behelfsfahrbahn die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen und weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an den Lärmschutz nicht erforderlich sind. Im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd könnte ein zusätzlicher Lärmschutz während der Bauzeit nur in Form einer Wand realisiert werden, da in diesem Bereich entlang der BAB A 3 keine ausreichenden Flächen zur Schüttung eines Walls zur Verfügung stehen. Es entspricht jedoch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, nicht notwendige bauliche Maßnahmen zu unterlassen. Dies gilt ganz besonders im vorliegenden Fall, bei dem den getätigten Investitionen kein dauerhafter, sondern nur ein vergleichsweise kurzzeitiger Nutzen gegenübersteht. Der nach der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch bestehende Konflikt hinsichtlich der bauzeitlichen Lärmbelastung ist bereits dann ausreichend bewältigt, wenn während des Baus keine Lärmzunahme im Vergleich zum Bestand eintritt. Da hierbei nur die Lärmdifferenz von Bedeutung ist, kommt es auf die absolute Höhe der Lärmbelastung nicht an. Eine Berücksichtigung des von den Tank- und Rastanlagen ausgehenden Lärms, der sowohl im Bestand als auch bauzeitlich auftritt, ist deshalb nicht erforderlich.

Mit dem Textbaustein **C6** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) kritisierten Einwendungsführer des Weiteren, dass auf der Richtungsfahrbahn Frankfurt lärm mindernde Deckschichten nicht im Bereich von Bau-km 289+650 bis Bau-km 290+600 (sic!) aufgebracht würden, obwohl sich dieser Bereich außerhalb des geplanten Erdwalls befinde und die Nähe zu den Häusern deutlich gegeben sei.

Auch von weiteren Einwendungsführern (vgl. Einwendung Nr. 42, C 2.7.2.47) wurde gefordert, während der Bauphase auf der ganzen Länge der Fahrbahnen in beide Richtungen lärm mindernde Deckschichten einzubauen, um eine ausreichende Lärmreduzierung zu erzielen.

Die Stadt Würzburg bat ebenfalls mit Schreiben vom 25.05.2012, möglichst auf der gesamten bauzeitlichen Streckenführung lärm mindernden Asphalt zum Einsatz zu bringen.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht darauf hin, dass die Verwendung einer lärmindernden Deckschicht auf der bauzeitlichen Richtungsfahrbahn Frankfurt zwischen Bau-km 289+650 und Bau-km 290+600 nicht vorgesehen ist, weil sie zur Erfüllung der Lärmschutzanforderungen nicht erforderlich ist. Durch die gegenständlichen Lärmschutzmaßnahmen (Wall und gewählter Belag auf den entsprechenden Teilstrecken) wird erreicht, dass es zu keinen Erhöhungen der Schallimmissionen im Stadtteil Heuchelhof kommt, die vom Verkehr auf der BAB A 3 ausgehen. Es entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, nicht notwendige bauliche Maßnahmen zu unterlassen. Dies gilt ganz besonders im vorliegenden Fall, in dem den getätigten Investitionen kein dauerhafter, sondern nur ein vergleichsweise kurzzeitiger Nutzen gegenübersteht.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es wenig sinnvoll, die vorhandenen Fahrbahnbeläge der BAB A 3 auf der derzeitigen Strecke erst gegen einen lärmindernden Fahrbahnbelag auszutauschen, anschließend die Behelfsfahrbahn für die übrigen Teile herzustellen und diese dann im Zuge des Ausbaus der BAB A 3 und der damit verbundenen Tieferlegung der Richtungsfahrbahn Frankfurt wieder vollständig zurückzubauen, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Erhöhung der Immissionen in den Wohnbereichen des Stadtteils Heuchelhof kommt, während der Verkehr auf der Behelfsfahrbahn geführt wird.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt regte mit Schreiben vom 04.07.2012 an, zur Verbesserung der Lärmsituation und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, im ganzen Baustellenbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h anzuordnen.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend aus, dass in den bundesweit einheitlich geltenden "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) festgelegt ist, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Autobahnbaustellen in der Regel 80 km/h beträgt. Eine niedrigere Geschwindigkeit kann insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit in Betracht kommen, z.B. wegen zu schmaler Fahrstreifen, wobei solche Gründe hier nicht vorliegen. Durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich von 80 km/h auf 60 km/h würde der Verkehrsfluss gemindert und die Leistungsfähigkeit der Autobahn deutlich reduziert werden. Die Wahrscheinlichkeit von Überlastungen der Autobahn und damit auch das Risiko von Staus und Unfällen würden zunehmen. Daher stellt sich unter den Gesichtspunkten Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf die gewählte Geschwindigkeit als ausgewogen und angemessen dar.

Halten sich Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde an die Vorgaben eingeführter technischer Richtlinien und damit an die anerkannten Regeln, wird eine Planung, die sich an deren Vorgaben orientiert, nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche außergewöhnlichen Umstände sind hier nicht ersichtlich. Den Vorgaben des Lärmschutzes wird insoweit Rechnung getragen, als durch die bauzeitliche Verkehrsführung keine Erhöhungen an den Immissionsorten im Vergleich zum derzeitigen Bestand bzw. zur derzeitigen Linienführung auftreten werden.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 forderten Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.47) außerdem, den Baustellenverkehr auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken, um die Belastungen der Anwohner im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld der Autobahn einzuschränken und somit die Nachtruhe zu gewährleisten.

Schon mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, den Zulieferverkehr zu Baustellen, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden soll, ausschließlich tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) abzuwickeln, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist. Massenguttransporte sind dabei über Wege außerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder über die BAB A 3 zu leiten (vgl. A 3.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Im Übrigen erklärte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.10.2012 grundsätzlich damit einverstanden. Ausnahmen würden auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt. Dies betrifft insbesondere Arbeiten, die nur in den verkehrssarmen Nachtstunden durchgeführt werden können, wie etwa den Auf- und Abbau von Verkehrsführungen auf der Autobahn (A 3.1).

2.6.2.3.4 Sonstige Einwendungen zum Lärmschutz

Für die Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 (vgl. C 2.7.2.4) vorgebracht, dass ein Strom von Fahrzeugen mitten durch Würzburg mit bis zu 100.000 Kfz/24 h gesundheitsschädigend sei und eine Dauerschallbelastung auch nach Errichtung von Schallschutzwänden von 55 dB(A) bei Neugeborenen, Kleinkindern usw. zu Verhaltensstörungen, Aggressionen, Allergien u.v.m. führen könne.

Die Einwendungen zielen ersichtlich nicht auf die bauzeitlichen Behelfsmaßnahmen, sondern auf den Zustand der ausgebauten BAB A 3 mit entsprechenden Schallschutzwänden und einer prognostizierten Verkehrsmenge von 93.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker. Die Einwendung richtet sich damit letztlich gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und ist damit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Zur Frage der Zumutbarkeit der Auswirkungen des Verkehrslärms

wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen.

2.6.2.3.5 Abwägung

Grundsätzlich sind das Heranrücken der Behelfsfahrbahn und die Verkehrsführung auf ihr während der Bauzeit von etwa zwei Jahren als ein Belang in die Abwägung einzustellen, der gegen das Vorhaben spricht. Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen kann dieser Belang jedoch in seinem Gewicht deutlich reduziert werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind - auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 03.03.2011 - für die Bewohner des Stadtteils Heuchelhof zumutbar. Ein Verzicht auf die Ausbaumaßnahme während dieser Zeit hätte in weiten Teilen noch höhere Beurteilungspegel zur Folge, als dies während der zweijährigen Nutzung der Behelfsfahrbahn der Fall wäre. Durch die Maßnahmen der Planergänzung wird sichergestellt, dass den Belangen des Schutzes vor Verkehrslärm auch während der Bauzeit kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt.

2.6.2.4 Luftschadstoffe

2.6.2.4.1 Rechtliche Vorgaben

Das geplante Vorhaben ist auch während der bauzeitlichen Verkehrsführung mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Verbindliche, immissionsquellenunabhängige Grenzwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten, die seit 06.08.2010 die 22. BImSchV ersetzt.

Die Gesamtbelastung durch Luftinhaltsstoffe an einem Immissionsort in Straßennähe setzt sich aus der Vorbelastung und der straßenverkehrsbedingten Belastung (Zusatzbelastung) zusammen.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289) hat ausdrücklich entschieden, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV (früher 22. BImSchV) keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Entsprechend der Schutzrichtung der 39. BImSchV und der mit ihr umgesetzten Luftqualitätsrichtlinien kommt es für die Einhaltung der Grenzwerte nämlich nur auf solche Grundstücke an, auf denen Menschen über einen längeren Zeitraum Schadstoffen ausgesetzt sind. Aus der 39. BImSchV ergibt sich keine Ver-

pflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabensbezogen sicherzustellen. Denn die Grenzwerte stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 27 der 39. BImSchV). Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Werden die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 a Abs. 1 BImSchG (39. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten, so hat die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 BImSchG einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt, die nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten sind. Zwar sind auf Einhaltung der Grenzwerte gerichtete Maßnahmen außerhalb der Luftreinhalteplanung nicht ausgeschlossen. Die durch das europäische Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit der Wahl zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln, die auch durch die Regelungen des BImSchG und der 39. BImSchV nicht beschränkt wird, gilt jedoch auch insoweit und schließt eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabensbezogen zu garantieren, aus. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG. Im Übrigen lassen weder die gemeinschaftlichen noch die deutschen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erkennen, dass angesichts der anerkannt ehrgeizigen Grenzwerte für Luftschadstoffe, deren Einhaltung europaweit Probleme verursacht, Straßenbauvorhaben in Gebieten, in denen Grenzwerte bereits überschritten sind, von vornherein ausgeschlossen sein sollen, selbst wenn sie einen Beitrag zur Verbesserung der Luftschadstoffsituation in einem Gebiet bewirken, zumal gerade in diesen Fällen mit vorhabensunabhängigen kompensatorischen Maßnahmen (vgl. §§ 38 und 40 BImSchG) die Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Ein Anspruch auf Vorkehrungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zum Schutz gegen Luftschadstoffe ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Problembewältigung, wenn auch die vorhabensbedingte Luftschadstoffbelastung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Eine Problembewältigung kann nämlich auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige Problemlösung auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert, wenn hierdurch die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429). Gleiches muss gelten, wenn für die Problemlösung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein spezialisiertes und verbindliches, auf

gesetzlichen Regelungen basierendes Verfahren existiert, dem die endgültige Problemlösung vorbehalten werden kann. Dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens darstellt, schließt zwar das Erfordernis einer Bewältigung der durch das Vorhaben bewirkten Luftschadstoffe nicht von vornherein aus. Auch der Umstand, dass die 39. BImSchV eine eigenständige Luftreinhalteplanung vorsieht, mit der vorhabensunabhängig die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden soll, rechtfertigt nicht ohne weiteres, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt zu lassen. Denn aus den Regelungen der 39. BImSchV können sich mittelbare Auswirkungen auf luftschadstoffrelevante Straßenbauvorhaben ergeben. Dass vorhabensbezogene Planfeststellung und quellenunabhängige Luftreinhalteplanung auch rechtlich nicht unverbunden nebeneinander stehen, folgt aus § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG, wonach die Luftreinhaltepläne planungsrechtliche Festlegungen enthalten können, die von den Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind. Konkrete rechtliche Auswirkungen können sich im Einzelfall auch dadurch ergeben, dass im Rahmen der Luftreinhalteplanung die Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte nach Inbetriebnahme eines Straßenbauvorhabens nur durch einschneidende verkehrsbeschränkende Maßnahmen möglich ist, die die wesentliche Funktion des Vorhabens und mithin seine Planrechtfertigung in Frage stellen können. Zu bedenken ist auch, dass mit der 39. BImSchV gemeinschaftsrechtliche Richtlinien umgesetzt wurden. Daher ist zu verhindern, dass durch ein Planvorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhalteplanung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. In der Regel kann aber die Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Problembewältigung dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und mithin der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Dies liegt gerade in Fällen des Ausbaus von Bestandsstraßen - wie hier dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 - nahe, weil für die Luftreinhaltung ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung steht, mit deren Hilfe Schadstoffbelastungen nicht nur reduziert, sondern auch kompensiert werden können. Solche Möglichkeiten stehen der Planfeststellungsbehörde - auch unter Einbeziehung ihrer Befugnis zur Anordnung notwendiger Folgemaßnahmen - nicht zu Gebote. Nur wenn absehbar wäre, dass bei Verwirklichung des Vorhabens die Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern sind, würde die Planfeststellungsbehörde dem Grundsatz der Abwägung und Problembewältigung nicht mehr gerecht. (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die von der planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den

Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen. Derartige Umstände können sich vor allem aus ungewöhnlichen örtlichen Gegebenheiten (zentrale Verkehrsknotenpunkte, starke Schadstoffbelastung durch eine Vielzahl von Emittenten) ergeben, die sich der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens, insbesondere der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, erschließen, oder wenn die von der Straßenbaumaßnahme herrührenden Immissionen für sich bereits Grenzwerte überschreiten (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, NVwZ 2004, 1237; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4/04, NVwZ 2005, 803; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 426).

2.6.2.4.2 Würdigung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009

Besondere Umstände, die die Annahme begründen müssten, die Einhaltung der Grenzwerte sei mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer Weise zu sichern, die die Funktion des Vorhabens wahrt, sind im vorliegenden Fall jedoch nicht erkennbar. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens bewirkt im Hinblick auf Lage, Ausbaustandard und Verkehrsbelastung keine atypische Schadstoffsituation (vgl. dazu die Ausführungen unter C 3.7.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

Die Belange hinsichtlich der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 berücksichtigt (vgl. dort C 3.7.4.3). Auch auf die Schadstoffbelastungen während der Bauzeit und der Bauausführung wurde im Rahmen dieser Planfeststellung eingegangen (vgl. C 3.7.4.3.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Schon das Vorbringen der Kläger gegen den damit festgestellten Ausbau der BAB A 3 war unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 32).

Außerdem bleibt festzuhalten, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 selbst Bestandteil des bestehenden und von der Regierung von Unterfranken erarbeiteten Luftreinhalteplans des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für die Stadt Würzburg (Ziffer 7.3.2.1) und seiner ersten Fortschreibung (Ziffer 6.2, Maßnahme 16) ist.

Im Rahmen des Einwendungsmusters 2 der Bürgerinitiative wurde von Einwendungsführern vorgebracht, dass in den Planfeststellungsunterlagen nicht beachtet worden sei, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Belastung mit Stickstoffdioxid entlang des Stadtrings (vom Kaufmännischen Berufsschulzentrum bis zu den Uni-Kliniken bzw. zur Grombühlstraße auf 4 km Länge) überschritten würden. Da der Stadtring als Umleitungsstrecke ausgewiesen sei und die Jahresmesswerte für Stickstoffdioxid in allen Jahren seit 2008 bereits höher als zulässig gelegen hätten, seien zukünftige Über-

schreitungen während der mindestens fünfjährigen Bauzeit des Ausbahausbau unausweichlich.

Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Umsetzung des Luftreinhalteplanes wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 jedenfalls nicht unmöglich. Im Übrigen sind die Fragen der Luftschadstoffbelastung bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 gewesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit nach Abweisung der Klagen durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 unanfechtbar.

Mit dem Textbaustein **D5** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) machten Einwendungsführer geltend, dass der Bau der planfestgestellten Trasse für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 gegen die Ziele der Luftreinhalteplanung verstoße. Die erste Fassung wie auch die Fortschreibung des Luftreinhalteplans aus dem Jahr 2010 seien unzureichend. Die Schadstoffbelastungen in bisher weitgehend unbelasteten Bereichen der Wohngebiete Würzburgs seien nicht untersucht worden, da es nicht genügend Messstationen in diesem Bereich gebe. Die Gutachter stellten lediglich auf Grenzwertüberschreitungen am Mittleren Ring, am Kardinal-Faulhaber-Platz und an der Uniklinik ab. Dies reiche nicht aus. Der Anstieg der Luftschadstoffbelastungen müsse auch in unmittelbarer Nähe der Autobahnstrecke gemessen werden, d.h. im Reichenberger Grund und in den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof. Daher würden weitere Messstationen gefordert, die eine genauere Bewertung zuließen. Entnommene Angaben aus dem Gutachten (des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG "Luftschadstoffgutachten zum Ausbau der BAB A 3 Frankfurt-Nürnberg, Streckenabschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker – Fortschreibung 2007) vermittelten den Eindruck, dass im Jahre 2003 die Feinstaubbelastung zu 50 % durch die BAB A 3 und den innerstädtischen Verkehr verursacht worden sei. Im Jahre 2010 schrumpfe diese Anzahl in der überarbeiteten Version überraschenderweise auf ein Drittel. Dies allerdings ohne ersichtlich durchgeführte veranlasste Maßnahmen. Durch die Behelfsautobahn werde der Schadstoffausstoß im Stadtteil Heuchelhof und in Heidingsfeld sowie in der übrigen Stadt noch einmal deutlich erhöht, weil gleichzeitig die Bauarbeiten liefen; diese und der laufende Verkehr führten dazu, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV unzulässig um ein Mehrfaches überschritten würden.

Die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. und der Bürgerverein Heuchelhof e.V. (vgl. C 2.7.2.2 und C 2.7.2.5) brachten ebenfalls wortgleich vor, dass im Zuge der zu erwartenden Verkehrsprobleme in der Stadt Würzburg während der Bauphase die zulässigen Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} überschritten würden.

Verschiedene Einwendungsführer forderten in diesem Zusammenhang zusätzliche Messstationen im Stadtgebiet Würzburgs.

Hierzu ist vonseiten der höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken) festzuhalten, dass sowohl der Luftreinhalteplan (LRP) für die Stadt Würzburg 2004 (abrufbar unter www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/1/00121/index.html) als auch seine Fortschreibung 2010 nicht nur das jeweilige Überschreitungsgebiet um die Messstationen berücksichtigen, sondern sich auf das gesamte Stadtgebiet von Würzburg als Plangebiet beziehen (vgl. Ziffer 1.1 des Luftreinhalteplan bzw. Ziffer 2.1 der Fortschreibung 2010). In der Stadt Würzburg gibt es zwei Messstationen des Lufthygienischen Überwachungssystems Bayern (LÜB), nämlich die Verkehrsmessstation am Stadtring Süd und zum städtischen Hintergrund die an der Kopfklinik der Universität. Der Betrieb der Messstation Kardinal-Faulhaber-Platz (KFP) wurde am 01.01.2012 eingestellt. Die Anzahl der Messstationen entspricht den Vorgaben der Anlage 5 der 39. BImSchV (Kriterien für die Festlegung der Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen) und deckt damit sowohl die Immissionssituation in verkehrsreichen Stadtbereichen als auch in wenig belasteten Wohngebieten ab. Die Ausführungen der Einwender zu den Verursachern der PM₁₀-Immissionen lassen sich aus immissionsfachtechnischer Sicht nicht nachvollziehen: Im LRP 2004 wurden unter Ziffer 5.2 die Verursacher der PM₁₀-Immissionen am KFP und unter Ziffer 5.9 für weitere Orte, die erheblich vom lokalen Verkehr beeinflusst sind, dargestellt. Danach betrug im Jahr 2003 der Anteil von lokalem Verkehr um die Messstation KFP und von städtischem Hintergrundverkehr insgesamt 18 % des Gesamt-PM₁₀-Immissionswertes am KFP, an der Messstation Kopfklinik im Vergleich nur 3 % und an anderen im Wesentlichen vom Verkehr beeinflussten Orten zwischen 3 % und 43 % (umgerechnet aus Abbildung 6 des LRP). In der Fortschreibung 2010 (s. Ziffer 5.3 des LRP) betrug der PM₁₀-Anteil des Verkehrs (lokal und städtischer Hintergrund) an der Messstation Stadtring Süd 19 % und liegt damit in der gleichen Größenordnung wie an der Verkehrsmessstation KFP im Jahr 2003.

Für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der BAB A 3 wurden lufthygienische Gutachten der Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vorgelegt, wonach die einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV in den Wohngebieten am Heuchelhof und in Heidingsfeld eingehalten werden. Nur bei einigen Gebäuden am Heriedenweg und am Geisberg ergibt die Prognose Überschreitungen des NO₂-Immissionsgrenzwertes. Diese Überschreitungen sind allerdings im Planfall geringer als im Prognose-Nullfall. Insgesamt ist lt. Gutachter daher durch den Ausbau der BAB A 3 mit einer Reduzierung der Immissionswerte in den sensitiven Bereichen durch den Katzenbergtunnel, die immisionsmindernde Wirkung der Lärmschutzwände bzw. -wälle sowie die flüssigere Fahrweise zu rechnen. Insbesondere die flüssigere Fahrweise und ein damit verbundener rückläufiger Abkürzungsverkehr über die B 19 durch das Stadtge-

biet von Würzburg waren der Grund für die Aufnahme des Autobahnausbaus als Maßnahme in den LRP 2004.

Damit werden auch die Vorgaben der Luftreinhalteplanung in Würzburg nicht in Frage gestellt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nicht verpflichtet, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte kommt. Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr einer Überschreitung und ihre Dauer unter Berücksichtigung aller zur gegebenen Zeit vorliegenden Umstände und der betroffenen Interessen auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen dessen ist ein Ausgleich zwischen dem Ziel der Luftreinhalteplanung und den verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen herzustellen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen ist die Gefahr der Überschreitung auf ein Minimum zu reduzieren und im Fall von Überschreitungen dafür zu sorgen, dass schrittweise auf einen Stand unterhalb der Grenzwerte zurückgekehrt werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 25.07.2008, Az. C-237/07, juris).

Zwar wurde die durch den Baustellenverkehr ausgelöste Staubbelastung bzw. Luftschadstoffbelastung im der Planung von 2008 zugrunde liegenden Luftschadstoffgutachten des Vorhabensträgers nicht berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 führt dazu aus, dass nur eine kontinuierliche, über lange Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann, was bei einer Abschätzung einer verkehrsbedingten Staubbelastung voraussetzt, dass - wie etwa hinsichtlich des künftigen Verkehrs auf der ausgebauten BAB A 3 - Daten über die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Ort ihres jeweiligen Einsatzes vorhanden sind. Angesichts der Unregelmäßigkeit des Baustellenverkehrs liegen solche Daten im Planfeststellungsverfahren naturgemäß nicht vor. Es bleibt die Notwendigkeit, einer unzumutbaren Staubbelastung durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen. Dies ist im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 durch die Anordnung geschehen, Baustraßen entweder zu befestigen oder bei entsprechender Trockenheit anzunässen (vgl. A 3.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Diese Erwägungen wurden auch vom Bundesverwaltungsgericht als nachvollziehbar angesehen, die Kläger sind seinerzeit dem nicht substantiiert entgegengetreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 110).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 insgesamt Bestandteil der Luftreinhalteplanung für Würzburg ist. Die Verwirklichung dieser Verbesserungsmaßnahme für die Luftqualität in Würzburg aus Gründen der Luftschadstoffproblematik verhindern zu wollen, würde damit die Luftreinhalteplanung im Großraum Würzburg teilweise konterkarieren. Wie in der Planfeststellung vom 17.12.2009 festgehalten, ist es für die Betroffenen

durchaus zumutbar, während der Bauphase verschiedene Beeinträchtigungen hinzunehmen.

2.6.2.4.3 Bauzeitliche Behelfsfahrbahn

Auch die Führung des Autobahnverkehrs auf der Behelfsfahrbahn führt nicht dazu, dass die Luftreinhalteplanung in Frage gestellt wird. Es wird an den Wohngebäuden im Stadtteil Heuchelhof nicht zu Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV kommen - ungeachtet dessen, dass deswegen eine Planergänzung seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht für notwendig befunden wurde.

Zwischenzeitlich wurde vom Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde speziell zur Bauphase mit E-Mail vom 12.09.2012 ein ergänzendes lufthygienisches Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG mit Datum vom 11.09.2012 vorgelegt. Für die Beurteilung wurde die vom Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak für das Jahr 2015 angesetzte Verkehrsbelastung von 74.000 Kfz/24 h bei einem Lkw-Anteil von ca. 20 % verwendet. Zusätzlich wurden für den Baustellenbetrieb täglich 950 Lkw-Fahrten angenommen, was im Sinne der Betroffenen auf der sicheren Seite liegt (vgl. hierzu die Ausführungen unter C 2.6.2.3.2 dieses Ergänzungsbeschlusses). Die Geschwindigkeit wird im Baustellenbereich auf 80 km/h begrenzt. In der Bauphase wird eine Behelfsfahrbahn südlich der bestehenden Fahrbahn errichtet, die damit ca. 25 m näher an die Wohnbebauung rückt und mit einem ca. 5 m hohen Wall versehen wird. Die dabei ermittelten Emissionen des Verkehrs wurden vom Gutachter mit den Emissionen für den Prognosenullfall 2020 verglichen und dann die jeweilige Immissionssituation prognostiziert. Überschreitungen der jeweiligen Grenzwerte für den Jahresmittelwert treten auch in der Bauphase nicht auf:

Schadstoff	prognostizierte Immissionen [µg/m ³]		Grenzwert als Jahresmittelwert [µg/m ³]
	Bauphase 2015	Prognosenullfall 2020	
NO ₂	34 – 36	35 – 38	40
PM ₁₀	19 – 20	19 – 20	40

Bisherigen Immissionsmessungen ist zu entnehmen, dass bei einer PM₁₀-Jahresimmission von weniger als 29 µg/m³ der PM₁₀-Kurzzeitwert i.d.R. ebenfalls nicht überschritten wird, d.h. weniger als 35 zulässige Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwertes auftreten (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2012).

Für PM_{2,5} existiert derzeit kein Grenzwert, sondern nur ein Zielwert (in Höhe von $25 + 5 \cdot \frac{4}{7} = 27,9$ µg/m³). Der Grenzwert in Höhe von 25 µg/m³ ist ab 01.01.2015 einzuhalten.

Nach den bisher vorliegenden PM_{2,5}-Messergebnissen gibt es eine Korrelation zwischen den PM₁₀- und PM_{2,5}-Immissionswerten. Demnach macht an Verkehrsmessstationen der PM_{2,5}-Immissionswert ca. 60 % des PM₁₀-Immissionswertes aus. Dies bedeutet, dass für das Wohngebiet im Stadtteil Heuchelhof auch keine Probleme hinsichtlich der Einhaltung des PM_{2,5}-Ziel- bzw. Grenzwertes auftreten werden (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2012).

Der Luftreinhalteplan für die Stadt Würzburg wurde in seiner ursprünglichen Fassung (Auslöser war die PM₁₀-Überschreitung am Kardinal-Faulhaber-Platz) bereits im Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Fortschreibung (Auslöser war die NO₂-Überschreitung am Stadtring Süd) fand im Mai/Juni 2010 statt. Die Möglichkeit, jeweils Anregungen oder Ergänzungen einzubringen, wurde vonseiten der Bürger nicht genutzt (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2012).

Mit dem Textbaustein **C2** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) brachten Einwendungsführer vor, dass ihr Grundstück bzw. ihre Familie und sie selbst während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Feinstaubimmission ausgesetzt seien. Die Belastung bestehe aus normalem Autobahnverkehr plus dem Baustellenbetrieb plus parkende Kühl-Lkws. Hinzu komme, dass das zurzeit schützende Gehölz zwischen Autobahn und Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd beseitigt werden solle und auch im weiteren Umkreis die meisten Gehölze entlang der Bestandstrasse gerodet würden. Die Feinstaubwerte müssten sorgfältig ermittelt werden und es müssten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für PM₁₀ und PM_{2,5} nach der 39. BImSchV geplant werden.

Ebenso wird in den Einwendungsmustern 3 und 4 (vgl. C 2.7.2.1.2.3 und C 2.7.2.1.2.4) der Bürgerinitiative vorgebracht, dass nach den ausgelegten Unterlagen für die Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen der provisorische Lärmschutzwall nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ende. Es fehle im Bereich dieser Tank- und Rastanlage der Schutz, obwohl dort die Schadstoffimmissionen, z.B. Stickstoffdioxid, am höchsten seien. Dort stünden auf den Parkplätzen die Kühl-Lkws mit laufenden Motoren. Hinzu komme, dass die Immissionen vom fahrenden Verkehr auf die Erholungsflächen gegenüber dem derzeitigen Stand anstiegen, weil nach der festgestellten Planung der schützende Gehölzstreifen zwischen Autobahn und Tank- und Rastanlage beseitigt werde.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, im Ergebnis zutreffend aus, dass die Rodung des Gehölzstreifens zwischen der

BAB A 3 und der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 war. Der Gehölzstreifen liegt im Bereich des zum Ausbau der Autobahn benötigten Baufeldes. Davon abgesehen ist dem Gehölzstreifen keine nennenswerte Wirkung bezüglich Abschirmung von Luftschadstoffen, die von der BAB A 3 ausgehen, beizumessen. Ungeachtet dessen, dass die bauzeitliche Luftschadstoffsituation im Verfahren "Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen" nicht behandelt ist, wurde seitens des Vorhabensträgers ergänzend festgestellt, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV auf Grün- und Erholungsflächen, wo sich Menschen nur vergleichsweise kurzzeitig aufhalten, nicht beansprucht werden kann. In der Anlage 3, Buchstabe b, Ziffer 1 a der 39. BImSchV ist für Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, festgelegt, dass in Bereichen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenze signifikant ist, entsprechende Proben genommen werden sollen. In Bezug auf Spaziergänge können Tages- und Jahresmittelwerte von Luftschadstoffen nicht relevant sein, allenfalls der Stundenmittelwert für NO₂. Auf Grünflächen außerhalb eines sehr schmalen Streifens entlang der Autobahn (ca. 40 m ab Fahrbahnrand) kann jedoch ausgeschlossen werden, dass mehr als die nach der 39. BImSchV pro Kalenderjahr zugelassen 18 Überschreitungen des Stundenmittelwertes von 200 µg/m³ auftreten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd nicht Gegenstand des Planergänzungsverfahrens sind. Außer der Anpassung der Zufahrten finden auch im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 keine Maßnahmen an ihnen statt. Daher fehlt es an der Kausalität der Planergänzung für Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe, die von den Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd ausgehen könnten. Der Betrieb der Tank- und Rastanlagen wird während der Bauzeit grundsätzlich aufrechterhalten. Auch der Verzicht auf den Ausbau der festgestellten Trasse - wie es der Bürgerinitiative und den Einwendungsführern, die die entsprechenden Textbausteine der Bürgerinitiative benutzt haben, vorschwebt - würde nicht dazu führen, dass sich im Zeitraum des Baus etwas an den Feinstaubimmissionen, die ihre Ursache in dem Betrieb der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd haben, ändern würde. Der Verkehr würde auch dann weiter über die bestehende Trasse der BAB A 3 verlaufen, wodurch die Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd im gleichen Umfang in Anspruch genommen würde wie während des Ausbaus auf der gegenständlichen Trasse.

Grundsätzlich sind Pflanzen in der Lage, Verunreinigungen aus der Luft zu filtern bzw. durch die Erhöhung der Turbulenz zu einer Verringerung straßennaher Immissionen beizutragen. Die Effizienz ist allerdings von den Pflanzenar-

ten, der Wuchsform, dem strukturellen Aufbau der Pflanzung und deren räumlicher Anordnung abhängig. Untersuchungen hinsichtlich des Einflusses von Straßenbegrünung speziell auf NO₂-Immissionen sind der höheren Immissionsschutzbehörde nicht bekannt. Von der Bundesanstalt für Straßenwesen wurden allerdings verschiedene Untersuchungen zum Einfluss der Straßenbegrünung auf die PM₁₀-Immissionssituation durchgeführt (z.B. BAST-Bericht V 204 "Einfluss von Straßenrandbegrünung auf die PM₁₀-Belastung" vom November 2010). Die dabei festgestellten Ergebnisse waren jedoch uneinheitlich, es zeigten sich auch lokale Erhöhungen der Feinstaubkonzentration, für die bislang keine eindeutige Begründung gefunden werden konnte. Nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist die fehlende Quantifizierung der Auswirkungen eines straßennahen Bewuchses auch der Grund dafür, dass in Zusammenhang mit der aktuellen Überarbeitung des Merkblatts über Luftverunreinigungen an Straßen - MLuS (soll als Richtlinie RLuS Anfang 2013 herausgegeben werden) ein immissionsmindernder Effekt nicht mit aufgenommen werden wird (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 08.01.2013).

Die Auffassung des Vorhabensträgers hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV auf Grün- und Erholungsflächen wird auch von der höheren Immissionsschutzbehörde geteilt. Nach gängiger Auffassung wird im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung davon ausgegangen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Bereiche gelten, in denen sich Menschen nicht nur kurzzeitig aufhalten. Außerdem wird vom Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken in der Stellungnahme vom 18.01.2013 darauf hingewiesen, dass nach den vorliegenden Luftschadstoffgutachten für den Ausbau der BAB A 3 in erster Linie der Schadstoff NO₂ problematisch ist. Für diesen Schadstoff hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit UMS vom 12.07.2011 einen Antrag auf Verlängerung der Fristen für die Einhaltung der NO₂-Immissionsgrenzwerte im Stadtgebiet von Würzburg gestellt.

Im Luftschadstoffgutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG von 2007 zum Ausbau der BAB A 3 ist ausgeführt, dass der NO₂-Stundenmittelwert in geschlossenen Siedlungsbereichen für den Planfall nicht mehr als die zulässigen 18 mal pro Jahr überschritten werden würde. Lediglich an einem Immissionsort im Bereich Heriedenweg wäre eine unzulässige Zahl an Überschreitungen des Immissionswertes für den NO₂-Stundenmittelwert in Höhe von 200 µg/m³ möglich. Dass in Abständen von mehr als 40 m entlang der Autobahn auf Grünflächen nicht mit mehr als 18 Überschreitungen des Stundenmittelwertes gerechnet werden müsse, passt gut mit den Ergebnissen des LÜB-Messsystems des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Lufthygienisches Landesüberwachungssystem Bayern) zusammen. Bis auf die Messstation München-Landshuter Allee wurden 2011 (Daten für 2012 liegen noch

nicht vor) an keiner bayerischen Messstation mehr als die zulässigen 18 Überschreitungen des NO₂-Stundenmittelwertes festgestellt. Insbesondere an der Messstation Oberaudorf/Inntalautobahn, die sich ca. 8 m vom Autobahnrand entfernt befindet, wurde keine einzige Überschreitung des NO₂-Stundenmittelwertes registriert (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 08.01.2013).

Mit dem Textbaustein **C3** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) brachten Einwendungsführer vor, dass ihr Grundstück bzw. ihre Familie und sie selbst während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden NO₂-Immission ausgesetzt seien. Die NO₂-Werte müssten sorgfältig ermittelt werden und es müssten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV geplant werden.

Von Einwendungsführern wurde mit dem Textbaustein **C4** (vgl. C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses) vorgebracht, dass zu erwarten sei, dass an der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd auf den Lkw-Ruheplätzen die Grenzwerte nach der 39. BImSchV für Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht eingehalten würden. Die Immissionen seien für alle den Reisenden und dem Personal zugänglichen Flächen zu ermitteln. Bei Grenzwertüberschreitungen müssten die Anlagen geschlossen werden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, sind auch während der Nutzung der Behelfsfahrbahn trotz des Heranrückens an die Wohnbebauung des Stadtteils Heuchelhof keine Zunahmen im Vergleich zum Verzicht auf die Ausbaumaßnahme und auch keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten. Daher sind im Rahmen der Planergänzung zum Schutz vor Luftschadstoffen keine besonderen Maßnahmen veranlasst. Im Übrigen fehlt es der Planfeststellungsbehörde schon an der Rechtsgrundlage, die Nutzung bestehender Tank- und Rastanlagen zu untersagen.

Einwendungsführer (z.B. im Rahmen der Einwendung Nr. 54, vgl. C 2.7.2.59) brachten vor, dass durch die Behelfsfahrbahn der Schadstoffausstoß am Heuchelhof, in Heidingsfeld und in der übrigen Stadt noch einmal deutlich erhöht werde, da gleichzeitig die Bauarbeiten liefen. Diese und der laufende Verkehr führten dazu, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV um ein Mehrfaches unzulässig überschritten würden.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, im Ergebnis zutreffend, dass hinsichtlich der Belastung durch Luftschadstoffe kein in der Planfeststellung unbewältigter Konflikt vorliegt. Die Lärmschutzmaßnahmen an der Behelfsfahrbahn, die Gegenstand der Planergänzung sind, wirken sich auch nicht negativ auf die Luftschadstoffsituation aus.

Verschiedene Einwendungsführer machten mit einer Sammeleinwendung (vgl. C 2.7.2.3.1) geltend, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung östlich der Talbrücke Heidingsfeld und östlich des Unteren Kaulweges nahe der vorhandenen Autobahntrasse und im Bereich des Naturschutzgebietes Bromberg-Rosengarten überschritten würden.

Die Frage der bau- und verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 berücksichtigt (vgl. dort C 3.7.4.3.1). Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und durch die Bauarbeiten verursachter Lärm ist im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109).

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung für die Planergänzung weder dem Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte durch die ausgebauten Autobahn im endgültigen Zustand verbunden sind.

2.6.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.6.3.1 Eingriffsregelung

Die mit den bauzeitlichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 berücksichtigt worden (vgl. C 3.7.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich nicht, insbesondere wird das Baufeld durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht vergrößert. Auch der Verlauf des vorgesehenen Biotopschutzzauns (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 2, die mit Beschluss vom 17.12.2009 planfestgestellt wurde), der die Grenze des Baufeldes entlang des Heuchelhofs zwischen dem Unteren Kaulweg und der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd markiert, ändert sich nicht.

Die höhere Naturschutzbehörde stimmte der Planergänzung mit Schreiben vom 20.04.2012 zu. Außerdem wies sie darauf hin, dass die benötigten Flächen nicht über die vorhandene und zukünftige Straßen- und Straßennebenflächen hinausgehen oder bereits als vorübergehende Inanspruchnahme im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 bilanziert wurden. Daher ergebe sich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 03.05.2012 i.d.F. des Schreibens vom 11.06.2012, dass im Bereich der Behelfsfahrbahn ein Lärmschutzdamm geplant sei. Dieser solle auf schon planfestgestellten Baufeldern errichtet werden ohne zusätzlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsbe-

darf. Da dieses Baufeld ja nun mit einem Lärmschutzwall überbaut werde, sei die ursprüngliche Nutzung (Baustelleneinrichtung) nicht mehr möglich. Es stelle sich daher die Frage, ob nun weitere Flächen benötigt würden. Aus den Planergänzungsunterlagen, so der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 03.05.2012 i.d.F. des Schreibens vom 11.06.2012 weiter, gehe nicht hervor, welche Veränderungen im Bereich der Behelfsbrücke geplant seien. Auch hier solle trotz der Behelfsmaßnahmen kein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf bestehen. Dies sei so nicht nachvollziehbar. Der Bund Naturschutz fordere daher eine neue Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs aufgrund der aktuellen Planungen. Den aktuellen Planunterlagen fehle eine entsprechende Berechnung gänzlich. Sie enthalte hierzu ausschließlich nicht nachvollziehbare Behauptungen. Kritisch werde auch der Verweis auf Teile von Planunterlagen gesehen, die dem aktuellen Verfahren nicht beilägen.

Der Vorhabensträger bestätigte demgegenüber mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, dass zur Realisierung der bauzeitlichen Maßnahmen keine zusätzlichen Flächen über den bereits planfestgestellten Umfang hinaus in Anspruch genommen werden müssen. Im Lageplan (Unterlage 7.1, Blatt 1, der Unterlagen Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) ist der bereits mit der Planfeststellung vom 17.12.2009 angeordnete Biotopschutzzaun eingetragen. Dieser begrenzt das Baufeld gegenüber den weiteren naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Im Lageplan der Behelfsbrücke (Unterlage 7.1, Blatt 2, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen 2012 und Unterlage 7.1, Blatt 2E, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen in der Fassung der Planänderung vom 18.03.2013) ist das bereits planfestgestellte Baufeld farbig eingetragen. Zusätzliche Flächen werden auch hier nicht in Anspruch genommen.

Soweit auf Unterlagen verwiesen wird, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren und nicht geändert werden, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unschädlich, wenn diese Unterlagen nicht ausgelegt werden, solange - wie hier - diese Unterlage durch die Planergänzung nicht berührt werden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.6) brachte vor, dass beim Bau der Behelfsfahrbahn Biotop mit wertvollen und unter Naturschutz stehenden Orchideenarten und Pflanzen zerstört würden.

Die Einwendung bezieht sich auf Auswirkungen, die bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend geprüft wurden. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 in dieser Hinsicht unanfechtbar. Zusätzliche Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da der gesamte Baubereich (bis zum vorgesehenen Biotopschutzzaun) als vorübergehende Inanspruchnahme gewertet und

die dortigen Biotope als vorübergehender Verlust in die Beurteilung der Eingriffe und in die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen eingegangen ist. Die Einwendung ist damit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

2.6.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten

Mit dem Textbaustein **D2** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) brachten Einwendungsführer vor, dass durch die bereits durchgeführten Rodungsarbeiten an nicht planfestgestellten Abschnitten (Behelfsbrücke über die Bundesstraße B 19) gegen die Naturschutzrichtlinie verstoßen worden sei, was eine Ordnungswidrigkeit darstelle, weil die Arbeiten ohne Planfeststellungsbeschluss erfolgt seien; dieser solle ja erst erteilt werden. Auch von "offizieller Seite" (Gartenamt der Stadt Würzburg) liege keine Genehmigung vor.

Mit dem Textbaustein **D7** der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) brachten Einwendungsführer vor, dass die bisher vom Vorhabensträger eingeleiteten baulichen Maßnahmen in Teilabschnitten gegen das Gesetz verstießen. Die im Frühjahr 2012 durchgeführten Rodungsarbeiten an der geplanten Behelfsbrücke der B 19 im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld verstießen gegen die Baumschutzverordnung, da für diesen Planungsabschnitt noch kein endgültiger Planfeststellungsbeschluss bestehe.

Die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Überbauung und Versiegelung von Laubwald mit naturnahen Elementen, von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen, die Überbauung bzw. Versiegelung von Extensivwiesen, Altgrasflur, strukturreichen Kleingärten sowie von wärmeliebenden Gebüsch einschließlich der dort vorhandenen Bäume wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen. Die hier angesprochenen Bäume sind in den entsprechenden Konfliktabschnitten (Konfliktabschnitt 1) aufgeführt, eine naturschutzfachliche Kompensation ist festgesetzt (vgl. auch Unterlage 12.1E – Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.02.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009, und Unterlage 12.2, Blatt 1E, "Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan" vom 29.02.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009). Zwar ist es im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg vom 07.01.1987, geändert am 07.05.1997 (Main-Post vom 30.05.1997) verboten, ohne Erlaubnis der Stadt Würzburg Bäume in den Gebieten, die in der Baumschutzkarte zur Baumschutzverordnung gekennzeichnet sind, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Baumschutzverordnung). Von diesem Verbot kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls sie erfordern (§ 7 der Baumschutzverordnung). Auch ohne Nennung im Planfeststellungsbeschluss wurde durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung die entsprechende Erlaubnis erteilt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5 des Planfest-

stellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird Bezug genommen.

Hingewiesen sei darauf, dass die untere Naturschutzbehörde (Stadt Würzburg) keinerlei Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen geäußert hat. Im Übrigen sind nur Bäume unterhalb der Talbrücke Heidingsfeld von der Baumschutzverordnung erfasst, die weiteren Gebiete, für die die Baumschutzverordnung gilt, liegen zum Teil deutlich abgerückt von der Autobahn, wie sich aus den entsprechenden Karten ergibt (M 1 : 50.000 und M 1 : 5.000).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wurde die Rodung von 0,270 ha Bannwald zugelassen (vgl. C 3.7.9 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Zulassung stand nicht im Zusammenhang mit einer Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld. Soweit im weiteren Bereich Gehölze und Hecken entfernt wurden, wurden diese Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung von Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen (vgl. Unterlage 12.1E, Kapitel 4.6 und Anlage 2E, vom 29.02.2008 bzw. 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009). Soweit diese Biotope und Lebensstätten einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen, wurden die dafür notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 erteilt (vgl. insbesondere C 3.7.5.2.7 und C 3.7.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses). Im Zusammenhang mit der Behelfsbrücke an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld war im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 lediglich insoweit ein Konflikt noch nicht bewältigt, als die Folgen des Baus einer neuen Überführung an der bestehenden Stelle der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 für die Verkehrssituation im Raum Würzburg nicht geregelt waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56). In diesem Zusammenhang waren nur die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die örtliche Verkehrssituation abwägungsrelevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 63). Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind im Rahmen der Planergänzung nicht vorgesehen. Das Baufeld wird auch nicht verändert. Unbewältigt in der Planfeststellung vom 17.02.2012 war daher lediglich, ob der Neubau der Brücke über die BAB A 3 zu einer Sperrung der B 19 mit entsprechenden Folgen für den Verkehr in Würzburg führen würde. Es bestand daher kein Anlass, in diesem Umfeld weitere Fragen der Eingriffsregelung aufzunehmen.

Einwendungsführer (vgl. insbesondere C 2.7.2.203) brachten vor, dass durch die Errichtung des Lärmschutzwalles für die bauzeitliche Verkehrsführung ein Naturschutzgebiet zerstört werde.

Für die Flächen zwischen dem Stadtteil Heuchelhof und der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord existiert zwar ein Vorschlag zur Ausweisung als Naturschutzgebiet, diese Flächen sind jedoch bisher nicht ausdrücklich zum Natur-

schutzgebiet erklärt worden. Des Weiteren werden für den Lärmschutzwall keine zusätzlichen Flächen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 17.12.2009 in Anspruch genommen, weshalb diese Planergänzung insoweit keine zusätzlichen Regelungen zum Inhalt hat. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist hinsichtlich der Eingriffe in diesem Bereich unanfechtbar.

Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.99) brachten vor, seit 1973 am südöstlichen Rand des Baugebiets H1 nahe dem Naturdenkmal Schafbrunnen zu wohnen. Sie brachten vor, dass durch die planfestgestellte Trasse und durch die vorgesehene Behelfsfahrbahn die östlichen Ausgleichsflächen für die Bebauung in seinem Wohngebiet reduziert oder vollständig zerstört würden. Ebenso brachten die Einwendungsführer vor, dass durch den Ausbau der BAB A 3 wertvoller Trockenrasen mit seiner besonderen Pflanzen- und Tierwelt bedroht werde. Die Trockenhänge des Maintals mit Buschwerk und Weinbergsgelände sowie am Ortsrand des Heuchelhofs seien Brutgebiete der Nachtigall. Diese nicht wieder gutzumachenden Schäden könnten durch eine Tunneltrasse unter dem Stadtteil Heuchelhof vermieden werden.

Die höhere Naturschutzbehörde wies mit Schreiben vom 06.09.2012 demgegenüber darauf hin, dass die schützenswerten Flächen im Bereich des Katzenberges randlich durch den Autobahnausbau und die Behelfsfahrbahn mit Lärmschutzmaßnahmen betroffen sind. Die dafür benötigten Flächen gehen nicht über vorhandene und zukünftige Straßen- und Straßennebenflächen hinaus oder wurden bereits im Rahmen der Planfeststellung zum Ausbau der BAB A 3 als vorübergehende Inanspruchnahme bilanziert. Der überwiegende Teil dieses Bereichs bleibt erhalten und soll als Naturschutzgebiet gesichert werden. Insoweit erfolgt keine Zerstörung des Gebiets. In Bezug auf die "östlichen Ausgleichsflächen, wie sie vom Städteplaner Prof. Dittrich zur verdichteten Bebauung von H1 als notwendig vorgesehen sind", ist der höheren Naturschutzbehörde nichts bekannt. Eine Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Würzburg ergab, dass diese ebenfalls keine Kenntnis von Ausgleichsflächen in diesem Bereich hat. Möglicherweise handelt es sich um damals vorgeschlagene, aber nicht umgesetzte Maßnahmen oder um Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass zum Zeitpunkt der baulichen Entwicklung des Stadtteils Heuchelhof inklusive des Bereichs H1 die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung noch nicht anzuwenden war. Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Planergänzung werden im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Dies gilt auch hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzflächen (vgl. dazu auch C 2.6.3.1). Sämtliche Eingriffe, die mit dem Ausbau der BAB A 3 verbunden sind, wurden durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen.

Einwendungsführer (vgl. insbesondere C 2.7.2.129) machten deutlich, dass sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen wendeten und brachten dabei vor, dass ein wertvolles, altes Naturreservat für mittlerweile seltene Pflanzen (z.B. Aaronstab, Wildorchidee etc.) bzw. Tiere (Hasen, Rehe, Dachse, Hamster etc.), die sie selbst schon bei ihren täglichen Spaziergängen gesehen hätten, unwiderruflich zerstört würde.

Wird davon ausgegangen, dass die Einwendungsführer mit "wertvolles, altes Naturreservat" das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten" meinen, so ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken) anzumerken, dass dieses nach den vorliegenden Unterlagen weder vom Ausbauvorhaben noch von der gegenständlichen Planergänzung "bauzeitliche Maßnahmen" in Anspruch genommen wird. Der Katzenberg als ebenfalls schützenswerter Bereich ist randlich betroffen, dies ist mit den Naturschutzbehörden, auch in Bezug auf eine mögliche Unterschutzstellung, abgestimmt (vgl. Stellungnahme dazu vom 03.12.2012).

Die von den Einwendungsführern genannten Pflanzen- und Tierarten begründen rechtlich keine Ablehnung des Vorhabens. Im Übrigen darf angemerkt werden, dass Hasen und Rehe nicht zu den besonders geschützten Tieren i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zählen. Der Feldhamster findet im Naturschutzgebiet weder die für ihn notwendigen Böden (Löss bzw. Löss-Lehm) noch ein entsprechend geeignetes Nahrungsangebot (Getreide, Luzerne).

2.6.3.3

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieses Ergänzungsbeschlusses. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 gewürdigt, worauf hier Bezug genommen wird. Einwendungen zum Artenschutz sind daher nicht mehr möglich (vgl. C 2.7.1.2), ein entsprechendes Vorbringen im seinerzeitigen Klageverfahren war schon prozessual präkludiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 42).

Namens und im Auftrag der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 vorgebracht, dass die geplante BAB A 3, die Baustraße und die Behelfsautobahn geschützte Pflanzen oder Tiere zerstören würden (vgl. C 2.7.2.4).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.6) brachte vor, dass beim Bau der Behelfsautobahn Biotope mit wertvollen und unter Naturschutz stehenden Orchideenarten und Pflanzen zerstört würden und Baumbestand gerodet werden müsse, der der Mopsfledermaus zugute komme.

Sämtliche Baumaßnahmen einschließlich der Behelfsfahrbahn bewegen sich innerhalb des Bereichs, für den dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahmen vorgesehen sind und die naturschutzrechtlich sowohl hinsichtlich ihrer Eingriffe in Natur und Landschaftsbild als auch im Hinblick auf den Artenschutz gewürdigt wurden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.5.4 wird Bezug genommen.

Schon das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 03.03.2011 festgestellt, dass der Planfeststellung vom 17.12.2009 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zugrunde lag (Anlage 5 zur Unterlage 12.1E, festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009), die auf ein genau umschriebenes Untersuchungsgebiet bezogen zu dem Ergebnis kommt, dass die planfestgestellte Variante keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die seinerzeit ausgelegten Planunterlagen haben dabei eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet (Begründung des Urteils vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, RdNrn. 32 und 33). Der Umgriff dessen, was damals Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung war, wird auch durch die beiden Behelfsmaßnahmen, die Gegenstand dieser Planergänzung sind, nicht verlassen.

2.6.4 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte in wasserwirtschaftlicher Hinsicht mit Schreiben vom 10.05.2012 an, dass zum Ausbau der BAB A 3 bereits mit Schreiben vom 03.07.2008 eine Stellungnahme abgegeben worden sei, die noch immer gültig sei. Die damaligen Planungen würden nun um den Bau einer Behelfsfahrbahn, eines Erdwalles sowie einer Behelfsbrücke ergänzt. Da die Maßnahmen nicht ins amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Würzburg "Winterhäuser Quelle" fielen, sehe das Wasserwirtschaftsamt durch die Ergänzungen keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte berührt. Mit den Ergänzungen bestehe daher Einverständnis.

2.6.5 Land- und Forstwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 31.05.2012 aus, dass aus landwirtschaftlicher Sicht mit dem Bau eines bauzeitlichen Erdwalles mit einer Höhe von mindestens 5 m auf dem Katzenberg zum Zwecke des Lärmschutzes Einverständnis bestehe. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht ersichtlich, woher die großen Mengen von Bodenmaterial kämen und wohin diese vielen Kubikmeter von Boden nach Beendigung der Baumaßnahme gelangten. Angesichts der besonderen Bedeutung von fruchtbarem Boden, besonders des Mutterbodens, werde gefordert, die Herkunft und den Verbleib des Erdbodens zu dokumentieren, den Mutterboden nicht zu versteigern bzw. zu verkaufen, sondern unter Einbeziehung einer Behörde, z.B. des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und For-

sten, den Landwirten in der umliegenden Gemarkung ausschließlich zur Bodenverbesserung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabensträger erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, dass zur Schüttung des 5 m hohen bauzeitlichen Walls Erdmassen verwendet werden, die im Rahmen der Baumaßnahme ohnehin anfallen. Die für den Wall erforderliche Menge ist sehr unbedeutend im Vergleich mit den Erdbewegungen, die beim planfestgestellten Ausbau der A 3 im Bereich Würzburgs insgesamt notwendig werden. Aus Sicht des Vorhabensträgers ist die Forderung, Herkunft und Verbleib des Bodens zu dokumentieren, rechtlich nicht begründet und hätte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. Der Vorhabensträger erklärte sich grundsätzlich bereit, überschüssigen Mutterboden, der nicht im Rahmen des Ausbaus der BAB A 3 benötigt wird, Landwirten in der näheren Umgebung zur Verfügung zu stellen. Er wies jedoch darauf hin, dass über die näheren Modalitäten nicht im Planergänzungsverfahren zu entscheiden sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 für den Ausbau der BAB A 3 im Raum Würzburg weiter gelten. Dort wurde dem Vorhabensträger ohnehin aufgegeben, den Oberboden grundsätzlich gesondert zu gewinnen und getrennt vom Unterboden zu lagern. Oberboden, der für die gegenständliche Maßnahme einschließlich Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht benötigt wird, ist auf Wunsch der entsprechenden Eigentümer für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung zu stellen (vgl. Nebenbestimmung A 3.6.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Ebenso wurde dem Vorhabensträger in diesem Zusammenhang bereits aufgegeben, vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Baustelleneinrichtungen den Oberboden abzutragen und zwischenzulagern und die Flächen anschließend zu rekultivieren (vgl. Nebenbestimmung A 3.6.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Zutreffend ist die Feststellung des Vorhabensträgers, dass es für die Forderung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Herkunft und Verbleib des Oberbodens zu dokumentieren und ihn nicht zu versteigern bzw. zu verkaufen, keine Rechtsgrundlage gibt. Angesichts der für den Schutz des Bodens im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 bereits festgelegten Vorgaben zum Umgang mit dem Boden besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch kein Anlass, im Rahmen der Abwägung die Forderung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erfüllen. Die bestehenden Auflagen erscheinen in dieser Hinsicht angemessen und ausreichend.

Zur Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 würden, so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 31.05.2012, keine Einwände erhoben.

Aus forstlicher Sicht wurden seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg gegen die Planergänzung keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen der Abwägung war zu berücksichtigen, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Planergänzung im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 in Anspruch genommen werden. Die Belange der Landwirtschaft entfalten daher kein besonderes Gewicht, welches über die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus im Rahmen der Planergänzung, die eine andere Zielrichtung als den Schutz landwirtschaftlicher Interessen hat, weitere Vorgaben für den Vorhabensträger notwendig machen würde.

2.6.6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Die Frage der endgültigen Behandlung der im Rahmen der Ausbaumaßnahme anfallenden Überschussmassen und die damit verbundenen abfallrechtlichen Anforderungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt (vgl. dort insbesondere unter A 3.6 und C 3.7.13).

Abfälle, die beim Ausbau der A 3 nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Planergänzung wird bauzeitlich von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 5 m über der Fahrbahn geschüttet. Hierbei werden im Rahmen der Planergänzung keine Erdmassen endgültig abgelagert und somit beseitigt, sondern sie werden nur vorübergehend zu Lärmschutzzwecken verwendet. Ihre Beseitigung erfolgt anschließend und ist Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009.

Daher handelt es sich beim gegenständlichen bauzeitlichen Lärmschutzwall allenfalls um Verwertung von Abfall i.S.d. § 3 Abs. 23 KrWG. Es bestehen keine Bedenken, dass diese vorübergehende Errichtung eines Lärmschuttwalls unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (§ 7 Abs. 3 KrWG). Die Verwendung unbelasteten Erdmaterials für aktive Schallschutzmaßnahmen ist üblich und weit verbreitet und weist keine technischen Schwierigkeiten auf. Von den Fachbehörden, insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt Aschaff-

burg, wurden keine weitergehenden Anforderungen an den Lärmschutzwall geltend gemacht.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der bauzeitlichen Lärmschutzmaßnahmen sprechenden Gründe somit nicht überwiegen.

2.6.7 Denkmalschutz

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen gegen die Planänderung bzw. Planergänzung keine Bedenken (Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.05.2012). Ebenso werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Planung nicht berührt (Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.05.2012). Sofern in Zukunft innerhalb des Baubereiches Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, jeweils vorher gehört zu werden.

Da die Belange der Denkmalpflege bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 geregelt (vgl. dort unter A 3.2.1 und A 3.8) und gewürdigt (vgl. dort unter C 3.7.12) wurde, besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, im Rahmen dieser Planergänzung weitergehende Vorgaben an den Vorhabensträger zu machen.

2.6.8 Träger von Versorgungsleitungen

2.6.8.1 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nahm für die Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.04.2012 zur gegenständlichen Planergänzung Stellung. Sie teilte mit, dass ihrerseits keine Einwände bestünden und im Geltungsbereich der Behelfsbrücke keine Telekommunikationslinien ihres Unternehmens vorhanden seien. Im Geltungsbereich der Behelfsfahrbahn befänden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die bereits im Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung vom 17.12.2009 enthalten seien. Auf diese Telekommunikationslinien sei bei den weiteren Planungen Rücksicht zu nehmen. Soweit erforderlich, würden die vorhandenen Telekommunikationslinien den neuen Verhältnissen angepasst werden, was von der Telekom selbst durchgeführt werde. Erforderliche Maßnahmen seien vor Beginn mit dem Straßenbaulastträger festzulegen.

Mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, erklärte sich der Vorhabensträger mit den Hinweisen und Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Planung und Baudurchführung einverstanden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde waren weitergehende Auflagen nicht erforderlich. Zum einen gilt die Zusage ohnehin unmittelbar (vgl. A 3.1 dieses Planergänzungsbeschlusses), zum anderen wurde dem bereits durch die Planfeststellung vom 17.12.2009 Rechnung getragen (vgl. insbesondere BWV lfd.Nr. 153, Unterlage 7.2, der mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen sowie A 3.12.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

2.6.8.2 Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH

2.6.8.3 Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

2.6.9 Kommunale Belange

2.6.9.1 Stadt Würzburg

Mit Schreiben vom 25.05.2012 führte die Stadt Würzburg zur Planergänzung aus, dass der Stadtrat sich mit dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 24.05.2012 mit den Planergänzungen befasst habe. Seitens der Stadt Würzburg als Träger öffentlicher Belange bestünden grundsätzlich keine Einwendungen zur vorgelegten Planergänzung. Es werde jedoch darum gebeten, lärmindernden Asphalt möglichst auf der gesamten bauzeitlichen Streckenführung zum Einsatz zu bringen. Die in der Vergangenheit ergangenen Stellungnahmen und Anregungen würden aufrecht erhalten. Es werde gebeten, dies bei allen weiteren detaillierten Planungen zu berücksichtigen.

Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die in der Vergangenheit erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 gewürdigt wurden. Der Planfeststellungsbeschluss ist auch gegenüber der Stadt Würzburg verbindlich und formell unanfechtbar. Hinsichtlich der Anregung, auf der gesamten bauzeitlichen Verkehrsführung lärmindernden Belag zu verwenden, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11

Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, 403, jeweils m.w.N.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Stadt selbst ihr Vorbringen nicht als förmliche Einwendung verstanden wissen will und das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Stadt Würzburg - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.8.2, C 3.7.9 und A 3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird ergänzend verwiesen.

Die kommunalen Belange der Stadt Würzburg werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.6.9.2

Markt Randersacker

Der Markt Randersacker teilte mit Schreiben vom 24.05.2012 mit, dass die Planergänzung im Marktgemeinderat am 25.04.2012 behandelt worden sei. Das Hauptaugenmerk sei dabei auf die für Randersacker entstehenden Lärmimmissionen gefallen, auf die schon im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren aufmerksam gemacht worden sei. An der Situation habe sich nichts geändert. Der Lärm von der BAB A 3 sei, unabhängig von allen theoretischen Berechnungen, nach wie vor in Randersacker zu hören. Durch die nunmehr gegenständlichen Maßnahmen solle die Lärmbelastung für die im unmittelbaren Hinterland der Autobahn im Stadtteil Heuchelhof lebenden Anwohner eine deutliche Besserung erfahren. Demgegenüber befürchteten die Bewohner Randersackers, in deren Vertretung sich der Marktgemeinderat zu dieser Thematik äußere, dass durch die "Abschottung" des Stadtteils Heuchelhof, auch wenn sie sich temporär nur auf die Bauphase beschränke, der Lärmeintrag auf das Maintal noch verstärkt werde. Die geplante Ausbildung des ursprünglich vorgesehenen Biotopschutzzaunes nunmehr als Lärmschutzwand (tatsächlich Lärmschutzwand) werde nämlich die vom Verkehr ausgehenden Lärmimmissionen reflektieren und damit aus Sicht des Marktes gegenüber den heutigen Gegebenheiten noch verstärken. Diese Mehrbela-

stung werde ebenso real sein wie es die heutige Lärmbelastung im Wohnort Randersacker schon sei. Die Bürgerinnen und Bürger Randersackers, die durch den kontinuierlich einwirkenden und durch den sechsstreifigen Ausbau noch stärker werdenden Autobahnlärm um ihren Schlaf gebracht würden, hätten nicht dadurch eine ruhigere Nacht, dass "formaljuristisch ordnungsgemäß" vorgenommene Berechnungsmodelle ergäben, in Randersacker höre man die Autobahn angeblich nicht. Es werde daher gefordert, während der Bauphase auch zum Maintal hin einen Lärmschutz zu errichten und diesen auch nach der Nutzungszeit der Behelfsfahrbahn zum Schutz der Randersackerer Bürgerinnen und Bürger und des gesamten Maintals zu erhalten, also auch dann, wenn die BAB A 3 im endgültigen Zustand auf allen Fahrstreifen befahren werden könne.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zutreffend aus, dass der Lärmschutz für die besiedelten Bereiche Randersackers nicht Gegenstand des Verfahrens Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen ist. Über den Lärmschutz für die Gebiete in Randersacker nach dem Ausbau der BAB A 3 in seiner endgültigen Fassung wurde bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden. Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV sind dort nicht zu erwarten.

Zu den bauzeitlichen Auswirkungen führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 19.10.2012 (vorgelegt mit Schreiben vom 08.11.2012) zutreffend aus, dass nachteilige Auswirkungen der geplanten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen auf die Lärmsituation in Randersacker ausgeschlossen werden können. Als Lärmschutzmaßnahme für die Wohnbebauung im Stadtteil Heuchelhof wird nicht der Biotopschutzzaun als Lärmschutzwand ausgebildet, sondern, wie aus den Planergänzungsunterlagen bauzeitliche Maßnahmen hervorgeht, wird stattdessen ein Erdwall errichtet. Lärmreflexionen können durch den Wall nicht entstehen. Ebenso kommen lärmindernde Deckschichten zum Einsatz, die auch der Bebauung in Randersacker zugute kommen (vgl. A 3.2.1 dieses Planergänzungsbeschlusses).

Ziel der Regelungen zum Lärmschutz im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf ihm beruhenden Verordnungen ist es nicht, Lärm von Verkehrswegen so zu mindern, dass er nicht mehr wahrnehmbar ist und damit quasi zum Verschwinden zu bringen, sondern auf ein Maß einzugrenzen, das als hinnehmbar angesehen wird (vgl. dazu C 2.6.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses sowie C 3.7.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

Außerdem ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass der Lärmschutzwall aus Erdmaterial geschüttet werden soll, das als Bestandteil eines Lärmschutzwalles in seiner Eigenschaft typischerweise nicht schallhart ist, weshalb Reflexionen daher nicht zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, 403, jeweils m.w.N.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen des Marktes Randersacker - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.8.2, C 3.7.9 und A 3.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird ergänzend verwiesen.

Die kommunalen Belange des Marktes Randersacker werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.6.10 Sonstige Belange

2.6.10.1 Polizeiliche Belange

Das Polizeipräsidium Unterfranken teilte mit Schreiben vom 10.05.2012 mit, dass die Planergänzungen durch die zuständige Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried fachlich geprüft worden seien. Bezüglich der dort angeführten Maßnahmen bestünden keine Einwände. Der Stellungnahme beigelegt

war ein Schreiben der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried vom 10.06.2008, das sich mit dem Bau eines 570 m langen Tunnels am Katzenberg, der Absicherung der dortigen Tunnelportale und der Einsatztaktik der Polizei nach der Herstellung des Tunnels beschäftigt. All diese Punkte sind nicht Gegenstand der Planergänzung, sondern wurden bereits, soweit notwendig, im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt.

2.6.10.2 Militärische Belange

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, wies mit Schreiben vom 16.05.2012 darauf hin, dass sowohl die BAB A 3 als auch die B 19 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes seien. Daher sollten die "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) beachtet werden. Dies gelte auch für die für Schwerverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen wie Zu- und Abfahrten, Parkflächen sowie Tank- und Rastanlagen. Grundsätzliche Einwände gegen die Maßnahme bestünden jedoch nicht.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 19.10.2012 (der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit Schreiben vom 08.11.2012) zu, die RABS zu beachten (vgl. A 3.3).

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

2.7.1 Vorbemerkungen

2.7.1.1 Allgemeines

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Ergänzungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. C 2.6.2.1). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall wird durch die ergänzenden Schallschutzmaßnahmen an der Behelfsfahrbahn entlang des Stadtteils Heuchelhof (Fahrbahnbelag bzw. Lärmschutzwall) sichergestellt, dass sich während der Bauzeit die Beurteilungspegel nicht weiter erhöhen. Die bauzeitliche Verlegung des Verkehrs auf der BAB A 3 auf die Behelfsfahrbahn führt daher nicht dazu, dass sich dadurch die von der Rechtsprechung als "enteignend" angesehenen Belastungen in bewohnten Bereichen erhöhen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grund-

sätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nrn. 402).

Mietwerteinbußen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegen die plangegegenständliche Maßnahme vorgebracht werden, gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potentielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Durch die gegenständliche Planergänzung kommt es im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 zu keinen weiteren Inanspruchnahmen, sei es dauerhaft oder nur vorübergehend, von privaten Grundstücken. Die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis vom 29.02.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, werden durch die Planergänzung für die bauzeitlichen Maßnahmen nicht geändert.

2.7.1.2 Zulässigkeit von Einwendungen

Einwendungen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der entsprechenden Gemeinde erheben (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen i.S.d. § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG sind sachliche, auf die Verhinderung oder die Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielende Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest oder die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Aus dem Begriff der Einwendungen und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 84 zu § 73).

Das Vorbringen von Einwendungen soll zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde beitragen, soll dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen; deswegen rechtfertigt es die Beteiligung dessen, das solche Einwendungen vorbringt, am weiteren Verfahren. Das schlichte "Nein" gegenüber dem Vorhaben führt hingegen in keine Richtung weiter und wirkt ausschließlich verfahrenshemmend; es rechtfertigt keine weitere verfahrensrechtliche Beteiligung und führt deswegen zu dem in § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG normierten Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der Erhebung von Einwendungen geht es damit um das Geltendmachen eines Abwehranspruchs, der aus einer Rechtsposition fließt, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruht (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Trotz der weiterreichenden allgemeinen Zwecksetzung des Anhörungsverfahrens ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, dass als Einwendungen nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten angesehen werden kann, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührte Belange (bzw. Rechtsgüter) desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 82 zu § 73).

Eine unmittelbare Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinn liegt dabei nur vor, wenn durch das Vorhaben Grundstücksflächen, die im Eigentum der Einwendungsführer stehen, in Anspruch genommen würden, ein Planfeststellungsbeschluss daher die Voraussetzungen für eine Enteignung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG) schaffen würde (BVerwG, Beschluss vom 23.06.2009, Az. 9 VR 1.09, NVwZ-RR 2009, 753). In diesem Zusammenhang sind in der Abwägung aber auch die Interessen und Belange von Einwendungsführern zu berücksichtigen, deren Eigentum bzw. Rechtsposition zwar außerhalb des Planfeststellungsbereiches, jedoch in der Nachbarschaft des Vorhabens liegt und belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Auch mittelbar Betroffenen steht ein Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange zu, soweit sie für die Abwägung erheblich sind. Auf diese Weise vermittelt das Fachplanungsrecht Drittschutz, soweit die planbedingten Beeinträchtigungen in einen adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und nicht von geringfügiger Art sind. Auch mittelbar planungsbedingte Folgen müssen, sofern sie mehr als geringfügig, nicht mit einem Makel behaftet, schutzwürdig und für die Planfeststellungsbehörde erkennbar sind, ebenso wie alle vergleichbaren Konflikte, im Rahmen des Ab-

wägungsgebotes bewältigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.06.2011, Az. 4 CN 1.10, BayVBl. 2012, 216).

Bei den Belangen muss es sich um Interessen handeln, die nach den für die Planfeststellung maßgeblichen Vorschriften, d.h. dem Fachgesetz, das die Planfeststellung anordnet oder zulässt, oder den Vorschriften, die von der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden oder zu berücksichtigen sind, für die Planfeststellung rechtlich relevant sind oder sein können. Da bei der Abwägung im Fachplanungsrecht sämtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, die "nach Lage der Dinge" für die Abwägung von Bedeutung sind, ist Gegenstand bzw. Grundlage einer Einwendung jedes nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigte, nach den immanenten Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdige Interesse (Belang) rechtlicher, wirtschaftlich oder ideeller Natur. Erfasst wird auch das Interesse des Mieters aufgrund von Auswirkungen auf die Wohnung oder des Arbeitnehmers wegen befürchteter Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz in der Nachbarschaft des Vorhabens, ebenso des Ehegatten oder der Kinder des Eigentümers. Es muss sich um Belange handeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Nach Lage der Dinge, insbesondere im Hinblick auf die Art des Vorhabens, für das der Plan festgestellt werden soll, der Entfernung des Wohnorts des Einwenders vom Vorhaben usw., muss eine Betroffenheit zumindest möglich erscheinen und darf nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein. In räumlicher Hinsicht hängt die Einwendungsbefugnis ähnlich wie die Betroffenheit wesentlich von der Art des Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, also vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab. Daher sind z.B. auch Personen einwendungsberechtigt, deren Grundstücke nicht in dem unmittelbar von dem geplanten Vorhaben erfassten Bereich liegen, jedoch zwangsläufig durch die notwendigen Anschlussvorhaben erfasst werden, die nach Lage der Dinge nicht anders durchgeführt werden können als in einer Weise, die auch ihre Grundstücke berühren wird. Als Voraussetzung der Betroffenheit ist grundsätzlich zu verlangen, dass ein Einwender sein Grundstück, seine sonstigen dinglichen oder obligatorischen Rechte, seine Wohnung, seinen regelmäßigen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstätte im Einwirkungsbereich des Vorhabens hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNrn. 64 ff.; BayVGH, Urteil vom 09.04.1979, Az. 118 VI 76, BayVBl. 1979, 540). Wer sich dagegen nur gelegentlich an einem Ort aufhält, an dem er sich schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen, durch eine genehmigungsbedürftige Anlage hervorgerufenen Gefahren im Sinne des Immissionsschutzrechtes ausgesetzt glaubt, gehört nicht zu den Einwendungsberechtigten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1982, Az. 7 C 50.78, BayVBl. 1983, 278).

Gesichtspunkte des Allgemeininteresses können nur geltend gemacht werden, soweit sie zugleich auch eigene rechtlich geschützte, berechnete oder rechtliche Interessen betreffen oder jedenfalls im Ergebnis eine rechtlich ge-

geschützte Position des Bürgers betroffen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 82 zu § 73).

Für das Planfeststellungsverfahren ist es daher nicht ausreichend, wenn ein Bürger ohne eigene Betroffenheit Einwendungen erhebt, unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht; ebenso nicht eine Gemeinde, die Rechte oder Interessen ihrer Bürger, oder ein Verband, der Belange seiner Mitglieder, deren Wahrung zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, geltend macht. Etwas anderes ergibt sich nur aus den Regelungen über die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 67 zu § 73) oder wenn es sich um beteiligungsfähige Vereinigungen, z.B. um als Interessengemeinschaft konstituierte Bürgerinitiativen handelt, wenn sie auch in ihrem Eigentum betroffen ist (BVerwG, Urteil vom 27.07.1990, Az. 4 C 26.87, NVwZ 1991, 781).

Nimmt ein Planbetroffener im Anhörungsverfahren pauschal auf eine Stellungnahme eines anerkannten Naturschutzvereins Bezug (bzw. - wie hier - auf die Stellungnahme einer Bürgerinitiative), in der die Verletzung zahlreicher Umweltgüter thematisiert wird, macht er damit die keine eigene Betroffenheit hinreichend geltend mit der Folge, dass er mit Einwendungen insoweit ausgeschlossen ist (VGH Mannheim, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2224/05, DÖV 2007, 892).

Nicht gehört werden kann jemand mit Einwendungen, die er aus einer Beeinträchtigung nur objektiv geringwertiger oder nicht schutzwürdiger Belange herleitet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, RdNr. 74 zu § 73).

Eine Einwendung dann hinreichend substantiiert, wenn sie erkennen lässt, welches seiner Rechtsgüter der Einwendungsführer für gefährdet ansieht. Er muss dieses Rechtsgut bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Vom Einwendungsführer wird daher nur verlangt, dass er dasjenige an sachlichen Bedenken in das Verfahren einbringt, was nach seiner Auffassung im Hinblick auf die ihm zustehenden Rechtsgüter zu berücksichtigen ist. Wer daher ein Rechtsgut nur pauschal benennt, also beispielsweise nur auf eine Gefährdung seiner Gesundheit verweist, kann auch nur eine ebenso pauschale Prüfung im Planfeststellungsverfahren erwarten, die eine besondere, vom Üblichen abweichende Disposition nicht zu berücksichtigen braucht. Auf solche Dispositionen muss der Einwender vielmehr eigens hinweisen, andernfalls ist er mit diesen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Wer Eigentumsbeeinträchtigungen vorbringen will, muss die Eigentumsposition, deren Gefährdung er befürchtet, konkret bezeichnen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Ein Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach Art. 76 BayVwVfG eröffnet dem Planbetroffenen Einwendungs- bzw. Klagemöglichkeiten grundsätzlich nur gegen neue oder weitergehende Belastungen, die durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, nicht aber gegen bestandskräftige oder einer Einwendungspräklusion unterliegende Festsetzungen des geänderten Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194). Ist ein Planfeststellungsbeschluss gegenüber einem Planbetroffenen bestandskräftig geworden, kann dieser die Änderungsplanfeststellung nur angreifen, wenn er durch deren Festsetzung erstmals oder weitergehend als bisher betroffen wird. Eine Änderungsplanfeststellung ist nur in dem Umfang angreifbar, in dem sie eine eigene Regelung enthält. Soweit eine bereits erfolgte wirksame Anlagenzulassung durch Planfeststellung reicht, bedarf es keiner neuen Zulassungsentscheidung. Das schließt es aus, dass Betroffene, die keinen Rechtsbehelf gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eingelegt haben, gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss noch klageweise vorgehen können bzw. entsprechende Einwendungen erheben können, obwohl sie hierdurch weder erstmals noch weitergehend als bisher betroffen werden (BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, Az. 9 A 22.06, NVwZ 2008, 561; BVerwG, Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris). Einwendungsführer können daher im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens keine volle Überprüfung des Gesamtvorhabens beanspruchen. Angreifen können sie die Regelungen nur in dem Umfang, in dem eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Erlass eines den noch nicht vollzogenen Planfeststellungsbeschluss ändernden Ergänzungsbeschlusses nach § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zusammen mit den Festsetzungen im vorausgegangenen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich zu einer einheitlichen Planfeststellungsentscheidung führt (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194; Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris).

Die von Privaten erhobenen Einwendungen waren zum Teil als unzulässig zurückzuweisen, im Übrigen entwickelten sie im Rahmen der vorgenommenen Abwägung kein so hohes Gewicht, dass sie die Ausgewogenheit der Planergänzung insgesamt in Frage zu stellen vermochten.

2.7.1.3

Behandlung der Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Ergänzungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits im Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, oder im gegenständlichen Ergänzungsbeschluss an anderer Stelle abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. deren Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Ergänzungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Vorbringen der nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 76 und Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 2.6.8 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten verzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG nicht entsprechen (Vertreter nur eine natürliche Person) werden im Folgenden nicht berücksichtigt (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dies hat die Regierung von Unterfranken durch ortsübliche Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt vom 23.04.2012 und in den örtlich verbreite-

ten Tageszeitungen vom selben Tag bekannt gemacht (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Des Weiteren bleiben im Folgenden (gleichförmige) Eingaben insoweit unberücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die erhobenen Einwendungen beruhen im Wesentlichen auf Textbausteinen bzw. Musterschreiben einer Bürgerinitiative. Entsprechende Musterschreiben werden daher "vor die Klammer gezogen" und vorab behandelt. Bei den Einwendungsführern bzw. Unterschriftenlisten wird dann im Zusammenhang lediglich darauf Bezug genommen.

2.7.2 Einzelne Einwendungen

2.7.2.1 Textbausteine und Mustertexte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.

2.7.2.1.1 Textbausteine der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.

Auf ihrer Internetseite (www.heuchelhoftunnel.de) veröffentlichte die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. Formulierungsvorschläge für Einwendungen, die als Word- und PDF-Dateien heruntergeladen werden konnten. Diese Textbausteine wurden von einer Vielzahl von Einwendungsführern verwendet. Sie werden nunmehr "vor die Klammer" gezogen und im Vorfeld der Einzeleinwendungen behandelt.

Als Einleitungssatz wurde von der Bürgerinitiative vorgeschlagen, dass sich die Einwendungsführer mit ihren Schreiben mit Nachdruck gegen den geplanten Neubau der BAB A 3 nebst den vorgesehenen Behelfsbauten und gegen die Beeinträchtigungen in der Bauphase, wie sie sich aus den neu ausgelegten Unterlagen ergäben, wendeten und Einwendungen erheben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen Neubau einer Autobahn handelt, sondern um deren Ausbau. Einwendungen, die das Ausbauvorhaben betreffen, sind insoweit ausgeschlossen, als sie sich nicht auf den Gegenstand, nämlich die bauzeitlichen Maßnahmen, beziehen. Einwendungen können nur in dem Umfang erhoben werden, in dem in den Unterlagen eine Regelung vorgesehen ist. Soweit eine bereits erfolgte wirksame Anlagenzulassung durch Planfeststellungsbeschluss vorhanden ist, wird durch die Planergänzung keine neue Zulassungsentscheidung in der Planfeststellung getroffen. Gegen den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker haben nur vier Grundstückseigentümer Klage erhoben. Daher sind alle anderen Einwendungsführer auf jeden Fall mit Einwendungen gegen solche Belastungen ausgeschlossen, die ihre Ursachen in den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 haben und die zu erheben

sie in jenem Planfeststellungsverfahren Anlass und Möglichkeit gehabt hätten. Zudem sind sie auch durch die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses an der Geltendmachung des vorliegenden Planergänzungsverfahrens gehindert (vgl. C 2.7.1.2 dieses Ergänzungsbeschlusses). Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass alle Einwendungen, die sich gegen den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker in seiner endgültigen Form richten, ausgeschlossen sind. Gegenstand der Planergänzung sind lediglich bauzeitliche Maßnahmen und deren Auswirkungen **während** der Bauzeit.

Direkt gegen die Ergänzungsplanung richten sich folgende Textbausteine:

Mit dem Textbaustein **C1** wird vorgebracht, dass das Grundstück des jeweiligen Einwendungsführers während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Lärmimmission ausgesetzt sei. Der geplante Schutzwall ende an der Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd und fehle im Bereich dieser Anlage, obwohl genau dort die höchsten Emissionen erwartet werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **C2** brachten Einwendungsführer vor, dass ihr Grundstück bzw. sie selbst und ihre Familie während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Feinstaubimmission ausgesetzt seien. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit den Textbausteinen **C2**, **C3** und **C4** der Bürgerinitiative Einwendungen zur Luftschadstoffsituation vor. Auf C 2.6.2.4 des Planergänzungsbeschlusses wird dazu Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **C5** der Bürgerinitiative brachten Einwendungsführer vor, dass der Erläuterungsbericht keinerlei Angaben zu den Kosten der geplanten Bau- und Zusatzmaßnahmen enthalte. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **C6** der Bürgerinitiative brachten Einwendungsführer vor, dass die Tabelle 3 im Erläuterungsbericht der Planergänzung hinsichtlich des Lkw-Baustellenverkehrs in der Hauptphase 1 unverständlich sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3.2 dieses Planergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Des Weiteren wird mit dem Textbaustein **C6** kritisiert, dass lärmindernde Deckschichten nicht im Bereich von Bau-km 289+650 bis Bau-km 290+650 in Richtung Frankfurt aufgebracht würden, obwohl sich dieser Bereich außerhalb des geplanten Erdwalls befinde und in Nähe zu den dortigen Wohnhäusern

deutlich zu erkennen sei. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.2.3.3 wird Bezug genommen.

Der Textbaustein **C7** kritisiert, dass bei der schalltechnischen Berechnung ein zu niedriger durchschnittlicher täglicher Verkehr angesetzt worden sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3.2 wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **D1** der Bürgerinitiative brachten Einwendungsführer vor, dass sie durch das Vorhaben in ihren Rechten beeinträchtigt seien. Der geplante Straßenbau führe zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen in Würzburg und der Region. Er verändere das Kleinklima, beeinträchtige die Umwelt und die Gesundheit in deutlichem Maß und verschlechtere die Lebensqualität. Des Weiteren zerstöre die Planung die Landschaft, da sie weiterhin zerschnitten bleibe und Ortsteile mit einer Art "Mauer" zerteile. Das Landschafts- und Städtebild werde durch die ortsgebundene Erhaltung der geplanten intensiv genutzten Heidingsfelder Talbrücke und den dazu hin-führenden unnötigen An- und Abstiegen trotz Tieferlegung verschandelt. Die Erholungsflächen im und nahe des Schutzgebietes Bromberg-Rosengarten würden durch die neuen Lärmbelastungen in ihrer Erholungseignung weiter und in steigendem Maße negativ beeinflusst. Die erwarteten negativen Auswirkungen würden in nicht zu unterschätzendem Maße bereits während der behördlich offiziell angegebenen Bauzeit eintreten und in Teilen verstärkt. Eine Berechnung bezüglich der Lärmbelastung durch die Überwindungen der geplanten enormen Steigung läge bisher nicht vor. Die geplante Trasse, die Baustraße und die noch nicht planfestgestellte Behelfsautobahn würden geschützte Pflanzen und Tiere zerstören.

Die mit diesem Textbaustein vorgebrachten Einwendungen beziehen sich zum überwiegenden Teil auf den Ausbau der BAB A 3 im endgültigen Zustand (Lärm- und Abgasbelastungen in Würzburg, Kleinklima, Zerteilung, Landschafts- und Städtebild). Diese Punkte sind nicht Gegenstand der Planergänzung. Über sie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend entschieden, die dagegen gerichteten Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) abgewiesen. Damit sind alle Auswirkungen, die von der BAB A 3 in der ausgebauten Form ausgehen, von den Einwendungsführern hinzunehmen, dagegen gerichtete Einwendungen sind unzulässig (vgl. dazu C 2.6.1).

Die Beeinträchtigungen in der hier beschriebenen Form bestehen größtenteils schon durch die Trasse der BAB A 3 im derzeitigen Verlauf. Auch während der Bauarbeiten kann die BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt nicht gesperrt werden, d.h. der Verkehr würde weiterhin über die bestehende Trasse fließen, selbst dann, wenn - den Wünschen der Einwendungsführer entsprechend - eine entsprechende Tunneltrasse errichtet werden würde. Daher ist die Behelfsfahrbahn für die bestehenden Beeinträchtigungen nicht kausal. Ei-

ne Substantiierung in Bezug auf die Maßnahmen, die Gegenstand der Planergänzung sind, erfolgte hier nicht. Soweit während der Bauphase der Verkehr auf der BAB A 3 auf der Behelfsfahrbahn verläuft, ergeben sich sogar Verbesserungen für Würzburg und insbesondere für den Stadtteil Heuchelhof. Durch die Verwendung eines Splitt-Mastix-Asphalts (oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelages) auf der Behelfsfahrbahn und durch die vorgesehene Aufschüttung entlang der Behelfsfahrbahn werden die Lärmpegel in weiten Teilen des Stadtteils Heuchelhofs zurückgehen. Außerdem wird das Befahren dieser Strecke nur mit niedrigerer zulässiger Höchstgeschwindigkeit als derzeit möglich sein, was sich ebenfalls positiv auf die Lärmentwicklung auswirken dürfte. Der Lärmschutzwall entlang der Behelfsfahrbahn hat auf das Landschaftsbild vorübergehend negative Auswirkungen, in Anbetracht der positiven Auswirkungen des gesamten sechsstreifigen Ausbaus (Tieferlegung, Bau des Katzenbergtunnels) erscheinen diese Auswirkungen zumutbar, da sie nur für die Bauzeit und damit in einem überschaubaren Zeitraum vorhanden sein werden. Was die Nutzung von Erholungsflächen angeht, sind Einwendungen ebenfalls unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Zu den angesprochenen "enormen Steigungen" ist anzumerken, dass diese Steigungen Teil der bestehenden BAB A 3 sind. Die bauzeitlichen Behelfsmaßnahmen sind nicht kausal für die vorhandene Gradienten der BAB A 3. In der schalltechnischen Berechnung nach RLS-90 werden entsprechende Steigungen durchaus berücksichtigt.

Inwieweit die "Baustraße" geschützte Pflanzen und Tiere zerstören soll, ist nicht ersichtlich, da insbesondere nicht angeführt ist, welche Baustraße gemeint ist. Hinsichtlich der geplanten Trasse und der damit verbundenen angeblichen Zerstörung geschützter Pflanzen und Tiere wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 Bezug genommen, der insoweit unanfechtbar ist. Einwendungen hiergegen sind unzulässig. Die Behelfsfahrbahn und der neu zu errichtende Lärmschutzwall liegen innerhalb des sog. Baufeldes, das durch den Biotopschutzzaun gekennzeichnet wurde. Das gesamte Baufeld wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung in den Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008 bzw. im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entsprechend berücksichtigt. Die dort vorkommenden geschützten Pflanzenarten sind nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Damit liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die entsprechenden Pflanzenarten wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008 über die Biotope behandelt. Dies betrifft vor allem die Magerrasen am Katzenberg, die mit einem entsprechend ihrer Qualität hohen Kompensationsfaktor in die Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingegangen sind. Des Weiteren dient gerade die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Ersatzmaßnahme 6.1 der Aufwertung der Kalkmagerrasen am Katzenberg durch Entbuschung und nachfolgender Pflege, um die Flächen so als Lebensraum für seltene Pflanzen, wie z.B. Orchideen, wieder zu entwickeln. Durch

die Maßnahme wird somit der bestehende mangelnde Pflegezustand der Biotope deutlich verbessert (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 14.02.2011).

Mit dem Textbaustein **D2** der Bürgerinitiative rügten verschiedene Einwendungsführer, dass im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld Rodungsarbeiten ohne entsprechende Erlaubnis stattgefunden hätten, da die Erlaubnis erst durch die Planergänzung erteilt werde.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.2 dieses Ergänzungsbeschlusses Bezug genommen. Ergänzend wird angemerkt, dass Einwendungen gegen die Bauausführung im Rahmen des Planergänzungsverfahrens unzulässig sind. Sie beziehen sich nicht auf den Gegenstand der Planergänzung, sondern werfen der Vorhabensträgerin lediglich vor, rechtswidrig gehandelt zu haben. Die Planfeststellungsbehörde ist gegenüber der Autobahndirektion weder Rechts- noch Fachaufsichtsbehörde oder ihr in sonstiger Art und Weise organisatorisch übergeordnet. Schon aus diesem Grunde geht eine Rüge vermeintlich rechtswidrigen Handelns der Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde fehl.

Mit dem Textbaustein **D3** der Bürgerinitiative wurde bemängelt, dass die planfestgestellte Trasse die Verkehrsprobleme in der Stadt bzw. in den Stadtrandgemeinden nicht löse. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **D4** kritisieren Einwendungsführer die Betrachtung und Bewertung der Trassenalternativen im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird hierzu verwiesen.

Mit dem Textbaustein **D5** der Bürgerinitiative wurde von Einwendungsführern kritisiert, dass die planfestgestellte Trasse gegen die Ziele der Luftreinhalteplanung verstoße. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **D6** der Bürgerinitiative brachten Einwendungsführer vor, dass den Planergänzungsunterlagen eine umfassende und glaubwürdige Umweltverträglichkeitsprüfung fehle. Auf die Ausführung unter C 1.3 wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **D7** wandten sich Einwendungsführer gegen den Bau der BAB A 3 bzw. deren Ausbau im gegenständlichen Abschnitt, weil die Trasse verkehrlich nicht zielführend sei und daher Steuergelder missbraucht würden. Auf die Ausführung unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Außerdem umfasste der Textbaustein **D7** der Bürgerinitiative die Kritik, dass die bisher (Juni 2012) eingeleiteten baulichen Maßnahmen gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg verstiegen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.2 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **E1** forderten Einwendungsführer einen öffentlichen Anhörungstermin. Auf die Ausführungen unter **C 1.4** dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **E1** wurde von Einwendungsführern des Weiteren vorgebracht, dass sie auf ihren Rechten bestehen würden, weil es zum geplanten Ausbau der BAB A 3 eine geeignete Alternative, nämlich den "Würzburg-Tunnel" gebe. Auf die Ausführung unter C 2.6.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Textbaustein **E2** brachten Einwendungsführer vor, dass sie sich die Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhofunnel und des Bürgervereins Heuchelhof zum Natur- und Landschaftsschutz sowie die Feinstaub- und Verkehrsdiskussionen und die darauf Bezug nehmenden Stellungnahmen zu eigen machten.

Selbst wenn ein Planbetroffener im Anhörungsverfahren pauschal auf eine Stellungnahme einer anderen Organisation (z.B. eines anerkannten Naturschutzvereins) Bezug nimmt, in der die Verletzung zahlreicher Umweltgüter thematisiert wird, macht er damit die eigene Betroffenheit nicht hinreichend geltend mit der Folge, dass die Einwendungen insoweit ausgeschlossen sind (VGH Mannheim, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2224/05, DÖV 2007, 892).

Mit dem Textbaustein **E3** brachten Einwendungsführer vor, dass sie sich gegen den "durch die Behörde ausgeführten und bekannt gewordenen subtilen Druck" gegenüber Grundstücksbesitzern verwarften, denen "mit nicht sachgemäßen und nicht zielführenden Argumenten eine Unterschrift abgerungen" werden solle. Aufsichtsbeschwerden gegenüber der Regierung von Unterfranken und "den Behörden" zu erheben, würde vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist keine Aufsichtsbehörde über die Autobahndirektion Nordbayern, einer zentralen Landesbehörde. Die Aufsicht übt hier die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern aus (vgl. Art. 2 Abs. 2 OrgBauWasG i.V.m. § 1 Abs. 1 OrgBauV).

Ebenfalls Bestandteil des Textbausteins **E3** ist, dass die Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhofunnel und des Bürgervereins Heuchelhof Bestandteil der jeweils eigenen Einwendung sein sollten. Ebenso ist Bestandteil des Textbausteins, dass ein Erörterungstermin gefordert werde.

Dazu wird auf die Ausführungen unter C 1.4 und zum Textbaustein **E1** sowie zum Textbaustein **E2** Bezug genommen.

2.7.2.1.2 Mustertexte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.

Auf ihrer Internetseite (www.heuchelhoftunnel.de) veröffentlichte die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. Muster für Einwendungen, die als Word- und PDF-Dateien heruntergeladen werden konnten. Diese Beispieltex te wurden von einer Vielzahl von Einwendungsführern verwendet. Sie werden nunmehr "vor die Klammer" gezogen und im Vorfeld der Einzeleinwendungen behandelt.

2.7.2.1.2.1 Einwendungsmuster 1

Mit dem Einwendungsmuster 1 bringen die Einwendungsführer vor, dass sie regelmäßig zum Spaziergehen und Erholen die Grünflächen nördlich und östlich des Wohngebietes bis zur Autobahn nutzten.

In den Planfeststellungsunterlagen sei nicht beachtet worden, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Feinstaubbelastung auf diesen Grünflächen überschritten würden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.2.4 hierzu wird Bezug genommen.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass der provisorische Schallschutzwall nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ende und daher im Bereich der Tank- und Rastanlage ein Schutz fehle, wo gerade die Schadstoffemissionen, z.B. Stickstoffdioxid, am höchsten seien. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Des Weiteren wird von Einwendungsführern mit dem Beispieltex t 1 vorgebracht, dass durch den Verkehr die Immissionen auf die Erholungsflächen gegenüber dem derzeitigen Stand anstiegen, weil der schützende Gehölzstreifen zwischen Autobahn und Tank- und Rastanlage beseitigt werde. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Textbaustein C2 der Bürgerinitiative unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren plädieren Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster 1 dafür, eine andere Trasse für die BAB A 3 zu wählen, wie es auch von der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. gefordert werde.

Die Frage der Variantenprüfung wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend behandelt, die dagegen erhobenen Einwendungen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen. Einwendungen zur Trassenwahl sind daher unzulässig.

Schließlich wurde auch in diesem Beispieltext gefordert, dass ein Erörterungstermin stattfindet. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

2.7.2.1.2.2 Einwendungsmuster 2

Im Rahmen des Einwendungsmusters 2 wird zunächst vorgebracht, dass die Einwendungsführerin bzw. der Einwendungsführer auf ihrem/seinem Weg zur Arbeit und zum Einkauf in der Stadt sich oft im Bereich des Würzburger Stadtrings bewege.

In den Planfeststellungsunterlagen sei dabei nicht beachtet worden, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Belastung mit Stickstoffdioxid entlang des Stadtrings (vom Kaufmännischen Berufsschulzentrum bis zu den Uni-Kliniken auf 4 km) überschritten würden. Da der Stadtring als Umleitungsstrecke ausgewiesen sei und dort die Jahresmesswerte für Stickstoffdioxid in allen Jahren seit 2008 bereits höher gelegen hätten als zulässig, seien zukünftige Überschreitungen während der mindestens fünfjährigen Bauzeit des Autobahnausbaus unausweichlich. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Der Beispieltext 2 der Bürgerinitiative schließt mit der Feststellung, dass die Auswirkungen des Ausbaus der BAB A 3 gesetzeswidrig seien, weil eine geeignete Alternative in Form eines Tunnels unter dem Heuchelhof bestünde.

Soweit sich solche Einwendungen auf die gewählte Trasse beziehen, sind sie unzulässig. Die Frage der Trassenwahl wurde abschließend in der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt. Die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Auch in diesem Beispieltext wird die Durchführung eines Erörterungstermins gefordert. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

2.7.2.1.2.3 Einwendungsmuster 3

Das Einwendungsmuster 3 bringt vor, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung auf Grünflächen nördlich und östlich des Stadtteils Heuchelhof überschritten würden. Im Beispieltext 3 der Bürgerinitiative wird außerdem vorgebracht, dass der gegenständliche provisorische Lärmschutzwall entlang der Behelfsfahrbahn nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ende. Damit fehle ein Schutz im Bereich der Tank- und Rastanlage, wo die Schadstoffimmissionen (z.B. Stickstoffdioxid) am höchsten

seien. Dort stünden auf den Parkplätzen die Kühl-Lkws mit laufenden Motoren. Hinzu komme, dass die Immissionen zum vorhandenen Verkehr auf die Erholungsflächen gegenüber dem derzeitigen Bestand anstiegen, weil der schützende Gehölzstreifen zwischen Autobahn und Rastanlage beseitigt werde. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Weiter machen Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster 3 geltend, dass die von ihnen befürchteten Auswirkungen mit zumutbarem Aufwand vermieden werden könnten, wenn die BAB A 3 auf einer anderen Trasse ausgebaut würde. Auf die vergleichbaren Forderungen anderer Einwendungsführer bzw. Textbausteine der Bürgerinitiative, die unter C 2.6.1.1 behandelt werden, wird Bezug genommen.

Das Einwendungsmuster 3 endet mit der Forderung nach Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

2.7.2.1.2.4 Einwendungsmuster 4

Als Einwendungsmuster 4 wurde von der Bürgerinitiative vorgeschlagen, in das Schreiben der Einwendungen aufzunehmen, dass sich die Einwendungsführer gegen den geplanten Neubau der BAB A 3 im Stadtgebiet von Würzburg mit den vorgesehenen Behelfsbauten und gegen die Beeinträchtigungen in der Bauphase, wie sie sich aus den neu ausgelegten Unterlagen ergäben, wendeten.

Zunächst ist hier anzumerken, dass die BAB A 3 bereits derzeit durch das Stadtgebiet von Würzburg verläuft und es sich nicht um einen Neu-, sondern um einen Ausbau handelt. Der Ausbau ist bereits unanfechtbar mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen.

Die Beispieleinwendung 4 verwendet dann den Textbaustein B4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen im Kapitel C 2.7.2.1.1 hierzu wird Bezug genommen.

Anschließend wird in der Beispieleinwendung 4 ausgeführt, dass in den Planfeststellungsunterlagen nicht beachtet worden sei, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Feinstaubbelastung auf diesen Grünflächen überschritten würden.

Zur Frage, in welchem Bereich die Feinstaubbelastungen relevant sind, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Weiter wird im Beispieltext 4 der Bürgerinitiative vorgebracht, dass nach den ausgelegten Unterlagen für die Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen der provisorische Lärmschutzwall nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-

Süd ende. Es fehle im Bereich dieser Tank- und Rastanlage der Schutz, obwohl dort die Schadstoffimmissionen, z.B. Stickstoffdioxid, am höchsten seien. Dort stünden auf den Parkplätzen die Kühl-Lkws mit laufenden Motoren. Hinzu komme, dass die Immissionen vom fahrenden Verkehr auf die Erholungsflächen gegenüber dem derzeitigen Stand anstiegen, weil nach der festgestellten Planung der schützende Gehölzstreifen zwischen Autobahn und Tank- und Rastanlage beseitigt werde.

Der Betrieb und die Auswirkung an den Tank- und Rastanlagen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 oder dieser Planergänzung hierzu. Daher ändert sich an der Nutzung und mithin an den Emissionen der Tank- und Rastanlage nichts. Im Übrigen ist eine lärmindernde Wirkung von schmalen Gehölzstreifen kaum vorhanden und schalltechnisch zu vernachlässigen.

Der Beispieltext 4 für Einwendungen bringt anschließend die Behauptung, dass die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen gesetzeswidrig seien, weil sie mit zumutbarem Aufwand vermieden werden könnten. Eine geeignete Lösung sei die Verlegung der BAB A 3 auf eine Trasse, die durch einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurchführe, wie er vom Bürgerverein Heuchelhof und der Umwelt- und Gesundheitsinitiative gefordert werde (Variante Süd -1 bzw. Groh-Trasse).

Einwendungen zur Trassenwahl sind unzulässig. Die Variantenprüfung für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Bereich von Würzburg war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Belange der seinerzeitigen Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig leidet nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, RdNr. 64). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 ergänzend Bezug genommen.

Der Beispieltext 4 der Bürgerinitiative schließt mit der Forderung, eine Anhörung zu den Einwendungen stattfinden zu lassen, die öffentlich sein soll. Es dürfe nicht der Verdacht entstehen, dass die Bürger unwissend gehalten werden sollten, damit die Verwaltung nach der Planfeststellung die Einwände der Bürger als zu spät zurückweisen könne. Dies habe der Prozess in Leipzig gelehrt.

Dieser Textbaustein verkennt die Bedeutung des Erörterungstermins. Die Anhörung erfolgt durch Auslegung der Unterlagen und der Möglichkeit, hierzu bis

zu zwei Wochen nach Ende der einmonatigen Auslegungsfrist Einwendungen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde zu erheben. Wird dieser Termin versäumt, sind Einwendungen präkludiert, d.h. ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Die Frage, ob Einwendungen erhoben werden können und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hängt nicht davon ab, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

2.7.2.1.2.5 Einwendungsmuster 5

Im Einwendungsmuster 5 wird zunächst vorgebracht, dass der Einwendungs-führer bzw. die Einwendungsführerin gerne die Autobahn-Raststätten besuche, weil man dort zu allen Tageszeiten essen könne, weil dort Veranstaltungen stattfänden und man eine schöne Aussicht auf die Stadt Würzburg habe.

Dann werden inhaltlich die Textbausteine C2 und C4 der Bürgerinitiative aufgegriffen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Im weiteren Verlauf des Beispieltexes 5 der Bürgerinitiative wird vorgebracht, dass die Auswirkungen der Maßnahme gesetzeswidrig seien, weil sie vermieden werden könnten und in Form einer Tunneltrasse eine geeignete Alternative bestünde. In diesem Zusammenhang wird auf die Wirtschaftlichkeit der Tank- und Rastanlagen und deren notwendiger Verlegung im Rahmen einer Tunneltrasse eingegangen. Die Behelfsmaßnahmen für die provisorischen Anbindungen der Tank- und Rastanlagen verursachten hohe Kosten.

Das Vorbringen ist insoweit unzulässig, als sie sich mit der Frage der Trasse der BAB A 3 beschäftigt. Die Forderungen nach einer Alternativtrasse wurden abschließend im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt, die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Schließlich enthält der Beispieltex 5 der Bürgerinitiative die Forderung nach einer öffentlichen Anhörung der Einwendungen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.4 dieses Planergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

2.7.2.1.2.6 Einwendungsmuster 6

Der Beispieltex 6 der Bürgerinitiative setzt sich - wenn auch leicht in der Formulierung geändert - aus den Textbausteinen C5, D2, D5 und C7 sowie zum Abschluss einer Kombination aus den Textbausteinen E2 und E1 zusammen.

Auf die Ausführungen dazu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

2.7.2.2

Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V.

Die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. hat mit Schreiben vom 09.06.2012, eingegangen mit der Einwendung Nr. 1 (vgl. C 2.7.2.6), Einwendungen erhoben.

Die Initiative machte deutlich, dass sie die Einwendungen des Einwendungsführers Nr. 1 (vgl. C 2.7.2.6) unterstütze und bekräftige, nachdem der Einwendungsführer Nr. 1 dem Vorstand seine Einwendungen vorgelegt und erläutert habe.

Dabei rügte die Bürgerinitiative, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig und unverständlich seien. Auf die Ausführungen unter C 1.5.2 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachte die Initiative vor, dass die langwierige Bauphase zu einer schwer erträglichen Verkehrssituation und zu Problemen in der Stadt und Umgebung führen würden. Auf die Ausführungen dazu unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Ebenso brachte die Bürgerinitiative vor, dass im Zuge dieser Verkehrsprobleme die zulässigen Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} überschritten würden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Die Bürgerinitiative machte schließlich mit Schreiben vom 09.06.2012 darauf aufmerksam, dass die Bürger die aus ihrer Sicht zu erwartenden Verkehrsprobleme und Luftschadstoffgrenzwertüberschreitungen nicht hinnehmen müssten, weil es mit der Tunnelvariante eine Alternative gebe, die solche Verkehrsprobleme vermeide. Hinzu komme, dass die planfestgestellte Trasse wegen der problematischen Bauphase nicht mehr entscheidend billiger sein werde als eine Tunnelvariante. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative brachte mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Würzburg zur Auslegung fehlerhaft und deshalb unwirksam sei. Auf die Ausführungen unter C 1.5.1 wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2012 kritisierte der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative außerdem, dass die Auslegung der Unterlagen rechtswidrig sei, da der Antrag nicht ausgelegt habe, es an einer hinreichend klaren und genauen Beschreibung des Vorhabens fehle und für die Behelfsbauwerke keine nach-

vollziehbaren Zeichnungen vorlägen. Auf die Ausführungen unter C 1.5.2 wird Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. brachte mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass das gegenständliche Projekt einen materiell-rechtlichen Fehler aufweise, der zur Rechtswidrigkeit des Vorhabens und somit auch der Auslegung im Planergänzungsverfahren führe. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative kritisierte mit Schreiben vom 12.06.2012 auch, dass die Lärmberechnungen anhand von Lkw-Prognosen vorgenommen worden seien, die nicht nachvollziehbar seien. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte der Bürgerinitiative brachte außerdem vor, dass nicht zu überprüfen sei, ob die Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld ausreichend leistungsfähig sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.3 wird Bezug genommen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Einwendungen unzulässig sind, da dieser Verein keine eigenen Belange geltend machen kann, in denen er berührt sein könnte (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.3 Sammeleinwendungen (Unterschriftslisten)

2.7.2.3.1 Variante 1

Mit Unterschriftsliste vom 11.06.2012 machten zwölf Einwendungsführer verschiedene Punkte mit dem Textbaustein B3 und einer aus den Textbausteinen C1 und C2 zusammengesetzten Passage als Einwendungen geltend. Hinsichtlich der Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses Bezug genommen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung auf den Grünflächen überschritten werden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten angesichts dessen den Bau der BAB A 3 auf einer anderen Trasse, so wie er vom Bürgerverein Heuchelhof und der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. gefordert werde. Auf die

Ausführungen zu ähnlichen Forderungen in Kapitel C 2.6.1.1 dieses Planergänzungsbeschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Des Weiteren forderten die Einwendungsführer die Durchführung eines Erörterungstermins. Die von vielen Einwendungsführern erhobene Forderung wird unter C 1.4 dieses Planergänzungsbeschlusses behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.3.2

Variante 2

Die Sammeleinwendung in dieser Variante stellt die am häufigsten verwendete Einwendungsform dar.

In der Einleitung wird deutlich gemacht, dass sich die Einwendungsführer mit Nachdruck gegen den geplanten "Neubau der A 3" nebst den vorgesehenen Behelfsbauten und gegen die Beeinträchtigungen während der Bauphase, wie sie sich aus den neu ausgelegten Unterlagen ergäben, wendeten. Auf die Ausführungen in diesem Zusammenhang unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Anschließend verwendete die Sammeleinwendung die Textbausteine D1, D2, C5, C6, D3 sowie C7 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Daran anschließend forderten die Einwendungsführer im Hinblick auf das Stadtbild und die Steigungsverhältnisse der planfestgestellten Trasse den Wechsel zu einer Tunnelalternative. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

In der Sammeleinwendung folgen dann die Textbausteine D5 und D6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen. Der letzte Textbaustein wird um den Zusatz ergänzt, dass die Behelfsbauten das Stadtklima stark verschlechtern würden.

Es wird jedoch nicht deutlich gemacht, warum dies der Fall sein soll. Dieses Vorbringen der Einwendungsführer ist unzulässig. Gegenstand sind bei den Behelfsbauten die Verkehrswirksamkeit und die Lärmauswirkungen, nicht jedoch die Auswirkungen auf das Kleinklima, die wiederum im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend behandelt wurden. Im Übrigen wird auf C 2.7.2.1 Bezug genommen.

In der Sammeleinwendung folgen anschließend die Textbausteine D4, D7 und E3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 beziehen, sind sie unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.3.3 Variante 3

Zwölf Personen erhoben Einwendungen auf einer Unterschriftsliste, mit der die Bürgerinitiative 2010 bzw. 2011 Unterschriften gegen die damals planfestgestellte Trasse sammelten. Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass die Tunneltrasse mit den geplanten Brückeneinhausungen die Feinstaubbelastung der Anwohner reduziere, den Autobahnlärm vermindere, den Bedarf an Bodenversiegelungen einschränke, die Bauzeit verkürze und "Umgehungsstaus" auf den Verkehrszubringern in und um Würzburg verhindere. Sie endet damit, dass der Tunnel die beste Lösung für Würzburg und die Region sei.

Da sich die Einwendungen auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 beziehen, sind sie unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.4 Einwendungen Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V.

Die Planfeststellungsbehörde erreichte am 13.06.2012 ein Schreiben ohne Briefkopf bzw. Angabe eines Absenders. Auf dem Umschlag, in dem dieses Schreiben der Regierung in den Postkasten geworfen wurde, findet sich ein Aufkleber der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte, Würzburg. Dem Schreiben beigelegt war eine Unterschriftsliste "Einwendungen gegen die Planung und ergänzende Planungsunterlagen", die von fünf Personen unterschrieben wurde. Aus den einleitenden Worten des Schreibens geht hervor, dass sich die Unterzeichner namens und im Auftrag der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. mit Nachdruck gegen den geplanten Neubau der BAB A 3 nebst den vorgesehenen Behelfsbauten und gegen die Beeinträchtigungen in der Bauphase, wie sie sich aus den neu ausgelegten Unterlagen ergäben, wendeten und Einwendungen erhoben.

Vorgebracht wurde mit Schreiben vom 12.06.2012, dass der Ausbau der BAB A 3 mit den gegenständlichen Behelfsbauwerken zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen in Würzburg und der Region führen würden.

Dadurch ändere sich das Kleinklima, die Umwelt und die Gesundheit würden in erheblichem Maße beeinträchtigt und die Lebensqualität verschlechtere sich.

Hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen der Behelfsfahrbahn wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.2 und C 2.6.2.3 Bezug genommen. Aus den Ausführungen wird deutlich, dass sich in Bezug auf die Lärmbelastungen keine Verschlechterung insbesondere bei der Wohnbebauung am Heuchelhof auch während der Bauphase ergibt.

Weiter wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 vorgebracht, dass die Planung die Landschaft zerstöre, da letztere weiterhin zerschnitten bleibe und die Stadtteile mit einer Art Mauer zerteilt würden. Dies werde durch die Behelfsautobahn verstärkt. Auf die Ausführung unter C 2.6.1.2 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 vorgebracht, dass die Erholungsflächen im und nahe des Naturschutzgebietes Bromberg-Rosengarten durch die neuen Lärmbelastungen weiter und in steigendem Maße negativ beeinflusst würden. Diese negativen Auswirkungen würden bereits während der Bauzeit eintreten und verstärkt. Dies gelte gerade für die Behelfsfahrbahn, die dazu führe, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Schadstoffe nicht eingehalten würden.

Das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten befindet sich im Außenbereich. Gesetzliche Grenzwerte für Verkehrslärm existieren dafür nicht. Überschreitungen der Grenzwerte für Luftschadstoffe in Wohngebieten sind nicht zu befürchten (vgl. C 2.6.2.4).

Außerdem wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 kritisiert, dass bezüglich der Lärmbelästigung durch die Überwindungen der geplanten enormen Steigung eine Berechnung bisher nicht vorliege. Auf die Ausführung unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 vorgebracht, dass die geplante Trasse, die Baustraße und die noch nicht planfestgestellte Behelfsautobahn geschützte Pflanzen oder Tiere zerstörten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Im Schreiben vom 12.06.2012 folgen dann die Textbausteine C5, C6, D3 und C7 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Dem schließen sich zwei Textbausteine aus der Sammeleinwendung an, die das Stadtbild und das Ortsbild sowie die Luftreinhalteplanung behandeln. Auf die Ausführungen zu diesem Punkt unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Daran schließen sich Ausführungen des Einwendungsführers Nr. 1 an, die dort unter den Ziffern I bis IV in seinem Schreiben vom 30.05.2012 behandelt werden. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dieser Einwendung wird hier Bezug genommen (vgl. C 2.7.2.6).

Im Schreiben vom 12.06.2012 wird des Weiteren moniert, dass die Ausführungsunterlagen für die Behelfsautobahn und die Behelfsbrücke fehlten, wie es im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gefordert worden sei. Auf die Ausführungen unter C 1.5.2 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 wurde für die Stadtteilinitiative des Weiteren vorgebracht, dass die im Rahmen der Planergänzung ausgelegten Unterlagen eine Änderung der Trassenführung des Unteren Kaulweges umfassten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.4 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 wurde für die Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. außerdem vorgebracht, dass der Verkehrslärm und die damit verbundene Dauerschallbelastung krank mache und verschiedene negative Folgen nach sich ziehe (vgl. C 2.6.2.3). Schließlich wurde eingewandt, dass die bisher vom Vorhabensträger eingeleiteten baulichen Maßnahmen insbesondere gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg verstoße (vgl. C 2.6.3.2) und dass der Ausbau der BAB A 3 auf einer anderen Trasse (Variante Süd 1 bzw. Groh-Variante) gefordert werde, was - ebenso wie entsprechende Einwendungen von anderer Seite - unter C 2.6.1.1 behandelt wird.

Soweit die Einwendung der Stadtteilinitiative Unteres Frauenland e.V. zuzurechnen ist, ist sie unzulässig, da dieser Verein keine eigene Belange geltend macht, in denen er berührt sein kann (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

2.7.2.5

Einwendungen Bürgerverein Heuchelhof e.V.

Der Bürgerverein Heuchelhof e.V. hat mit Schreiben vom 06.06.2012, eingegangen mit der Einwendung Nr. 1 (vgl. C 2.7.2.4), Einwendungen erhoben, die wortgleich den Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative entsprechen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da dieser Verein keine eigenen Belange geltend machen kann, in denen er berührt sein könnte (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.6

Einwendung Nr. 1

Der Einwendungsführer wohnt im Stadtteil Rottenbauer und hat schon im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und der Mainbrücke Randersacker Einwendungen erhoben (vgl. C 3.8.2.37 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Angesichts des Abstandes seines Wohnsitzes zur BAB A 3 und vor allem zu den Behelfsmaßnahmen und der Tatsache, dass er nicht Eigentümer eines Grundstücks ist, das dauerhaft oder vorübergehend im Rahmen der Planfeststellung in Anspruch genommen wird, ist der Einwendungsführer in eigenen Belangen nicht berührt. Seine Einwendung ist damit unzulässig (vgl. dazu C 2.7.1.2 dieses Ergänzungsbeschlusses).

Mit Schreiben vom 30.05.2012 kritisierte er, dass die ausgelegten Unterlagen keine Ausführungsunterlagen seien, deren Vorlage durch Prozessklärung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.02.2011 dem Vorhabensträger auferlegt wurde.

Gegenstand dieses Verfahrens ist auch nicht die Durchsicht oder Genehmigung von Ausführungsunterlagen des Vorhabensträgers, sondern die Nachholung der gebotenen Abwägung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Baus der Behelfsbrücke bei der AS Würzburg-Heidingsfeld auf den Verkehr in Würzburg und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Lärmbelastung in Wohngebieten im Stadtteil Heuchelhof durch die bauzeitliche Behelfsfahrbahn, die näher an diese Gebiete heranrückt (vgl. auch C 1.5.2).

Des Weiteren brachte der Einwendungsführer vor, dass auf Seite 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 vermerkt sei, dass unter Zugrundelegung von marktüblichen Konditionen die planfestgestellte Trasse 225 Mio. Euro, die modifizierte Groh-Trasse 201,6 Mio. Euro koste (Kosten bezogen auf das Jahr 2009). Hinzu kämen weitere Kosten für die Behelfsfahrbahn und für die Behelfsbrücke, die bei der modifizierten Groh-Trasse nicht anfielen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer kritisierte des Weiteren mit Schreiben vom 30.05.2012, dass beim Bau der Behelfsfahrbahn Biotop mit wertvollen und unter Naturschutz stehenden Orchideenarten und weiteren Pflanzen zerstört würden. Außerdem werde durch das bei der planfestgestellten Trasse notwendige Abholzen des dortigen Baumbestandes der Lebensraum der unter Naturschutz stehenden Mopsfledermaus genommen. Er schließe sich dem Urteil des Bundes für Naturschutz im Planfeststellungsverfahren an, wonach die Amtstrasse ohne Wenn und Aber abzulehnen sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren machte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 geltend, dass in den Unterlagen keine Angaben über die städtebaulichen Anforderungen einer Ausführungsplanung enthalten seien. Er verwies dabei auf seine Stellungnahme vom 25.01.2011 im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, das mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen wurde.

Zur Frage der Ausführungsplanung wird auf die Ausführungen zum vergleichbaren Vorbringen unter C 1.5.2 Bezug genommen. Die Einwendung zielt im Übrigen damit darauf ab, eine andere Trasse zu wählen. Die Trassenwahl wurde jedoch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.03.2011 ausdrücklich nicht beanstandet, entsprechende Einwendungen sind mithin unzulässig (vgl. dazu auch C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Des Weiteren legte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 eine Abschätzung des Stauaufkommens an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld vor ("Abschätzung des Stauaufkommens beim Bau des Anschlussknotens der B 19 a an die BAB A 3 lt. planfestgestellter Trasse"). Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren legte der Einwendungsführer eine "Abschätzung des Stauaufkommens und Bewertung der verkehrlichen, wirtschaftlichen und die Umwelt belastenden Auswirkungen während der Bauzeit beim Bau der Amtstrasse" vor. Diese Abschätzung bezieht sich auf den Ausbau der BAB A 3 in der planfestgestellten Trasse und die befürchteten Auswirkungen, die nach Ansicht des Einwendungsführers entstehen, wenn der Verkehr während der Bauzeit auf einer Richtungsfahrbahn in einer 5+0-Verkehrsführung abgewickelt wird.

Die bestehende Richtungsfahrbahn Nürnberg wird durch die gegenständliche bauzeitliche Verbreiterung bzw. Verlegung so ausgestaltet, dass sie fünf Fahrstreifen aufnehmen kann. Es steht daher auch während der Bauzeit die gleiche Anzahl von Fahrstreifen zur Verfügung, wie dies derzeit der Fall ist (vgl. Unterlage 6.1). Diese Einwendungen beziehen sich nicht auf den Gegenstand des Planergänzungsverfahrens (Lärmauswirkungen der Behelfsfahrbahn), sondern zielen wiederum darauf ab, eine andere Trasse für die BAB A 3 in diesem Abschnitt vorzusehen. Auch aus diesem Grunde ist diese Einwendung damit unzulässig (vgl. dazu auch C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 dieses Ergänzungsbeschlusses).

Des Weiteren wird vom Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 wiederum das Fehlen von Ausführungsunterlagen moniert. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird Bezug genommen.

Schließlich brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 vor, dass die Trassenführung im Bereich des Unteren Kaulweges geändert

werde, ein Fahrzeugstrom mitten durch Würzburg bis zu 120.000 Kfz/24 h zu erwarten sei, was die Bürger in Würzburg in ihrer Gesundheit schädige. Die Dauerschallbelastung nach Errichtung von Schallschutzwänden von 55 dB(A) führe bei Neugeborenen und Kleinkindern zu Verhaltensstörungen, Aggression, Allergien usw. führen könne. Auf die entsprechenden Ausführungen der weitgehend wortgleichen Einwendung der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. unter C 2.7.2.2 und der Stadtteilinitiative Unteres Frauendorf e.V. (vgl. C 2.7.2.4) wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.7 Einwendung Nr. 2

Die Einwendungsführerin wohnt im Stadtteil Heuchelhof ca. 270 m von der bestehenden Autobahn entfernt.

Mit Schreiben vom 26.05.2012 erhob Sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und griff dabei teilweise auf die Textbausteine der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1) zurück.

Sie brachte mit Schreiben vom 26.05.2012 dabei insbesondere vor, dass der geplante Ausbau der BAB A 3 zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen im Stadtteil Heuchelhof und im Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten führe. Auf die Ausführungen zu den entsprechenden Textbausteinen der Bürgerinitiative unter C 2.6.2.3 und C 2.6.2.4 wird dabei Bezug genommen.

Des Weiteren brachte sie vor, dass während der Bauzeit Ausweichverkehre entstünden, unter denen ganz Würzburg zu leiden habe. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den ähnlich lautenden Textbausteinen der Bürgerinitiative unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren machte sie geltend, dass die aus ihrer Sicht vorzugswürdige Tunneltrasse unter dem Stadtteil Heuchelhof (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) nicht ausreichend geprüft und gewürdigt worden seien. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus brachte die Einwendungsführerin vor, dass der Ausbau der BAB A 3 im festgestellten Abschnitt gegen die Luftreinhalteplanung verstoße. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Schließlich brachte sie vor, dass die bereits erfolgten "Rodungsarbeiten" gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg verstießen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin machte abschließend deutlich, dass sie den Ausbau der BAB A 3 in der planfestgestellten Variante ablehne und eine andere Trassenführung fordere.

Soweit sich die Einwendung auf die Trassenwahl oder die Beeinträchtigungen durch Baulärm richtet, ist sie unzulässig. Darüber wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden, der insoweit nach Abweisung der dagegen gerichteten Klagen formell unanfechtbar ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.1, C 2.7.1.2 und C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.8

Einwendung Nr. 3

Die Einwendungsführerin wohnt im Stadtteil Lengfeld und macht mit Schreiben vom 12.06.2012 geltend, dass sie der Ausbau der BAB A 3 auf der festgestellten Trasse und der Bau der Behelfsfahrbahn in Lengfeld unangemessen einschränke, da die BAB A 3 Umweltbelastungen produziere und aus verkehrstechnischen Gründen so nicht notwendig sei. Die von ihr benutzten Straßen (Werner-von-Siemens-Straße und Nürnberger Straße) würden unzumutbar durch Ausweichverkehre beeinträchtigt. Buslinien hätten schon jetzt Verspätungen. Der zu erwartende Ausweichverkehr führe zu unzumutbaren Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastungen in Lengfeld.

Zu den ähnlichen Ausführungen zum Thema Verkehrswirksamkeit der gegenständlichen Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.6.1.3 Bezug genommen. Während der Bauzeit stehen dem Verkehr auf der BAB A 3 sowie auf der Behelfsbrücke der B 19 die gleiche Anzahl von Fahrstreifen zur Verfügung wie im Bestand.

Des Weiteren rügte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 12.06.2012, dass der Erläuterungsbericht der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen keine Kostenangaben enthalte. Es sei insbesondere davon auszugehen, dass der Fahrbahnbelag der Behelfsfahrbahn mit dem erheblich teureren Flüsterasphalt belegt werde, was in den Baukosten ebenso wie die Kosten für den Lärmschutzwall noch nicht berücksichtigt sei.

Inhaltlich entspricht diese Passage weitgehend dem Textbaustein C5 der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1). Ergänzend bleibt anzumerken, dass kein offenporiger Asphalt (sog. "Flüsterasphalt") zum Einsatz kommt, der einen Abzug von 5 dB(A) in der schalltechnischen Berechnung rechtfertigen würde, sondern nur ein sog. lärmmindernder Belag, der einen Abzug von 2 dB(A) rechtfertigt (vgl.

C 2.6.2.2 und C 2.6.2.3 dieses Ergänzungsbeschlusses). Der Vorhabensträger wies außerdem mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht darauf hin, dass zur Schüttung des Walls Erdmassen verwendet und zwischengelagert werden, die im Rahmen der Baumaßnahme ohnehin anfallen. Auch daraus resultieren keine zusätzlichen Kosten.

Insgesamt machte sie deutlich, dass sie aus Umweltgründen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ablehne.

Die Einwendungen sind unzulässig. Die Einwendungsführerin ist nicht in eigenen Rechten berührt (vgl. dazu C 2.7.1.2) und fordert im Ergebnis eine andere Trasse der BAB A 3 in Würzburg, was jedoch nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist, sondern worüber bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden wurde, der nach Abweisung der Klagen durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 insoweit unanfechtbar ist (vgl. dazu auch C 2.6.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.9

Einwendung Nr. 4

Die vier Einwendungsführer wohnen im Stadtteil Heuchelhof in einer Entfernung von ca. 220 m zur BAB A 3 und deutlich geringerem Abstand zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Sie führten mit jeweils eigenem, aber wortgleichem Schreiben vom 06.06.2012 aus, dass der geplante Ausbau der BAB A 3 und die geplante Behelfsfahrbahn sie unangemessen einschränkten, da die Straße Umweltbelastungen produziere, da sie um 25 m näher an ihr Grundstück heranrücke. Dieses Grundstück sei während der Bauzeit gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen ausgesetzt. Der geplante Schutzwall ende an der Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd und fehle im Bereich dieser Anlage, obwohl dort die höchsten Immissionen zu erwarten seien. Daher müsse auch im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ein geeigneter Schallschutz mit einer Höhe von mindestens 10 m realisiert werden. Das Grundstück liege im Bereich des Immissionsortes 124. Dort würden die Immissionen höher sein als ohne die Baustelle, d.h. tagsüber 62,4 dB(A) und nachts 60,9 dB(A), was die zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV von tagsüber 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) übersteige. Ebenso würden die Staub- und zusätzlichen Lärmbelastungen während der mehrjährigen Bauzeit vernachlässigt.

Das Anwesen liegt nicht in der Nähe des Immissionsortes Nr. 124, sondern in der Nähe des Immissionsortes Nr. 154 (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen; Schreiben des Einwen-

dungsführers Nr. 195 vom 11.06.2012). Durch den Verkehr auf der BAB A 3 werden dort - ohne Ausbaumaßnahmen - im Jahr 2015 tagsüber Werte von 63,3 dB(A) und nachts Werte von 61,3 dB(A) erreicht. Beim Immissionsort Nr. 154 wird die Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Autobahn bzw. auf der Behelfsfahrbahn infolge der Lärmschutzmaßnahmen auf Werte von 62,4 dB(A) am Tag und 60,9 dB(A) in der Nacht sinken. Dies liegt daran, dass durch den geplanten Lärmschutzwall nördlich des Anwesens und der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd der Einfluss des Verkehrs von Norden her auf das Grundstück abnimmt. Damit wird sichergestellt, dass der durch die Verkehrsverlagerung auf der Behelfsfahrbahn vorübergehend verursachte Lärmzuwachs am Anwesen die vorhandenen Belastungen nicht verstärkt, d.h. den Anforderungen an eine entsprechende Planergänzung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird damit Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 60). Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten für die Lärmauswirkungen der Behelfsfahrbahn nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 60), worauf auch der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, hinwies.

Des Weiteren machten die Einwendungsführer jeweils mit Schreiben vom 06.05.2012 geltend, dass während der Hauptphase 1 die Bauarbeiten die Behelfsfahrbahn mit 950 Lkw-Fahrten pro 10-stündigen Arbeitstag zusätzlich belasten würde, d.h. für den Tageszeitraum eine stündliche Belastung von 95 Lkw zusätzlich, was 1,6 Lkw-Fahrten pro Minute entsprechen, was "der helle Wahnsinn" sei. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Zusammenhang zur Einwendung der Bürgerinitiative unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer jeweils mit Schreiben vom 06.05.2012 vor, dass ihr Grundstück während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Stickstoffdioxidimmission ausgesetzt sei. Die entsprechenden Werte müssten ermittelt und es müssten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV vorgesehen werden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4, insbesondere im Zusammenhang mit dem Textbaustein C3 der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1), wird Bezug genommen.

Des Weiteren verwendeten die Einwendungsführer im jeweiligen Schreiben vom 06.06.2012 die - evtl. leicht veränderten - Textbausteine C5, D4, E1 und Teile von E3 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der festgestellten Trasse, die Belastung durch Baulärm bzw. baubedingte Schadstoffe richtet, sind sie unzulässig. Über diese Punkte wurde bereits mit Planfeststel-

lungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden, er ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 formell unanfechtbar (vgl. C 2.7.1.2).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.10 Einwendung Nr. 5

Die beiden Einwendungsführer, die mit Schreiben vom 02.06.2012 jeweils wortgleich Einwendungen erhoben haben, bewohnen ein Anwesen im Stadtteil Rottenbauer.

Für ihre Einwendung vom 02.06.2012 verwendeten sie den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen dazu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Eigene Belange der Einwendungsführer werden im Einwendungsschreiben weder angesprochen noch sind solche sonst ersichtlich. Die Einwendung ist schon deswegen unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht erledigt haben oder ihnen auf andere Art und Weise Rechnung getragen wurde.

2.7.2.11 Einwendung Nr. 6

Die Einwendungsführer wohnen im Stadtteil Heuchelhof ca. 450 m südlich der BAB A 3. Die Anschrift war auf dem Einwendungsschreiben angegeben, die Namen waren jedoch nicht zu entziffern.

Für die Einwendung wurde der Mustertext 3 der Bürgerinitiative benutzt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich aus anderen Gründen erledigt haben.

2.7.2.12 Einwendung Nr. 7

Die Einwendungsführerin bewohnt das gleiche Anwesen wie die Einwendungsführer, deren Einwendung unter C 2.7.2.11 behandelt wird.

Mit Schreiben vom 30.05.2012 erhob sie Einwendungen gegen die Maßnahme und verwendete dabei den Mustertext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht erledigt haben oder ihnen auf andere Weise Rechnung getragen wurde.

2.7.2.13 Einwendung Nr. 8

Die Einwendungsführerin, die mit Schreiben vom 24.05.2012 Einwendungen erhob, wohnt im Stadtteil Heidingsfeld ca. 430 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 24.05.2012 brachte sie vor, dass sie sich die Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. und des Bürgervereins Heuchelhof e.V. zu eigen mache und sich weitere Einwendungen vorbehalte. Des Weiteren bestand sie auf der Durchführung eines Erörterungstermins. Sie machte deutlich, dass sie den Ausbau der BAB A 3 in der planfestgestellten Version auch nach den vorliegenden Planergänzungen ablehne.

Die Einwendungen sind unzulässig. Soweit sie die Variantenwahl des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 angreift, ist dem entgegenzuhalten, dass darüber bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden wurde, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 unanfechtbar ist (vgl. auch C 2.6.1.1).

Hinsichtlich dessen, dass sich die Einwendungsführerin das Vorbringen von Bürgerinitiative und Bürgervereinen zu eigen mache, wird auf die Ausführungen zum Textbaustein E2 der Bürgerinitiative verwiesen (vgl. C 2.7.2.1). Die Frage der Durchführung eines Erörterungstermins wird unter C 1.4 behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder ihnen auf andere Art und Weise Rechnung getragen wurde.

2.7.2.14 Einwendung Nr. 9

Die Einwendungsführerin, die nicht in Würzburg oder in der Nähe der BAB A 3 lebt, verwendete für ihr Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein, ist die Einwendung unzulässig (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.15 Einwendung Nr. 10

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,2 km nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 21.02.2012 erklärte die Einwendungsführerin, mit der gegenständlichen Maßnahme nicht einverstanden zu sein. Sie begründete dies mit dem erheblichen Baulärm während der Bauzeit, der Belastung durch Baufahrzeuge, der Verkehrsbehinderung durch Baufahrzeuge und Lieferanten, den befürchteten zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch Umleitungsverkehr, mit Eingriffen in Naturschutzgebiete und der befürchteten zusätzlichen Feinstaubbelastung. Nähere Ausführungen dazu machte sie nicht.

Der Siedlungsbereich, in dem die Einwendungsführerin lebt, liegt noch westlich der Talbrücke Heidingsfeld. Die Behelfsfahrbahn der BAB A 3 hat keine spürbaren Auswirkungen auf diesen Bereich. Die Fragen des Baulärms, der Eingriff in Naturschutzgebiete und der Feinstaubbelastung wurden bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt (vgl. dazu auch C 2.6.2.3 und C 2.6.2.4 sowie C 2.6.3.1 dieses Beschlusses). Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist nach Abweisung der Klage durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 formell unanfechtbar. Die insoweit vorgebrachten Einwendungen sind daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungsführerin behauptete mit Schreiben vom 21.02.2012 auch, dass der Vorhabensträger einen Teil der Planung und damit der Kosten im Planfeststellungsverfahren der Jahre 2008 und 2009 verschwiegen habe, um die planfestgestellte Lösung als die günstigste darzustellen. Des Weiteren brachte sie vor, dass der Anteil der Stadt Würzburg an den Baukosten für nach ihrer Ansicht bessere Projekte verwendet werden könne und sie wies darauf hin, dass nach ihrer Ansicht die planfestgestellte Lösung eine deutlich längere Bauzeit mit entsprechenden Umweltbelastungen aufweise als eine Tunneltrasse unter dem Stadtteil Heuchelhof. Daher fordere sie die Realisierung dieser Tunneltrasse.

Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 richtet, ist die Einwendung unzulässig. Über diese Frage wurde bereits in der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend entschieden, die nach Abweisung der Klagen mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 insoweit formell unanfechtbar ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen (vgl. auch C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.16 Einwendung Nr. 11

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld unter derselben Anschrift wie die Einwendungsführerin Nr. 8.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 22.05.2012 vor, aus verschiedenen Gründen gegen den Ausbau der BAB A 3 in der sog. Troglösung, also der planfestgestellten Variante, zu sein. Die vorgebrachten Punkte dabei entsprechen im Wesentlichen denen der Einwendung Nr. 10 (vgl. C 2.7.2.15).

Die Einwendungen sind unzulässig, da sie sich auf Punkte beziehen, die nicht Gegenstand der Planergänzung sind und vor allem auf die Trassenwahl abstellen, über die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden wurde. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Abweisung der Klagen durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 formell unanfechtbar. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird im Übrigen Bezug genommen (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.17 Einwendung Nr. 12

Die Einwendungsführerin wohnt außerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken. Mit Schreiben vom 22.05.2012 brachte sie vor, dass sie sich dennoch oft in Würzburg aufhalte. Sie forderte mit diesem Schreiben den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 auf einer anderen Trasse, der sog. Tunnellösung (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) und begründete dies mit Eingriffen in Biotope, der Feinstaubproblematik, der Verkehrsproblematik während der Bauzeit, der nach ihrer Behauptung "manipulierten" Kostendarstellung, dem Verhalten des Würzburger Oberbürgermeisters und der Tatsache, dass Verkehrslärm aus Statistiken berechnet werde. Des Weiteren verwies sie auf die Kosten und die volkswirtschaftlichen Folgen der von ihr befürchteten Verkehrsstauungen während der Bauzeit.

Die Einwendungen sind unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Inhaltlich sind die Einwendungen unzulässig, da sie sich auf die Wahl der Trasse der BAB A 3 in Würzburg beziehen, die bereits mit Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden wurde. Die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.18 Einwendung Nr. 13

Der Einwendungsführer wohnt außerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken.

Mit Schreiben vom 22.05.2012 forderte der Einwendungsführer eine alternative Trasse für die BAB A 3, den Tunnel (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse). Er brachte vor, dass dieser schneller gebaut werden könne und nicht teurer sei und für den Verkehr auf der BAB A 3 während der Bauzeit keine Behinderungen bestünde. Er begründete seine Einwendung mit dem erhöhten Schadstoffausstoß durch den Bauverkehr, der von ihm angenommen Geldverschwendung für den Bau der Behelfsfahrbahn und der Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld, die beide dann auch noch zurückgebaut werden müssten, der Zerstörung von Flora und Fauna, mit den befürchteten Verkehrsbeeinträchtigungen während der veranschlagten Bauzeit einschließlich befürchteter Umleitungsverkehre. Außerdem sei der Lärm und Staub zum Einbringen der Spundwände für die Tieferlegung der Fahrbahnen auf der BAB A 3 nicht mitberechnet worden.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, in eigenen Belangen durch die gegenständliche Planergänzung berührt zu sein. Die Einwendung ist ebenfalls insoweit unzulässig, als eine andere Trasse gefordert wurde. Dieser Punkt wurde bereits im Rahmen der Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 zur Trassenwahl und zur Verkehrswirksamkeit, zur Frage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen auf C 2.6.3.1 Bezug genommen (vgl. auch C 2.7.1.2). Die Frage des Baulärms und der Luftschadstoffbelastung wurde ebenfalls bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend behandelt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 32). Spundwände sind außerdem bei der Behelfsfahrbahn nicht vorgesehen, es werden statt dessen Böschungen ausgebildet (vgl. Unterlage 6.1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.19 Einwendung Nr. 14

Die Einwendungsführer wohnen in Würzburg im Stadtteil Frauenland in der Nähe der Bundesstraße B 19, die durch Würzburg führt.

Mit Schreiben vom 31.05.2012 wandten sie sich gegen den geplanten Ausbau ("Neubau") der BAB A 3 im Stadtgebiet von Würzburg. Sie brachten vor, dass in den Planfeststellungsunterlagen nicht beachtet werde, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung in der näheren und bei Inversionswetterlage in der weiteren Umgebung erheblich überschritten würden.

Auf die Ausführungen im Kapitel C 2.6.2.4, insbesondere im Zusammenhang mit den Textbausteinen D1 und D5 der Bürgerinitiative (vgl. C 2.7.2.1.1) wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer vor, dass die Unfallhäufigkeit auf Behelfsfahrbahnen erheblich höher sei, was bei der damit verbundenen Totalsperrung Folgen für das gesamte Stadtgebiet habe. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer bringen anschließend vor, dass die mit dem Ausbau der BAB A 3 verbundenen Auswirkungen gesetzeswidrig seien, weil sie mit zumutbarem Aufwand vermieden werden könnten. Als geeignete Alternative werde eine Tunnelvariante (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) gefordert. Die Einwendungsführer gehen davon aus, dass diese Lösung geringere Kosten aufweise, die Bauzeit geringer ist und in der technischen Ausführung eine solche Variante einfacher sei.

Auf die ähnlichen Ausführungen unter Kapitel C 2.7.2.6 wird Bezug genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die sich auf die Variantenprüfung beziehen, unzulässig sind. Die Variantenprüfung wurde abschließend im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt, die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Schließlich forderten die Einwendungsführer die Durchführung einer öffentlichen Anhörung.

Die öffentliche Anhörung erfolgte durch die Auslegung und die damit geschaffene Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Zur Frage des Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.20

Einwendung Nr. 15

Die Einwendungsführer wohnen im Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m von der BAB A 3 entfernt. Mit Schreiben vom 09.06.2012 brachten sie vor, dass infolge der Zunahme des Verkehrs auf der BAB A 3 und des damit verbundenen Verkehrslärms, weiterer Emissionen, weiterer Polizeieinsätze, Einsätze von Feuerwehren und Rettungsdiensten einschließlich der Landungen von Rettungshubschraubern die Belastung unerträglich gestiegen sei. Eine Nachtruhe bei geöffneten Fenstern sei nicht möglich. Durch den planfestgestellten Ausbau der BAB A 3 würden diese Belastungen ansteigen. Des Weiteren kritisierten sie die im Rahmen der Planfeststellung vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen in ihrer optischen Wirkung und behaupteten, dass die vorhandenen Trockenrasengebiete im Umfeld des Heuchelhofs dadurch isoliert würden. Der Ausbau der BAB A 3 stelle für sie eine stille Enteignung ihres Grundstückes in Form erheblicher Wertminderung dar.

Des Weiteren brachten sie vor, dass der Ausbau der BAB A 3 und die dazu erforderliche Behelfsfahrbahn den Verkehr noch näher an die bestehende Bebauung heranrücken lasse, was unzumutbar sei. Verkehrsunfälle während der Bauzeit würden zu Ausweichverkehren in anderen Gebieten, sogar im Stadtteil Heuchelhof führen. Aus ihrer Sicht komme daher statt des Ausbaus der bestehenden BAB A 3 nur eine Verlegung der Autobahntrasse in Form einer Untertunnelung des Heuchelhofs in Frage.

Soweit sich die Einwendungen auf die Trassenwahl beziehen, sind sie unzulässig. Die Forderungen nach Alternativtrassen wurden abschließend im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt, die dagegen erhobenen Klagen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen (vgl. C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2).

Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen der Behelfsfahrbahn auf ihr Wohngebäude durch Heranrücken der Immissionsquelle BAB A 3 wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.2.2, C 2.6.2.3 und C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass auch am Anwesen der Einwendungsführer trotz des Heranrückens der Behelfsfahrbahn an die bestehende Bebauung und damit an ihr Anwesen die Lärmwerte infolge der Lärmschutzeinrichtung und des verwendeten Fahrbahnbelages eher abnehmen. Die wesentlich näher an der BAB A 3 gelegenen Immissionsorte 151 und 152 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) werden trotz des Heranrückens der Behelfsfahrbahn an die Wohnbebauung Minderungen der Beurteilungspegel von tagsüber 2,4 bzw. 1,8 und in der Nacht von 1,9 bzw. 1,3 dB(A) erfahren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.21 Einwendung Nr. 16

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 410 m von der BAB A 3 entfernt. Mit einem undatierten Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 11.06.2012 eingegangen ist, verwendeten sie den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.22 Einwendung Nr. 17

Der Einwendungsführer wohnt im Stadtteil Heuchelhof ca. 450 m von der BAB A 3 entfernt. Sein Anwesen liegt auch deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 stützt sich auf die Textbausteine der Bürgerinitiative B2, B3, B4, B5, D1, D4 und E1. Auf die entsprechenden Ausführungen dazu unter C 2.7.2.1.1 dieses Ergänzungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.23 Einwendung Nr. 18

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 480 m von der BAB A 3 entfernt in etwa auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 08.06.2012 verwendeten sie den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.24 Einwendung Nr. 19

Der Einwendungsführer wohnt im Stadtteil Heuchelhof ca. 770 m von der BAB A 3 entfernt, deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 verwendet den Beispielttext Nr. 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.25 Einwendung Nr. 20

Die Einwendungsführer wohnen im Stadtteil Heuchelhof ca. 420 m von der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Einer der beiden Einwendungsführer verwendete zunächst den Beispielttext 6 der Bürgerinitiative. Dazu wird auf C 2.7.2.1.2.6 Bezug genommen.

Als nächstes verwendete der Einwendungsführer ebenfalls mit Datum vom 11.06.2012 das Einwendungsmuster Nr. 5 der Bürgerinitiative. Dazu wird auf C 2.7.2.1.2.5 Bezug genommen.

Ein Einwendungsführer verwendet anschließend ein weiteres Schreiben, das auf den 11.06.2012 datiert ist und dem Einwendungsmuster 2 der Bürgerinitiative entspricht. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Beide Einwendungsführer verwenden schließlich den Beispielttext 1 der Bürgerinitiative für ihre Einwendung vom 11.06.2012. Auf das Kapitel C 2.7.2.1.2.1 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.26 Einwendung Nr. 21

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,3 km nördlich der BAB A 3.

Bei ihrer Einwendung vom 26.05.2012 griff sie auf den Beispielttext 3 der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.27 Einwendung Nr. 22

Die Einwendungsführerin lebt außerhalb von Würzburg in einer angrenzenden Gemeinde.

Für ihre Einwendung vom 02.06.2012 verwendete die Einwendungsführerin den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.28 Einwendung Nr. 23

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 620 m westlich der BAB A 3.

Für seine Einwendung vom 30.05.2012 verwendete er den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.29 Einwendung Nr. 24

Die beiden Einwendungsführer bringen mit Schreiben vom 22.05. bzw. 23.05.2012 vor, die Grundstücke Fl.Nrn. 3242, 3377, 3374 und 3243 am Unteren Kaulweg zu bewirtschaften (Weinberg und Obstland mit 0,3 ha). Sie wohnen im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 640 bis 650 m nördlich der BAB A 3. Keines der genannten Grundstücke soll für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 14.2, festgestellt durch Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009).

Mit den beiden Einwendungsschreiben brachten sie jeweils vor, dass sie durch den Ausbau der BAB A 3 auf der festgestellten Trasse und der dafür notwendigen Behelfsfahrbahn eine Beeinträchtigung ihrer Ernte sowie auf Dauer eine Minderung ihres Grundstückswertes befürchteten. Die Verschlechterung ergebe sich sowohl in der Bauzeit durch Staub und Abgase als auch nach Fertigstellung durch die verschlechterte Wassersituation und den Schat-

tenwurf der Böschungen und Lärmschutzwände, die zu einer Veränderung des Mikroklimas führten.

Die angesprochenen Aspekte wurden bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt. Auch die Auswirkungen während der Bauzeit durch Staub und Abgase waren Gegenstand der entsprechenden Abwägung (vgl. dazu insbesondere C 3.7.4.1.3.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 22.05.2012 bzw. 23.05.2012 vor, dass das Gebiet als Naherholungsraum genutzt werde und durch die geplante Behelfsfahrbahn und die anschließende Streckenführung der BAB A 3 dieser Bereich durch Lärm, Feinstaub und Verbauung dauerhaft beschädigt und seiner Aufgabe als Naherholungsgebiet beraubt werde. Dies könne durch den Bau einer Tunnelvariante vermieden werden.

Diese Einwendung ist unzulässig, da sie sich zum einen auf die Variantenwahl bezieht, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war, und zum anderen auf die Auswirkungen der Bauarbeiten und des endgültigen Betriebs der BAB A 3, die ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 waren (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2009, Az. 9 A 8.10, UA RdNrn. 32 und 109).

Die Einwendungsführer verwenden anschließend die Textbausteine D3 und E2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen. Schließlich forderten die Einwendungsführer die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Einer der beiden Einwendungsführer verwendete anschließend noch für ein weiteres Einwendungsschreiben vom 14.05.2012 den ersten Textbaustein der Sammeleinwendung der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachte er vor, dass durch den Ausbau der BAB A 3 und die Behelfsmaßnahmen Pflanzen und Tiere, die unter Naturschutz stünden, zerstört würden. Außerdem verstießen die bereits erfolgten Rodungsmaßnahmen gegen die Baumschutzverordnung. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.2 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Daraufhin folgt im Schreiben vom 14.05.2005 der Textbaustein, der in der Sammeleinwendung der Bürgerinitiative unter Ziffer 5 verwendet wird. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 rügt der Einwendungsführer außerdem, dass die im Rahmen der Planergänzung ausgelegten Unterlagen unverständlich seien. Auf die Ausführungen unter C 1.5.2 wird Bezug genommen.

Ein Einwendungsführer verwendete im Schreiben vom 14.05.2012 weiter den Textbaustein D4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren bringt der Einwendungsführer vor, dass der Ausbau der BAB A 3 das Stadtbild beeinträchtigt. Er verwendet dabei eine Textpassage, die auch in den Sammeleinwendungen der Bürgerinitiative verwendet wird. Auf die entsprechenden Ausführungen dort unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Im Schreiben des Einwendungsführers vom 14.05.2012 schließen sich die Textbausteine D5, D6, D7 und E3 der Bürgerinitiative an. Auf die entsprechenden Ausführungen dazu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen nicht gegen den Gegenstand der Planergänzung (Behelfsfahrbahn und Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3) richtet, sind sie unzulässig. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die Trasse des Ausbaus der BAB A 3 (vgl. C 2.7.1.2).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.30 Einwendung Nr. 25

Die drei Einwendungsführer leben unmittelbar benachbart zu den Einwendungsführern, deren Vorbringen unter C 2.7.2.29 behandelt wurde.

Mit ihren Einwendungsschreiben vom 23. bzw. 24.05.2012 bringen sie wortgleich Einwendungen vor, wie die vorgenannten Einwendungsführer mit Schreiben vom 22.05. bzw. 23.05.2012. Daher kann vollinhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.29 insoweit Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.31 Einwendung Nr. 26

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 280 m von der BAB A 3 entfernt in der Nähe des Immissionsortes 150 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Mit Schreiben vom 05.06.2012 brachten sie vor, dass sie von den Lärm- und Staubbelastungen unmittelbar betroffen sein würden. Durch die Baumaßnahmen in den nächsten Jahren und durch die Behelfsfahrbahn in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnhäuser werde die Belästigung für die Anwohner unzumutbar. Nur durch den Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof könnten die Lärm- und Feinstaubbelastungen in Zukunft gemildert werden.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entgegenzuhalten, dass die Lärmauswirkungen der Behelfsfahrbahn infolge des gewählten Fahrbahnbelags und Lärmschutzwalls deutlich geringer sein werden als unter Beibehaltung des Verkehrs auf den normalen Fahrbahnen. Bei dem in der Nähe gelegenen Immissionsort 150 sind Pegelminderungen von 3,6 dB(A) am Tag und 3,1 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Somit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass keine Zunahme des Verkehrslärms erfolgt. Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 dieses Ergänzungsbeschlusses Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse für die ausgebaute BAB A 3 richtet, ist sie unzulässig. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.32 Einwendung Nr. 27

Die Einwendungsführer wohnen im Stadtteil Heuchelhof ca. 370 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.33 Einwendung Nr. 28

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 290 m von der BAB A 3 entfernt.

Mit Schreiben vom 04.06.2012 erhob sie Einwendungen, wobei sie den Mustertext 2 der Bürgerinitiative verwendete. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.5 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.34 Einwendung Nr. 29

Der Einwendungsführer lebt und arbeitet im Altortbereich des Würzburger Stadtteils Heidingsfeld.

Für seine Einwendung vom 01.06.2012 verwendete der Einwendungsführer den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Im Übrigen sind Einwendungen zur Frage der Trassenwahl unzulässig. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.35 Einwendung Nr. 30

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 360 m von der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Sie erhoben mit wortgleichem Schreiben vom 06.06.2012 Einwendungen. Der Inhalt der Einwendung entspricht der Einwendung, die unter C 2.7.2.9 behandelt wird, jedoch ohne Eingehen auf den nahegelegenen Immissionsort.

Der im Einwendungsschreiben angesprochene Immissionsort 155 liegt deutlich näher an der BAB A 3 als das Anwesen der Einwendungsführer (Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Durch die Wahl des Fahrbahnbelages und durch den Bau eines Lärmschutzwalles sind trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn am Immissionsort 155 Pegelminderungen von 1,3 dB(A) am Tag und 0,8 dB(A) zu erwarten. Dieser Effekt dürfte sich für noch weiter entfernte Grundstücke und eine zusätzliche Abschirmung durch die vorhandene Bebauung eher verstärken. Zur Frage der Luftschadstoffbelastung wird im Übrigen auf die Ausführung unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben

2.7.2.36 Einwendung Nr. 31

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 280 m von der BAB A 3 entfernt am Rande des Stadtteils in der Nähe des Immissionsortes 150 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen).

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit jeweils wortgleichem und undatiertem Schreiben Einwendungen, die am 12.06.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind. Dabei wurde jeweils das Einwendungsmuster 6 der Bürgerinitiative verwendet. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.37 Einwendung Nr. 32

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Ihre Einwendung vom 09.06.2012 greift auf die Mustereinwendung 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.38 Einwendung Nr. 33

Der Einwendungsführer lebt im Landkreis Kitzingen. Mit Schreiben vom 11.06.2012 erhob er Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sein Schreiben entspricht dem Einwendungsmuster 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.39 Einwendung Nr. 34

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 370 m von der BAB A 3 entfernt. Sie erhoben mit zwei wortgleichen Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Die Einwendungsführerin erhob des Weiteren mit einer anderen Anschrift die dritte wortgleiche Einwendung. Dieses Anwesen liegt ca. 70 m südlich der BAB A 3 (Immissionsort 111, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen).

Alle drei Einwendungsschreiben verwenden das Einwendungsmuster 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Immissionsort 111 schon während der Bauzeit durch die Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall bzw. Fahrbahnbelag) trotz des Heranrückens des Verkehrs an das Anwesen Pegelminderungen tagsüber von 0,6 und nachts von 0,1 dB(A) zu erwarten hat. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch die Behelfsfahrbahn nicht dazu führt, dass es zu Zunahmen der (hohen) Geräuschbelastung durch den Verkehr der BAB A 3 kommt. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird in diesem Zusammenhang ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt haben.

2.7.2.40 Einwendung Nr. 35

Der Einwendungsführer wohnt in Würzburg ca. 2 km nördlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Mit undatiertem Schreiben, das am 12.06.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, erhob er Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3.

Darin brachte er vor, dass durch die Errichtung der Behelfsbauwerke erhebliche Mehrbelastungen an Kosten, Lärm, Kohlendioxid-Immissionen und Staub entstünden, die in einer volkswirtschaftlichen Bewertung der Gesamtplanung keine Berücksichtigung gefunden hätten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachte der Einwendungsführer vor, dass in den Unterlagen zur Planfeststellung nicht beachtet worden sei, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Belastung mit Stickstoffdioxid entlang des Stadtrings überschritten würden. Dies entspricht auch einer Einwendung, die aus

dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zu finden ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 und C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer machte deutlich, dass für ihn eine Tunnel-Variante (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) eine geeignete Alternative sei. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführung unter C 2.6.1.1 Bezug genommen.

Schließlich forderte der Einwendungsführer die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die Ausführung unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen sich gegen die Trassenwahl richten, sind sie unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.41 Einwendung Nr. 36

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 900 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 erhob er Einwendungen gegen die Planergänzung und gegen den Ausbau der BAB A 3. Er verwendete dabei den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.42 Einwendung Nr. 37

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Lengfeld.

Er erhob mit Schreiben vom 11.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Sein Schreiben entspricht - wenn auch in anderer Reihenfolge - dem Einwendungsmuster 6. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.43 Einwendung Nr. 38

Die beiden Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 220 m von der BAB A 3 entfernt in Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Ihr Anwesen liegt neben dem Immissionsort 154 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Durch den Verkehr auf der Behelfsfahrbahn sind am Immissionsort 154 Pegel von tags 62,4 dB(A) und nachts 60,9 dB(A) zu erwarten, was infolge der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall und Fahrbahnbelag) im Vergleich zu einer Verkehrsführung auf der bestehenden Autobahn ohne entsprechende Schutzmaßnahmen Pegelminderungen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht bringt.

Beide Einwendungsführer verwenden jeweils zwei verschiedene Einwendungsschreiben. Das eine Einwendungsschreiben entspricht inhaltlich der Einwendung Nr. 4, die unter C 2.7.2.9 behandelt wird. Hierauf wird Bezug genommen, soweit Immissionspegel angesprochen werden, auf die obigen Ausführungen.

Ergänzend bringen beide Einwendungsführer jeweils mit ihrem Schreiben vom 06.06.2012 vor, dass sie die sog. Tunnellösung (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) für die Würzburger Bewohner, vor allem in den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof, die einzige vernünftige Lösung sei. Sie verwiesen auf Lärmbelästigungen und den Reifenabrieb, die nach ihrer Auffassung bei einer Tunnellösung vermieden werden könnten. Des Weiteren machten sie deutlich, dass Deutschland Durchgangsland sei und daher der Güterverkehr einen großen Anteil von vermeidbaren Schadstoffen mit sich bringe und die BAB A 3 und die Raststätte als Rastplatz noch näher an die Wohnviertel heranrücke, was abgelehnt werde. Eine dauerhafte Lüftung ihres Wohnhauses sei derzeit schon ausgeschlossen. Auch sei nicht feststellbar, wie der Zu- und Abgangsverkehr in und um Würzburg während der Bauzeit den Straßenverkehr zusätzlich belasten werde. Die Tunnellösung löse alle Probleme.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass Veränderungen an den Tank- und Rastanlagen nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens bzw. der Planfeststellung vom 17.12.2009 sind. Lediglich die Anpassungen im Bereich der Zu- und Abfahrten der Tank- und Rastanlagen fallen darunter. Es kann daher keine Rede sein, dass die Tank- und Rastanlage näher an die Wohnbebauung heranrückt.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die Trassenwahl bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war, die dagegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Die Plan-

feststellung ist daher insoweit formell unanfechtbar. Die Einwendungen gegen die Wahl der Trasse sind daher unzulässig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.44 Einwendung Nr. 39

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 560 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete er den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder ihnen auf sonstige Weise Rechnung getragen wurden.

2.7.2.45 Einwendung Nr. 40

Die Einwendungsführerin lebt im Landkreis Schweinfurt.

Mit Schreiben vom 03.06.2012 erhob sie Einwendungen gegen den BAB A 3-Ausbau und verwendete dabei den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.06.2012 griff die Einwendungsführerin auf Textbausteine der Bürgerinitiative zurück. Sie verwendete dabei die Textbausteine C5, D2, D3, D4 und einen Teil des Textbausteins D7. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird inhaltlich Bezug genommen.

Des Weiteren forderte sie dabei die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die Ausführung unter C 1.4 wird hierbei Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 erhob die Einwendungsführerin weitere Einwendungen gegen das Vorhaben. Dabei wurde auf die Textbausteine C4, C6, C7, D1, D5 und D6 zurückgegriffen. Des Weiteren machte sie deutlich, dass sie sich auch die Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhof-Tunnel e.V. zu eigen mache und forderte wiederum einen Erörterungstermin. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den Textbausteinen unter C 2.7.2.1.1 wird dazu inhaltlich Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin kann nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein. Schon deswegen ist ihre Einwendung unzulässig. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird hierbei Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.46 Einwendung Nr. 41

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 310 m südlich der BAB A 3.

Bei seiner Einwendung vom 11.06.2012 griff er auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.47 Einwendung Nr. 42

Die Einwendungsführer wohnen im Altortbereich des Würzburger Stadtteils Heidingsfeld. Mit ihrer Einwendung vom 13.06.2012 machen sie geltend, dass sie Miteigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 183 der Gemarkung Heidingsfeld seien. Auf diesem Grundstück steht auch ihr Wohnhaus. Sie seien von dem Lärm und den Abgasen, die durch den Autobahnverkehr entstünden, betroffen.

Sie forderten, während der Bauzeit eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht nur auf 80 km/h auf der Behelfsfahrbahn, sondern für Lkw ein Tempolimit von 60 km/h anzuordnen. Dabei sei es jedoch am besten, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für alle Fahrzeuge erfolge, um eine zusätzliche Lärminderung und Abgasreduzierung zu erreichen. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung führe auch zu einer Minderung von Unfällen auf der Autobahn, sodass die Stadt Würzburg weniger vom Bedarfsumleitungsverkehr betroffen sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 zur gleichlautenden Anregung des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird Bezug genommen.

Des Weiteren forderten sie, um eine ausreichende Lärmreduzierung zu erzielen, während der Bauphase auf der ganzen Länge der Fahrbahnen in beide Richtungen (Richtung Frankfurt und Nürnberg) lärmindernde Deckschichten einzubauen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 baten die Einwendungsführer des Weiteren um eine Präzisierung der Höhe des Lärmschutz-Erdwalls. Im Erläuterungsbericht sei eine Höhe von mindestens 5 m angegeben.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Höhe von mindestens 5 m sich auf die jeweilige Fahrbahnoberkante der Behelfsfahrbahn bezieht (vgl. Unterlage 6.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen; Schreiben des Vorhabensträgers vom 19.10.2012).

Mit Schreiben vom 13.06.2012 forderten die Einwendungsführer außerdem, den Baustellenverkehr auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.48 Einwendung Nr. 43

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 670 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis, dass auf dem Weg zur Arbeit und zum Einkauf in der Stadt sie sich oft im Bereich des Würzburger Stadtrings bewege). Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.49 Einwendung Nr. 44

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 390 m von der BAB A 3 entfernt deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 verwendete sie die Textbausteine der Bürgerinitiative B2, B4, B5, B6, D1, D4 und E1. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.50 Einwendung Nr. 45

Der Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 460 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 30.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen dort unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.51 Einwendung Nr. 46

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m von der BAB A 3 entfernt etwa auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihre jeweiligen Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendeten die Einwendungsführer jeweils den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.52 Einwendung Nr. 47

Der Einwendungsführer, dessen Nachname nicht deutlich lesbar ist und bei dem beim Einwohnermeldeamt mit diesem Vorname unter dieser Anschrift niemand zu ermitteln war, wohnt vorgeblich in der Äußeren Pleich in Würzburg. Für sein Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 verwendete er den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Name des Einwendungsführers nicht lesbar bzw. er nicht zu ermitteln ist. Die Einwendung ist außerdem unzulässig, soweit sie sich gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.53 Einwendung Nr. 48

Der Einwendungsführer lebt bzw. arbeitet im Altortbereich des Würzburger Stadtteils Heidingsfeld.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete er ein Schreiben, das auch der Einwendung Nr. 35 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.40 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.54 Einwendung Nr. 49

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 bringt er vor, dass die gegenständlichen Maßnahmen in der Vorbereitung mindestens zwei Jahre beanspruchten, bis mit dem eigentlichen Ausbau der Autobahn begonnen werden könne. Das Verkehrschaos, das dadurch entstehe, sei vorauszusehen und werde einen Verkehrskollaps hervorrufen. Des Weiteren bringt er vor, dass ihm nicht bekannt sei, ob die Kosten hierfür berechnet worden seien. Sie würden seines Erachtens ins Unvorhersehbare steigen, wie man das aus der Vergangenheit bei Großprojekten zur Genüge kenne. Er sehe damit das Argument der Verantwortlichen, einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof sei teurer und deswegen nicht finanzierbar, als widerlegt an. Er verlange daher mit Nachdruck, dass nunmehr die Kosten für die "Tunnelvariante" festgestellt würden und neu geplant werde. Sicher sei auf jeden Fall, dass die Bauzeit eines Tunnels wesentlich verkürzt werde.

Soweit die Einwendungen sich gegen die Wahl der ausgebauten Trasse der BAB A 3 richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.55 Einwendung Nr. 50

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Für ihre Einwendung vom 01.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.56 Einwendung Nr. 51

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 260 m östlich der BAB A 3 im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Das Anwesen der Einwendungsführer befindet sich in der Nähe des Immissionsortes 154. Dort kann durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Lärmbelastung durch den Verkehr auf der BAB A 3 tagsüber um 0,9 dB(A) und nachts um mindestens 0,4 dB(A) sinkt.

Ihr Einwendungsschreiben entspricht inhaltlich der Einwendung Nr. 4, die unter C 2.7.2.9 behandelt wird. Das Schreiben der beiden Einwendungsführer geht lediglich nicht auf den bei der Einwendung Nr. 4 genannten Immissionsort ein. Daher kann inhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen zur Einwendung Nr. 4 verwiesen werden.

Soweit sich die Einwendung auf die Wahl der Trasse der BAB A 3 bezieht, ist sie unzulässig. Über die Variantenprüfung wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden, die dagegen erhobenen Klagen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.57 Einwendung Nr. 52

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 670 m von der BAB A 3 entfernt deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Sie erhoben mit zwei Schreiben, jeweils vom 09.05.2012, Einwendungen.

Im Schreiben vom 09.05.2012, das am 10.05.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, verwenden die Einwendungsführer die Textbausteine D1 (erster Teil) und D3, dann den zweiten Teil des Textbausteins D1, weiter D2, B4 und D3. Dabei wurde der Textbaustein B4 ergänzt durch die Anmerkung, dass der ständig steigende Verkehrslärm die Nachtruhe und insbesondere den Schlaf bei geöffneten Fenstern störe und gesundheitsschädigend sei.

Zum Vorbringen der Einwendungsführer mit diesen Textbausteinen kann auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Ergänzend hierzu wird in Bezug auf die Nachtruhe angemerkt, dass die entsprechenden Immissionspegel nach dem Ausbau der BAB A 3 entschieden

zurückgehen werden. Während des Ausbaus wird eine Verschlechterung durch den Lärm auf der BAB A 3 einschließlich der Behelfsfahrbahn nicht eintreten.

Anschließend wenden sich die Einwendungsführer im Schreiben vom 09.05.2012, das bei der Planfeststellungsbehörde am 10.05.2012 eingegangen ist, gegen die von ihnen angenommenen Fehler und Widersprüche der ausgelegten Unterlagen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.5.2 dieses Ergänzungsbeschlusses - auch im Zusammenhang mit gleichlautenden Einwendungen anderer Einwendungsführer - wird insoweit Bezug genommen.

Im Schreiben vom 09.05.2012 der Einwendungsführer, das am 10.05.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, verwenden sie die Textbausteine D4, D5, D6, D7 und E3 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen. Außerdem enthält das Einwendungsschreiben den Textbaustein der lfd. Nr. 6 der Sammeleinwendung der Bürgerinitiative ("Verschandelung des Stadtbildes"). Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Das weitere Schreiben der Einwendungsführer trägt kein Datum, ist bei der Planfeststellungsbehörde am 04.06.2012 eingegangen. Sie verwenden dabei das Beispiel 4 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 beziehen, sind sie unzulässig. Die Variantenprüfung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die dagegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.58

Einwendung Nr. 53

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m westlich der BAB A 3 deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Mit Schreiben vom 10.06.2012 brachte er vor, dass der Ausbau der BAB A 3 einschließlich der Behelfsbauten zu einer Zerstörung der einmaligen "Grünen Oase" im Stadtteil Heuchelhof mit auf sehr lange Zeit irreparablen Schäden führen würde. Erhöhte Lärm- und Abgasbelastungen würden den Erholungs-

wert mindern und die Lebensqualität verschlechtern. Die Tunnellösung sei die umwelt- und gesundheitsverträglichste Variante. Wegen der bisher nicht berücksichtigten Kosten (ergänzende Planfeststellung) fordere er einen öffentlichen Anhörungstermin.

Was der Einwendungsführer mit der "Grünen Oase" meint, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Deutlich wird jedoch, dass er eine andere Trasse fordert.

Einwendungen, die sich auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 beziehen, sind unzulässig. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

Hinsichtlich des Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.59

Einwendung Nr. 54

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 152 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen). Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind im Vergleich zum Verzicht auf den Ausbau während der Bauzeit (während des Betriebs der Behelfsfahrbahn) Pegelminde- rung von tags von 1,8 dB(A) und in der Nacht von 1,3 dB(A) zu erwarten.

Die Einwendungsführer erhoben mit drei Schreiben Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Im Schreiben vom 24.06.2012 brachten sie vor, dass der geplante Ausbau der BAB A 3 zu erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen in Würzburg und der Region führen würde. Des Weiteren brachten sie vor, dass der Ausbau die Landschaft zerteile und die Erholungsflächen im Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten negativ beeinflusse. Dies entspricht einem etwa gekürzten Textbaustein D1 der Bürgerinitiative. Daher kann in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 24.05.2012 vor, dass chaotische Stausituationen zu befürchten seien. Dies entspricht dem Textbaustein D3 (alternativ). Ebenfalls kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 24.05.2012 vor, dass durch den Ausbau der BAB A 3 Pflanzen und Tiere, die unter Naturschutz stünden, zerstört würden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.2 wird Bezug genommen.

Anschließend verwendeten die Einwendungsführer im Schreiben vom 24.05.2012 die Textbausteine D2 und D4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer vor, dass durch die Behelfsfahrbahn der Schadstoffausstoß am Heuchelhof, in Heidingsfeld und in der übrigen Stadt noch einmal deutlich erhöht werde, da gleichzeitig die Bauarbeiten liefen. Diese und der laufende Verkehr führten dazu, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV um ein Mehrfaches unzulässig überschritten würden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Die Einwendungsführer verwendeten anschließend im Schreiben vom 24.05.2012 den Textbaustein D6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Anschließend machten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 24.05.2012 darauf aufmerksam, dass sie Besitzer des Gebäudes seien, das der Immissionsort 152 sei. Sie führten dazu aus, dass sie die Abnahme des Verkehrslärms für unrealistisch hielten, da fünf Fahrspuren und der Baustellenverkehr zu einer erheblichen Lärm- und Staubbelastung führten. In diesem Bereich sei auch kein Schutzwall vorgesehen. Der fünfstreifige Autobahnverkehr und die vielen Baufahrzeuge und Baugeräte seien eine unzumutbare zusätzliche Belastung.

Nach der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften schalltechnischen Berechnung nimmt die Belastung durch Schallimmissionen, die ihre Ursache im Verkehr auf der BAB A 3 hat, infolge der Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand und lärmindernder Belag) ab. Die Fragen des Baulärms und der Staubbelastung während der Bauzeit wurden im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend behandelt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Planergänzung. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 03.03.2011 festgestellt, dass die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm im Rahmen der Planfeststellung hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden ist (vgl. UA RdNr. 109). Einwendungen hierzu sind daher präkludiert (vgl. C 2.7.1.2).

Schließlich brachten die Einwendungsführer vor, dass sie sich die Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhof-Tunnel e.V. zu eigen machten. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Einer der beiden Einwendungsführer erhob schließlich mit Schreiben vom 06.06.2012 weitere Einwendungen, die mit Ausnahme der Ausführungen zum Immissionsort der Einwendung Nr. 4 entspricht, die unter C 2.7.2.9 behandelt wird. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin erhob außerdem mit Schreiben vom 01.06.2012 Einwendungen, wobei sie auf das Textbeispiel 3 der Bürgerinitiative zurückgriff. Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.60 Einwendung Nr. 55

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 220 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Mit jeweiligem Schreiben vom 08.06.2012 erhoben sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und die vorgesehene Behelfsmaßnahmen und verwendeten dabei die Textbausteine C1, C5 und E3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.61 Einwendung Nr. 56

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 350 m nördlich der Fahrbahn der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 06.06.2012 wandten sich die Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsbauten und verwendeten dabei den Vordruck für die Sammeleinwendungen der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin legte daraufhin mit Schreiben vom 09.06.2012 ein weiteres Einwendungsschreiben vor, das auf dem Beispieltext 4 der Bürgerinitiative beruht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer legte mit Schreiben vom 08.06.2012 noch ein weiteres Einwendungsschreiben vor, dass auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative beruht. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Beide Einwendungsführer legten dann mit jeweils eigenem Schreiben vom 11.06.2012 weitere Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 ein und griffen dabei auf den Beispieltext 5 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.5 wird Bezug genommen.

Schließlich legten die Einwendungsführer ein jeweils weiteres Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 vor, bei dem sie jeweils auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurückgreifen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 hierzu wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.62 Einwendung Nr. 57

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 760 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihre Einwendung vom 01.06.2012 griff sie auf den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.63 Einwendung Nr. 58

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 30.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.64 Einwendung Nr. 59

Die Einwendungsführerin lebt in einer unmittelbar westlich an das Stadtgebiet Würzburg angrenzenden Gemeinde.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 griff sie auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.65 Einwendung Nr. 60

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 440 m nördlich der BAB A 3.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete er einen Vor- druck, der auch der Einwendung Nr. 35 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.40 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.66 Einwendung Nr. 61

Die Einwendungsführer wohnen im westlichen Landkreis Würzburg.

Mit jeweiligen Schreiben vom 01.06.2012 und 02.06.2012 erhoben sie Ein- wendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Sie griffen dabei auf die Mustertexte 2 (Schreiben vom 01.06.2012) und 6 (Schreiben vom 02.06.2012) zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 und C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genom- men.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung ge- tragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.67 Einwendung Nr. 62

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m von der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg- Süd.

Gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der Behelfsmaßnahmen erhob er mit Schreiben vom 10.06.2012 Einwendungen. Er bediente sich dabei des Musters 2 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung ge- tragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.68

Einwendung Nr. 63

Der Einwendungsführer ist als eingetragener Verein die unternehmenspolitische Interessenvertretung des Bayerischen Einzelhandels.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 wies der Einwendungsführer darauf hin, dass Würzburg als "Autobahnknoten" schon heute Verkehrsprobleme zu meistern habe. Vor allem bei einer Staubildung auf den Autobahnen A 3 und A 7 führe der Verkehr als Ausweichroute durch Würzburg. An diesen Tagen nehme die Frequenz in der Innenstadt merklich ab, da geplante Kundenbesuche aufgrund der problematischen und zeitraubenden Anfahrt vermieden würden. Zusätzlich bestünden in Würzburg bereits einige Großbaustellen, deren Beendigung noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde und deren Auswirkungen sich in der Innenstadt bemerkbar machten. Bei einem Ausbau der BAB A 3 bestehe aus Sicht des Handels die Gefahr, dass sich die Verkehrslage dauerhaft verschärfe, da die Bauarbeiten zu massiveren Verkehrsbehinderungen im Baustellenbereich und somit zu einer Zunahme des Ausweichverkehrs durch Würzburg führten. Eine jahrelang andauernde Verdichtung der Verkehrslage müsse zwingend vermieden werden, da Staus im Stadtbereich keine Dauer Einrichtung darstellen dürften. Bau- und Beeinträchtigungszeiten müssten so kurz wie möglich gehalten werden. Zudem werde gebeten, konkrete Pläne zu erarbeiten, wie der Verkehr bei Staubildung ohne Beeinträchtigung der Würzburger Innenstadt umgeleitet werden könne.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 19.10.2012, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2012 vorgelegt wurde, zu Recht darauf hin, dass sich diese Ausführungen auf die Realisierung des bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Ausbaus der BAB A 3 im Stadtgebiet Würzburgs bezieht. Ausführungen des Vorhabensträgers sind hierzu im Rahmen der gegenständlichen Planergänzung nicht veranlasst.

Wie bereits unter C 2.4 ausgeführt, dient die gegenständliche Planergänzung dem Lärmschutz während der bauzeitlichen Verkehrsführung auf der Behelfsfahrbahn sowie den Verkehrsauswirkungen auf Würzburg während der bauzeitlichen Führung des Verkehrs auf der B 19 über eine Behelfsbrücke im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld. Die hier im Rahmen der Einwendung vorgebrachten Punkte beschäftigen sich nicht mit den gegenständlichen Lärmschutz- bzw. Verkehrsauswirkungen im Rahmen der Behelfsmaßnahme der B 19.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.69 Einwendung Nr. 64

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 430 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 brachte der Einwendungsführer vor, dass er als Bewohner des Katzenbergs die Gegend um den Kaulweg und das nahe Naturschutzgebiet als Gelände zum Spaziergehen nutze. Während der Bauphase würden die zulässigen Grenzwerte der Feinstaubbelastung überschritten, wodurch seine Wohnqualität beschnitten und seine Freizeitaktivitäten beeinträchtigt würde. Diese gesundheitlichen Auswirkungen könnten vermieden werden, wenn die BAB A 3 auf eine andere Trasse (Tunnel unter dem Heuchelhof) verlegt werde.

Zur Frage der Luftschadstoffbelastungen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Forderung, die BAB A 3 auf eine andere Trasse zu verlegen (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse), ist die Einwendung unzulässig. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.70 Einwendung Nr. 65

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 280 m von der BAB A 3 entfernt. Für sein Einwendungsschreiben vom 22.05.2012 - er schloss sich der Einwendung eines anderen Einwendungsführers an - verwendete er den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.71 Einwendung Nr. 66

Der Einwendungsführer wohnt außerhalb des Freistaates Bayern.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete er den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die Planergänzung berührt zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.72 Einwendung Nr. 67

Die Einwendungsführerin wohnt in einem Anwesen nahe der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld (Fl.Nr. 6830 der Gemarkung Heidingsfeld). Sie ist jedoch weder Eigentümerin noch Miteigentümerin des Grundstücks. Von diesem Grundstück sollen 63 m² dauerhaft und 674 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1E, der Planfeststellungsunterlagen vom 29.06.2008 i.d.F. der Planänderung vom 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009).

Für ihr Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete die Einwendungsführerin den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.73 Einwendung Nr. 68

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 360 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihr Einwendungsschreiben verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.74 Einwendung Nr. 69

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 440 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben griff sie auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.75 Einwendung Nr. 70

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 390 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 29.05.2012 griff der Einwendungsführer auf den Textbaustein D1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachte er vor, dass der langfristige Nutzen der Baumaßnahme nicht nachgewiesen sei. Die Tunnellösung (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) könne hier vorteilhafter sein. Die festgestellte Lösung des Ausbaus der BAB A 3 sei daher eine Vergeudung von Steuergeldern.

Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse der BAB A 3 im ausgebauten Zustand richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.76 Einwendung Nr. 71

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 890 m nördlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Für ihre jeweiligen Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 griffen die beiden Einwendungsführer auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.77 Einwendung Nr. 72

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 400 bis 450 m südlich der BAB A 3.

Eine der beiden Einwendungsführerinnen griff für ihr Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 auf die Textbausteine D1 und C5 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die beiden anderen Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass sie im Stadtteil Heuchelhof wohnten und das Naturschutzgebiet, die Freiflächen und Anlagen rund um das Gebiet Bromberg-Rosengarten fast täglich für Spaziergänge u.ä. nutzten. Auch ein sicherer Schulweg für die Tochter führe teilweise durch dieses Gebiet. Durch die geplante Trassenführung mit all ihren Nachteilen und auch zukünftig durch Lärmbelästigung wären ihnen diese Nutzungen nicht mehr möglich. Die planfestgestellte Trasse und die Behelfsfahrbahn schränkten sie daher in ihren Grundrechten unangemessen ein, zumal die BAB A 3 Umweltbelastungen produziere und auf dieser Trasse aus verkehrlichen Gründen so nicht erforderlich sei. Des Weiteren verwendeten sie die Textbausteine C2 und D4 der Bürgerinitiative.

Soweit sich die Einwendungsführer gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 wenden, sind die Einwendungen unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.02.2011 abgewiesen. Soweit auf Textbausteine der Bürgerinitiative zurückgegriffen wird, wird auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Schließlich brachten die Einwendungsführer noch vor, dass der während der Bauzeit zu erwartende Ausweichverkehr nicht zu einer Entlastung, sondern dagegen auf einer Reihe von Zufahrtsstraßen und innerstädtischen Straßen zu hohen Belastungen und insgesamt zu mehr Verkehrsdurchfluss in Würzburg, Höchberg, Randersacker und Winterhausen führe. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.1.1 und dem vergleichbaren Vorbringen unter C 2.7.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.78 Einwendung Nr. 73

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,3 km von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis auf den Weg zur Arbeit über den Würzburger Stadtring). Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.79 Einwendung Nr. 74

Die Einwendungsführer wohnen im Landkreis Würzburg südlich der Stadt Würzburg. Mit Schreiben vom 11.06.2012 brachten sie vor, dass sie das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten für Erholungszwecke nutzten. Dies werde ihnen durch die geplante Trasse der BAB A 3 mit all ihren Nachteilen verleidet. Die Nachteile könnten durch den Bau der Tunnelalternative (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) vermieden werden. Außerdem schlossen sie sich den Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. an.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, in eigenen Belangen durch die Planergänzung berührt zu sein. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird Bezug genommen. Im Übrigen ist die Einwendung auch deswegen unzulässig, weil sie sich gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.80 Einwendung Nr. 75

Der Einwendungsführer lebt in Würzburg in der Äußeren Pleich.

Für sein Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 verwendete der Einwendungsführer den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Darin behauptet er u.a., Bewohner des Stadtteils Heuchelhof zu sein. Tatsächlich lebt er 4 km weiter nördlich. Inhaltlich wird zu dieser Mustereinwendung auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.81 Einwendung Nr. 76

Der Einwendungsführer lebt im Landkreis Würzburg in einer unmittelbar westlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 griff er auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird hierzu Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.82 Einwendung Nr. 77

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 220 m von der BAB A 3 entfernt südlich des Immissionsortes 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Für seine Einwendung griff er auf den Mustertext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.83 Einwendung Nr. 78

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt. Sein Anwesen ist der Immissionsort 151 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Durch die Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn sind an diesem Immissionsort durch den Verkehr auf der BAB A 3 tagsüber Werte von 58,0 dB(A) und nachts von 56,5 dB(A) zu erwarten, was infolge der Lärmschutzmaßnahmen (lärmmindernder Belag und Lärmschutzwall) eine Pegelminderung von 2,4 dB(A) am Tag und 1,9 dB(A) in der Nacht bedeutet.

In seinem Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 griff der Einwendungsführer zunächst auf den Textbaustein D1 zurück. Anschließend verwies er darauf, dass der Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse und die gegenständliche Behelfsfahrbahn ihn in seinen Grundrechten einschränke, da die Straße Umweltbelastungen produziere und aus verkehrstechnischen Gründen so nicht erforderlich sei. Dem fügte er den Textbaustein D4 der Bürgerinitiative an.

Anschließend brachte er vor, dass durch die Behelfsfahrbahn der Schadstoffausstoß am Heuchelhof, in Heidingsfeld und in der übrigen Stadt erhöht wür-

de, da gleichzeitig auch die Bauarbeiten liefen. Dies und der laufende Verkehr führten dazu, dass die Grenzwerte der 39 BImSchV um ein Mehrfaches unzulässig überschritten würden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 im Zusammenhang mit wortgleichen Einwendungen anderer Einwendungsführer Bezug genommen.

Dann greift der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 07.06.2012 auf den Textbaustein D6 (ohne die letzten beiden Sätze) zurück.

Hinsichtlich der verwendeten Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Schließlich bringt der Einwendungsführer mit Schreiben vom 07.06.2012 vor, dass sein Wohngebäude nahe dem Immissionsort 152 liege. Er halte es für unrealistisch, dass der Schall während der Bauzeit dort abnehmen solle. Der fünfstreifige Verkehr auf der Autobahn und die vielen Baufahrzeuge und Baugeräte stellten eine unzumutbare zusätzliche Belastung dar. Im Übrigen schließe er sich den Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. und des Bürgervereins Heuchelhof e.V. an.

Der Einwendungsführer bewohnt selbst ein Gebäude, das in den Unterlagen als Immissionsort enthalten ist (siehe oben). Die Belastungen während der Nutzung der Behelfsfahrbahn werden geringer, wie sich aus der geprüften schalltechnischen Berechnung ergibt.

Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Einwendungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen (vgl. C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.84

Einwendung Nr. 79

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld.

Sein Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 entspricht der Einwendung einer anderen Lengfelder Einwendungsführerin. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.2.7.8 (Einwendung Nr. 3) wird insoweit Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.85 Einwendung Nr. 80

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und bei der Planfeststellungsbehörde am 12.06.2012 eingegangen ist, verwendeten sie das Muster 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.86 Einwendung Nr. 81

Der Einwendungsführer lebt in Würzburg im Bereich der sog. Frankenwarte.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 griff er auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.87 Einwendung Nr. 82

Die Einwendungsführerin lebt in Würzburg im Stadtteil Frauenland.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 08.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.88 Einwendung Nr. 83

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Rottenbauer.

Für ihr Einwendungsschreiben griff sie auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die Planergänzung berührt zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.89 Einwendung Nr. 84

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 420 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben verwendeten sie den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.90 Einwendung Nr. 85

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,2 km von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 verwendeten sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.91 Einwendung Nr. 86

Die Einwendungsführerin lebt unterhalb der Festung in der Nähe der Alten Mainbrücke der Stadt Würzburg. Für ihr Einwendungsschreiben griff sie auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführung unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.92 Einwendung Nr. 87

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 470 m südlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 10.06.2012 erhob sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 im Stadtgebiet von Würzburg. Dabei brachte sie vor, dass der Untere Kaulweg während der Bauphase für den Verkehr zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof gesperrt sein werde, obwohl diese Straße den Hauptverbindungsweg zwischen ihr und ihren Kindern bzw. Enkelkindern darstelle.

Des Weiteren brachte sie mit Schreiben vom 10.06.2012 vor, dass es schon derzeit wegen des Autobahnlärms unmöglich sei, auf ihrer Terrasse zu sitzen. Die Tieferlegung der Talbrücke Heidingsfeld werde noch mehr Verkehrslärm dorthin bringen.

Außerdem brachte sie mit Schreiben vom 10.06.2012 vor, dass sie ein kleines Gärtchen besitze, auf dem sie Gemüse (rein biologisch) anbaue. Durch die Verkehrszunahme aus der ausgebauten BAB A 3 und die Bauarbeiten würden auch die Schadstoffe erhöht.

Der Abbruch der bestehenden Unterführung des Unteren Kaulweges und die Führung des Unteren Kaulweges über den Katzenbergtunnel hinweg ist bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Dass dabei der Untere Kaulweg während der Bauzeit nicht benutzbar sein wird, war bereits in den seinerzeit ausgelegten Unterlagen enthalten und ist damit Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.3.3, der planfestgestellten Unterlagen und C 3.7.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Die Einwendungen sind daher insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Hinsichtlich der Luftschadstoffsituation wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Im Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 verwendete die Einwendungsführerin anschließend die Textbausteine D2 und C5 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Schließlich wandte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 10.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 ein, dass durch die planfestgestellte Trasse Steuergelder missbraucht würden und das Landschafts- und Städtebild verschandelt würde, wobei gerade durch die Tieferlegung der Trasse die notwendigen An- bzw. Abstiege zu einer "Achterbahn" mutierten mit unnötigen

Herunterschalten in niedrigere Gänge, was mehr Abgase und Abriebe zur Folge habe.

Soweit sich die Einwendungen gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richten, sind sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Schließlich forderte die Einwendungsführerin einen Erörterungstermin. Auf die Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.93

Einwendung Nr. 88

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,1 km nördlich der BAB A 3. Außerdem geben sie an, ein Anwesen im Stadtteil Heuchelhof zu besitzen, das von der Einwendungsführerin Nr. 86 (C 2.7.2.92) bewohnt wird.

Beide Einwendungsführer machen mit Schreiben vom 06.06.2012 bzw. 08.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 geltend, dass durch die Sperrung des Unteren Kaulweges während der Bauzeit für sie enorme Umwege notwendig würden. Des Weiteren bringen sie vor, dass ihr Anwesen im Stadtteil Heuchelhof schon derzeit durch den Verkehrslärm der BAB A 3 stark beeinträchtigt werde. Die Tieferlegung der Talbrücke Heidingsfeld werde noch mehr Verkehrslärm bringen. Außerdem fänden sie es nicht angebracht, dass während der langjährigen Bauzeit auf lärmreduzierenden Asphalt verzichtet werde. Schon während der Bauzeit werde die Lärmbelastung steigen.

Soweit die Einwendungen sich gegen die Sperrung des Unteren Kaulweges während der Bauphase richten, sind sie unzulässig. Die Sperrung des Unteren Kaulweges war Bestandteil der ausgelegten Unterlagen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.3.3, der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008) und des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 (vgl. dort unter C 3.7.3.3). Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit unanfechtbar (vgl. dazu auch C 2.7.1.2 dieses Ergänzungsbeschlusses).

Zur Frage der Lärmbelastung ist anzumerken, dass das Anwesen der Einwendungsführer im Stadtteil Heuchelhof südlich der Immissionsorte 128 und 137 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen) liegt. Schon an diesen beiden Immissionsorten ist während der Bauzeit mit

Pegelminderungen von 1,9 dB(A) bzw. 2,6 dB(A) am Tag und 1,4 dB(A) bzw. 2,1 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Am Anwesen der Einwendungsführer dürfte die Lärmabnahme noch deutlich stärker ausfallen.

Hinsichtlich des Vorbringens, dass der Lärm durch die Bauarbeiten unzumutbar sei, ist die Einwendung ebenfalls unzulässig (vgl. auch C 2.7.2.1 dieses Ergänzungsbeschlusses). Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hat sich auch mit den Beeinträchtigungen während der Bauzeit beschäftigt (vgl. C 3.7.4.2.3.1.7). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 03.03.2011 festgestellt, dass der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt wurde und die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde hierzu im Planfeststellungsbeschluss nicht zu beanstanden sind (vgl. Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNrn. 109 und 111). Ebenso waren die Lärmbeeinträchtigungen durch die ausgebaute BAB A 3 Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. dort unter C 3.7.4.2.3). Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit unanfechtbar.

Des Weiteren bringen die beiden Einwendungsführer mit Schreiben vom 06.06.2012 bzw. 08.06.2012 vor, dass sie sich durch die Luftschadstoffentwicklung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlten, gerade im Hinblick auf ihr Anwesen im Stadtteil Heuchelhof, wenn der Verkehr auf der ausgebauten BAB A 3 entsprechend zugenommen habe.

Auch die Frage der Luftschadstoffentwicklung der ausgebauten BAB A 3 war bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 (vgl. dort unter C 3.7.4.3) und der ausgelegten Unterlagen (vgl. Unterlage 11.3 der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009). Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit formell unanfechtbar.

Beide Einwendungsführer bringen dann mit Schreiben vom 06.06.2012 bzw. 08.06.2012 vor, dass die Baumaßnahme die Abgasbelastung im Stadtgebiet nicht reduziere. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Beide Einwendungsführer verwenden in ihren jeweiligen Schreiben außerdem die Textbausteine C5, D2, C7, D5, D6, D4, D7 (Teil 1) und bringen vor, dass das Landschaftsbild und Städtebild durch den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse verschandelt werde. Die tiefer gelegte Fahrbahn der BAB A 3 werde zu einer "Achterbahn" mutieren, die unnötiges Herunterschalten in niedrigere Gänge und somit mehr Abgase und Abriebe in den Steigungen generieren werde. Statt dessen sei der Bau eines Tunnels unter dem Heuchelhof vorzuziehen.

Hinsichtlich der Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen. Zur Frage der Variantenprüfung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Schließlich forderten beide Einwendungsführer die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf C 1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.94 Einwendung Nr. 89

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,2 km von der BAB A 3 entfernt.

Sie erhob mit sechs verschiedenen Schreiben Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse.

Mit Schreiben vom 25.05.2012 verwendete die Einwendungsführerin die Textbausteine B4 und B5 sowie den zweiten Teil des Textbausteins E3. Mit Schreiben vom 26.05.2012 griff die Einwendungsführerin auf die Textbausteine C7 und D1 zurück. Mit Schreiben vom 27.05.2012 verwendete die Einwendungsführerin die Textbausteine E1 und wiederum den zweiten Teil des Textbausteins E3. Mit Schreiben vom 28.05.2012 verwendete die Einwendungsführerin die Textbausteine C5 und C6. Mit Schreiben vom 29.05.2012 verwendete die Einwendungsführerin die Textbausteine D2, D3 und D4. Mit Schreiben vom 30.05.2012 schließlich verwendete die Einwendungsführerin die Textbausteine D5 und D6 der Bürgerinitiative.

In allen Schreiben forderte die Einwendungsführerin die Durchführung eines Erörterungstermins und schloss sich den Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. an.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.95 Einwendung Nr. 90

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 450 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 09.06.2012 griffen sie auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.96 Einwendung Nr. 91

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 750 m bis 800 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete er den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.97 Einwendung Nr. 92

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt.

Der Einwendungsführer erhob mit drei unterschiedlichen Schreiben, jeweils vom 01.06.2012, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Er griff dabei auf die Beispieltexte 2, 3 und 5 zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.98 Einwendung Nr. 93

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Rottenbauer.

Mit Schreiben vom 27.05.2012 erhob sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und griff dabei auf den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.99 Einwendung Nr. 94

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt. Sie erhoben jeweils mit Schreiben vom 10.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 sowie gegen die Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Sie brachten vor, seit 1973 am südöstlichen Rand des Bebauungsgebiets H1 nahe dem Naturdenkmal Schafbrunnen zu wohnen. Er brachte vor, dass durch die planfestgestellte Trasse und durch die vorgesehene Behelfsfahrbahn die östlichen Ausgleichsflächen für die Bebauung in seinem Wohngebiet reduziert oder vollständig zerstört würden. Ebenso brachten die Einwendungsführer vor, dass durch den Ausbau der BAB A 3 wertvoller Trockenrasen mit seiner besonderen Pflanzen- und Tierwelt bedroht werde. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Sämtliche Eingriffe, die mit dem Ausbau der BAB A 3 verbunden sind, wurden durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit unanfechtbar. Die Einwendung ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer vor, dass Lärm- und Abgasbelastungen den Erholungswert verschlechterten und die Lebensqualität in ihrem Garten sowie den Freizeitwert des Naherholungsgebietes reduzierten.

Das Vorbringen der Einwendungsführer in Bezug auf Artenschutz und Luftschadstoffbelastung stellt eine unzulässige Einwendung dar. Beide Aspekte wurden im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend behandelt.

Soweit die Einwendungsführer sich gegen die Trasse der ausgebauten BAB A 3 aussprechen, ist ihre Einwendung ebenfalls unzulässig. Die Variantenprüfung hinsichtlich der Trasse war bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.100

Einwendung Nr. 95

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 400 m südlich der BAB A 3. Das Anwesen der Einwendungsführer liegt deutlich südlich der Immissionsorte 128 bzw. 137 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen). Durch die Schallschutzmaßnahmen für die Behelfsfahrbahn wird schon an diesem Anwesen eine Minderung der Schallimmissionen von tagsüber 1,5 dB(A) bzw. 1,9 dB(A) und nachts von 1,0 dB(A) bzw. 1,4 dB(A) erreicht. Auch für das Anwesen der Einwendungsführer wird durch den Verkehr auf der BAB A 3 während der Bauzeit keine Zunahme des Lärms zu erwarten sein.

Mit jeweils ab Seite 2 wortgleichem Schreiben vom 30.05.2012 erhoben die beiden Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen.

Dabei brachten sie vor, im Stadtteil Heuchelhof mit direktem Blick auf die Autobahn zu wohnen. Dabei seien sie schon derzeit den ganzen Tag mit dem Lärm der Fahrzeuge und der Feinstaubbelastung konfrontiert. Des Weiteren brachten sie vor, regelmäßig den Unteren Kaulweg nach Heidingsfeld bzw. das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten zu nutzen. Durch die geplante Trassenführung der Behelfsfahrbahn und durch die Sperrung des Unteren Kaulweges wäre das nicht mehr möglich. Sie baten darum, die planfestgestellte Trasse erneut zu prüfen, da sie davon ausgingen, dass von dieser erhöhte Lärmimmissionen und höhere Feinstaubbelastungen ausgingen. Außerdem brachten sie vor, dass vonseiten des Vorhabensträgers ein Jahr benötigt worden sei, um die Planungen für die Behelfsfahrbahn und die Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld vorzulegen, wobei diese Zeit für eine sog. Tunneltrasse unter dem Heuchelhof hätte genutzt werden können. Die planfestgestellte Trasse sei aus verkehrlichen Gründen so nicht erforderlich. Im weiteren Verlauf brachten sie das vor, was sich aus den Textbausteinen C5, D7, D2 und D4 sowie E1 der Bürgerinitiative ergibt.

Zu den Textbausteinen wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richten, sind sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.101 Einwendung Nr. 96

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben griff sie auf den Mustertext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.102 Einwendung Nr. 97

Die beiden Einwendungsführer gaben auf ihrem Schreiben und dem Umschlag, in dem sie ihr Schreiben an die Planfeststellungsbehörde sandten, keine Adresse an. Im Telefonbuch ist nur ein Einwendungsführer mit diesem Namen zu ermitteln, der im Würzburger Stadtteil Frauenland lebt. Schon allein wegen der fehlenden Angabe der Anschrift ist ihre Einwendung unzulässig (vgl. dazu C 2.7.1.2).

Für ihr Einwendungsschreiben griffen die beiden Einwendungsführer auf den Mustertext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.103 Einwendung Nr. 98

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 275 m von der BAB A 3 entfernt.

Für das Einwendungsschreiben vom 28.05.2012 verwendete einer der Einwendungsführer die Textbausteine D1, D2, D3, D4 und D5 der Bürgerinitiative.

Die Einwendungsführerin, die ebenfalls unter dieser Adresse lebt, machte mit Schreiben vom 30.05.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 geltend. Sie griff dabei auf die Textbausteine B5 und B6 sowie C7, D1, D2, D3, D4 und D6 zurück.

Ein weiterer Einwendungsführer, der unter derselben Adresse lebt, wandte sich ebenfalls mit Schreiben vom 30.05.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3. Er verwendete dabei die Textbausteine B4, B5, B6, C3, C7, D1, D2, D3, D4 und D6 der Bürgerinitiative.

Soweit auf die Textbausteine der Bürgerinitiative zurückgegriffen wurde, wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 verwiesen.

Alle Einwendungsführer verwendeten den zweiten Teil des Textbausteins E3 der Bürgerinitiative, mit dem sie sich den Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V. anschlossen und einen Erörterungs-

termin forderten. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 und C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.104 Einwendung Nr. 99

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 500 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 erhob er Einwendungen und brachte darin vor, dass ihm als "Anwohner des Katzenbergs" die Sperrung des Unteren Kaulwegs während der langen Bauzeit einen erheblichen Nachteil bringe. Des Weiteren brachte er vor, dass er befürchte, dass der Untere Kaulweg zum Abtransport von Wertmengen und für den Baustellenverkehr während des Ausbaus benutzt werde, was für ihn eine nicht unerhebliche Lärm- und Abgasbelastung darstelle. Er verwies darauf, dass der Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ihn in seinen Grundrechten einschränke, da die A 3 Umweltbelastungen hervorrufe und aus verkehrlichen Gründen so nicht erforderlich sei.

Die Sperrung des Unteren Kaulwegs war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. festgestellten Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008, und Kapitel C 3.7.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Ebenso ist die Frage der Nutzung von Baustraßen bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt worden (vgl. dazu die Lagepläne der Planfeststellung vom 29.02.2008 bzw. 22.06.2009, Unterlage 7.1, festgestellt mit Beschluss vom 17.12.2009, und die Grunderwerbspläne, Unterlage 14.1, der Planfeststellungsunterlagen vom 29.02.2008 bzw. 22.06.2009, festgestellt mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009). Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit unanfechtbar.

Des Weiteren verwendete der Einwendungsführer den Textbaustein D1 der Bürgerinitiative. Er ergänzte ihn dahingehend, dass sich diese Auswirkungen während der Bauzeit noch verstärken würden. Eine Berechnung bezüglich der Lärmbelastung durch das Überwinden der geplanten Steigungen läge nicht vor. Außerdem verwies er darauf, dass die BAB A 3, die Behelfsfahrbahn und die Baustraßen geschützte Pflanzen und Tiere zerstören würden. Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass sein Grundstück während der Bauzeit Lärmimmissionen ausgesetzt sei. Des Weiteren sei auch nach der Fertigstellung des Ausbaus nicht mit einer Minderung der Lärmbelastung zu rechnen, da direkt über ihm die Einfahrt des Troges geplant sei. An den Öffnungen des Katzenbergtunnels entstehe ein sog. Trompeteneffekt.

Zum Textbaustein wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen. Die Frage der Immissionsbelastung durch die ausgebaute BAB A 3 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 einschließlich der damit festgestellten Unterlage 11.1. Das Rügen von Lärmauswirkungen während der Bauphase auf den Stadtteil Heidingsfeld und auf das Anwesen des Einwendungsführers unterliegt ebenfalls der Präklusion. Die Lärmbelastung während des Baus war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere Kapitel C 3.7.4.2.3.1.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2011 dazu festgestellt, dass der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm im Rahmen der Planfeststellung hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt wurde. Die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses waren dabei nicht zu beanstanden (vgl. Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNrn. 109 und 111).

Des Weiteren verwies der Einwendungsführer unter Verwendung von Teilen des Textbausteins C1 der Bürgerinitiative darauf, dass der geplante Schutzwall für die Behelfsfahrbahn an der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd fehle. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Unter Bezug auf ihn und seinen Mann verwendete er schließlich den Textbaustein C2, C5, D3 (alternativ), D4, D5, D6 und D7 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendung auf die Trasse der ausgebauten BAB A 3 bezieht, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.105 Einwendung Nr. 100

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Zellerau.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 03.06.2012 verwendete sie den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die Planergänzung berührt zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.106 Einwendung Nr. 101

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof, ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für seine Einwendung verwendete er ein Schreiben, das auch der Einwendung Nr. 4 zugrunde lag. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9, die hier entsprechend gelten, wird Bezug genommen.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Einwendungsführer davon spricht, dass sein Grundstück im Bereich des Immissionsortes 124 liege. Tatsächlich liegt sein Gebäude im Bereich des Immissionsortes 154 (vgl. auch Schreiben des Einwendungsführers Nr. 195 vom 11.06.2012). Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen ist dort mit Pegelminderungen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht auszugehen hinsichtlich des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn. Obwohl die Fahrbahn also etwas näher an sein Wohngebäude heranrückt, führt dies jedenfalls nicht zu einer Erhöhung der dortigen Immissionsbelastung, die durch den Verkehr auf der BAB A 3 verursacht wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.107 Einwendung Nr. 102

Der Einwendungsführer wohnt im Stadtteil Frauenland in der Nähe der Bundesstraße B 19, die durch Würzburg führt.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 wandte er ein, dass der Stadtring (Bundesstraße B 19) eine Stau-Umleitungsstrecke für die Autobahn sei. Während der Bauzeit seien eine Erhöhung der Verkehrsdichte und damit ein steigender Ausstoß schädlicher Immissionen zu erwarten. Dies führe zu Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV. Er fordere Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grenzwerte.

Die Auswirkungen des Ausbaus der BAB A 3 sowie des Betriebs der Autobahn auf die Luftschadstoffsituation in Würzburg war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. Kapitel C 3.7.4.3.1.5 und C 3.7.4.3.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Da der Planfeststellungsbeschluss formell unanfechtbar ist, ist die Einwendung insoweit unzulässig. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Der Einwendungsführer machte außerdem mit Schreiben vom 08.06.2012 geltend, dass die B 19 als Stau-Umleitungsstrecke für die BAB A 3 während der Bauzeit einer höheren Verkehrsdichte ausgesetzt sei, was zu erhöhten Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr führe. Er fordere deshalb Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig. Gegenstand der Planergänzung sind lediglich die Auswirkungen des Verkehrslärms auf der BAB A 3 im Bereich des Stadtteils Heuchelhof sowie die Verkehrswirksamkeit einer Behelfsbrücke im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld. Die TA Lärm ist im Übrigen für Straßenverkehrslärm nicht anwendbar. Die hierfür einschlägige Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist ebenfalls nicht anwendbar, da keine baulichen Maßnahmen auf der B 19 im Bereich des Stadtgebiets Würzburg stattfinden, die ihren Anwendungsbereich eröffnen würden (§ 1 der 16. BImSchV). Ein Anspruch auf Lärmsanierung - auch als Folge von Bauarbeiten auf der BAB A 3 - besteht nicht, da nur beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass dadurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Des Weiteren griff der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 08.06.2012 auf die Textbausteine D4 (etwas gekürzt) und D6 zurück. Abschließend machte der Einwendungsführer deutlich, dass er den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ablehne und einen Erörterungstermin fordere.

Hinsichtlich der Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1, hinsichtlich des Erörterungstermins auf die Ausführungen unter C 1.4 verwiesen.

Soweit die Einwendung sich auf die Trasse der ausgebauten BAB A 3 bezieht, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.108

Einwendung Nr. 103

Der Einwendungsführer lebt in einer westlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 wandte er sich gegen den geplanten Ausbau der BAB A 3 und brachte vor, dass die planfestgestellte Trasse gravierende Nachteile gegenüber einer Tunnellösung (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse) aufweise.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch den Gegenstand der Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Des Weiteren ist die Einwendung unzulässig, da der Einwendungsführer sich gegen die Trasse der ausgebauten BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt wendet. Die Variantenprüfung war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.109 Einwendung Nr. 104

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m von der BAB A 3 entfernt.

Sein Einwendungsschreiben vom 22.06.2012 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 65. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.70 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.110 Einwendung Nr. 105

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 270 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Seine Einwendung entspricht der Einwendung Nr. 65. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.70 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.111 Einwendung Nr. 106

Die Einwendungsführerin erhob mit einem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 06.06.2012 eingegangen ist, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und verwendete dabei ein Schreiben, das auch der Einwendung Nr. 35 zugrunde liegt.

Da die Einwendungsführerin weder ihren Wohnort noch ihre weitere Anschrift auf dem Schreiben angegeben hat, ist die Einwendung schon aus diesem Grunde unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.40 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.112 Einwendung Nr. 107

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 370 m von der BAB A 3 entfernt.

Für seine Einwendung vom 26.05.2012 griff er auf das Textbeispiel 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2.1 hierzu wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.113 Einwendung Nr. 108

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Die Einwendungsführerin griff für ihr Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 griff sie auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2.6 hierzu wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer verwendete für seine Einwendung vom 10.06.2012 auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative - wenn auch nicht in jeder Hinsicht wortgleich. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.114 Einwendung Nr. 109

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der eigentlichen BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Wohnhaus liegt zwischen den beiden Immissionsorten 154 und 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen). Am Immissionsort 154 sind durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall und Fahrbahnbelag) trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn Pegelminderungen am Tag von 0,9 dB(A) und in der Nacht von 0,4 dB(A) zu erwarten. Am Immissionsort 155 sind tagsüber Pegelminderungen von 1,3 dB(A) und nachts von 0,8 dB(A) zu erwarten.

Ihre Einwendung vom 09.06.2012 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 4. Die Ausführungen hierzu unter geltend hier entsprechend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.115 Einwendung Nr. 110

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Mit ihrem Briefkopf legte sie zwei Schreiben vor, eines wurde von ihr selbst unterschrieben, das andere von einer weiteren Person mit demselben Nachnamen.

Die Einwendungsschreiben entsprechen wortgleich der Einwendung Nr. 94. Auf die Ausführungen dort unter C 2.7.2.99 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.116 Einwendung Nr. 111

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Zellerau.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 wandte sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Sie verwendete dabei die Textbausteine D1 und D3 der Bürgerinitiative und forderte die Durchführung eines Erörterungstermins.

Hinsichtlich der Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1, hinsichtlich des Erörterungstermins auf C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist ebenfalls unzulässig, da sie sich gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die ihr gegenüber formell unanfechtbar ist. Die gegen die Planfeststellung erhobenen Klagen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.117 Einwendung Nr. 112

Die Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 420 m nördlich der BAB A 3.

Ihr Einwendungsschreiben vom 04.06.2012 entspricht der Einwendung Nr. 35. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.40 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.118 Einwendung Nr. 113

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihre Einwendung vom 06.09.2012 griff sie auf die Textbausteine B4, C3, C6 (erster Teil), D1 und D7 (erster Teil) der Textbausteine der Bürgerinitiative zurück. Auf die Erläuterungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.119 Einwendung Nr. 114

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Für seine Einwendung vom 01.06.2012 verwendete er den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.120 Einwendung Nr. 115

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 560 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihre Einwendung vom 26.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.121 Einwendung Nr. 116

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 210 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen liegt etwas südlich des Immissionsortes 154, an dem durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen für den Verkehr während der Bauzeit (Wall und lärmmindernder Belag) trotz der Führung des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn mit Pegelminderungen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht zu rechnen ist.

Das Einwendungsschreiben entspricht weitgehend dem Schreiben der Einwendung Nr. 4. Auf die dortigen Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Ergänzt wurde das Einwendungsschreiben vom 06.06.2012 dahingehend, dass das Grundstück im Bereich des Immissionsortes 124 liege und dort die Immissionen höher sein würden als ohne Baustelle. Außerdem sei auch die Staub- und zusätzliche Lärmbelastung während der Bauzeit vernachlässigt worden.

Zunächst ist anzumerken, dass das Anwesen nicht in der Nähe des Immissionsortes 124, sondern in der Nähe des Immissionsortes 154 liegt (vgl. auch Schreiben des Einwendungsführers Nr. 195 vom 11.06.2012). Die Belastung durch Lärm und Staub während der Bauzeit war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei wurde u.a. ausgeführt, dass die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden ist (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.122 Einwendung Nr. 117

Die Einwendungsführerin lebt im westlichen Landkreis Würzburg.

Mit Schreiben vom 03.06.2012 erhob sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 im Stadtgebiet Würzburg einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Unter Verwendung des Textbausteins D4 der Bürgerinitiative brachte sie vor, dass die Variante Süd 1 nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Des Weiteren griff sie auf die Textbausteine D3 zurück und verwendete Teile des Textbausteins D1. Außerdem verwendete sie den Textbaustein D2 der Bürgerinitiative sowie den ersten Teil des Textbausteins D7. Schließlich brachte sie vor, dass bei Autobahnbaustellen das Unfallrisiko etwa dreimal so hoch sei wie auf freien Strecken und durch die Erweiterung und Vertiefung der bestehenden Trasse während des laufenden Betriebs die Unfallgefahr über mehrere Jahre erhöht werde.

Zu den verwendeten Textbausteinen der Bürgerinitiative, die hier auch in überarbeiteter und gekürzter Fassung Verwendung fanden, wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 inhaltlich Bezug genommen.

Schließlich forderte die Einwendungsführerin die Durchführung eines Erörterungstermins. Inhaltlich wird hierzu auf die Ausführungen unter C 1.4 verwiesen.

Die Einwendung ist unzulässig, weil die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Des Weiteren ist die Einwendung unzulässig, da sie sich gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenwahl war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.123 Einwendung Nr. 118

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Für sein Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 griff der Einwendungsführer auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben

2.7.2.124 Einwendung Nr. 119

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 520 m südlich der BAB A 3.

Seine Einwendung vom 04.06.2012 bestand aus einem Flugblatt der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhoftunnel e.V., mit dem dazu aufgerufen wurde, sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse zu wehren. Handschriftlich fügte er hinzu, für "den Tunnel" zu sein.

Die Einwendung ist unzulässig, da sie sich auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 bezieht. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden mit Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.125 Einwendung Nr. 120

Die Einwendungsführer leben im Außenbereich in unmittelbarer Nähe der Autobahn und der Überführung des Mittleren Geisbergweges.

Der Einwendungsführer wandte sich mit Schreiben vom 11.06.2012 gegen die gegenständliche Planung. Dieses Schreiben beruht auf dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Darüber hinaus erhob der Einwendungsführer mit Schreiben vom 03.06.2012 Einwendungen, die auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative beruhen. Sein Einwendungsschreiben vom 05.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 5 der Bürgerinitiative. Sein Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 wiederum verwendet zunächst den Textbaustein B4 und B7 der Bürgerinitiative. Darauf folgen die Textbausteine C7, C3, D1, D5, C6, D4, D2, C5, D3, D4 und D7. Das Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 schließt ab mit dem Textbaustein E1 und dem zweiten Teil des Textbausteins E3.

Eine weitere Einwendungsführerin unter der gleichen Adresse erhob ebenfalls - auch mit der Kurzform ihres Vornamens - Einwendungen. Ihr Schreiben vom 03.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 5 der Bürgerinitiative. Ihr Schreiben vom 05.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Ihr Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 wiederum entspricht dem Schreiben des

Einwendungsführers vom selben Datum unter der Verwendung der gleichen Textbausteine, die jedoch in anderer Reihenfolge angeordnet wurden.

Hinsichtlich der verwendeten Mustertexte wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen. Zu den verwendeten Textbausteinen der Bürgerinitiative wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben

2.7.2.126 Einwendung Nr. 121

Der Einwendungsführer wohnt im Landkreis Würzburg nördlich der Stadt Würzburg.

Sein Schreiben vom 02.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.127 Einwendung Nr. 122

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 480 m nördlich der BAB A 3.

Für ihre Einwendung vom 01.06.2012 verwendeten sie den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.128 Einwendung Nr. 123

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Ihr Einwendungsschreiben vom 04.06.2012 wurde jedoch nur von einer Person unter der Angabe von beiden Vornamen unterschrieben. Das Einwendungsschreiben vom 04.06.2012 beruht auf dem Mustertext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.129 Einwendung Nr. 124

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 200 m nördlich der BAB A 3.

Sie erhoben mit jeweils wortgleichem eigenem Schreiben vom 05.06.2012 Einwendungen. Dabei machten sie deutlich, dass sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen wendeten und brachten dabei vor, dass ein wertvolles, altes Naturreservat für mittlerweile seltene Pflanzen (z.B. Aaronstab, Wildorchidee etc.) bzw. Tiere (Hasen, Rehe, Dachse, Hamster etc.), die sie selbst schon bei ihren täglichen Spaziergängen gesehen hätten, unwiderruflich zerstört würde.

Hinsichtlich der angesprochenen Frage der Eingriffe wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 Bezug genommen. Zu den angesprochenen geschützten Pflanzen- und Tierarten wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 Bezug genommen.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer in ihren Schreiben vom 05.06.2012 jeweils vor, dass sie jahrelanges Verkehrschaos in und um Würzburg befürchteten mit gesundheitsschädigenden Luft- und Lärmbelastungen für die Bürger.

Dies wurde von vielen Einwendungsführern vorgebracht, wobei hier entsprechend vergleichbare Textbausteine der Bürgerinitiative aufgegriffen werden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.1.1 und C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Schließlich brachten die Einwendungsführer in ihrem Schreiben vom 05.06.2012 jeweils vor, dass die Baukosten ungenau ermittelt worden seien und noch einmal überprüft werden sollten.

Die Einwendung richtet sich im Ergebnis gegen die Wahl der ausgebauten Trasse der BAB A 3. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei waren auch die Baukosten Bestandteil der Variantenprüfung. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.130 Einwendung Nr. 125

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Sanderau.

Sein Einwendungsschreiben vom 05.06.2012 entspricht inhaltlich der Einwendung Nr. 124. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.129 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.131 Einwendung Nr. 126

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 08.06.2012 verwendete er den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Für ein weiteres, undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 11.06.2012 eingegangen ist, griff er auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück.

Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 bzw. C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.132 Einwendung Nr. 127

Die Einwendungsführerin lebt in Würzburg, hat jedoch ihre Anschrift nicht angegeben.

Für ihr undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 06.06.2012 eingegangen ist, verwendete sie den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Adresse von der Einwendungsführerin nicht angegeben wurde (vgl. C 2.7.1.2). Inhaltlich wird zur Einwendung auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.133 Einwendung Nr. 128

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.134 Einwendung Nr. 129

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt. Das Anwesen des Einwendungsführers liegt in der Nähe des Immissionsortes 154. Obwohl der Verkehr auf der Behelfsfahrbahn näher an das Anwesen heranrückt, ist durch die Schallschutzmaßnahmen (lärmmindernder Belag und Schallschutzwall) während der Bauzeit mit einem Rückgang der verkehrsbedingten Lärmimmissionen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Da das Anwesen des Einwendungsführers etwas weiter weg liegt und zudem noch durch andere Gebäude abgeschirmt ist, dürften die Immissionsbelastungen noch geringer sein als am Immissionsort 154 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Für sein Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 griff er auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 Wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.135 Einwendung Nr. 130

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 950 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihre jeweiligen Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 benutzten sie jeweils die Beispieltexte 3 und 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 und C 2.7.2.1.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.136 Einwendung Nr. 131

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 500 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 benutzte er den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.137 Einwendung Nr. 132

Der Einwendungsführer hat in seinem Schreiben vom 26.05.2012, das auf dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative beruht, keine Anschrift angegeben.

Die Einwendung ist daher schon aus diesem Grund unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.138 Einwendung Nr. 133

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 25.05.2012 verwendete der Einwendungsführer den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (mit kleinen Änderungen).

Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben

2.7.2.139 Einwendung Nr. 134

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,3 km von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 griff der Einwendungsführer auf den Mustertext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.140 Einwendung Nr. 135

Der Einwendungsführer lebt in der Innenstadt von Würzburg.

Sein Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und am 12.06.2012 bei der Regierung von Unterfranken eingegangen ist, beruht auf dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis darauf, dass auf dem Weg zur Arbeit und zum Einkauf in der Stadt der Würzburger Stadtring genutzt wird). Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.141 Einwendung Nr. 136

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Beide Einwendungsführer erhoben mit jeweils eigenem Schreiben vom 02.06.2012 Einwendungen und griffen dabei auf den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative zurück. Mit Schreiben vom 01.06.2012 legte außerdem der Einwendungsführer ein weiteres Schreiben vor, das auf dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative beruht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 bzw. C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.142 Einwendung Nr. 137

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete der den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.143 Einwendung Nr. 138

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 600 m von der BAB A 3 entfernt.

Ihr Einwendungsschreiben vom 30.05.2012 beruht auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.144 Einwendung Nr. 139

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Sanderau.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 beruht auf dem Muster 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.145 Einwendung Nr. 140

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof weniger als 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt deutlich südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Ihr Einwendungsschreiben entspricht - mit Ausnahme handschriftlicher Hinzufügungen - der Einwendung Nr. 52. Auf die dortigen Ausführungen unter C 2.7.2.57 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.146 Einwendung Nr. 141

Die Einwendungsführerin gibt an, im Würzburger Stadtteil Heuchelhof zu wohnen. Unter der angegebenen Straße ist die entsprechende Hausnummer jedoch nicht zu ermitteln.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 25.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.147 Einwendung Nr. 142

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 270 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Nördlich grenzt der Immissionsort 151 an (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der bauzeitlichen Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn sind an diesem Immissionsort bedingt durch die vorgesehenen lärmindernden Maßnahmen (Wall und Fahrbahnbelag) Pegelminderungen von tagsüber 2,4 dB(A) und nachts von 1,9 dB(A) zu erwarten.

Die Einwendungsführerin griff für ihr Schreiben vom 01.06.2012 auf den Mustertext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.148 Einwendung Nr. 143

Der oder die Einwendungsführer-/in wohnt in der Würzburger Innenstadt. Ein Vorname wurde nicht angegeben. Für das Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 wurde der Mustertext 6 der Bürgerinitiative verwendet. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.149 Einwendung Nr. 144

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Beide Einwendungsführer erhoben mit wortgleichem Schreiben jeweils vom 09.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Dabei griffen sie auf die Textbausteine C1, C5 und E3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.150 Einwendung Nr. 145

Die Einwendungsführer wohnen im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m südlich der BAB A 3 etwas südlich des Immissionsortes 142. An diesem Immissionsort sind trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn durch den Lärmschutzwall und den gewählten Fahrbahnbelag Pegelminderungen von 3 dB(A) am Tag und 2,5 dB(A) in der Nacht zu erwarten.

Das nicht datierte Einwendungsschreiben, das am 11.06.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, greift auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.151 Einwendung Nr. 146

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 240 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Etwas nordöstlich des Anwesens der Einwendungsführer liegt der Immissionsort 154, bei dem trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn infolge der Schutzmaßnahmen (Wall und Fahrbahnbelag) mit Pegelminderungen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht zu rechnen ist (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, und Unterlage 1, Anlage Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Beide Einwendungsführer erhoben mit jeweils wortgleichem eigenem Schreiben vom 10.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der gegenständlichen Behelfsmaßnahmen.

Ihr Einwendungsschreiben entspricht im Wesentlichen der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen dort unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Ergänzt wird das Vorbringen dahingehend, dass den betroffenen Anwohnern im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd der Einbau von "lärmschutzhemmenden Fenstern" zu finanzieren sei.

Schon durch die Wahl des Fahrbahnbelages und durch den entsprechenden Lärmschutzwall kann sichergestellt werden, dass keine Pegelerhöhungen während der Bauzeit durch den Verkehr auf der BAB A 3 auf der Behelfsfahr-

bahn hervorgerufen werden. Damit wird den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts durch die planergänzenden Maßnahmen Genüge getan (vgl. C 2.6.2.3). Es besteht daher kein Anlass, Schallschutzfenster einzubauen. Zur Frage der Lärmbelastung nach dem Ausbau der BAB A 3 und der geplanten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und auf die mit ihm festgestellten Unterlagen Bezug genommen.

Des Weiteren wird das jeweilige Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 dahingehend ergänzt, dass durch die notwendigen Lkw-Fahrten für die Bauausführung und den laufenden Verkehr auf der Autobahn voraussichtlich die Grenzwerte der 39. BImSchV um ein Vielfaches überschritten würden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.152 Einwendung Nr. 147

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof mehr als 900 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 greifen sie auf den Mustertext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.153 Einwendung Nr. 148

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 240 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihre Einwendung vom 01.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.154 Einwendung Nr. 149

Der oder die Einwendungsführer/-in lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 730 m von der BAB A 3 entfernt.

Das Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 beruht auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.155 Einwendung Nr. 150

Der Einwendungsführer lebt in der Innenstadt von Würzburg in der Nähe der Alten Mainbrücke (Mainviertel).

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete er den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.156 Einwendung Nr. 151

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m von der BAB A 3 entfernt.

Als Einwendung legte sie zwei Schreiben jeweils vom 01.06.2012 vor, wobei sie dabei die Beispieltexte 2 und 3 der Bürgerinitiative verwendete. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 und C 2.7.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.157 Einwendung Nr. 152

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 330 m von der BAB A 3 entfernt.

Beide Einwendungsführer legten jeweils ein Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 der Planfeststellungsbehörde vor, das auf dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative beruht. Der Einwendungsführer legte außerdem weiteres Schreiben, datiert auf den 01.06.2012, vor, das auf dem Beispieltext 2 der

Bürgerinitiative beruht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 bzw. C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.158 Einwendung Nr. 153

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Sie erhob Einwendungen mit einem Schreiben, das sie auf den 15.06.2012 datiert hat, das aber bei der Planfeststellungsbehörde schon am 08.06.2012 eingegangen ist. Das Einwendungsschreiben entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 144. Auf die dortigen Ausführungen unter C 2.7.2.149 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.159 Einwendung Nr. 154

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt.

Sie brachten mit Schreiben vom 11.06.2012 vor, dass sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen wendeten. Insbesondere wandten sie sich gegen den Autobahnausbau oberhalb ihrer Wohnbebauung. Sie hätten ein Wohnhaus in der letzten Häuserzeile unterhalb der BAB A 3, das 1991 errichtet worden sei. Jedes Jahr habe das Verkehrsaufkommen auf der BAB A 3 beträchtlich zugenommen, womit auch zunehmend Lärm- und Feinstaubbelastungen durch Feinstaub verbunden gewesen seien. Da der Abraum unmittelbar oberhalb ihres Grundstückes abgefahren werde, seien sie direkt nicht hinzunehmenden Beeinträchtigungen durch die riesigen mehrachsigen Muldenkipper, durch Lärm und Dreck ausgesetzt. Außerdem sei es sehr wahrscheinlich, dass durch die geplanten Erdbewegungen und die damit verbundenen Fahrten Risse im Keller usw. entstünden, bei denen es nach Beendigung der Baumaßnahme dann heißen werde, dass sie schon vorher vorhanden gewesen seien. Trotz geplanter Schutzwälle entstünde Lärm und die nicht gefilterten Feinstaubbelastungen würden erhebliche gesundheitliche Folgen und Schäden für ihre Kinder und Kindeskiner nach sich ziehen. Des Weiteren sei durch den Ausbau der BAB A 3 eine erhebliche Wertminderung ihrer Immobilie zu befürchten. Um diese Auswirkungen zu minimieren, forderten sie den Ausbau der A 3 durch Verlegung der Trasse in einen Tunnel unter dem Heuchelhof.

Soweit sich die Einwendung gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der festgestellten Trasse richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Soweit sich die Einwendungen gegen die Auswirkungen der Bauarbeiten richten, sind sie ebenfalls unzulässig. Auch dies war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm und die damit verbundenen Staubbelastungen wurden dabei hinreichend ermittelt und in die Abwägung der Planfeststellung eingestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Erdbewegungen und die möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Immobilie der Einwendungsführer bzw. ihren Wert ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierzu hätte Möglichkeit bestanden, im Planfeststellungsverfahren während der öffentlichen Auslegung im Jahr 2008 Einwendungen zu erheben. Die jetzigen Einwendungen sind daher materiell präkludiert und damit ebenfalls unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist anzumerken, dass der Verkehr durch die Behelfsfahrbahn vom Anwesen der Einwendungsführer wegrückt. Sobald die Richtungsfahrbahn Frankfurt fertiggestellt ist, wird sich die Führung des Verkehrs auf dieser Richtungsfahrbahn auch in einer 5+0-Führung positiv auf die Immissionsbelastung des Anwesens der Einwendungsführer auswirken.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.160 Einwendung Nr. 155

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Der Einwendungsführer wandte sich mit Schreiben vom 10.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen und griff dabei auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zurück. Die Einwendungsführerin wandte sich ebenfalls gegen den Ausbau der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt und verwendete dabei für ihr Schreiben vom 10.06.2012 auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 bzw. C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.161 Einwendung Nr. 156

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 500 m von der BAB A 3 entfernt.

Alle Einwendungsführer griffen für ihr jeweiliges Einwendungsschreiben vom 30.05. bzw. 26.05.2012 auf den Beispieltext 3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.162 Einwendung Nr. 157

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Sie schloss sich der Einwendung Nr. 65 an. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.70 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.163 Einwendung Nr. 158

Die Einwendungsführerin lebt in den Niederlanden.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 wandte sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse und forderte die Verlegung der BAB A 3 in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch. Zur Begründung brachte sie vor, dass ihr Elternhaus am Wiener Ring im Stadtteil Heuchelhof stehe und sie dort ihre studienfreie Zeit verbringe. Dabei würden auch die dort vorhandenen Grünflächen und das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten genutzt. Durch den Bau der festgestellten Trasse und der Behelfsfahrbahn würden große Teile dieses Naherholungsgebietes und der dort vorhandenen geschützten Pflanzen und Tiere unwiederbringlich zerstört. Die BAB A 3 rücke viel näher an die Bebauung des Heuchelhofes und die Wege, die auf den Spaziergängen genutzt würden, heran, sodass diese für die gesamten Jahre der Bautätigkeit aufgrund der Luftverschmutzung und Lärmbelastung nicht genutzt werden könnten. In der Planfeststellung sei nicht beachtet worden, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Feinstaubbelastung auf den Grünflächen überschritten würden.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Die Einwendung ist ebenfalls

unzulässig, soweit sie die Verlegung der BAB A 3 auf eine andere Trasse fordert. Die Variantenprüfung des sechsstreifigen Ausbaus war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Die Auswirkungen während der Bauzeit hinsichtlich Feinstaubbelastung und Baulärm waren ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und den durch die Bauarbeiten verursachten Lärm hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.164

Einwendung Nr. 159

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Überführung des Mittleren Geisbergweges.

Die Einwendungsführerin, die allein alle Einwendungsschreiben unterzeichnet hat, wandte sich mit vier Schreiben gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 24.05.2012 brachte die Einwendungsführerin vor, seit 23 Jahren in ihrem Haus im Stadtteil Heuchelhof in unmittelbarer Nähe der A 3 zu wohnen. Der Standort sei seinerzeit gewählt worden, weil die Lage im Naturschutzgebiet mit Blick auf das Maintal attraktiv gewesen sei. Die Autobahn sei vorhanden gewesen, aber der Verkehr und der daraus resultierende Lärm seien noch erträglich gewesen. Das habe sich mit der Grenzöffnung geändert. Der Verkehrslärm sei inzwischen ohrenbetäubend. Wie hoch die Belastung durch Luftschadstoffe sei, sei ihnen nicht bekannt. Sie wandte sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse mit dem Hinweis, dass diese Variante des Ausbaus der BAB A 3 die von ihr angenommenen Probleme hinsichtlich Lärm- und Abgasbelastung nicht löse. Vielmehr sei hier mit einer Verschlechterung zu rechnen, da die Trasse näher an die Häuser des Stadtteils Heuchelhof heranrücke. Außerdem sei die Tatsache, dass nach den planfestgestellten Unterlagen große Steigungen zu überwinden sein müssten, bei der Berechnung der Lärmimmissionen unberücksichtigt geblieben. Es würden entlang der Autobahn keine Messungen der Feinstaub- und Kohlendioxidemissionen durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung werde vermisst. Während der Bauzeit würden sich die Immissionen noch mehr erhöhen, bedingt durch den Baustellenverkehr, die Erdarbeiten und den Stau, der durch die Baustelle verursacht werde.

Dieses Vorbringen richtet sich gegen die Trasse der planfestgestellten BAB A 3 und die Auswirkungen, die davon verursacht würden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Planergänzung. Die Trassenwahl einschließlich der Frage der Lärmauswirkungen und der Schadstoffbelastungen waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Die Einwendungen sind daher insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Mit Schreiben vom 24.05.2012 wird des Weiteren vorgebracht, was in den Textbausteinen C7 und D6 der Bürgerinitiative Inhalt ist. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Im nächsten Schreiben der Einwendungsführerin vom 29.05.2012 forderte die Einwendungsführerin wiederum eine andere Trasse der ausgebauten BAB A 3, nämlich die Führung in einem Tunnel unter dem Heuchelhof hindurch. Sie begründete dies damit, dass die Grünflächen in der Nähe des Stadtteils Heuchelhof und das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten in weiten Teilen zerstört werde, die Autobahn näher an die Bebauung des Stadtteils heranrücke und die bisher für Spaziergänge genutzten Wege während des Ausbaus nicht mehr genutzt werden könnten. Schließlich sei nicht beachtet worden, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung auf diesen Grünflächen überschritten würden.

Zu den Eingriffen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1, C 2.6.3.2 und C 2.6.3.3 verwiesen. Zur Frage der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Soweit sich diese Einwendung gegen die Wahl der Trasse richtet, ist sie aus o.g. Gründen unzulässig. Die Frage der Lärmbelastung und der Schadstoffbelastung während der Bauzeit war bereits ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Im Rahmen des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses wurden auch die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Die Einwendungen sind daher ebenfalls unzulässig (vgl. dazu auch C 2.7.1.2).

Im nächsten Schreiben der Einwendungsführerin vom 01.06.2012 brachte sie vor, dass während der Bauzeit der Stadtring-Süd als "Umleitungsstrecke" für den Autobahnverkehr anzusehen sei und durch die häufigen Verkehrsstörungen während der Bauzeit im Baustellenbereich die Einfallstraßen und der Stadtring im Stau ersticken würden. Außerdem sei nicht beachtet worden, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für die Belastung mit Stickstoffdioxid entlang des Stadtrings überschritten würden. Auf ihrem Weg

zur Arbeit müsse sie deswegen Gebiete durchqueren, in denen Luftschadstoffe gesundheitsschädigende Werte hätten.

Die Frage der Luftschadstoffbelastungen und der Auswirkung auf die Hintergrundbelastung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Im Übrigen ist anzumerken, dass auch während der Bauzeit die bisherige Fahrstreifenanzahl in beide Fahrrichtungen beibehalten wird. Umleitungsstrecken für den Autobahnverkehr sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Einwendung ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Im Schreiben vom 02.06.2012 brachte die Einwendungsführerin dann vor, dass die Unterlagen für die Planergänzung unvollständig seien. Aufgrund der "fehlenden Maßangaben der Behelfsbrücke" sei eine eingehende Prüfung des Plans nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.3 wird Bezug genommen.

Im weiteren Verlauf brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 02.06.2012 das vor, was Gegenstand des Textbausteins C5 und des Textbausteins D6 der Bürgerinitiative ist. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Mit allen vier Einwendungsschreiben forderte die Einwendungsführerin die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die Ausführungen hierzu unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.165 Einwendung Nr. 160

Die Einwendungsführerin lebt in Berlin.

Ihre Einwendung entspricht der Einwendung Nr. 158. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.163 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Außerdem ist die Einwendung unzulässig, da sie im Ergebnis eine andere Trasse der BAB A 3 fordert. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.166 Einwendung Nr. 161

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 verwendeten sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.167 Einwendung Nr. 162

Der oder die Einwendungsführer/-in leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 240 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Das Anwesen der Einwendungsführer liegt neben dem Immissionsort 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). An diesem Immissionsort sind trotz der Führung des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn Minderungen der Beurteilungspegel des Autobahnverkehrs von 1,3 dB(A) am Tag und 0,8 dB(A) in der Nacht zu erwarten.

Ihr Einwendungsschreiben vom 07.06.2012 entspricht der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 hierzu wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.168 Einwendung Nr. 163

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 240 m von der BAB A 3 entfernt. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 150 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der Führung des Autobahnverkehrs auf der Behelfsfahrbahn sind angesichts der lärmindernden Maßnahmen (Fahrbahnbelag und Wall) an diesem Immissionsort Pegelminderungen von tagsüber 3,6 dB(A) und nachts von 3,1 dB(A) zu erwarten.

Mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 12.06.2012 eingegangen ist, erhob sie Einwendungen gegen den Ausbau der

BAB A 3. Sie benutzte dabei den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

2.7.2.169 Einwendung Nr. 164

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 420 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 27.05.2012 griff er auf den Mustertext 3 der Bürgerinitiative zurück. Sein Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Ein weiteres Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 stellt die Frage, warum kein Tunnel (unter dem Stadtteil Heuchelhof) gebaut werden soll. Der Einwendungsführer verwies dabei auf den Bau von Umgehungsstraßen und Tunnels in Italien.

Auch diese Einwendung ist unzulässig, da sie sich gegen die Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.170 Einwendung Nr. 165

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Frauenland unmittelbar am Mittleren Ring (Bundesstraße B 19).

Die Einwendungsführer wandten sich mit jeweils eigenem Schreiben vom 09.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie griffen dabei auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.171 Einwendung Nr. 166

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 340 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Sie erhoben mit jeweils eigenem Schreiben vom 10.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und verwendeten dabei den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.172 Einwendung Nr. 167

Der Einwendungsführer hat seine Kanzlei im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 erhob er Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen.

Der Einwendungsführer griff zunächst auf den Textbaustein D1 der Bürgerinitiative zurück, ergänzt um die Bemerkung, dass die zerschneidende Wirkung der Autobahn durch die Behelfsfahrbahn verstärkt werde. Die Ausführungen des Textbausteins zur Talbrücke Heidingsfeld sind hingegen entfallen.

Im Ergebnis kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden. Die zerschneidende Wirkung der Behelfsfahrbahn ist nicht Gegenstand dieser Planergänzung, im Übrigen handelt es sich nur um einen bauzeitlichen Zustand, der für diese Dauer hinnehmbar ist.

Im Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 folgen die Textbausteine C5, C6, D3, C7. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 brachte der Einwendungsführer des Weiteren vor, dass die planfestgestellte Trasse das Stadtbild verschandle und Ortsteile zerschneide. Die gestalterischen Vorstellungen aus den 60er Jahren könne man jetzt revidieren und der heutigen Sicht und den heutigen Erkenntnissen auf die Dinge Rechnung tragen. Die planfestgestellte Trasse werde durch die Tieferlegung um bis zu 12 m auf der einen Seite und den notwendigen, durch das Gelände geprägten An- bzw. Abstiegen zu einer "Achterbahn" mutieren, die unnötiges Herunterschalten in niedrigere Gänge und somit mehr Abgase und Abriebe in den Steigungen generieren und andererseits bei den Anstiegen durch Tempolimits zu Bremsungen führen würden. Die damit verbunde-

nen Unfallrisiken seien bekannt. Der Bau einer Tunnelvariante zeige durch seine deutlich geringeren An- bzw. Abstiege und die Geradlinigkeit ein zukunftsweisendes Verkehrsführungs- und Risiko vermindertes Konzept auf, die Planfeststellung sei daher zu revidieren.

Der Einwendungsführer fordert damit die Verlegung der BAB A 3 auf eine andere Trasse. Die Variantenwahl war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Trassenwahl nicht unter Abwägungsfehlern leidet (vgl. Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Im Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 folgt der Textbaustein D5 der Bürgerinitiative (ohne letzten Absatz), gefolgt vom Textbaustein D6, der um das Vorbringen ergänzt wird, dass die Behelfsmaßnahmen ihr Übriges täten, um das Stadtklima stark zu verschlechtern. Die Planfeststellung sei daher zu revidieren.

Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen. Zur geforderten Revision der Planfeststellung wird auf die Ausführung unter C 1.5.3 Bezug genommen.

Im Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 folgt der Textbaustein D4 (Teil 1). Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Im Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 folgten dann Ausführungen, die auch der Einwendung Nr. 1 zugrunde liegen. Die Ausführungen kommen zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Trasse gegenüber der sog. Groh-Trasse Mehrkosten in Höhe von 85,4 Mio. Euro (lt. Einwendung Nr. 1 74,4 Mio. Euro) verursache, weshalb die planfestgestellte Trasse abzulehnen und die modifizierte "Groh-Trasse" zu realisieren sei.

Wie bereits an anderer Stelle zu dieser Einwendung ausgeführt, ist die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 nicht Gegenstand dieser Planergänzung, sondern sie war bereits Gegenstand der Variantenprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die Einwendung ist insoweit unzulässig.

Das Einwendungsschreiben vom 12.06.2012 führt anschließend aus, dass in den ausgelegten Unterlagen für die bauzeitliche Planergänzung keine Angaben über die landschaftsökologischen Anforderungen einer Ausführungsplanung enthalten seien. Ebenso seien dort keine Angaben über die städtebaulichen Anforderungen einer Ausführungsplanung enthalten, auf die Stellungnahme vom 25.01.2011 über die Vorteile der Groh-Trasse werde dabei Bezug

genommen. Gemeint ist hierbei die Stellungnahme des damaligen Einwendungsführers, dessen Vorbringen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.8.2.37 behandelt wurde und der eine ergänzende Stellungnahme kurz vor der mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht im Februar 2011 vorgelegt hat. Des Weiteren wird vom Einwendungsführer mit Schreiben vom 12.06.2012 vorgebracht, dass in den ausgelegten Unterlagen keine Angaben über die technischen Anforderungen (Bauzeitplan) einer Ausführungsplanung enthalten seien. Kombiniert wird dies mit dem Hinweis, dass der Bau der planfestgestellten Trasse nach seiner Ansicht 9,5 Jahre dauern werde, die modifizierte Groh-Trasse jedoch innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden könne. Ebenso fehlten in den Unterlagen die Ausführungsplanungen für die Behelfsfahrbahn und die Behelfsbrücke der B 19, wie es im Urteil des "LVG Leipzig" gefordert werde.

Die Prüfung der Ausführungsunterlagen ist nicht Gegenstand des Planergänzungsverfahrens. Gegenstand dieser Planergänzung sind die bisher nicht bewältigten Konflikte in Bezug auf die Lärmbelastung durch die Verlagerung des Verkehrs der BAB A 3 auf die Behelfsfahrbahn und die Auswirkungen einer Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 auf die Verkehrssituation in Würzburg. Alle anderen Konflikte wurden bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 ausreichend bewältigt. Die Prüfung der Unterlagen zur Ausführung erfolgt separat von diesem Planergänzungsverfahren. Auf die Ausführung hierzu unter C 2.4 wird Bezug genommen.

In seinem Schreiben vom 12.06.2012 bringt der Einwendungsführer weiterhin vor, dass eine Verkehrsbelastung mitten durch Würzburg mit Spitzenwerten bis zu 120.000 Kfz/24 h die Bevölkerung in Würzburg krank mache und dies auch in Zukunft tue. Eine Dauerschallbelastung nach Errichtung von Schallschutzwänden von 55 dB(A) führe bei Neugeborenen und Kleinkindern zu Verhaltensstörungen, die diese ein Leben lang belasten würden.

Angesprochen wird hier die Verkehrslärmproblematik nach dem Ausbau der BAB A 3. Die Überprüfung der schalltechnischen Berechnungen der Vorhabensträger und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. C 3.7.4.2.3 des Beschlusses vom 17.12.2009). Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar, die Einwendung insoweit unzulässig (vgl. dazu auch C 2.7.1.2).

Der Einwendungsführer bringt mit Schreiben vom 12.06.2012 weiter vor, dass die Variante Süd 1 bzw. die sog. Groh-Trasse der planfestgestellten Trasse vorzuziehen sei, weil sie mit viel geringeren Eingriffen in die Lebensräume der Menschen, der Tiere und mit geringeren Eingriffen in die Natur verbunden sei. Sie verursache keine wesentlich abweichenden Kosten und ziehe auch nicht in größerem Maße zusätzlichen Verkehr an das Würzburger Straßennetz. Hier sei eine erneute Nutzen-Kosten-Prüfung erforderlich. Die Planfeststellungsbe-

hörde soll ihre Position überdenken und sich neu positionieren, es werde die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Einwendung fordert insoweit eine andere Variante (Süd 1 bzw. Groh-Trasse). Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist die Variantenprüfung nicht Gegenstand dieser Planergänzung, sondern war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 und weist keine Mängel in der Abwägung auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64). Die Einwendung ist insoweit unzulässig. Hinsichtlich der geforderten Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wird auf die Ausführungen unter C 1.5.3 insoweit Bezug genommen.

Des Weiteren griff der Einwendungsführer im Schreiben vom 12.06.2012 auf den Textbaustein D7 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Ebenso machte er deutlich, dass er ein weiteres Schreiben vom 12.06.2012 zum Gegenstand seiner Einwendung mache, ebenso wie das Vorbringen der von ihm vertretenen Bürgerinitiative sowie des Bürgervereins Heuchelhof. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der Forderung des Einwendungsführers nach Durchführung eines Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen sind insoweit unzulässig, als sie eine andere als die planfestgestellte Trasse für die ausgebaute BAB A 3 im Bereich von Würzburg fordern.

Außerdem legte der Einwendungsführer ein weiteres Schreiben vom 12.06.2012 vor, dessen Inhalt dem entspricht, was er für die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhofunnel e.V. mit einem Schriftsatz vom selben Tag vorgebracht hat. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.173

Einwendung Nr. 168

Die Einwendungsführerin lebt ca. 400 m südlich der BAB A 3 im Würzburger Stadtteil Heuchelhof.

Ihr Einwendungsschreiben vom 30.05.2012 folgt dem Beispieltext 3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.174 Einwendung Nr. 169

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd etwas nördlich des Immissionsortes 155. Trotz der Führung des Verkehrs der BAB A 3 auf der Behelfsfahrbahn sind infolge der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Wall und lärmmindernder Belag) am Immissionsort 155 Pegelminderungen von tagsüber 1,3 dB(A) und 0,8 dB(A) in der Nacht zu erwarten (vgl. Unterlage 7.1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen und Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 04.06.2012 vor, dass sein Grundstück nicht nur während der Bauzeit gesundheitsgefährdenden Lärm- auswirkungen und Abgasen ausgesetzt sei. Der provisorische Lärmschutzwand ende nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd, d.h. es fehle ausgerechnet im Bereich der Tank- und Rastanlage ein entsprechender Schutz, wo die Schadstoffemissionen am höchsten seien. Außerdem stünden dort auf den Parkplätzen Tag und Nacht die Kühl-Lkws mit laufenden Motoren. Hinzu komme, dass die Immissionen vom fahrenden Verkehr gegenüber dem derzeitigen Stand anstiegen, weil der schützende Gehölzstreifen zwischen Autobahn und Rastanlage beseitigt werde. Eine Schallschutzmauer in geeigneter Höhe in diesem Bereich sei vor Baubeginn unbedingt erforderlich und sollte bleiben.

Dies entspricht im Wesentlichen den entsprechenden Einwendungen, die sich aus dem Beispieltext 1 der Bürgerinitiative ergeben. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 und C 2.6.2.3 sowie C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer verwendet anschließend den Textbaustein C4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Weiter forderte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.06.2012, die Kosten für die Behelfsmaßnahmen zu veröffentlichen. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu im Zusammenhang mit dem Textbaustein C5 der Bürgerinitiative wird Bezug genommen (vgl. C 2.7.2.1.1).

Mit Schreiben vom 04.06.2012 verwies der Einwendungsführer darauf, dass die seiner Ansicht nach gesundheitsgefährdenden Auswirkungen gesetzeswidrig seien und durch die Verlegung der Autobahn in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof vermieden werden könnten. Außerdem verursache der

geplante Ausbau der BAB A 3 erhebliche zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen in Würzburg, er beeinträchtigte die Umwelt und Gesundheit der Bewohner in deutlichem Maße und verschlechterte dadurch die Lebensqualität. Die planfestgestellte Trasse sei daher keine gute Lösung, er lehne sie mit allem Nachdruck ab.

Die Einwendungsführerin erhob mit separatem Schreiben vom 04.06.2012 ebenfalls Einwendungen. Ihr Schreiben entspricht weitestgehend dem Schreiben des Einwendungsführers. Sie verwies lediglich ergänzend darauf, dass die Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd mit ihren Lärm- und Feinstaubemissionen bleiben werde, egal, ob die planfestgestellte Trasse errichtet werde oder ein Tunnel unter dem Heuchelhof errichtet werde.

Zum einen ist festzuhalten, dass auch nach der sog. modifizierten Groh-Trasse die Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd entfallen würde, ebenso wie bei der Variante Süd 1. Die Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ist im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planergänzung, an ihren Auswirkungen ändert sich durch die Planergänzung nichts. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.6.2.3 und C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin machte mit Schreiben vom 04.06.2012 ebenfalls deutlich, dass sie den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ablehne. Sie brachte dabei vor, dass sich hierdurch das Kleinklima verändere, die Umwelt beeinträchtigt würde und sich die Gesundheit der Würzburger Bewohner in deutlichem Maße verschlechtere.

Soweit die Einwendungsführer eine andere Trasse fordern, ist die Einwendung unzulässig. Die Variantenwahl war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Schließlich machte sie deutlich, dass sie den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ablehne.

Beide Einwendungsführer forderten die Durchführung eines Erörterungstermins. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.175 Einwendung Nr. 170

Der Einwendungsführer lebt außerhalb von Würzburg im westlichen Landkreis Würzburg.

Für sein Einwendungsschreiben vom 03.06.2012 griff er auf die Textbausteine D4, D3, D1 (teilweise), D2 und D7 (erster Spiegelstrich) der Bürgerinitiative zurück.

Des Weiteren wies er darauf hin, dass auf Autobahnbaustellen das Unfallrisiko etwa dreimal so hoch sei wie auf freien Strecken, die Erweiterung und Vertiefung der bestehenden Trasse während des laufenden Betriebes würde die Unfallgefahr über eine mehrjährige Bauzeit erhöhen.

Zum Vorbringen kann inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 und C 2.6.1.1 Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse richtet, ist sie ebenfalls unzulässig, da die Variantenprüfung bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 war und die hiergegen erhobenen Klagen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen wurden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.176 Einwendung Nr. 171

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 1 km nördlich der BAB A 3.

Für ihre Einwendung vom 09.06.2012 verwendete sie den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative ohne den Hinweis darauf, dass sie auf dem Weg zur Arbeit und zum Einkauf in der Stadt sich oft im Bereich des Würzburger Stadtrings bewegen müsse. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.177 Einwendung Nr. 172

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt. Der Einwendungsführer ist Mitunterzeichner der Einwendung Nr. 1. Auf die Ausführungen dort unter C 2.7.2.6 wird Bezug genommen.

Eine der beiden weiteren Einwendungsführerinnen wandte sich mit Schreiben vom 11.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen und griff dabei auf den Mustertext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Dieses Musterschreiben ergänzte die Einwendungsführerin mit den Textbausteinen D1 der Bürgerinitiative, der mit dem Hinweis ergänzt wurde, dass in dem Bereich, in dem der Lärmschutzwall errichtet werden soll, Orchideen zu finden seien, die besonders schützenswert seien.

Zum Textbaustein wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1, hinsichtlich der Orchideen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin verwendete in ihrem Schreiben vom 11.06.2012 anschließend den Textbaustein D3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 11.06.2012 vor, dass ihre Gartengrundstücke mit wertvollem Baum- und Buschwerkbewuchs nun vollständig dem geplanten Ausbau der BAB A 3 "zum Opfer" fallen sollten.

Es handelt sich hierbei um die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 4320 und 4322 der Gemarkung Heidingsfeld. Die beiden Grundstücke liegen östlich der Heuchelhofstraße und nördlich der BAB A 3. Beide Grundstücke dürfen nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vom Vorhabensträger selbst bzw. für andere Straßenbaulastträger vollständig in Anspruch genommen werden (vgl. mit Beschluss vom 17.12.2009 Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1, Blatt 2E, und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 14.2, lfd.Nrn. 278 und 279). Die Einwendungsführerin erhob bereits mit Schreiben vom 26.08.2008 gegen den Ausbau der BAB A 3 und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Einwendungen. Auf die Ausführungen hierzu im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.8.2.82 wird Bezug genommen. Änderungen beim Grunderwerb sind nicht Gegenstand dieser Planergänzung.

Außerdem forderte die Einwendungsführerin die Durchführung eines Erörterungstermins. Auf die Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Schließlich verwies sie darauf, dass sie den Ausbau der BAB A 3 in der planfestgestellten Fassung ablehne und stattdessen die Verlegung der Autobahn in einen Tunnel unter den Heuchelhof hindurch fordere.

Die dritte Einwendungsführerin schließlich verwendete für ihr Schreiben vom 10.06.2012 den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis, auf dem

Weg zur Arbeit und zum Einkauf sich auf dem Würzburger Stadtring zu bewegen). Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Soweit sich die drei Einwendungsführer gegen die Trasse der ausgebauten BAB A 3 wehren, sind ihre Einwendungen unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobene Klage einer der Einwendungsführerinnen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Das Urteil ist auch gegenüber der Einwendungsführerin rechtskräftig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Soweit Einwendungen gegen die Inanspruchnahme eigener Grundstücke für den Ausbau der BAB A 3 vorgebracht werden, sind diese ebenfalls unzulässig. Diese Einwendung wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt. Die Klage der Grundstückseigentümerin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig, der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist daher auch formell unanfechtbar. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführung unter C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.178 Einwendung Nr. 173

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m südlich der BAB A 3.

Sie erhoben mit wortgleichem Schreiben jeweils vom 09.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Ihre Einwendungsschreiben enthalten die Textbausteine B4, B5 und B6, C1 (zweiter Absatz), C3, C4, C5, C6 und C7 der Bürgerinitiative, wobei letzterer noch um den Satz ergänzt wird, dass im Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 28.11.2011 eine Belastung von 93.000 Kfz/24 h angesetzt wird. Dann folgt der Textbaustein D1 der Bürgerinitiative.

Anschließend bringt der Einwendungsführer vor, dass durch die Baustelle Menschenleben gefährdet würden. Im engeren Umfeld einer Baustelle bei Aschaffenburg seien im Jahr 2006 von April bis Dezember 403 Unfälle passiert, im Jahr 2005 seien es auf der gleichen Strecke ohne Baustelle nur 110 gewesen. Auf den von der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried betreuten 148 km Autobahn hätten sich im Jahr 2010 fast 12 % mehr Verkehrsunfälle als im Vorjahr ereignet, wobei dabei 13 Menschen getötet worden seien, im Jahr 2005 nur fünf Menschen. Die dramatische Zunahme sei nach der

Verkehrspolizeiinspektion wesentlich auf die Baustellensituation zurückzuführen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal festzuhalten, dass auch bestehende Autobahnen regelmäßig instand gesetzt werden müssen, d.h. es wird immer Baustellen auf Autobahnen geben. Unfälle in diesen Baustellen sind jedoch nicht dem Vorhabensträger anzulasten, wenn diese Baustellen entsprechend ausreichend gesichert sind. Eine Kausalität zwischen Unfällen - mit möglicherweise tödlichem Ausgang - und dem gegenständlichen Straßenausbauvorhaben herstellen zu wollen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unredlich.

In den Einwendungsschreiben folgen daraufhin die Textbausteine D2, D3, D4, D5, D6, D7, E1, E2 und der zweite Teil des Textbausteins E3 der Bürgerinitiative.

Hinsichtlich der verwendeten Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.179 Einwendung Nr. 174

Die beiden Einwendungsführer leben in Würzburg zwischen Residenz und Mittlerem Ring (B 19).

Mit Schreiben vom 08.06.2012 brachten sie vor, dass sie sich gegen den geplanten Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse wendeten. Der Ausbau auf der bestehenden Trasse erfordere eine Behelfsfahrbahn entlang der bestehenden Fahrbahn der A 3 mit einer Behelfsbrücke über die B 19 (Anzumerken ist, dass die Behelfsbrücke im Zuge der B 19 über die BAB A 3 geführt wird).

Mit Schreiben vom 08.06.2012 brachten die Einwendungsführer dann vor, dass nicht beachtet worden sei, dass während der Bauzeit die zulässigen Grenzwerte für Feinstaubbelastung und andere gesundheitsschädlichen Immissionen im Stadtgebiet Würzburgs erheblich überschritten würden. Dies gelte insbesondere auf den ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Leistenstraße - Löwenbrücke - Friedrich-Ebert-Ring - Sieboldstraße - Stadtring-Süd), wie es während des Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Würzburg/Kist und Würzburg-Heidingsfeld häufig der Fall gewesen sei. Der daraus resultierende Stau (mehrfaches Kreuzen der schienengebundenen Straßenbahn) in Wohngebieten, bedingt durch erfahrungsgemäß häufige "Totalsperrungen" auf der Behelfsfahrbahn, sei ein Angriff auf ihre Gesundheit.

Dies könne durch die sog. Tunnellösung auf wenige Wochen verkürzt werden. Nicht unbeachtlich sei auch der volkswirtschaftliche Nutzen, der mit der Tunnellösung zu erreichen sei (Verkürzung der Fahrstrecke und Fertigstellung innerhalb von zwei bis drei Jahren).

Die Einwendungsführer wenden sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen. Die Einwendungen sind insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungsführer forderten einen öffentlichen Erörterungstermin. Auf die Ausführungen unter C 1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.180

Einwendung Nr. 175

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 154. Dort sind trotz der Verlagerung des Verkehrs auf der BAB A 3 auf die Behelfsfahrbahn durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall und lärmindernder Belag) Pegelminderungen von 0,9 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten (vgl. Unterlage 7.1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen und Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Die beiden Einwendungsführer wandten sich mit jeweiligem Schreiben vom 09.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Ihr Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 5. Ergänzt wurde die Einwendung nur dahingehend, dass das Grundstück im Bereich des Immissionsortes 154 (genannt im Schreiben 124) liege und deshalb die Immissionen höher sein würden als ohne Baustelle. Außerdem sei auch die Staub- und zusätzliche Lärmbelastung während der vierjährigen Bauzeit vernachlässigt worden.

Hinsichtlich der Wirkung der vorgesehenen bauzeitlichen Schallschutzmaßnahmen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur nahezu wortgleichen Einwendung Nr. 5 unter C 2.7.2.9 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.181 Einwendung Nr. 176

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m südlich der BAB A 3.

Alle drei Einwendungsführer erhoben mit jeweils wortgleichem Schreiben vom 06.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Sie verwendeten dabei das gleiche Schreiben, das auch der Einwendung Nr. 5 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 kann daher entsprechend Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.182 Einwendung Nr. 177

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3 bzw. der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 wandte sich die Einwendungsführerin gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse. Sie brachte dabei vor, dass die enorme Belästigung durch das immer größer werdende Verkehrsaufkommen auf der Autobahn und die daraus resultierenden Staus während der nach ihrer Ansicht mehr als siebenjährigen Bauzeit allein Grund genug sei, sich für die Verlegung der BAB A 3 in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof zu entscheiden. Im weiteren Verlauf ihres Schreibens griff sie auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.183 Einwendung Nr. 178

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland in der Nähe der Bundesstraße B 19.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 wandte sich der Einwendungsführer gegen den geplanten Ausbau der BAB A 3 im Stadtgebiet Würzburgs einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Er wies in seinem Schreiben vom 11.06.2012 darauf hin, dass die Auswirkungen des Verkehrs der innerstädtischen Bundesstraße sehr gesundheitsschädigend seien, weil die B 19 beson-

ders als Abkürzungsstrecke zwischen den Bundesautobahnen A 3 und A 7 benutzt werde. Im Bereich seines Anwesens sei werktags mit einer Belastung von über 50.000 Kfz/24 h zu rechnen, darunter 5.000 Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Anschließend verwendete er den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative, ergänzte ihn jedoch um den Hinweis, dass im Bereich der Bundesstraße B 19 im Stadtgebiet Würzburg über 11.000 Menschen lebten und schon derzeit an seiner Wohnung die Feinstaub- und Schallimmissionswerte unzulässig hoch seien.

Auf die Ausführungen zum ähnlich gelagerten Vorbringen unter C 2.7.2.1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Im Schreiben vom 11.06.2012 führte der Einwendungsführer dann im Wesentlichen aus, dass die Auswirkungen des Ausbaus der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse gesetzeswidrig sei, weil sie mit zumutbarem Aufwand vermieden werden könnten. Geeignete Lösungen stellten sich dar durch die Verlegung der BAB A 3 in einen Tunnel (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse). Ergänzt wurde dies jedoch damit, dass die gesundheitsgefährdenden Einwirkungen auch schon jetzt abgesenkt werden könnten, wenn seitens der Stadt Würzburg der Durchgangsverkehr für Lkw bzw. ähnlich schwere Fahrzeuge ab 3,5 t verboten werde oder wenn der gesamte Verkehr nach Würzburg hinein lediglich für Anlieger zugelassen werde. Außerdem könne nach Tunnelinbetriebnahme die alte Trasse der Autobahn als Umleitungsstrasse offen bleiben, wodurch ein Verlegen der Tank- und Rastanlagen unnötig werde. Von der Ausfahrt Würzburg-Heidingsfeld soll auf das Verbot des Durchfahrtsverkehrs für Lkws ab 3,5 t hingewiesen werden. Auch während der Bauzeit sollten die Standstreifen direkt für den rollenden Verkehr genutzt werden. Lärmschutzwände sollten begrünt oder als Photovoltaikwände ausgeführt werden. Für den Bereich zwischen den Anschlussstellen sollten zum umweltfreundlichen Betrieb Enteisere eingebaut werden. Die Tunnelluft sollte mit regenerierbaren Filtern zum Rückhalten des Feinstaubes versehen werden. Bei einer Kosten-Nutzen-Analyse solle auch auf die gesundheitlichen Schädigungen wie Klimabelastung durch Kohlendioxid eingegangen werden. Schließlich forderte er die Durchführung eines Erörterungstermins.

Gegenstand der Einwendungen sind Forderungen nach einer anderen Trasse bzw. die Ausbildung planfestgestellter Teile (Tunnel bzw. Lärmschutzwände). Diese Punkte waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die nach Abweisung der Klagen durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 unanfechtbar ist. Die Einwendungen sind daher insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2). Die Forderungen nach Verkehrsbeschränkungen bzw. Standstreifennutzungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planergänzung bzw. sind überhaupt straßenrechtlicher Natur, sondern Fragen des Straßenverkehrsrechts, die grundsätzlich nicht in einer Planfeststellung geregelt werden können. Ergänzend bleibt anzumerken, dass sich durch die Be-

helfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 an der Verkehrssituation in Würzburg nichts ändern wird. Auf der BAB A 3 wird die gleiche Anzahl von Fahrstreifen während der Bauzeit zur Verfügung stehen, wie dies derzeit der Fall ist. Es besteht also keine Kausalität der planergänzenden Maßnahmen für Überschreitungen von Luftschadstoff- oder Verkehrslärmgrenzwerten.

Im Übrigen ist die angesprochene Westumgehung Würzburg nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann daher auch nicht zum Inhalt einer Einwendung gemacht werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.184 Einwendung Nr. 179

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Zellerau.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 12.06.2012, mit dem sie die Verlegung der Trasse der BAB A 3 forderte, griff sie auf die Textbausteine C5, D1, der um den Satz ergänzt wurde, dass durch den Lärmschutzwall ein Orchideengebiet beeinträchtigt werden wird, und den Textbaustein D3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 und - hinsichtlich der Orchideen - auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Im Übrigen ist die Einwendung auch deswegen unzulässig, weil die Variantenprüfung hinsichtlich der Trasse bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.185 Einwendung Nr. 180

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof weniger als 300 m von der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Am etwas weiter östlich gelegenen Immissionsort 152 sind trotz der Verlegung des Verkehrs auf der BAB A 3 auf die Behelfsfahrbahn Pegelminderungen von 1,8 dB(A) am Tag und 1,3 dB(A) in der Nacht während der Bauzeit zu erwarten (vgl. Unterlage 7.1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen und Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Das Schreiben der Einwendungsführer, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 wehren, vom 06.05.2012 entspricht dem Schreiben der Einwendung Nr. 52 (ohne entsprechende handschriftliche Ergänzung). Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.57 wird Bezug genommen.

Beide Einwendungsführer legten jeweils ein weiteres Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 vor, bei dem sie auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurückgriffen. Die Einwendungsführerin schließlich legte ein drittes Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 vor, das auf dem Beispieltext 4 der Bürgerinitiative beruht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 und C 2.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.186 Einwendung Nr. 181

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 280 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Das Anwesen liegt unmittelbar nördlich des Immissionsortes 151. Trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn sind an diesem Immissionsort tagsüber Pegelminderungen von 2,4 dB(A) und nachts von 1,9 dB(A) zu erwarten (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen, und Unterlage 1, Anlage Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen).

Die Einwendungsführerin verwendete für ihr Schreiben vom 01.06.2012 den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.187 Einwendung Nr. 182

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m südlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 erhoben sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und benutzte dafür den Beispieltext 5 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.5 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 08.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und benutzte dazu den Beispieltext 3 der

Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.188 Einwendung Nr. 183

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 500 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 wandte sich die Einwendungsführerin gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse. Sie führte dabei aus, dass der Ausbau der BAB A 3 das Naherholungsgebiet am Heuchelhof vollständig zerstören würde und dabei seltene und geschützte Pflanzenarten unwiederbringlich vernichtet würden. Sie fordere daher die Tunnelvariante (Variante Süd 1 bzw. Groh-Trasse), die während der Bauphase oberhalb des Tunnels gelegene Lebensräume unberührt lasse.

Zur Frage der Eingriffsregelung und zum Artenschutz wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.3 Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass die Feinstaubbelastung durch die von ihr erwarteten Staus während der mehrjährigen Bauzeit und auch später aufgrund des zu erwartenden wachsenden Verkehrsaufkommens verstärkt werde. Eine Entlastung sei den ausgelegten Plänen nicht zu entnehmen, sie fordere daher, dass dem Problem der Feinstaubbelastung bei den Planungen zum Ausbau der BAB A 3 größere Bedeutung beigemessen werde. Insbesondere fordere sie aussagekräftige Messungen und größere Transparenz bezüglich der Maßnahmen zur Luftverbesserung. Sie wies darauf hin, dass nach ihrer Ansicht mit den in neueren Tunneln eingesetzten modernen Techniken die Feinstaubproblematik positiv beeinflusst werden könnte. Auch deswegen fordere sie die Tunnelvariante.

Zur Frage der Luftschadstoffbelastung wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Außerdem führte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 12.06.2012 aus, dass die planfestgestellte Trasse für den Ausbau der BAB A 3 dem Verlauf der bisherigen Autobahn folge, wie er vor etwa 50 Jahren festgelegt worden sei. In den neuen Bundesländern sei zu beobachten, dass bei Erweiterungen von Autobahnen die Straßenführung korrigiert werde. Außerdem wies sie darauf hin, dass nach ihrer Ansicht ein Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof zu einer erheblichen Verkürzung der Strecke führe. Dies führe zu einer Verminderung der Kohlendioxidbelastung. Sie fordere auch daher eine

Tunnel-Variante (unter dem Stadtteil Heuchelhof). Des Weiteren brachte sie mit Schreiben vom 12.06.2012 vor, dass in den ergänzenden Unterlagen die Kosten für den Bau und den Rückbau der Behelfsfahrbahn und der Behelfsbrücke der B 19 fehlten. Sie forderte, dass ein Vergleich stattfinden solle, bei der die planfestgestellte Trasse den Tunneltrassen (Groh-Trasse bzw. Variante Süd 1) gegenübergestellt werde und dabei die Kosten detailliert aufgeführt würden. Sie wies darauf hin, dass es aus ihrer Sicht gegenüber der planfestgestellten Trasse eine geeignete Alternative gebe, deren Kosten nicht höher seien und deren Nutzen-Kosten-Verhältnis besser sei als das der planfestgestellten Trasse.

Die Einwendung ist unzulässig, soweit sie sich gegen die bereits planfestgestellte Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist somit formell unanfechtbar. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 und C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte des Weiteren vor, dass die bisher vom Vorhabensträger eingeleiteten baulichen Maßnahmen in Teilabschnitten gegen das Gesetz verstoße, die bereits stattgefundenen Holzungsarbeiten an der geplanten Behelfsbrücke der B 19 verstießen gegen die Baumschutzverordnung. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.189 Einwendung Nr. 184

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt etwa auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Beide erhoben mit jeweils eigenen, aber wortgleichen Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Ihr Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 5, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.190 Einwendung Nr. 185

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Beide Einwendungsführer griffen für ihr jeweils eigenes Schreiben vom 30.05.2012 auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.191 Einwendung Nr. 186

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Ihr Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 beruht auf dem Mustertext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.192 Einwendung Nr. 187

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

Sein Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 beruht auf dem Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.193 Einwendung Nr. 188

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Rottenbauer.

Beide erhoben mit jeweils eigenem Schreiben vom 08.06.2012 bzw. 09.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie benutzten dabei jeweils den Mustertext 6 (08.06.2012) und den Mustertext 2

(09.06.2012) der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 bzw. C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die Planung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.194 Einwendung Nr. 189

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 500 m südlich der BAB A 3.

Für sein Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete der Einwendungsführer den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.195 Einwendung Nr. 190

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihre Einwendung vom 30.05.2012 verwendete sie den Mustertext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.196 Einwendung Nr. 191

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 600 m von der BAB A 3 entfernt.

Für sein Einwendungsschreiben vom 27.05.2012 griff der Einwendungsführer auf den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.197 Einwendung Nr. 192

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 350 m nördlich der Fahrbahn der BAB A 3 im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord.

Mit Schreiben vom 30.05.2012 wandte sich der Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3. Er brachte dabei vor, durch den vorgesehenen bauzeitlichen Lärmschutzwall verstärkt mit Feinstaub und Lärm belastet zu sein. Außerdem sei hier keine Baustraße für den Lärmschutzwall vorgesehen, weshalb er befürchte, dass die Baufahrzeuge durch Wohngebiete fahren würden. Durch den vermehrten Staub und Schmutz sehe er eine verminderte Leistungsfähigkeit seiner Brauchwassererwärmungsanlage.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht wirklich plausibel, dass ein Anwesen in mehr als 400 m Entfernung durch einen Lärmschutzwall so weit beeinträchtigt wird, dass eine auf dem Dach angebrachte Solaranlage für die Brauchwassererwärmung unbrauchbar wird. Die Frage der Auswirkungen von Baustraßen ist bereits in der Planfeststellung vom 17.12.2009 geregelt (vgl. mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellte Lagepläne, Unterlage 7.1). Die Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Weiter wehrte sich der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 gegen die vorgesehene Schließung des Unteren Kaulweges während der Bauzeit, da er ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in ganz Heidingsfeld befürchte. Außerdem werde die Anbindung an das Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten dadurch unterbunden.

Die gegenständliche Planergänzung hat nicht den Unteren Kaulweg zum Gegenstand. Dass dieser Weg während der Bauzeit gesperrt werden wird, war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. mit Feststellungsvermerk versehenen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 4.3.3). Die Einwendung ist daher unzulässig.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 vor, dass er befürchte, dass Bodendenkmäler durch den Bereich des Lärmschutzwalls zerstört würden.

Die Frage der Betroffenheit von Bodendenkmälern war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 einschließlich der damals festgestellten Unterlagen (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 2E). Sowohl im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als auch im Rahmen dieser gegenständlichen Planergänzung wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt, Hinweise auf Bodendenkmäler in diesem Bereich wurden

hier nicht vorgebracht. Im Übrigen würde durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 die notwendige denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis erteilt worden sein. Die Einwendung ist insoweit unzulässig.

Der Einwendungsführer verwendete anschließend in seinem Schreiben vom 30.05.2012 den Textbaustein D1 der Bürgerinitiative sowie die Alternative des Textbausteins D3. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.05.2012 forderte der Einwendungsführer weitere Messstationen für Feinstaub. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 wird Bezug genommen.

In seinem Schreiben vom 30.05.2012 griff der Einwendungsführer dann weiter auf den Textbaustein D3 der Bürgerinitiative zurück. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen.

Schließlich forderte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 30.05.2012 in Anlehnung an den Textbaustein D4 der Bürgerinitiative eine erneute Prüfung der Kosten sowie des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und brachte in Anlehnung an den ersten Teil des Textbausteins D7 der Bürgerinitiative vor, dass er den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse für einen Missbrauch von Steuergeldern halte. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 sowie unter C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendung auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3, auf Bodendenkmäler oder auf die vorübergehende Sperrung des Unteren Kaulweges bezieht, ist sie unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.198 Einwendung Nr. 193

Der Einwendungsführer lebt ca. 15 km von Würzburg entfernt im Landkreis Würzburg.

Für sein Schreiben vom 10.06.2012 verwendete er den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis auf eigene Betroffenheit durch Aufenthalt auf dem Würzburger Stadtring). Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.199 Einwendung Nr. 194

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Frauenland in der Nähe des Mittleren Rings (Bundesstraße B 19).

Der Einwendungsführer erhob mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 12.06.2012 eingegangen ist, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Er verwendete dabei den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative (ohne den Hinweis auf den Weg zur Arbeit und zum Einkauf in der Stadt). Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin wandte sich mit Schreiben vom 06.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3. Auch sie brachte vor, dass in den Planfeststellungsunterlagen nicht beachtet worden sei, dass während der Bauzeit die Belastung mit gesundheitsschädlichen Stoffen enorm ansteigen werde, da die zulässigen Grenzwerte überschritten würden. Da der Stadtring als Umleitungsstrecke ausgewiesen sei, seien weitere Überschreitungen der Stickstoffdioxid-Grenzwerte unausweichlich. Dies könnte vermieden werden, wenn die BAB A 3 in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof geführt werde.

Zum vergleichbaren Vorbringen vieler Einwendungsführer zur Luftschadstoffsituation wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Schließlich behauptete die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 06.06.2012, dass sie den Eindruck habe, dass die Würzburger Bürger unwissend bleiben sollten und wichtige Informationen ihnen vorenthalten würden. Sie verlange eine Anhörung zu den Einwendungen.

Zur Frage des Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Da sowohl die planfestgestellten Unterlagen einschließlich der Planänderung öffentlich ausgelegt worden sind und nunmehr auch die Unterlagen zur Planergänzung öffentlich ausgelegt wurden, beides verbunden mit der Möglichkeit, innerhalb einer gewissen Frist Einwendungen zu erheben, entbehrt der Eindruck der Einwendungsführerin jeglicher Grundlage.

Soweit die Einwendungen sich auf die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 beziehen, sind sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit unanfechtbar. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 und C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.200

Einwendung Nr. 195

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen liegt in unmittelbarer Nähe des Immissionsortes 154 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit wortgleichem Schreiben jeweils vom 29.05.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Ihr Schreiben entspricht der Einwendung Nr. 5. Auf die Ausführungen dort unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Sie ergänzten ihr Vorbringen dahingehend, dass ihr Anwesen im Bereich des Immissionsortes 154 liege (vgl. Schreiben des Einwendungsführers vom 11.06.2012) und auf ihrem Grundstück bzw. an ihrem Wohnhaus die Immissionen höher sein würden als ohne die Baustelle, d.h. tags 62,4 dB(A) und nachts 60,9 dB(A) bei zulässigen Grenzwerten nach der 16. BImSchV von tagsüber 59 dB(A) und nachts 49 dB(A). Außerdem sei auch die Staub- und zusätzliche Lärmbelastung während der mehrjährigen Bauzeit vernachlässigt worden.

Am Immissionsort 154 wird trotz der Verlegung des Verkehrs während der Bauzeit auf die Behelfsfahrbahn eine Minderung der Schallbelastung von tagsüber 0,9 dB(A) und in der Nacht von 0,4 dB(A) eintreten, die durch den Verkehr auf der Autobahn selbst verursacht wird. Im Übrigen - gerade im Hinblick auf die Anwendbarkeit der 16. BImSchV - wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2, vor allem C 2.6.2.3, Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten ebenfalls vor, dass in der schalltechnischen Berechnung der durchschnittliche tägliche Verkehr mit 74.000 Kfz/24 h zu niedrig angesetzt worden sei. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.201 Einwendung Nr. 196

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3.

Einer der drei Einwendungsführer ist außerdem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 4441 der Gemarkung Heidingsfeld, das im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 vollständig dauerhaft in Anspruch genommen werden soll (vgl. mit Feststellungsvermerk vom 17.12.2009 versehenes Grunderwerbsverzeichnis, lfd.Nr. 315, Unterlage 14.2).

Die Einwendungsführer erhoben mit jeweils eigenem Schreiben vom 11.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3, wobei sie jeweils auf den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative zurückgriffen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 4441 der Gemarkung Heidingsfeld ergänzte handschriftlich, dass dieses Grundstück dem Ausbau der BAB A 3 "zum Opfer fallen" würde. Der typisch fränkische Garten sei schon seit Generationen im Familienbesitz.

Über die Frage der Inanspruchnahme dieses Grundstückes wurde bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber dem Einwendungsführer unanfechtbar. Die Einwendung ist daher insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.202 Einwendung Nr. 197

Der Einwendungsführer lebt in einer westlich unmittelbar an Würzburg angrenzenden Gemeinde.

Für sein Einwendungsschreiben vom 02.06.2012 verwendete er den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist unzulässig, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.203 Einwendung Nr. 198

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3. Beide Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 4440 der Gemarkung Heidingsfeld, das für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 vollständig in Anspruch werden soll (vgl. mit Beschluss vom 17.12.2009 planfestgestelltes Grunderwerbsverzeichnis, lfd.Nr. 313, Unterlage 14.2).

Die Einwendungsführerin brachte mit zwei jeweils wortgleichen Schreiben vom 02.06.2012 vor, dass sie seit 1948 am Katzenberg wohne und sich gegen den Ausbau der BAB A 3 zur Wehr setze. Sie führte dabei aus, dass für den Stadtteil Heidingsfeld keine Schallschutzmaßnahmen geplant seien, während ein Lärmschutzwall entlang der Behelfsmaßnahmen für die Wohnbebauung am Heuchelhof vorgesehen sei. Nach der Rodung der Bäume und Sträucher zwischen ihrem Anwesen und der BAB A 3 sei der Bereich ihrer Siedlung in der gesamten Bauzeit dem Autobahn- und Baustellenlärm, dem Fein- und Baustellenstaub sowie den Autobahn- und Baustellenabgasen ausgesetzt. Der Wohnwert würde sich dadurch verschlechtern, die Auswirkungen seien wegen der gesundheitlichen Gefährdung unzumutbar. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass durch die sechsstreifige Ausführung der BAB A 3 in der planfestgestellten Fassung der Obere Katzenberg fast alle Spazierwege verlöre und die Unterführung des Unteren Kaulweges geschlossen werden müsse, was durch den Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof verhindert werden könne.

Gegenstand der Planergänzung ist die Vermeidung von unzumutbaren Lärmauswirkungen für den Bereich des Stadtteils Heuchelhof. Gegenüber dem Stadtteil Heidingsfeld rückt die Behelfsfahrbahn sogar ab. Die weiteren angesprochenen Punkte, wie Baustellenlärm und Baustellenstaub, Rodung usw. betreffen die eigentliche Planfeststellung vom 17.12.2009. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber den Einwendungsführern unanfechtbar. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Frage der Trasse der ausgebauten BAB A 3. Die gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Ausbaus auf die Wegesituation zwischen Heidingsfeld und dem Stadtteil Heuchelhof sowie die Sperrung des Unteren Kaulweges ist anzumerken, dass dies ebenfalls bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber den Einwendungsführern insoweit unanfechtbar. Die Einwendungen sind insoweit unzulässig.

Der Einwendungsführer brachte mit zwei wortgleichen Schreiben vom 31.05.2012 vor, dass er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 wende. Auch er

brachte vor, dass durch die Rodung eines Gehölzstreifens die Wohnsituation sich verschlechtere und der Wohnwert sinke. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Vorbringen der Einwendungsführerin wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 31.05.2012 vor, dass sein Grundstück mit 80-jährigem Baumbestand und hohem Erholungswert unnötigerweise zur Bauschuttablagerung benutzt werde. Dies wäre bei einer Tunnellösung nicht der Fall.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 4440 der Gemarkung Heidingsfeld war Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere Unterlage 14.1 und Unterlage 14.2, Blatt 2E, der mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen). Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber dem Einwendungsführer unanfechtbar, die Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. dazu C 2.7.1.2).

Des Weiteren brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 31.05.2012 vor, dass die Behelfsfahrbahn Teile eines wertvollen Naturschutzgebietes am Heuchelhof unwiederbringlich zerstören würde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer führte mit Schreiben vom 31.05.2012 weiterhin aus, dass die Behelfsfahrbahn und die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3, die mehrere Millionen Euro teuer seien, unnötig wären, wenn die Autobahn in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurchgeführt würde. Das Gleiche gelte für die Verlegung des Trinkwasserhochbehälters. Ebenso könnte ein Verkehrschaos in Würzburg, Höchberg und Randersacker usw. bei Unfällen im Baustellenbereich bei der Führung der BAB A 3 in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof vermieden werden. Das Gleiche gelte für die Zerstörung der Landschaft und die gesundheitlichen Auswirkungen. Es gebe seiner Ansicht nach kein Argument für die planfestgestellte Lösung, die er nachdrücklich ablehne – wie auch die Einwendungsführerin.

Soweit sich die Einwendung gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber den Einwendungsführern formell unanfechtbar (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.204 Einwendung Nr. 199

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Das Anwesen liegt zwischen den Immissionsorten 154 und 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der Führung des Autobahnverkehrs auf der Behelfsfahrbahn während der Bauzeit sind an diesen beiden Immissionsorten Pegelminderungen vom tagsüber 0,9 dB(A) bzw. 1,3 dB(A) und in der Nacht von 0,4 dB(A) bzw. 0,8 dB(A) zu erwarten (vgl. Unterlage 1, Anlage Lärmberechnung, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit jeweils eigenem, aber wortgleichem Schreiben vom 06.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Ihre Einwendung entspricht dem Schreiben, das der Einwendung Nr. 5 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

2.7.2.205 Einwendung Nr. 200

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3.

Für ihr undatiertes Schreiben, das am 06.06.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, griff die Einwendungsführerin auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Ergänzend dazu machte sie in ihrem Einwendungsschreiben deutlich, dass sie erhebliche Belästigungen durch Lärm, Abgase und Dreck während der Bauphase befürchte, was unzumutbare Gesundheitsschäden zur Folge haben könne. Schon jetzt sei die Lärmbelästigung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Garten oder auf dem Balkon deutlich gestiegen.

Die bauzeitlichen Lärmbelästigungen und Staubentwicklungen waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen, das in seiner Begründung ausdrücklich deutlich machte, dass die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm von der Planfeststellungsbehörde hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden ist (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Die Schallentwicklung durch

die ausgebaute BAB A 3 war ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Durch den Verkehr auf der BAB A 3 wird trotz der Zunahme am Anwesen der Einwendungsführerin keine Erhöhung der Verkehrslärmwerte im Vergleich zum derzeitigen Zustand eintreten. Im Übrigen sind die Einwendungen gegen die Auswirkungen durch Baulärm oder durch die Lärmauswirkungen der ausgebauten BAB A 3 unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.206 Einwendung Nr. 201

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Mit Schreiben vom 22.05.2012 erhob sie zusammen mit drei weiteren Personen Einwendungen. Die Einwendung wird inhaltlich bei der Einwendung Nr. 65 unter C 2.7.2.70 behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.207 Einwendung Nr. 202

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Die Einwendungsführerin griff für ihr Schreiben vom 29.05.2012 auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Sie ergänzte, dass eine Vermeidung der Feinstaubbelastung gar nicht möglich sei, da sie direkt im Außenbereich oberhalb der BAB A 3 wohne. Da sie an Morbus Osler leide, sei eine noch größere Feinstaubbelastung nicht tragbar und nicht zumutbar.

Die Frage der Luftschadstoffentwicklung für die ausgebaute BAB A 3 und die Frage der Staubbelastung während der Bauphase waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Der Planfeststellungsbeschluss ist auch gegenüber der Einwendungsführerin formell unanfechtbar, die Einwendungen sind also insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.208 Einwendung Nr. 203

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.209 Einwendung Nr. 204

Der/die Einwendungsführer/-in wohnt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 500 m von der BAB A 3 entfernt.

Das Einwendungsschreiben wurde nicht datiert, eine Unterschrift fehlt, es wurde jedoch handschriftlich der Nachname, der Vorname abgekürzt und die Straße angefügt. Inhaltlich gibt das Schreiben den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative wieder. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.210 Einwendung Nr. 205

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 500 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 06.06.2012 verwendeten die beiden Einwendungsführer den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.211 Einwendung Nr. 206

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 25.05.2012 benutzte sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.212 Einwendung Nr. 207

Der Einwendungsführer ist Arzt lebt in einer westlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde des Landkreises Würzburg.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 brachte er zusammen mit fünf weiteren Personen vor, dass die Planergänzungsunterlagen in unzureichender Weise die Gesundheitsbelastung der Bürger, die bei Realisierung der planfestgestellten Ausbautrasse der BAB A 3 zu erwarten sei, berücksichtige. Es sei unverständlich, dass der "Gesundschutz" der Bürger in den neuerlichen Unterlagen so wenig Berücksichtigung finde, insbesondere da mit der Tunnellösung eine aus ärztlicher Sicht deutlich günstigere Alternative zur Verfügung stehe. Der Einwendungsführer sei mit seinen Unterstützern in großer Sorge, dass beim Ausbau der BAB A 3 zwischen Heidingsfeld und Randersacker eine große Chance für einen nachhaltigen Gesundheits- und Umweltschutz in der Region Würzburg versorgt werde.

Die Einwendung ist unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planergänzung in eigenen Belangen berührt zu sein. Die Einwendung ist ebenfalls unzulässig, da sie sich gegen die Wahl der Trasse der ausgebauten BAB A 3 richtet. Die Variantenprüfung war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Zur vom Einwendungsführer angesprochenen Feinstaubbelastung in Würzburg wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.213 Einwendung Nr. 208

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Mit Schreiben vom 30.06.2012 legte er Einwendung gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse ein. Er griff dabei auf die Textbau-

steine D3, D4 und E1 sowie den zweiten Teil des Textbausteins E3 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.214 Einwendung Nr. 209

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit jeweils eigenem, undatiertem Schreiben, das jeweils am 12.06.2012 bei der Regierung von Unterfranken eingegangen ist, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie benutzten dazu den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.215 Einwendung Nr. 210

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 350 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und am 12.06.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, verwendeten sie den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.216 Einwendung Nr. 211

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 450 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 08.06.2012 verwendeten sie den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.217 Einwendung Nr. 212

Die Einwendungsführerin lebt in Nordrhein-Westfalen.

Für ihre Einwendung vom 02.06.2012 verwendete sie den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.218 Einwendung Nr. 213

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Steinbachtal.

Sein undatiertes Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 33. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.38 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.219 Einwendung Nr. 214

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 wandte sich der Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg auf der planfestgestellten Trasse. Zunächst griff er in seinem Schreiben vom 11.06.2012 auf den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative zurück (Absätze 2 - Feinstaubbelastung auf den Grünflächen - und 3 - Schutz im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd). Dann folgen aus dem Beispieltext 2 der Bürgerinitiative wiederum die Absätze 2 (Stickstoffdioxidbelastung auf dem Würzburger Stadtring) und 3 (Unfallrisiko auf Autobahnbaustellen). Es folgt der Absatz 4 aus dem Beispieltext 1 der Bürgerinitiative, gefolgt vom Vorbringen, dass der Vorhabensträger und der Lenkungsausschuss die höheren Kosten der Varianten Süd 1 bzw. Groh-Trasse damit begründet hätten, dass bei dieser Trassenführung neue Tank- und Rastanlagen an anderer Stelle gebaut werden müssten. Blicke man nicht auf das Geschäft in der Vergangenheit, sondern auf die Risiken der Zukunft, müsse man zum gegenteiligen Schluss kommen, denn nur wenn die Anlagen mehr Abstand zur Baustelle und zu den hoch belasteten Autobahnabschnitten

bekämen, könnten sie am bisherigen Standort in gesunder Umwelt weiterbetrieben werden. Es sei ausgeführt worden, dass der Tunnel zu teuer sei. Im Einwendungsschreiben vom 11.06.2012 folgen dann aus dem Beispieltext 6 der Bürgerinitiative die dortigen Punkte 1 bis 5.

Danach bringt der Einwendungsführer mit Schreiben vom 11.06.2012 vor, dass auf den ausgelegten Unterlagen gut zu erkennen sei, dass auf der Länge der Behelfsfahrbahn die gesamte bestehende Autobahn vollständig zurückgebaut und wieder neu an anderer Stelle (wesentlich veränderte Höhenlage, mehr Spuren) erstellt werde. Dies stelle in seinen Augen einen Neubau dar. Für einen Neubau aber würden seiner Ansicht nach höhere Anforderungen als für den Bestand, insbesondere in der Abwägung der Entfernung der Autobahn von der Wohnbebauung, gelten. Seiner Ansicht nach würde kein Verkehrsplaner die vorgesehene Trasse zwischen den Anschlussstellen Würzburg/Randersacker und Würzburg-Heidingsfeld ernsthaft in Erwägung ziehen. Die gesetzlichen Anforderungen an zulässige Lärmpegel würden mit der vorgesehenen und planfestgestellten Variante für einen erheblichen Anteil der Anliegergebäude nicht erreicht werden können. Ebenso würden, wie oben ausgeführt, die Grenzwerte für Luftschadstoffe an zu vielen Tagen im Jahr signifikant überschritten. Er fordere eine Neuplanung im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrsverlagerung auf die Schiene.

Weiter brachte der Einwendungsführer im Schreiben vom 11.06.2012 vor, dass der Klimaschutz bei der planfestgestellten Trasse kaum Berücksichtigung gefunden habe. Während der Bauphase würden die Bewohner der Stadtteile Heuchelhof und Heidingsfeld doppelt belastet, einmal durch den Autobahnverkehr - hier sei durch die zu erwartenden Staus eine Erhöhung zu erwarten - und zum anderen durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten. In Zeiten des Klimaschutzes und der Energiewende sei es nicht akzeptabel, dass sich die Anliegerbevölkerung nicht nur für die Bauzeit mit erhöhten Immissionen abfinden müsse, sondern diese aufgrund der zu erwartenden Verkehrszunahme dauerhaft einwirken würden. Die vorgeschlagenen Varianten einer Verlegung der BAB A 3 in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch vermindere nicht nur den Energieverbrauch der Kraftfahrzeuge, sondern auch die Schadstoffimmissionen.

Darüber hinaus brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 11.06.2012 vor, dass die planfestgestellte Trasse für den Ausbau der BAB A 3 höhere Kosten verursache als ein Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof. Das schlagende Argument sei dabei die teure und flächenfressende Behelfsfahrbahn, die seines Erachtens nicht wie in den Unterlagen dargestellt gebaut werden könne. Bau, Unterhalt und Rückbau der Behelfsfahrbahn werde die planfestgestellte Trasse teurer als die von ihm geforderten Varianten mit einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof machen.

Schließlich brachte er vor, dass er sich auch die Stellungnahmen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Heuchelhofunnel e.V. und des Bürgervereins Heuchelhof e.V. zu Eigen mache und einen Erörterungstermin fordere.

Hinsichtlich der verwendeten Mustertexte der Bürgerinitiative wird auf die Textbausteine unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen. Zur Frage des Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 verwiesen.

Soweit vom Einwendungsführer der Bau einer anderen Trasse für die BAB A 3 gefordert wird, ist die Einwendung unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.220 Einwendung Nr. 215

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Das Anwesen liegt zwischen den beiden Immissionsorten 154 und 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der Verlagerung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn während der Bauzeit sind in diesem Zeitraum Pegelminderungen von tagsüber 0,9 dB(A) bzw. 1,3 dB(A) und in der Nacht von 0,4 dB(A) bzw. 0,8 dB(A) an diesen Immissionsorten zu erwarten.

Mit Schreiben vom 07.06.2012 erhob er gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen Einwendungen. Sein Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 5, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.221 Einwendung Nr. 216

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen befindet sich in der Nähe des Immissionsortes 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der Verlegung des Verkehrs der Autobahn auf die Behelfsfahrbahn sind durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Wall und lärmmindernder Belag) an

diesem Immissionsort Pegelminderungen von tagsüber 1,3 dB(A) und in der Nacht von 0,8 dB(A) zu erwarten (vgl. Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Beide Einwendungsführer erhoben mit wortgleichem Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse. Ihr jeweiliges Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.222 Einwendung Nr. 217

Der Einwendungsführer lebt in einer Gemeinde, die südlich an Würzburg angrenzt.

Für seine Einwendung vom 10.06.2012 verwendete er den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer legte weitere Einwendungsschreiben vom 26.05.2012 und 02.06.2012 vor, die wortgleich sind. Einzige Ausnahme bildet im Schreiben vom 02.06.2012 der Hinweis, dass während der Bauzeit der Untere Kaulweg nicht mehr für Rettungsfahrzeuge, die in Kist in Bereitschaft stünden, befahrbar sei. Dadurch werde in Kauf genommen, dass akut lebensgefährdeten Menschen schnell geholfen werden könne (sic!). Im Schreiben vom 26.05.2012 wird an dieser Stelle die Befürchtung geäußert, dass alle umliegenden Gemeinden Würzburgs während der Bauzeit mit unerträglichem Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrschaos belästigt würden. In den Schreiben vom 26.05.2012 und vom 02.06.2012 brachte der Einwendungsführer vor, dass in den Unterlagen die Maßangaben über die Breite des Lärmschutzwalls fehlten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass für die hier gegenständliche Wirkung des Lärmschutzwalls nicht seine Breite, sondern seine Höhe ausschlaggebend ist, die in Unterlage 6.1 mit mindestens 5,0 m über Fahrbahnoberkante der Behelfsfahrbahn angegeben wird.

Weiter wurde gerügt vom Einwendungsführer mit Schreiben vom 26.05.2012 und 02.06.2012, dass keine Kosten in den Unterlagen enthalten seien.

Gegenstand der Planergänzung sind die schalltechnischen Auswirkungen der Behelfsfahrbahn auf die Wohnbebauung im Stadtteil Heuchelhof. Die damit

verbundenen Aufwendungen führen nicht dazu, dass nochmals in die Variantenprüfung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Würzburg insgesamt eingestiegen werden müsste.

Mit Schreiben vom 26.05.2012 bzw. 02.06.2012 brachte der Einwendungsführer vor, dass durch den Baustellenverkehr und die damit verbundenen Verkehrsumleitungen bzw. Staus die umliegenden Gemeinden wie Randersacker durch Lärm und Abgase unnötigerweise für sechs Jahre belastet würden.

Während der Bauzeit wird die gleiche Anzahl an Fahrstreifen auf der BAB A 3 zur Verfügung stehen, wie es derzeit der Fall ist. Die Frage des Baustellenverkehrs war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Mit beiden Schreiben vom 26.05.2012 und 02.06.2012 brachte der Einwendungsführer vor, dass er es als Ressourcenvergeudung sehe, wenn sowohl die Behelfsbrücke wie auch die Behelfsfahrbahn nach Fertigstellung der BAB A 3 wieder abgerissen würden. Er fordere deshalb den Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof. In der Zeit, bis die Brücke und die Behelfsfahrbahn errichtet worden seien, sei auch der Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof bereits fertiggestellt, ohne die Kosten für Brücke und Behelfsfahrbahn.

Die Sperrung des Unteren Kaulweges war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere den mit Feststellungsvermerk versehenen Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3, Unterlage 1). Ebenso war die Frage der Trasse der ausgebauten BAB A 3 bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Die Einwendungen sind insoweit unzulässig, als sie sich auf die Variantenwahl oder auf die Sperrung des Unteren Kaulweges beziehen.

Die Einwendung ist ebenfalls unzulässig, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.223

Einwendung Nr. 218

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 220 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen liegt in unmittelbarer Nähe des Immissionsortes 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Trotz der bauzeitlichen Führung des Autobahnverkehrs auf der Behelfsfahrbahn sind durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Wall und lärm-

mindernder Belag) an diesem Immissionsort Pegelminderungen von 1,3 dB(A) am Tag und 0,8 dB(A) in der Nacht zu erwarten (vgl. Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit wortgleichem Schreiben vom 12.06.2012 Einwendungen. Das Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird daher Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.224 Einwendung Nr. 219

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 320 m von der BAB A 3 entfernt im Bereich des Mittleren Geisbergwegs südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Der Einwendungsführer erhob mit neun Schreiben vom 13.06.2012, darunter zwei wortgleiche, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 im Stadtgebiet von Würzburg. Dabei brachte er vor, dass das Planfeststellungsverfahren gegen die Vorschriften und Gesetze zur Reduzierung des Energieverbrauches und des Kohlendioxid- und Schadstoffausstoßes verstoße und durch eine "Durchtunnelung" des Heuchelhofes eine massive Einsparung des Treibstoffverbrauches und eine Reduzierung der Immissionen erreicht werden könnten. Weiter brachte er vor, dass eine Feinstaubkartierung an der vorhandenen Autobahn nicht erfolgt sei, was als Grundlage für die Planung eines Ausbaus notwendig gewesen wäre. Feinstaubvermeidende oder feinstaubreduzierende Maßnahmen seien nicht berücksichtigt worden.

Im nächsten Schreiben führte er aus, dass die schalltechnische Berechnung und die daraus resultierende Effekte falsch seien, da diese Berechnungen ausschließlich auf die Sommerzeit abstellten. Für den Betrieb während der Winterzeit verändere sich die Geräuschbelästigung durch den Fahrbahnbelag (Flüsterasphalt) erheblich, da dessen lärmindernde Wirkung durch eine Vereisung bzw. einen Fluidauftrag völlig wirkungslos sei. Das Gleiche gelte auch für vereiste Schallschutzwände.

Dann brachte er vor, dass die angenommenen Lärmwerte die EU-Lärmrichtlinie spätestens im Jahr 2008 (sic!) unausweichlich überschritten.

Ebenso brachte er vor, dass eine "gewissensvolle" Abwägung des Ausbaus der BAB nicht stattgefunden habe, da ausschließlich die reinen Baukosten in die Kalkulation eingeflossen seien, während zum Erhalt der Wirksamkeit der

angedachten Lärmschutzmauer jedoch permanente Reinigungs- und Restaurierungsarbeiten notwendig seien.

Dem folgt die Behauptung, dass die Wirksamkeit der angenommenen Schallschutzmaßnahmen in der schalltechnischen Berechnung falsch angenommen worden sei, da dort ausschließlich auf ein neues "jungfräuliches" Verhalten der Fahrbahnbeläge wieder Schallschutzwände abgestellt worden sei. Die "schallschutzhemmende" Wirkung des Flüsterasphalts und der Schallschutzwände lasse bereits nach sechs Monaten nach.

Ebenso wurde vom Einwendungsführer vorgebracht, dass im Bereich des Katzenberges die Autobahn bis zu 40 m talwärts verschoben werde, was zu einem Verlust von Freizeit-, Erholungs- und Weinanbauflächen führe, was bei einer Verlegung der Autobahn in einen Tunnel unter dem Heuchelhof nicht der Fall sei. Auch führten die auf einen Erdwall aufgesetzten Lärmschutzwände zu einem großflächigen Schattenwurf, was zu einer Reduzierung der Einstrahlung auf Rebflächen nahe der Autobahn führe. Ein Weinanbau sei hier nicht mehr bzw. kaum mehr möglich. Die Haltbarkeit der Lärmschutzwände und des offenporigen Belages liege bei etwa 50 Jahren, während ein Tunnel weitaus effektiver den Lärm verschlucke. Für einen nachhaltigen Lärmschutz sei eine Tunnellösung daher zu bevorzugen. Verbrennungsabgase und Feinstaub würden bei einem Ausbau der BAB A 3 im Bestand weiterhin ungehindert links und rechts der Autobahn niedergehen, was bei einer Führung in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof vermieden werden könne (insbesondere durch Filteranlagen). Bei einer anzunehmenden Bauzeit von fünf Jahren kämen bei einem Ausbau der BAB A 3 im Bestand weitere Umweltbelastungen durch Stau und Ausweichverkehr auf die Bewohner zu, was bei einem Bau eines Tunnels nicht der Fall sei. Schließlich stellten die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen auf die in den Bebauungsplänen aufgeführten Geschossflächenzahlen ab, was dazu führe, dass in seinem Fall der inzwischen genehmigungsfreie Dachgeschossausbau hätte berücksichtigt werden müssen.

Sämtliche Einwendungsschreiben richten sich gegen den Bau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse. Ebenso rügen sie die Lärmauswirkungen der ausgebauten BAB A 3. Die bauzeitlichen Auswirkungen, die Gegenstand dieser Planergänzung sind, werden in den Einwendungen nicht bzw. allenfalls am Rande angesprochen.

Soweit sich die Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse richten, sind sie unzulässig. Sowohl die Variantenprüfung als auch die Prüfung der Lärmauswirkungen war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber dem Einwendungsführer formell unanfechtbar. Im Übrigen wurden auch die gegen ihn erhobenen Klagen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil

vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 und C 2.6.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.225 Einwendung Nr. 220

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 200 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt südlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd.

Der Einwendungsführer griff für sein Schreiben vom 05.06.2012, mit dem er Einwendungen erhob, auf den Mustertext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.226 Einwendung Nr. 221

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland.

Sie erhob mit zwei Schreiben vom 01.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie benutzte dabei den Beispieltext 2 und den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 und C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.227 Einwendung Nr. 222

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 400 m südlich der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 12.05.2012 wandte sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und benutzte dabei den Beispieltext 2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.228 Einwendung Nr. 223

Die vier Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 450 m nördlich der BAB A 3.

Drei der vier Einwendungsführer brachten mit jeweils wortgleichem Schreiben vom 05.06.2012 vor, dass sie sich gegen den geplanten Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsbauten wendeten. Sie wiesen darauf hin, dass sie als Anwohner die Sperrung des Unteren Kaulweges während der Bauzeit beeinträchtigt.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. auch C 2.7.1.2), weil die Sperrung des Unteren Kaulweges bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war (vgl. mit Feststellungsvermerk versehenen Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3, Unterlage 1).

Weiter brachten die drei Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.06.2012 vor, dass sie die Befürchtung hätten, dass der Untere Kaulweg zum Abtransport der anfallenden Erdmengen genutzt werde, was für sie nicht unerhebliche Lärm- und Abgasbelastungen zur Folge hätte.

Die Frage der Baustraßen war ebenfalls bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere den mit Feststellungsvermerk versehenen Lageplan, Unterlage 7.1). Die Einwendung ist auch in dieser Hinsicht unzulässig (vgl. auch C 2.7.1.2).

In den Einwendungsschreiben vom 05.06.2012 folgt dann der Textbaustein D1 der Bürgerinitiative (in leicht überarbeiteter Form). Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass ihr Grundstück während der Bauzeit einer gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ausgesetzt sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist angesichts des Abstandes von mehr als 450 m nicht damit zu rechnen, dass gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen am Anwesen der Einwendungsführer entstehen bzw. sich weiter verstärken werden, zumal sich durch die Verlegung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn die Schallquelle vom Anwesen der Einwendungsführer abrückt.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.06.2012 vor, dass nach der Fertigstellung nicht mit einer Minderung der Lärmbelastung zu rechnen sei, da direkt im Bereich ihres Anwesens die Ein- bzw. Ausfahrt des Katzenbergtunnels vorgesehen sei. Sollte hier keine lärmreduzierenden Maßnahmen eingebaut werden, verstärkte sich der Lärm noch. An den Öffnungen der Einhausungen entstehe ein sog. Trompeteneffekt.

Die Einwendung betrifft den Bau des sog. Katzenbergtunnels. Dieser ist bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.2.1).

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.06.2012 vor, dass der geplante bauzeitliche Lärmschutzwall an der Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd ende, aber in diesem Bereich fehle, obwohl genau dort die höchsten Immissionen erwartet werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 zum Textbaustein C1 der Bürgerinitiative bzw. zu den Ausführungen hierzu unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Es folgt in den Einwendungsschreiben dreier Einwendungsführer vom 05.06.2012 die Textbausteine C2, C5, D3 (Alternative), D4, D5, D6 und D7 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Der vierte Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 29.05.2012 vor, dass während der Bauphase zusätzliche Kosten sowie Lärm- und Abgasbelastungen in Heidingsfeld, in der Würzburger Innenstadt und in der Region auftreten. Unabhängig von landschaftlichen "Greuelstätten" im Schutzgebiet Bromberg-Rosengarten oder der Trennung der Stadtteile Heuchelhof und Heidingsfeld werde sich die Feinstaubbelastung am Katzenberg enorm verschlechtern. Durch den Baustellenverkehr und um die Großbaustelle würden die Grenzwerte dafür ebenfalls permanent überschritten.

Die Frage der bauzeitlichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 03.03.2011 dazu aus, dass die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm durch die Planfeststellungsbehörde hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt wurde (vgl. Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Die Einwendung ist insoweit unzulässig (C 2.7.1.2).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 29.05.2012 vor, dass er hinsichtlich der zusätzlichen Kosten für die geplanten Behelfsmaßnahmen eine Kostenaufstellung verlange. Auf die Ausführungen hierzu zum vergleichbaren Textbaustein C5 der Bürgerinitiative wird unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Außerdem brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 29.05.2012 vor, dass es während der Bauphase rings um Würzburg zu zusätzlichen Bauverkehr, dadurch zusätzlichen Baulärm und Schadstoffen in der Luft komme. Auch sei mit zusätzlichen Straßenreparaturarbeiten zu rechnen, die in einer entsprechenden Kostenaufstellung berücksichtigt sein sollten.

Hinsichtlich der Baulärm- und der Luftschadstoffbelastung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Insoweit ist die Einwendung unzulässig.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 29.05.2012 vor, dass es durch die abgeschrägte Böschung bei der Tieferlegung der BAB A 3 bei Starkregen oder längerer Regenzeit zu Überflutungen kommen könne, weshalb das Unfallrisiko und die Staugefahr stiegen. Dadurch komme es zu Sperrungen und Ausweichverkehr.

Die Einwendung richtet sich insoweit gegen die bereits planfestgestellte Trasse der BAB A 3. Sie ist insoweit unzulässig (C 2.7.1.2).

Mit Schreiben vom 29.05.2012 stellte der Einwendungsführer wiederum auf die seiner Ansicht nach erhöhten Kosten ab, da der Verkehr während der Bauphase bei einer Tunneltrasse auf der bestehenden Autobahn fließen könne. Die Kosten der planfestgestellten Trasse seien somit höher als die eines Tunnels unter dem Heuchelhof.

Auch diese Einwendung richtet sich im Ergebnis gegen die bereits planfestgestellte Trasse der BAB A 3. Die Einwendung ist insoweit unzulässig, da die Variantenprüfung bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war und die hiergegen erhobenen Klagen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen wurden (vgl. C 2.7.1.2).

Im Einwendungsschreiben vom 29.05.2012 folgt dann der Textbaustein D2 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte vor, dass er während der Bauzeit täglich den Stadtring Süd benutzen müsse und dieser in den nächsten 10 Jahren unzumutbar belastet sei. Der Verkehr auf dem Stadtring Süd würde zusätzlich noch durch den Bau der Straßenbahnlinie 6 und weiterer Straßenbauarbeiten belastet, was zu einem erhöhten Zeitaufwand für die Fahrt zu seiner Dienststelle führe.

Auch diese Frage berührt nicht den Gegenstand der Planergänzung, sondern des bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Auch diese Einwendung ist insoweit unzulässig (vgl. C 2.7.2.1).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 29.05.2012 vor, dass der Untere Kaulweg während der Bauzeit gesperrt werde. Da er pflegebedürftige Angehörige im Stadtteil Heuchelhof habe, führe dies zu erheblichen Umwegen über die Heuchelhofstraße mit zusätzlichen Kosten.

Auch diese Einwendung ist unzulässig. Die Sperrung des Unteren Kaulweges war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (siehe oben).

Im Einwendungsschreiben vom 29.05.2012 wies der Einwendungsführer darauf hin, dass in Stuttgart ebenfalls Autobahnen untertunnelt würden und stellte die Frage, warum die Bürger in Würzburg nicht befragt worden seien (Volksbegehren/Bürgerbescheid). Er stelle die Frage, ob in diesem Staat die öffentliche Meinung nicht mehr zähle, was sich ja bereits am prozentualen Wahlverhalten der Bürger zeige. Außerdem stellt er in den Raum, dass hier offensichtlich nicht mehr der Mensch, sondern nur eine "finanzielle Kleinrechnerei" zähle. Schließlich wies er darauf hin, dass seiner Ansicht nach während der Bauphase das Unfallrisiko steige, was zu Personen- und Sachschäden führe.

Zur Frage der Variantenwahl und der Baukosten wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 Bezug genommen.

Sämtliche Einwendungsführer machten deutlich, dass sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse wendeten und die Durchführung eines Erörterungstermins forderten. Hinsichtlich des Erörterungstermins wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen die Frage der Trassenwahl berühren, sind sie unzulässig. Die Frage, ob eine andere Variante vorzugswürdig sei, war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Auf die Ausführung hierzu unter C 2.7.1.2 und C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.229

Einwendung Nr. 224

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 500 m nördlich der BAB A 3.

Ihr Einwendungsschreiben vom 05.06.2012 entspricht weitgehend dem Vorbringen dreier Einwendungsführer im Rahmen der Einwendung Nr. 223. Ihr Einwendungsschreiben vom 05.06.2012 unterscheidet sich von anderen Schreiben lediglich darin, dass sie die Sperrung des Unteren Kaulweges als Nachteil sehe, weil sie den Unteren Kaulweg öfters benutze, um den Heuchelhof zu erreichen und sie befürchtet, dass die Sperrung dazu führen werde, dass der Verkehr aus Richtung Ochsenfurt, der zum Stadtteil Heuchelhof fahren möchte, sich weiter über die Eisenbahnstraße und die Stuttgarter Straße durch das ohnehin schon stark belastete Heidingsfeld "quälen" müsse.

Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.228 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.230 Einwendung Nr. 225

Die vier Einwendungsführer bewohnen zwei Anwesen im Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Eines der beiden Anwesen bildet den Immissionsort 152, das andere Anwesen grenzt unmittelbar westlich an (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen). Am Immissionsort 152 sind trotz der Verlegung des Verkehrs auf die Behelfsfahrbahn während der Bauzeit durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Wall bzw. lärmindernder Belag) Pegelminderungen von tagsüber 1,8 dB(A) und in der Nacht von 1,3 dB(A) zu erwarten (Anlage zur Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Mit Schreiben vom 24.05.2012 wandten sich alle vier Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Sie verwendeten dabei die Textbausteine D1 ohne die Ausführungen zum Landschafts- und Städtebild und zu den Lärmbelastungen. Es folgen die Textbausteine D2, D4, der letzte Absatz des Textbausteins D5 und D6 (ohne den Hinweis auf ökologische Austauschbeziehungen und Klimaauswirkungen).

Schließlich machten die Einwendungsführer deutlich, dass sie den Ausbau der BAB A 3 im planfestgestellten Abschnitt in der zugelassenen Art und Weise nachdrücklich ablehne. Sie hielten eine Abnahme des Lärms während der Bauzeit für unrealistisch, gerade am Immissionsort 152. Es sei nicht nur mit dem Lärm von fünf Fahrstreifen, sondern auch mit dem Baustellenverkehr zu rechnen, der zu einer erheblichen Lärm- und Staubbelastung führen werde. In diesem Bereich sei kein Schallschutzwall vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen auf Textbausteine der Bürgerinitiative beziehen, wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen. Soweit sich die Einwendungen auf die bereits planfestgestellte Trasse einschließlich der Auswirkungen der Bauarbeiten richten, sind die Einwendungen ebenfalls unzulässig. Beide Punkte wurden bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 geprüft und gewürdigt, die gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom

03.03.2012 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 und C 2.6.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Einer der vier Einwendungsführer legte weitere zwei Einwendungsschreiben vom 01.06.2012 und vom 03.06.2012 vor. Das Schreiben vom 01.06.2012 entspricht dem Beispieltext 1 der Bürgerinitiative, das Schreiben vom 03.06.2012 der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 und C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Auch eine Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 01.06.2012 weitere Einwendungen. Sie benutzte dabei den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Ergänzt wurde das Schreiben lediglich in der Hinsicht, dass das Grundstück im Bereich des Immissionsortes 152 liege und dort die Immissionen höher sein würden als ohne die Baustelle, d.h. tags 62,4 dB(A) und nachts 60,9 dB(A) bei zulässigen Grenzwerten nach der 16. BImSchV von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A). Vernachlässigt sei auch die Staub- und zusätzliche Lärmbelastung während der vierjährigen Bauzeit worden.

Zum einen ist festzuhalten, dass die prognostizierten Lärmwerte durch den Verkehr auf der Autobahn während der Nutzung der Behelfsfahrbahn andere Werte haben (siehe oben). Die 16. BImSchV ist nicht anwendbar für den Verkehrslärm, der von der Behelfsfahrbahn ausgeht (siehe C 2.6.2.1). Die Staub- und Lärmbelastung ist im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 berücksichtigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2011 festgehalten, dass die Staubbelastung durch den Baustellenverkehr und der durch die Bauarbeiten verursachte Lärm im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hinreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden ist (vgl. Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.231

Einwendung Nr. 226

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 250 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Sein Anwesen liegt zwischen den beiden Immissionsorten 154 und 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen).

Der Einwendungsführer wandte sich mit Schreiben vom 09.06.2012 gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnah-

men. Sein Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 4. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.232 Einwendung Nr. 227

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m von der BAB A 3 entfernt.

In seinem Einwendungsschreiben vom 09.06.2012 brachte der Einwendungsführer vor, als Bewohner des Heuchelhofs gerne die Raststätten zu besuchen und gerne im Bereich der Grünflächen entlang der Autobahn von der Talbrücke Heidingsfeld über den Katzenberg bis zum Naturschutzgebiet Bromberg-Rosengarten zu joggen.

Er brachte mit Schreiben vom 09.06.2012 weiter vor, dass im Bereich der Tank- und Rastanlage ein Schallschutz fehle, da der Lärmschutzwall vor der Tank- und Rastanlage ende. Auf die Ausführungen hierzu im Zusammenhang mit dem Beispieltext 1 der Bürgerinitiative unter C 2.7.2.1.2 wird Bezug genommen.

Ebenso brachte er vor, dass der Vorhabensträger und der Lenkungsausschuss die höheren Kosten der Trasse unter dem Stadtteil Heuchelhof damit begründet hätten, dass bei dieser Trassenführung neue Tank- und Rastanlagen an anderer Stelle gebaut werden müssten. Das Gegenteil sei der Fall, nur wenn die Rastanlagen mehr Abstand zur Baustelle und zu der hoch belasteten Neubaustrecke bekämen, könnten sie am bisherigen Standort weiter betrieben werden.

Im öffentlichen Baurecht sei es üblich, dass zum Zeitpunkt der Abnahme die technischen Regeln und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sein müssen. Wenn sich gesetzliche Vorgaben oder sonstige Bedingungen während der Planungs- und des Ausführungsprozesses veränderten, müssten Planer und Bauherr ihre Bauvorhaben anpassen oder ändern. Der Vorhabensträger könne sich nicht darauf berufen, dass er eine Genehmigung für die planfestgestellte Trasse besitze und sich um Veränderungen im Umweltrecht nicht mehr kümmern müsse.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass sich zeige, dass durch die Behelfsmaßnahmen wie die provisorische Anbindung der Tank- und Rastanlagen hohe Kosten verursacht würden, die veröffentlicht werden sollten. Schließlich forderte er die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins.

Soweit sich die Einwendungen gegen die Trasse der ausgebauten BAB A 3 richten, sind sie unzulässig. Die Variantenprüfung war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Entgegen der Auffassung des Einwendungsführers führen nachträgliche Änderungen bei technischen Richtlinien oder in Gesetzen nicht dazu, dass von einer formell unanfechtbaren Zulassung bzw. Planfeststellung kein Gebrauch mehr gemacht werden dürfe. Im Übrigen gilt dies auch im Hinblick auf bestehende baurechtliche Genehmigungen. Hinsichtlich der Forderung nach einem Erörterungstermin wird auf die Ausführungen unter C 1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und benutzte dabei den Mustertext 4 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.233 Einwendung Nr. 228

Der Einwendungsführer lebt in einer Gemeinde, die westlich unmittelbar an Würzburg angrenzt.

Für seine Einwendung vom 02.06.2012 benutzte er den Mustertext 6 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.234 Einwendung Nr. 229

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt östlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord.

Mit Schreiben vom 10.06.2012 wandte sich der Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der vorgesehenen Behelfsmaßnahmen. Er brachte dabei vor, am Würzburger Kirchberg zu wohnen und dort entlang der Autobahn Weinberge zu bebauen. Hier seien er und seine Familie sowie Helfer bereits heute täglich auf seinen Grundstücken und später auch während der Bauzeit einer erhöhten und gesundheitsgefährdenden Stickstoffdioxidim-

mission ausgesetzt. Es schließt sich der Textbaustein C4 der Bürgerinitiative an. Anschließend wies er darauf hin, dass er als Eigentümer von Weinbergen zusammen mit seiner Familie und den Helfern diesen Belastungen nicht ausweichen könne. Er betreibe einen Nebenerwerbsbetrieb, zurzeit kostendekkend. Er sehe jedoch bei den derzeitigen Voraussetzungen keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr, aber durch die Verlegung der BAB A 3 in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof könnte die jetzige Autobahntrasse zurückgebaut und die Flächen wieder in wertvolle Grün- und Weinbergflächen umgewandelt werden.

Hinsichtlich des Vorbringens zur Stickstoffdioxidbelastung wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen. Die Frage von Erweiterungsmöglichkeiten seines Winzerbetriebs und die Variantendiskussion ist nicht Gegenstand dieser Planergänzung.

Der Einwendungsführer griff in seinem Schreiben vom 10.06.2012 dann anschließend auf die Textbausteine D5 (leicht modifiziert) zurück und forderte, mit dem Abschluss des Textbausteins C2, die Feinstaubwerte nach der 39. BImSchV sorgfältig zu ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung zu planen. Es folgen die Textbausteine C6, C7, D3 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Im Einwendungsschreiben vom 10.06.2012 verweist der Einwendungsführer anschließend darauf, dass die Zahlen in den Planergänzungsunterlagen (Unterlage 1) seiner Ansicht nach von Fehlern und Widersprüchen geprägt seien. Der schöpferische Anteil der Unterlagen sei sehr gering, eine entsprechende Überarbeitung nicht verständlicher Passagen werde gefordert. Auf die Ausführungen hierzu unter C 1.5.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer griff im Schreiben vom 10.06.2012 weiter auf den Textbaustein D4 zurück. Er bringt anschließend vor, dass die planfestgestellte Trasse das Stadtbild verschandele und Ortsteile zerschneide und führt weiter aus, dass die planfestgestellte Trasse durch die geplanten An- bzw. Abstiege zu einer "Achterbahn" mutieren würde, die unnötiges Herunterschalten in niedrigere Gänge und damit mehr Abgase und Abriebe hervorrufe. Dadurch würden nicht nur die Unfallrisiken, sondern auch die Lärmbelastungen für den Einwendungsführer, seine Familie und seine Feriengäste (drei Ferienwohnungen) ansteigen. Zurzeit seien alle Feriengäste sehr zufrieden mit der "ruhigen Lage" am Fuße der Autobahn und dem Stadtgebiet Würzburgs. Weiter verwies er darauf, dass durch die Behelfsfahrbahn der Schadstoffausstoß in Heidingsfeld, im Stadtteil Heuchelhof und in der übrigen Stadt erhöht werde. Es seien Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV zu befürchten.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbetrachtung wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.4 Bezug genommen. Hinsichtlich der schalltechnischen Berechnung

auf die Ausführung unter **C 2.6.2.3**. Die angesprochenen Bedingungen gehen zurück auf die tiefer gelegte Fahrbahn. Die Tieferlegung der Fahrbahn im Bereich der Tank- und Rastanlagen ist jedoch nicht Gegenstand dieser Planergänzung, sondern bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, der gegenüber dem Einwendungsführer formell unanfechtbar ist.

Es folgt der Textbaustein D6 im Einwendungsschreiben vom 10.06.2012. Anschließend wird die Befürchtung geäußert, dass die Behelfsbauten dazu beitragen, dass sich das Stadtklima verschlechtert.

Dass die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld Auswirkungen auf das Stadtklima hat, ist nicht zu erwarten. Das provisorische Bauwerk wird neben einer Brücke errichtet, die an dieser Stelle erneuert werden soll. Dass hierdurch Veränderungen der Luftströme erfolgen können, wurde nicht hinreichend begründet und erscheint ausgeschlossen. Die Behelfsfahrbahn der Autobahn im Bereich des Katzenbergs wird nur um - vergleichsweise - wenige Meter von der bestehenden Trasse abgerückt und wird den Verkehr der Autobahn aufnehmen. Warum sich durch diese - zeitlich befristete - Verkehrsanlage und ihre Nutzung das Klima im Stadtgebiet Würzburgs ändern soll, wurde nicht substantiiert vorgebracht.

Es folgt schließlich der Textbaustein D7 der Bürgerinitiative zusammen mit der Forderung nach der Durchführung eines Erörterungstermins.

Hinsichtlich der verwendeten Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen. Hinsichtlich der Forderung nach einem Erörterungstermin auf die Ausführungen unter C 1.4.

Soweit sich die Einwendung gegen die Trassenwahl richtet, ist sie unzulässig. Die Variantenprüfung hinsichtlich des Ausbaus der BAB A 3 war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2012 abgewiesen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1.1 und C 2.7.1.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 29.05.2012 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie führte darin aus, dass sie am Würzburger Kirchberg wohne und das Naturschutzgebiet rund um den Bromberg-Rosengarten nutze, um dort naturkundliche Führungen und Spaziergänge zu unternehmen. Diese Unternehmungen wären weiterhin durch die geplante Trassenführung nicht mehr möglich. Der geplante Erdwall zur Lärminderung werde die Naturschutzfläche im erheblichen Maße unter sich begraben. Dies könnte durch die Verlegung der Autobahn in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof vermieden werden.

Zum einen ist festzuhalten, dass der geplante Lärmschutzwall nicht innerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes Bromberg-Rosengarten liegt. Der Großteil der Fläche zwischen dem Stadtteil Heuchelhof und der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord bleibt unangetastet und durch einen Biotop-schutzzaun vor Eingriffen bewahrt. Dieser ist bereits Gegenstand der Plan-feststellung vom 17.12.2009. Weitere Eingriffe sind hier nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.3.6.1 Bezug genommen.

Im Schreiben der Einwendungsführerin vom 29.05.2012 folgen die Textbau-steine D2, D3, C6, C7, C2 und E2 der Bürgerinitiative. Hinsichtlich der ver-wendeten Textbausteine wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung ge-tragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.235 Einwendung Nr. 230

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof weniger als 250 m von der Fahrbahn der BAB A 3 entfernt auf der Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen liegt zwischen den beiden Immissi-onsorten 154 und 155 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1, der Planergänzung Bauzeit-liche Maßnahmen). Trotz der Verlegung des Verkehrs der BAB A3 auf die Be-helfsfahrbahn ist an diesen Immissionsorten durch die vorgesehenen Schall-schutzmaßnahmen (Wall und lärmindernder Belag) eine Pegelminderung von 0,9 dB(A) bzw. 1,3 dB(A) am Tag und von 0,4 dB(A) bzw. 0,8 dB(A) in der Nacht zu erwarten (vgl. Anlage zu Unterlage 1 der Planergänzung bauzeitliche Maßnahmen).

Für ihre jeweils wortgleiche Einwendung vom 06.06.2012 verwendeten die beiden Einwendungsführer das gleiche Muster, das auch der Einwendung Nr. 4 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.9 wird Bezug ge-nommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung ge-tragen wurde oder sie sich sonst erledigt haben.

2.7.2.236 Einwendung Nr. 231

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof mehr als 1 km von der BAB A 3 entfernt.

Für ihr jeweils wortgleiches Einwendungsschreiben vom 01.06.2012, das bei-de Einwendungsführer jeweils nicht unterschrieben haben, griffen sie auf den

Mustertext 1 der Bürgerinitiative zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.237 Einwendung Nr. 232

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 450 m südlich der BAB A 3.

Für ihr Einwendungsschreiben vom 29.05.2012 verwendete sie den Beispieltext 1 der Bürgerinitiative. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt haben.

2.7.2.238 Einwendung Nr. 233

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 300 m südlich der BAB A 3.

Für ihr undatiertes Einwendungsschreiben verwendeten sie das gleiche Schreiben, das der Einwendung Nr. 52 zugrunde liegt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.57 wird entsprechend Bezug genommen.

Einer der beiden Einwendungsführer legte ein weiteres Schreiben vor, das auf den 09.06.2012 datiert ist und den Beispieltext 6 der Bürgerinitiative verwendet. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Planergänzungen auch unter Berücksichtigungen der Auswirkung auf die Umwelt durch diesen Ergänzungsbeschluss zugelassen werden konnten. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheinen für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die insoweit noch offenen Punkte der Planfeststellung vom 17.12.2009 konnte durch Plan-

ergänzung zugelassen werden, da sie das Gesamtergebnis der Abwägung der Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht in Frage stellen konnten. Die für das Vorhaben auch in dieser Form sprechenden Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen der vom Vorhabensträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen entlang der Behelfsfahrbahn, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind auch im Rahmen der Planergänzung unbeachtet.

3 Straßenrechtliche Verfügungen

Straßenrechtliche Verfügungen mussten im Rahmen der Planergänzung nicht getroffen werden. Die Behelfsfahrbahn bzw. die Behelfsbrücke im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld werden von den straßenrechtlichen Verfügungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 erfasst.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Ergänzungsbeschluss der Planfeststellung vom 17.12.2009 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Ergänzungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Planes

Der Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Ergänzungsbeschlusses zur Planfeststellung vom 17.12.2009, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Ergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und der mit Feststellungsvermerk versehenen ergänzenden Unterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Ergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Würzburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Der Stadt Würzburg wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Stadt Würzburg Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Ergänzungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Ergänzungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung dieses Ergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Ergänzungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Soweit der Ergänzungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 13.05.2013
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer
Regierungsdirektorin